This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

BR
83
.S43
1834
ABT.III:8
COP.2

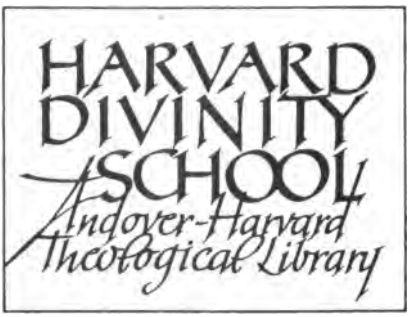
HARVARD
DIVINITY
SCHOOL
Andover-Harvard
Theological Library

Friedrich Schleiermacher's

sämmtliche Werke.

Dritte Abtheilung.

Zur Philosophie.

Achter Band.

Berlin,
gedruckt und verlegt bei G. Reimer.
1845.

Friedrich Schleiermacher's

literarischer Nachlaß.

Zur Philosophie.

Sechster Band.

Berlin,
gedruckt und verlegt bei G. Reimer.
1845.

DIVINITY SCHOOL
LIBRARY.
HARVARD UNIVERSITY

BR
83
.S43
1834
Libr. III: 8
cop. 2

Die

Lehre vom Staat.

Aus Schleiermacher's handschriftlichem Nachlasse und nachgeschriebenen Vorlesungen

herausgegeben

von

Chr. A. Brandis.

Berlin,
gedruckt und verlegt bei G. Reimer.
1845.

GICAL LIBR

Vorrede.

Schwerlich ſpricht in irgend einer Eigenthümlichkeit Schleiermacher's Geiſt bezeichnender ſich aus als in der Meiſterſchaft mit der er für jede beſondere Reihe der Unterſuchungen die ihr angemeſſene Behandlungsweiſe von ihrem Mittelpunkte aus zu finden weiß. Freilich verzichtet er auf diejenige Selbſtgenugſamkeit und einheitliche Abrundung des Syſtems, die aus einem oberſten Begriff oder Grundſaz, und nach gleicher Methode, die Geſammtheit des Wiſſens abzuleiten oder zu conſtruiren unternimmt. Aber nicht minder unterſcheidet er ſich von denen, die die verſchiedenen Gebiete der Erkenntniß nur äußerlich durch Formbeſtimmungen an einander zu reihen, nicht nach innern Beziehungen durch die beſeelende Idee des Wiſſens zu verknüpfen wiſſen. Die Idee des höchſten Wiſſens als Identität des Realen und Idealen, obgleich nur in und mit dem geſammten Wiſſen ſich zu entwikkeln und in uns zu verwirklichen beſtimmt, iſt ihm der innere Grund und Quell alles andern Wiſſens; das urſprüngliche geiſtige Geſeztſein der Natur in die Vernunft, die nothwendige Vorausſezung und das Regulativ einer fort-

schreitenden Entwikklung. Auf diese Ekkpfeiler der Dialektik Schleiermacher's ist seine Lehre vom Staate durch die Behauptung gegründet: es sei Wahn von der Betrachtung aus, nach einem vorschwebenden Musterbilde, den vollkommneren Staat schaffen zu können; ein Wahn, auf grober Verwechslung dessen beruhend, was durch die menschliche Natur *werde* mit dem was der Mensch *mache* *). Was durch die menschliche Natur wird, kommt durch eine ihrer Wesenheit inhaftende und sie leitende höhere Bestimmtheit zu Stande; was der Mensch macht, wird vermittelt durch seinen immer mehr oder weniger unvollkommnen und einseitigen Begriff von jener höhern Bestimmtheit. Wird der Begriff zur alleinigen, sich selber genugsamen Norm erhoben und außer Acht gelassen daß er nur als Abbild der Idee oder höheren Bestimmtheit Wahrheit hat: so wird nicht nur das abgeleitete an die Stelle des ursprünglichen gesezt, sondern auch das starre, abstracte an die Stelle des lebendig sich entwikkelnden und schaffenden Wissens. In demselben Sinne in welchem Schleiermacher das Gottesbewußtsein über das Gebiet des Wissens und Handelns hinaus in das Gefühl versezt und läugnet daß es je im Begriff erschöpft werden könne, tritt er der Aufstellung eines alleinigen allgemein geltenden Musterbildes vom Staate entgegen. Die Natur des Staats soll vielmehr im Leben oder als Naturerzeugniß der menschlichen Intelligenz betrachtet, seine über die

*) Ueber die Begriffe der verschiedenen Staatsformen, — akademische Abhandlung v. J. 1814, in Schleiermacher's sämmtl. Werken. Zur Philosophie II, S. 248.

menſchliche Willkühr hinausliegende allmählige organiſche Entwikklung beobachtet werden, damit wir mehr und mehr der Auffaſſung der höheren die Willkühr regelnden Idee uns annähern. Oder, wie Dahlmann *) es ausdrükkt, nicht ſoll der Staat aus einer übermächtigen, übermenſchlichen Ordnung zum Geſchöpfe menſchlicher Willkühr werden.

Nach derſelben Grundvorausſezung unternimmt Schleiermacher keine vollſtändige Begriffsbeſtimmung vom Staate maaßgebend an die Spize ſeiner Unterſuchungen zu ſtellen, ſondern will nur dasjenige finden wodurch aus Nicht-Staat der Staat werde, und führt den Inhalt des Staates, das Geſez, auf die Sitte zurükk; der Uebergang aus der Bewußtloſigkeit ins Bewußtſein der Gemeinſchaft iſt die Geburtsſtätte des Staates; ein über dem begrifflichen Bewußtſein hinausliegendes, das höhere leitende Princip; das zum Bewußtſein erheben deſſelben die Aufgabe, durch deren allmählig fortſchreitende Löſung der Staat und die Staatslehre mehr und mehr ſich entwikkeln ſoll.

Dieſe Anknüpfungspunkte der Schleiermacherſchen Lehre vom Staat an die Dialektik, die ſich noch weiter verfolgen ließen, werden, wie weſentlich auch als inneres Band, nirgend über ihr Ziel ausgedehnt, vielmehr mit ſorgfältigſter Wahrung der Eigenthümlichkeit der vorliegenden Unterſuchungen, in ihnen angewendet. Aehnlich verhält ſich's mit den Anknüpfungspunkten der Staatslehre an die Sittenlehre. Zunächſt finden ſie ſich in der ethiſchen Vier-

*) Die Politik, auf den Grund und das Maaß der gegebenen Zuſtände zurükkgeführt I, S. 4.

theilung, die daraus ſich ergiebt, daß einerſeits die bildende (organiſirende), andrerſeits die bezeichnende (ſymboliſirende) Thätigkeit unter den entgegengeſezten Charakteren der Einerleiheit und Verſchiedenheit, Gleichheit und Ungleichheit aufgefaßt werden *). Wenn man abſieht von den untergeordneten Gegenſäzen: ſo treten auf erſterem Gebiete einander gegenüber, Theilung der Arbeit verbunden mit dem Tauſch der Erzeugniſſe (Naturbildungsprozeß) und Geſelligkeit, auf dem andern Gebiete Wiſſenſchaft und Religion. Daß nur die erſte dieſer vier Sphären der Geſammtthätigkeit, die des Naturbildungsprozeſſes, das eigentliche Gebiet des Staates ausmache, dieſer aber nichts deſto weniger nicht durch den bloßen Rechtszuſtand hervorgebracht werde oder in ihm aufgehe, noch weniger auf Vertrag beruhe, hatte ſich bereits aus der Betrachtung deſſelben als einer der vollkommnen ethiſchen Formen ergeben **). Die Politik mußte ſich die Aufgabe ſtellen theils die Functionen des Staates rükkſichtlich des Naturbildungsprozeſſes, theils die innern Beziehungen jener drei andern Sphären zum Staate näher zu beſtimmen. Zur Löſung dieſer Aufgabe ſoll die formelle wie die materielle Seite, Staatsbildung und Verfaſſung wie Staatsverwaltung dargeſtellt, und in nächſter wenn gleich keinesweges ausſchließlicher, Beziehung auf die zweite Aufgabe, von der Staatserhaltung gehandelt werden. Die nothwendige Zuſammengehörigkeit und das richtige Verhältniß dieſer

*) Grundriß der philoſophiſchen Ethik; mit einleit. Vorrede von Twesten S. 77—122.

**) a. a. O. S. 83, 27 S. 141, 101 f. S. 138, 89.

drei Functionen des Staates zu einander, ergiebt ſich ſogleich vorläufig aus der Prüfung dreier oft genug im Streite gegen einander hervorgetretener Maximen, die als gleich unrichtig verworfen werden, weil je eine einſeitig lediglich eine jener Functionen, mit Vernachläſſigung der andern, hat geltend machen wollen.

Das Eigenthümliche der Behandlungsweiſe zunächſt des erſten Theils der Staatslehre knüpft ſich an die neue Eintheilung der Staatsverfaſſungen. Daß ſowol die alte Dreitheilung wie die neue auf Trennung und Vereinigung dreier Gewalten, der geſezgebenden, vollziehenden und richterlichen bezügliche Eintheilung, auf äußerlichen Merkmalen beruhend, weder zu durchgreifender und das wahre Weſen treffender Sonderung führe, noch auch als durchaus leer und grundlos verworfen werden dürfe, hatte Schleiermacher in der akademiſchen Abhandlung über die Begriffe der verſchiedenen Staatsformen gezeigt und zugleich ſeine eigene genetiſche Eintheilung begründet, welche die alte Dreitheilung in ſich aufzunehmen und der neueren Sonderung der geſezgebenden und vollziehenden Gewalt (denn die dritte wird als ihnen nicht ebenbürtig beſeitigt) ihre richtige Stelle anzuweiſen beſtimmt iſt. Das Bewußtſein der Zuſammengehörigkeit, oder der Gemeingeiſt, im Gegenſaz mit dem Bewußtſein des Für ſich beſtehens jedes einzelnen oder des Privatintereſſes, iſt das Weſen des Staates, indem es Sitte und Gewohnheit zum geſezlichen Zuſtande erhebt und den Gegenſaz von Obrigkeit und Unterthan begründet. Je nachdem nun die dieſes Bewußtſein hervorrufende Selbſtthätigkeit gleichmäßig in

Allem sich findet, so daß auch der Gegensaz von Obrigkeit und Unterthan in jedem Bürger ganz ist, oder das politische Bewußtsein mit völliger Bestimmtheit zuerst in Einem sich entwikkelt und die Andern ihm nur empfänglich entgegenkommen, oder auch in einer Horde die Ueberlegenheit jenes Bewußtseins zur Herrschaft über andere Horden führt, in denen es noch nicht sich entwikkelt hat, — entsteht Demokratie, Monarchie oder Aristokratie. Je nachdem aber ferner eine kleinere Einheit, wie Horde oder Stamm, eine Mehrheit derselben oder ihre Allheit als Volk zum Staate sich bildet, wird je eine jener Formen die ursprüngliche sein und werden, die andern nur als wechselnde Zustände vorkommen. So treten aus einander Staaten kleiner Ordnung, zusammengesezte Mittel- oder Uebergangsstaaten und Staaten höchster Ordnung oder Volksstaaten, d. h. solche die die Einheit eines ganzen Volkes als wahre und nothwendige Natureinheit im Bewußtsein auffassen und in den Formen des Lebens aussprechen. Als ihre ursprünglichen Formen aber bilden sich Demokratie, Aristokratie und Monarchie, — in fortschreitender Entwikklung des politischen Bewußtseins, nicht durch bloße Erweiterung des Umfangs. Aus dem lezten noch übrigen Gliede der Viertheilung — größere Einheit mit Gleichheit, — ergeben sich, je nachdem das Bewußtsein der untergeordneten kleineren Einheiten oder das der größern vorherrscht, Staatenbund oder Bundesstaat und finden als nächste Uebergangsstufen zum Staate höchster Ordnung ihre Stelle. Zugleich jedoch wird anerkannt, daß er auch aus den aristokratischen Mittelstaaten sich bil-

den könne. Ist aber einerseits der von jedem Privatinteresse gelöste Erbkönig des Staates höchster Ordnung die Quelle aller politischen Freiheiten und Rechte in demselben: so muß er andrerseits der vielseitigsten und lebendigsten Einwirkung des Volkes auf ihn zugänglich sein. Denn „jedes lebendige Dasein das durch die Form des Gegensazes bedingt ist, kann nur in einer zwiefachen Reihe von Thätigkeiten begriffen werden, deren eine in dem einen Gliede des Gegensazes anfängt und in dem andern endet, die andere umgekehrt" *). Aber die bei den Unterthanen anfangende und im Regenten endigende Thätigkeit ist die gesezgebende, die im Regenten anfangende und bei den Unterthanen endende, die vollziehende; und diese Zweiheit der Thätigkeiten, ohne die auch die demokratischen Staaten kleiner Ordnung nicht bestehen können, wird im monarchischen Staate höchster Ordnung ihre höchste Ausbildung erhalten, sofern der wahre König ganz Eins mit seinem Volke, nur solche Willensacte ausspricht welche die Unterthanen billigen werden, und sofern sein ganzes Bestreben darauf gerichtet ist diese Entwikklung zu befördern. Bei fortschreitender Organisation werden gesezgebende Versammlungen entstehen, jedoch sollen sie nie die gesezgebende Thätigkeit ganz in sich tragen, sondern in dem Könige, der verkehrter Weise oft nur als die vollziehende Gewalt ist angesehen worden, soll wesentlich das Ende auch der gesezgebenden liegen **). — In vorliegenden Vorlesungen, welche jene Abhandlung stillschweigend voraus-

*) S. jene Abhandl. a. a. O. S. 281.
**) Ebendas. S. 283 f.

ſezen und das darin ausführlich erörterte kurz zuſammenfaſſen, tritt theils die angedeutete Viertheilung beſtimmter hervor, theils kommen einzelne Ergänzungen hinzu, namentlich werden die Verhältniſſe kurz in Erwägung gezogen die eintreten, wenn der Staat nicht aus dem vorbürgerlichen Zuſtande entſteht, ſondern aus Colonien ſich bildet (S. 32—34). Auch daß „die Geſchichte von jeher häufig die ſtille Urbildung der Natur unterbrochen, verſchiedene Stämme und Volksthümlichkeiten über einander geſchichtet und aus der Vermiſchung manchmal eine zweite gelungene Natur und gediegene Staatsbildung gewonnen" *), — iſt nicht außer Acht gelaſſen worden, wenn gleich die übergreifenden Staaten ſchwerlich die ihrer Wichtigkeit angemeſſene Berükkſichtigung gefunden haben möchten. Neu hinzu kommt in den Vorleſungen der ganze zweite Abſchnitt des erſten Theiles, vom Verhältniß der Staatsform zur Staatsvertheidigung und Staatsverwaltung (S. 38—79), — vorbereitet jedoch durch die bereits berührten kurzen Erörterungen der Abhandlung **) über die Anfänge und Endpunkte der geſezgebenden und vollziehenden Thätigkeit. Unter dem Einfluß der Vertheidigung wird der Staat nur kurz, ſehr ausführlich unter dem Einfluß der Verwaltung und zwar in Beziehung auf die geſezgebende wie die vollziehende Seite und auf deren Verhältniſſe zu einander, mit Berükkſichtigung ſeiner verſchiedenen Hauptformen, in Erwägung gezogen. Die Frage, Wie das natürliche Vertrauen zwiſchen Obrig-

*) Dahlmann in d. Politik, S. 5.
**) S. 281 ff.

keit und Unterthanen aufgehoben werde, führt zu Erörterungen über das durch einen Einfluß von außer dem Staate her entstehende Mißtrauen in Bezug auf das religiöse das wissenschaftliche und das gesellige Interesse (S. 63 ff.); jedoch konnte an dieser Stelle das Verhältniß des Staates zu jenen drei andern Organisationen nicht vollständig entwikkelt, sondern nur gezeigt werden, wie der Staat ihnen Schuz gewährend, nach Verschiedenheit seiner Form in verschiedener Weise, gegen Eingriffe derselben sich sichere: so daß damit auf das Verhältniß der Staatsform zur Staatsvertheidigung zurükgegangen wird.

Wäre es Schleiermacher vergönnt gewesen der Staatslehre diejenige Vollendung zu geben, die seine für den Drukk ausgearbeiteten Werke haben, — so würde den hier berührten wichtigen und schwierigen Verhältnissen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht nur reichere Ausführung, sondern auch im einzelnen nähere Bestimmung zu Theil geworden sein, wie aus seiner akademischen Abhandlung, Ueber den Beruf des Staates zur Erziehung, vom Jahre 1814 *), erhellet. Vielleicht möchte hier und da auch die Gliederung eine Aenderung erfahren haben. Aber mit fester Hand hat Schleiermacher auch in diesen flüchtigen Umrissen die leitenden Grundsäze und Bestimmungsgründe theils hinzustellen theils vernehmlich genug anzudeuten gewußt. Allgemeiner Zustimmung werden sie in unsern Tagen wol noch weniger als in denen sich versichert hal-

*) S. s. sämmtl. Werke. Zur Philosophie III, S. 227 ff.

ten dürfen, in welchen sie sich festgestellt oder ausgebildet haben, und schwerlich würde es dem Urheber befremdlich gewesen sein sie von den einander entgegengesezten Partheien angegriffen zu sehen. Die monarchische Form dem Staate höchster Ordnung so entschieden zugeeignet zu sehen, wird nicht bloß bei den Republikanern der neuen Welt Anstoß erregen. Auch die Stellung die der Aristokratie angewiesen worden, hat Widerspruch zu gewärtigen, nicht minder das Verhältniß, in welches Geselligkeit Wissenschaft und Religion als eigenthümliche Organisationen zum Staate gestellt werden. Möge es Schleiermacher nur gelungen sein durch den von ihm gewählten Standpunkt der Naturbetrachtung, leidenschaftlicher Auffassung zu begegnen: so werden auch die Gegner für die Schärfe, Bestimmtheit und Folgerichtigkeit, mit der er seine Betrachtung der Staatsverfassungen angelegt und entwikkelt hat, ihm Dank wissen. Am erfreulichsten, wenn unbefangen forschende Historiker ihm das Zeugniß geben werden, den Mangel umfassender ins einzelne durchgeführter Kenntniß der historischen Zustände und Entwikklungen durch glükklichen Blikk für die entscheidenden Punkte ersezt und eine historische Betrachtung der Staatslehre auf dem von ihm eingeschlagenen Wege aufs angemessenste eingeleitet zu haben. Sie durch seine Grundrisse der Staatslehre ersezen zu wollen, ist Schleiermacher weit entfernt gewesen.

Die Kunst einerseits die inneren Beziehungen die durch verschiedene Untersuchungsreihen sich hindurchziehen, zu entdekken und festzuhalten, andrerseits je eine derselben in ihrer besonderen Bestimmtheit zu fassen und durchzuführen,

bewährt ſich im zweiten Theile der Staatslehre (S. 80—142) nicht minder als im erſten.

Zugleich zur Entſcheidung der Frage, Wie weit die Staatsverwaltung, d. h. die Leitung des geſezlichen Zuſtandes, in den Naturbildungsprozeß eingreife, und zur Auffindung der Gegenſtände worauf die Staatsverwaltung ſich bezieht, geht Schleiermacher zurükk auf den Punkt des Staatwerdens und findet daß Eigenthum und Theilung der Arbeit, ferner Gemeinehre und Gemeingeiſt, ſo wie Erziehung dafür, endlich Finanzweſen zur Ausgleichung der ungleichen Leiſtungen, im Staate theils Gewährleiſtung erhalte theils erſt entſtehen könne; ſo daß in der Lehre von der Staatsverwaltung die Anordnung des Verkehrs, die Ausbildung des Gemeingeiſtes und der Talente d. h. die Erziehung, und endlich die Anordnung des Finanzweſens abzuhandeln war. Die allgemeine Frage in Bezug auf die Staatsverwaltung, Ob die primäre Wirkſamkeit in den Händen der einzelnen bleiben, oder die geſammte Thätigkeit nur vom ganzen ausgehn ſolle, oder einiges primitiv vom ganzen, andres von den einzelnen, — dieſe Frage, erhält im erſten Abſchnitt, vom Naturbildungsprozeß im engern Sinne (S. 81—120), die beſtimmtere Faſſung, ob der Staat jedem die abſolute Freiheit und Beweglichkeit zu gewährleiſten, oder jeden cautionspflichtig gegen die Geſammtheit zu erklären, oder ſich ſelber zu verpflichten habe jedem ſeine Subſiſtenz zu garantiren. Da nun die erſte der in dieſen Fragen ſich ausſprechenden Maximen vollkommne politiſche Durchbildung der Maſſe im gleichen Staate vorausſezt, die lezte

nur im Zuſtande völliger Ungleichheit ſtattfinden kann: ſo bedurfte nur die zweite auf die Mittelzuſtände bezügliche einer ausführlichen Unterſuchung. Ihr Gebiet aber wird auch nach allen Hauptbeziehungen durchforſcht. Zunächſt wird ſie gefaßt als Annäherung zur abſoluten Freiheit der einzelnen unter der Bedingung der Zuſtimmung der Commune und dieſe als Organiſation zur unverringerten Erhaltung der Geſammtthätigkeit. In Bezug auf ihr Recht zu ſchnelle Veränderung ihres Umfangs zu verhüten und auch ihrerſeits die erforderlichen Garantien, den nöthigen Apparat, von ihren Angehörigen zu fordern, wird das Zunftweſen in Erwägung gezogen. Dann wird von den der Staatsverwaltung zuſtehenden Mitteln der Begünſtigung des Naturbildungsprozeſſes, d. h. einerſeits von den Einwanderungen und andrerſeits vom Monopol, von der Prämie und den Privilegien als beſonderen Mitteln der Begünſtigung, mit durchgängiger Berükkſichtigung der verſchiedenen Formen der Gleichheit und Ungleichheit gehandelt; dabei zugleich das Verhältniß von Agricultur und Fabrication, von Veräußerlichkeit und Unveräußerlichkeit des Bodens, vom angeblichen Obereigenthum des Staates und der Gemeinde, vom Centraliſiren und Localiſiren der Verwaltung — in Erwägung gezogen. Endlich wendet die Unterſuchung ſich zur Erörterung der Begriffe hinreichender Bevölkerung und des Nationalreichthums, als der nächſten Zielpunkte der Verwaltung. Auch in dieſem Abſchnitt gelangt Schleiermacher zu ſeinen Ergebniſſen zugleich durch ſcharfe und unbefangene Auffaſſung der Gegenſtände in ihrer Eigenthümlichkeit und durch

Festhaltung und Durchführung der Grundansicht. In lezterer Beziehung macht sich der Grundsaz geltend, daß der Staat zu thun habe was auch der Privatgemeingeist würde gethan haben (S. 100). Denn sehen wir zugleich auf den Ursprung des Staats, wie in diesem nur Gesez wird was schon als Sitte bestanden hat: so werden wir sagen müssen, daß dieses noch für alle spätere Zeiten der Maaßstab sein müsse. Daher hat der Staat auch nur Recht, wenn auf das Gesez gleich das Anerkenntniß folgt und ist verpflichtet durchgängig auf Belebung der Intelligenz zu wirken, seine Maaßregeln immer mit Beziehung auf die gleichzeitig zu befördernde Entwikklung zu nehmen. Derselbe Sinn spricht sich in den Worten aus (S. 112), Je mehr der Staat noch centralisire, desto mehr müsse er thun auf der intellectuellen Seite, um Gemeingeist und Gesammtbewußtsein zu wekken.

Den im zweiten Abschnitte (S. 121—130) enthaltenen Erörterungen der Frage, Was der Staat zur Entwikklung der geistigen Kräfte, also für Erziehung zu thun habe, — liegt die Vorausseżung zu Grunde, daß Wissenschaft und Religion als solche vom Staate unabhängige Organisationen seien, der Staat mithin auf ihre Entwikklung nur soweit einzuwirken berechtigt sei, soweit er für seine Zwekke von ihnen Anwendung zu machen habe. Ihm liegt aber ob für Förderung theils des Bewußtseins der Zusammengehörigkeit d. h. der politischen Gesinnung, theils der den Culturprozeß leitenden mechanischen Fertigkeiten, theils eines richtigen Bewußtseins vom Gesammtzustande, Sorge zu tragen, mithin insofern

Volksentwikklung und Volkserziehung ſich angelegen ſein zu laſſen. Wie weit der Staat einzugreifen, wie weit die Sorge dafür der Geſammtthätigkeit der einzelnen zu überlaſſen habe, hängt einerſeits wiederum davon ab, ob und wie weit die Form der Gleichheit oder Ungleichheit in ihm ausgebildet iſt, andrerſeits von der Beſtimmung deſſen was als Sitte Geſez wird und was dem Einzelleben der Familie anheimfällt. Da der Staat aber die Sorge für die Erziehung mit der Kirche und der Wiſſenſchaft theilt: ſo hat er die Befugniß Notiz zu nehmen von dem, was beide in der Unterweiſung thun (S. 128). Der Grund daß der Staat darüber hinaus in das Unterrichtsweſen eingreift, liegt theils in der ihm obliegenden Sorge für die künftigen Staatsdiener, theils darin daß er die wiſſenſchaftliche und kirchliche Organiſation ſich angeeignet hat. — In dieſem Abſchnitt vermiſſen wir eine ins einzelne eingehende Erörterung um ſo ſchmerzlicher, je lebhafter wir überzeugt ſind, daß eben hier Schleiermacher's durchdringender Geiſt in vorzüglichem Maaße geeignet geweſen wäre dieſe in die Verhältniſſe der Gegenwart tief eingreifenden Fragen ihrer endlichen Entſcheidung um vieles näher zu führen. Die oben angeführte Abhandlung, Ueber den Beruf des Staates zur Erziehung *), hat den leitenden Grundſaz, daß dann und nur dann der Staat einen thätigen Antheil an der Erziehung des Volks zu nehmen habe, wenn es darauf ankomme eine höhere Potenz der Gemeinſchaft und des Bewußtſeins derſelben

*) Sämmtl. Werke. Zur Philoſophie III, 227 ff.

zu ſtiften, — deutlich und beſtimmt ausgeſprochen und auch in Beziehung auf die verſchiedenen Hauptformen des Staates durchgeführt, mit Berükkſichtigung der vorſtaatlichen Zuſtände. Sie hat ferner ſich dahin ausgeſprochen daß der Staat, wenn er an die Grenze ſeines Berufs angelangt die Erziehung in die Hände des Volks zurükkzugeben habe, ſie der durch Gemeinſchaft mit der Kirche und mit dem wiſſenſchaftlichen Verein auch intellectuell belebten Gemeinde anvertrauen ſolle; und endlich hat ſie gezeigt wie aus dem Begriffe der Erziehung ſich ergebe, daß und in wiefern ſie vermöge ihrer Natur in den Staat hineinfalle, ſofern es ihr obliege den Menſchen zu bilden einerſeits zur Aehnlichkeit mit den großen Gemeinweſen, in denen er ſeinem natürlichen Schikkſal zufolge leben ſolle, andrerſeits ſo daß er nicht nur äußerlich ein andrer ſei als jeder andre, ſondern ohngeachtet jener Aehnlichkeit, auch innerlich. Aber wie ſcharf und beſtimmt auch hier die leitenden Grundſäze aufgeſtellt und gerechtfertigt werden, — ſie in Bezug auf ihre Anwendung im einzelnen durchzuführen, lag außer den Grenzen jener Abhandlung. Der dritte und lezte Abſchnitt der Lehre von der Staatsverwaltung (S. 130—142), vom Herbeiſchaffen der Dinge und Thätigkeiten welche zum formellen Staatsleben, die Staatsvertheidigung eingeſchloſſen, gehören, d. h. vom Finanzweſen, dreht ſich um die Fragen, Wie Geldforderungen und Leiſtungsforderungen gegen einander zu ſtellen ſeien und wie die Geldforderung zu vertheilen zur Erreichung der möglichſten Gleichheit? Denn daß der Staat den Abzug von der Subſtanz, alſo von einem Theile des

Naturbildungsprozesses für sich in Beschlag nehme, kann nur als eine durch besondere Verhältnisse bedingte Form betrachtet werden, deren der Staat sich entledigen muß sobald er kann. Die auf die Leistungen bezügliche Frage führt auf Erörterungen über den Unterschied der wechselnden und der beständigen Obrigkeit. Der Grundlegung einer Theorie der Abgaben werden als Kanones die Säze vorangestellt, 1) Das Geld muß auf solche Weise genommen werden daß die wo möglich absolute Gleichmäßigkeit des Angezogenwerdens daraus entstehe und 2) Es muß so gefordert werden daß es vorhanden ist, wenn es gebraucht wird. Ferner soll die Leichtigkeit der Abgabe in Bezug auf den leistenden beachtet werden. Nach diesen Gesichtspunkten werden die verschiedenen Arten der Abgaben unter einander verglichen, nicht ohne Berükksichtigung der durch Krieg plözlich herbeigeführten bedeutenden Vergrößerung der Regierungsbedürfnisse.

Der dritte Theil der Politik, von der Staatsvertheidigung (S. 143—157), theilt diese in innere und äußere; erstere, die Strafgerichtsbarkeit, wiederum in Gerichtsbarkeit gegen gemeine und gegen Staats-Verbrechen; leztere in verhandelnde (diplomatische) und kriegführende. Die erstere Abtheilung veranlaßt zu einer kurzen Erörterung über die Gründe des Strafrechts, worin sich ergiebt, daß durch die Strafe einerseits der Privatrache vorgebeugt, andrerseits der Staat gegen Wiederholung des Verbrechens gesichert werden solle. Auch der Unterschied der gelehrten und Geschworengerichte, der verrätherischen und revolutionären Staatsverbrechen ist nicht

unberükksichtigt geblieben; aber die Behandlung des ganzen dritten Theils ohngleich kürzer gehalten, als die der vorangegangenen. Auch hat sich für den lezten Abschnitt desselben von Schleiermacher's eigner Hand nichts aufgezeichnet gefunden. Wie er bei genügender Muße die Lehre von der Staatsvertheidigung ausgeführt haben würde, zeigt die im Jahre 1820 in der Akademie der Wissenschaften gehaltene Vorlesung, Ueber die verschiedene Gestaltung der Staatsvertheidigung*). Sie handelt nur von der äußeren, kriegerischen Staatsvertheidigung, von dieser aber, ohne in Erörterungen über die sittliche Beurtheilung des Kriegführens einzugehn, in Beziehung auf den Inhalt und die Form derselben. In ersterer Rükksicht wird untersucht wie die Kräfte des Staats sich umbilden zu einer gegen die Kräfte eines andern Staats wirksamen Gewalt und gezeigt daß wenn ein Staat auf der einen Seite sich nicht als eine willkührliche Vereinigung sondern als ein naturgemäßes ganze ansieht, auf der andern sich auf seiner Stelle schon festgewurzelt und selbständig fühlt, dann sein Vertheidigungssystem die Endpunkte der Vertheidigung durch bloße Söldner oder durch gänzliche Auflösung in ein Kriegsheer nicht berühren werde, sondern daß in jedem Kriegszustande die hervorbringenden Thätigkeiten auf der einen Seite in ihrer gewohnten Organisation bis zu einem gewissen Grade wenigstens fortgehn, auf der andern aber zum Behuf der Vertheidigung als einer natürlichen und nothwendigen Thätigkeit der Gesammtheit selbst,

*) Schleiermacher's sämmtl. Werke. Zur Philosophie III. S. 252 ff.

in einem gewiſſen Grade unterbrochen werden müſſen. Ferner, daß Annäherung an den einen oder andern Endpunkt ſtattfinden muß, je mehr entweder Neigung zur Vereinzelung und Verſunkenheit in das Geſchäft, oder politiſche Geſinnung vorherrſcht. Demnächſt werden die Differenzen entwikkelt, die in Bezug auf die Geſtaltung des Vertheidigungsweſens aus dem Verhältniß der Kräfte und der Stärke des Gegenſazes zwiſchen den kriegführenden Mächten ſich ergeben. Iſt der Staat wahrhaft unabhängig, nicht ein ſchwacher Schüzling des Gleichgewichtſyſtems: ſo wird die Größe des Abbruchs den die hervorbringende Thätigkeit von dem Vertheidigungsweſen erleidet, bedingt werden durch die Größe der Differenz zwiſchen den Staaten, in Bezug auf die Stärke des Gegenſazes; aber es wird in Anſchlag zu bringen ſein, ob der Krieg ein früheres freundliches Verkehren vorausſezt und auf ein ſolches wieder hinführen ſoll oder nicht, d. h. ob er Geſchäftskrieg und bloßer Demonſtrationskrieg oder Entwikklungskrieg, Grenzkrieg, Ideenkrieg iſt. Die auf die Form der Kriegführung und des Vertheidigungsweſens gerichtete Unterſuchung hat mit Beziehung auf die verſchiedenen Arten des Krieges die beiden Fragen zu beantworten, 1) Ob das Vertheidigungsweſen eben ſo vorübergehend ſein ſoll wie der Krieg ſelbſt, oder eben ſo beſtändig wie die Möglichkeit deſſelben; 2) Ob die Maſſe mehr durch die Kunſt beſeelt auf mechaniſche Weiſe wirkſam ſein ſoll oder auf organiſche, durch den Geiſt oder die Geſinnung beſeelt.

Je weniger es uns gelingen kann, Schleiermacher's Lehre vom Staat in der Form herzustellen die sie in einer vollendeten Darstellung durch ihn erhalten haben würde, um so nothwendiger schien es die von seiner eignen Hand hinterlassenen Vorarbeiten vollständig mitzutheilen, zumal da sie bedeutende Beiträge zu einer Entwikklungsgeschichte seiner Theorie enthalten. Die ältesten derselben, von S. 218 bis 237 abgedrukkt, die sich jedoch auf einen ausgeführteren Entwurf zu beziehen scheinen (47. 98. 99. — Die Zahlen habe ich hinzugefügt), sind Aphorismen und vorläufige Aufzeichnungen über die und zu der Politik, zwischen d. J. 1808 und 1814 geschrieben; denn sie berükksichtigen einerseits als noch bestehend das im leztern Jahre untergegangene Schattenbild der französischen Constitution unter Napoleon (45), andrerseits die in ersterem Jahre erlassene Königlich Preußische Städteordnung (64). Die Eintheilung der Lehre vom Staat in drei Theile (8), die Begriffsbestimmung vom Staat und seinem Verhältniß zu den ihm vorangehenden Zuständen (26. 50. 97), das Verhältniß der gesezgebenden Gewalt zu der ausführenden (21. 28. 30. 44), die Idee des Königthums (6. 30. 34 ff. 76. 83), der reinen Demokratie (31. 40. 72. 74 f.) und der Aristokratie (81. vgl. 29. 32. 35. 38. 46) — stehen in diesen ersten Aufzeichnungen bereits fest; auch daß der Naturbildungsprozeß das eigentliche Gebiet des Staates sei (4). Dagegen scheint Schleiermacher damals eine andre und weiter ausholende Ableitung der Staatsformen beabsichtigt (ib.) und die Eintheilung nach der er später von der Staatsverwaltung handelte, noch

nicht festgestellt zu haben (10. vgl. jedoch 94). Ohngleich mehr als später hatte er sein Augenmerk auf Bestimmungen über Staatsklugheit (8. 18. 19) und über Polizei gerichtet (7. 10. 22. 53. 80). Auch die Abgaben, ihre Bedeutung (5. 16. 51) und Art (57. 65 ff.), den Begriff von Staatsreichthum (17. vgl. 93. 100), von Vertheilung und Organisation der Arbeiten (80. 100), die Bedeutung des Geldes (59. 61), was von dem einzelnen und was vom ganzen, was von der Regierung und was vom Volke ausgehen solle (80. 91. 94) — hat Schleiermacher schon damals nicht unbeachtet gelassen.

Der einzige ausgeführte Entwurf der Lehre vom Staat, der einen früheren nicht mehr vorhandenen (wol denselben den die Aphorismen vorauszusezen scheinen) berükksichtigt, hat augenscheinlich den Vorlesungen von 1829 zu Grunde gelegen; so wie der ältere nicht mehr vorhandene wahrscheinlich den im Jahre 1817 gehaltenen, wenn gleich er, vorausgesezt daß er mit den in den Aphorismen angezogenen zusammenfällt, mindestens drei bis vier Jahre früher abgefaßt gewesen sein müßte. In die Jahre 1814. 17 und 20 fallen die oben angeführten akademischen Abhandlungen; also vor Ausarbeitung des ausführlichen Entwurfs, den als Text abdrukken zu lassen ich nicht anstehn konnte. Wie zu ihm die Vorlesung von 1829 sich verhalten, erhellet aus den in den Anmerkungen gegebenen Auszügen daraus. Grundstriche zu einem neuen Entwurf enthalten die von S. 158 bis 178 abgedrukkten Zettelchen; sie sind zum Theil auf Abschnitten von Briefen geschrieben, deren zwei die Jahreszahl 1833 tragen.

Daß ſie für die im Sommer 1833 gehaltene Vorleſung aufgezeichnet waren, zeigen die aus einem in dem angegebenen Semeſter nachgeſchriebenen Hefte entlehnten Auszüge (S. 179—217). Wenn gleich dieſe Zettelchen nur flüchtige Aufzeichnungen enthalten und auch die Vorleſungen, für die ſie zunächſt beſtimmt waren, nicht mit gleicher Ruhe und Sorgfalt durchgeführt zu ſein ſcheinen wie die im J. 1829 gehaltenen, ſo zeigen doch die einen und die andern wie Schleiermacher fortwährend auf Fort- und Ausbildung ſeiner Theorie vom Staate Bedacht nahm, und welche Punkte er vorzugsweiſe mehr ins Licht zu ſezen oder näher zu beſtimmen oder weiter auszuführen oder anders zu faſſen geſonnen war. So wird hervorgehoben daß die Conſtruction des Staates auf ethiſchen Principien beruhen müſſe; daß der Staat ein beharrliches und ein allgemeines vorausſeze und nur in der Gemeinſchaft von Hausweſen, nicht von einzelnen, beſtehen könne. (Anmerk. 1) Der Unterſchied von Obrigkeit und Unterthan wird durch Vergleichung mit dem Unterſchiede von Lehrenden und Lernenden erörtert; das Maximum und Minimum des Gebietens einander gegenübergeſtellt und lezteres als Verbieten gefaßt; was vom Staate auszuſchließen (2) und wie der Uebergang von der Unbewußtheit im vorbürgerlichen Zuſtande zum Bewußtſein im ſtaatlichen zu denken, wird näher beſtimmt (5. 6). Auch das Verhältniß der primären Monarchie zur Demokratie und Ariſtokratie, die dem Staatenbunde zukommende Stelle, die Uebergänge zum Staate höchſter Ordnung und die ihm eigenthümliche Form reiner Monarchie

(6—13), finden ſich hier genauer erörtert oder entwikkelt. Nicht minder die Beſtimmungen über Bildung der richtigen Ueberzeugung vor der Faſſung des Beſchluſſes (14. 15), über Vorberathung (17. 18), über das Verhältniß der Staatsdiener zu der Entwerfung von Geſezen (15), des Petitionsrechts zur geſezgebenden Verſammlung (19—22), über Garantie gegen Uebereilung durch das Zweikammerſyſtem (23), über Bildung der erſten Kammer, nachdem die erbliche Ariſtokratie erloſchen, durch Repräſentation der traditionellen politiſchen Intelligenz und über die Zukunft unſrer Staaten (24). Dagegen fehlen in dieſem erſten Theile die Erörterungen über Aufhebung des Vertrauens zwiſchen Obrigkeit und Unterthan (S. 64 ff.), wahrſcheinlich weil ſie in den zweiten Theil übergreifen, der die Verhältniſſe zu entwikkeln hat, die zwiſchen dem Staate und den außer ihm liegenden Organiſationen der Religion Wiſſenſchaft und Geſelligkeit ſtattfinden.

Die lezte Bearbeitung des zweiten Theils will den Prozeß der Staatsverwaltung, ſo wie die Ausbildung von Wiſſenſchaft und Kirche, auf den Selbſterhaltungs- und Entwikklungstrieb zurükkführen und ſoll zeigen, wie Selbſterhaltungs- und Entwikklungstrieb des einzelnen als ſolchen und ſein Antheil an beiden des Staats vollkommen in einander aufgehen (28 Erläuterungen aus den Vorleſungen von 1833). Dabei werden die Formen des Gebots und Verbots, des ariſtokratiſchen und demokratiſchen Charakters, die Anfänge der Theilung der Arbeiten und der daraus hervorgehenden Ungleichheit (27), die Conflicte der Gewerbe und wie rükkſichtlich der Ausgleichung der-

ſelben Zuſtimmung zu erlangen (29—32), vorzüglich aber die Rechtsverhältniſſe in der Gewerbsthätigkeit, in Erwägung gezogen; leztere theils im allgemeinen theils in Bezug auf Ausgleichung der Eigenthumsverhältniſſe (Aufhebung der Leibeigenſchaft und Gemeindetheilung), theils rükkſichtlich des Mangels an Bevölkerung und der Uebervölkerung, theils endlich in Bezug auf Eigenthums- und Geſundheitsaſſecuranz. In dieſem neuen Entwurf der Bearbeitung des erſten Abſchnittes des zweiten Theiles haben dagegen die in der frühern Bearbeitung mehr oder weniger ausführlichen Erörterungen über die Organiſation der Communen für die Verwaltung, wie über die verſchiedenen Begünſtigungsweiſen der Gewerbe, keine Stelle gefunden, und die frühere Beſtimmung von Nationalreichthum als dem Inbegriff des außer Cours Geſezten ſcheint Schleiermacher aufgegeben zu haben. Im zweiten Abſchnitt, von der Erziehung, vermiſſen wir die Unterſcheidung von Volksentwikklung und Volkserziehung und was damit zuſammenhängt, finden aber ausführlicher auseinandergeſezt, warum und in wiefern der Staat die Erziehung der Pietät der Aeltern nicht ausſchließlich überlaſſen könne, worin die Conflicte zwiſchen Staat und Wiſſenſchaft, zwiſchen Staat und Kirche, zwiſchen Staat und perſönlicher Freiheit ihren Grund haben und wie ihnen zu begegnen ſei. Es wird hier zuſammengefaßt was in der früheren Bearbeitung zwiſchen dem erſten und zweiten Theil der Staatslehre vertheilt war. In Bezug auf Ausgleichung der leztern Art der Colliſion wird von der Civilgerichtsbarkeit gehandelt, deren in der ältern Aus-

arbeitung nur im dritten Theile bei Gelegenheit der Criminalgerichtsbarkeit erwähnt war. Weniger bedeutende Abweichungen enthält der Abschnitt von den Abgaben und den Finanzen (Auszüge aus den Vorlesungen von 1833 zu S. 176 ff.).

Im dritten Theile, von der Vertheidigung des Staates, kommen in Bezug auf die gemeine Strafgerichtsbarkeit Erörterungen hinzu über die verschiedenen Arten von Staatswegen einzuschreiten und über die Sicherheitspolizei. Die in dieser Bearbeitung sich findende Ausführung über Kriegszustand und Kriegführung enthält die akademische Abhandlung über die Staatsvertheidigung größtentheils weiter entwikkelt.

Inhalt.

	Seite
I. Die Lehre vom Staat, Abdruck eines wahrscheinlich im Jahre 1829 ausgearbeiteten Entwurfes mit Erläuterungen aus nachgeschriebenen Heften von den J. 1817 und 1829	1—157
Einleitung	1—18
Erster Theil. — Von der Staatsverfassung	18—79
1) im allgemeinen	18—38
2) vom Verhältniß der Staatsform zur Staatsvertheidigung	38—79
Zweiter Theil. — Von der Staatsverwaltung	80—142
Einleitung	80—87
1ste Abtheilung. Von der Staatsverwaltung in Bezug auf den Naturbildungsprozeß im engeren Sinne	87—120
2te Abtheilung. Von der Entwikklung der geistigen Kräfte	121—130
3te Abtheilung. Vom Finanzwesen	130—142
Dritter Theil. — Von der Staatsvertheidigung	143—157
1) im allgemeinen	143—145
2) in Bezug auf die Strafgerichtsbarkeit	145—150
3) von der Vertheidigung des Staates nach außen	150—157

II. Anmerkungen zur Staatslehre, wahrscheinlich im Jahre 1833 aufgezeichnet . . . . . 158—178
II. Auszüge aus Schleiermacher's Vorlesungen über Politik, nach einem im Sommer 1833 nachgeschriebenen Hefte . . . . . 179—217
IV. Aphorismen über den Staat, vermuthlich zwischen 1808 und 1814 niedergeschrieben . . . . . 218—237

Verbesserungen.

S. 32 unterste Z. im Texte statt Die Kolonien l. Die coloni
S. 80 unterste Z. im Texte statt die primäre l. die ganze primäre

Die

Lehre vom Staat.

1. Stunde. Ueber Inhalt und Zwekk. Nicht Kunstlehre für die Staatsleitung *). Zu dieser ist ohnedies jezt in der Nähe der Revolutionen und im Kampfe der Parteien nicht Zeit. Auch nicht Aufstellung eines Ideals. Dies sonst seit Platon sehr von Seiten der Philosophie aus behandelt. Wenn ein solches sollte wirklich werden, müßten alle Differenzen aufhören **). Es könnte aber doch von keinem Einfluß sein, weil

*) Die politische Technik kann erst nach Feststellung der Politik festgestellt werden. Vorles. v. 1817. Wenn es auch offenbar eine Kunst ist den Staat zu leiten, indem viele Erfahrungen dazu gehören um zu erkennen, was heilsam und schädlich, was für Mittel zu bestimmten Zwekken unter gewissen Umständen dienlich seien u. s. w.: so möchte es doch zweifelhaft sein, wie weit dies bei den verschiedenen Formen des Staates zur Kunstlehre erhoben werden könne. Vorles. v. 1829.

**) Die metaphysische Politik (Platon, Fichte) construirt den Staat a priori und läßt ihn todt; denn der einzelne kann nie vollkommen etwas gemeinsam menschliches philosophisch construiren. Temperament und alles was zu dem verschiedenartigen Spiel der Volksthümlichkeit gehört, geht verloren. Vorles. v. 1817.

Es giebt gar keine einfache Vollkommenheit des Menschen, die man für Alle feststellen könnte. Die sittliche Idee muß sich bei verschiedenen Menschen mannigfaltig aussprechen. Irrig wäre zu sagen, die Verschiedenheiten in den einzelnen Menschen seien bloße Unvollkommenheiten..... Auch die Völker haben ihre eigenthümlichen Naturen und müssen in diesen ihr eigenthümliches Dasein gestalten u. s. w. Ebend.

Beides, jene politische und diese ethische Betrachtung wären praktisch, indem es zugleich darauf ankäme, dem Ideale sich zu nähern und alles fremde auszuschließen. Unsre Betrachtung soll aber vielmehr eine Physiologie des Staates sein. Vorles. v. 1829.

Veränderungen im Staate nie vom Willen des einzelnen ausgehn können. Die Natur dieſer Vorträge ſoll ganz phyſiologiſch ſein; die Natur des Staats im Leben betrachten und die verſchiedenen Functionen in ihren Verhältniſſen verſtehen lernen und auf dieſem Wege ein richtiges Handeln möglich machen *).

2. St. Ueber Anfangspunkt. Vollſtändige Erklärung würde nichts übrig laſſen als Entwikkelung; implicite müßte ſchon alles darin enthalten ſein. Genug, wenn man nur etwas findet, wodurch aus Nicht-Staat ein Staat wird. Zurükgehn auf Ariſtoteles οἰκία und ἀποικία οἰκίας. Patriarchaliſches Regiment iſt kein Staat, weil es nur Erweiterung der väterlichen Autorität iſt. Einſeitig aber wenn man glaubt, weil dies eine Aehnlichkeit mit Monarchie iſt, ſo würden die erſten Staaten immer Monarchien geweſen ſein. Es läßt ſich eben ſo gut denken ein rein demokratiſches Zuſammentreten der ihres natürlichen Hauptes beraubten Hausväter. (Eine andere Einſeitigkeit von Ariſtoteles iſt, daß er das Hausweſen nothwendig aus freien und Knechten zuſammenſezt. Als warnendes Beiſpiel

*) Wir wollen den Staat rein als Naturerzeugniß betrachten (φύσις), nämlich wie die menſchliche Intelligenz ihn ihrer Natur gemäß geſtaltet. Zugleich iſt darin der Begriff der organiſch lebendigen Natur; wie es auch unſre Abſicht iſt, den Staat als einen beſtimmten Organismus zu betrachten. Die lebendige Natur iſt überall in mannigfaltigen Geſtaltungen und Gradationen vorhanden, welche durch Aehnlichkeiten und Differenzen zuſammengehalten und getrennt werden. Eben ſo iſt es im Staate. Wir bezeichnen ihn mit Einem Namen, aber die Geſchichte zeigt eine Menge von verſchiedenen Geſtaltungen. Je mehr bei der körperlichen Geſtaltung die Verſchiedenheit ſich entfaltet, deſto vollkommner erſcheint der Organismus. Ebenſo beim Staat; je einfacher das zu Grunde liegende Princip iſt, je weniger verſchiedene Arten und Syſteme der Thätigkeit ſich organiſch entwikkeln, deſto unvollkommner iſt derſelbe; je zuſammengeſezter, deſto vollkommner.... Allerdings iſt es ſchwer, da der Staat das Erzeugniß des menſchlichen Willens iſt, die Frage nach dem, was die beſte Form ſei, ganz bei Seite zu laſſen; halten wir aber feſt, daß es verſchiedene Formen geben kann: ſo können wir uns leichter in unſern Grenzen halten..... Unſre Unterſuchungen ſind eine Stufe, welche früher errungen ſein muß (bevor eine Kunſtlehre des Staats aufgebaut werden kann), vorzüglich um uns Ruhe zu geben, welche am meiſten aus Naturbetrachtungen folgt. Vorleſ. v. 1829.

vom Befangenſein in gegebenem) *). Das gemeinſame von beidem iſt der Gegenſaz von Obrigkeit und Unterthan. Wo der iſt, da iſt Staat und umgekehrt **). Ariſtoteles erklärt πόλις als zur Bereitung der Glükſeligkeit hinreichende Gemeinſchaft. Allein dann müßte keine ein Staat ſein, ſo lange noch Krieg, wenigſtens Angriffskrieg, geführt würde. Eben ſo wenn alle Bedürfniſſe befriedigt würden und alle Kräfte entwikkelt, aber ohne jenen Gegenſaz: ſo würden wir ein ſolches himmliſches Zuſammenleben doch keinen Staat nennen. — Die Gegenprobe iſt die. Wenn der Gegenſaz aufhörte, würde dann noch Staat

*) Eine allgemeine Meinung heute zu Tage hält den Staat für eine Art nothwendigen Uebels; eine Sicherungsanſtalt gegen Unrecht von außen und von innen, Hervorbringung und Erhaltung eines rechtlichen Zuſtandes; ſo für die Zeit der Unvernunft. Für die Praxis iſt dieſe Theorie nicht ſo ſchlimm. Ariſtoteles u. ſ. w. Vorleſ. v. 1817.

So kann denn der Anfangspunkt kein andrer ſein, als daß wir durch die Vergleichung des menſchlichen Seins und Lebens im Staat und vor demſelben den Punkt finden, welcher das charakteriſtiſche von jenem und den Uebergang zu demſelben ausmacht. Einer der erſten, die ſich mit dieſem Gegenſtande wiſſenſchaftlich beſchäftigt haben, Ariſtoteles, ſagt, Staat iſt eine Gemeinſchaft, aber nicht eine urſprüngliche, ſie ſezt ſchon andre voraus. Es iſt eine Vereinigung von einer Menge von Hausweſen..... Ariſtoteles nennt den Zuſtand, in welchem der Urhausvater das Regiment führt über Alle, βασιλεία und ſieht das patriarchaliſche Zuſammenſein als Veranlaſſung zum Staat an. Nach dem Tode des alten Patriarchen hat aber dieſe urſprüngliche Leitung ein Ende und es iſt nimmermehr ein Staat geworden, ſondern immer nur ein Aggregat von zuſammenlebenden Hausweſen, welche zu einer Horde gehören..... Fährt nun Ariſtoteles fort, daß nach Analogie des patriarchaliſchen Zuſtandes die erſten Staaten monarchiſch müßten geweſen ſein: ſo werden wir dies nicht zugeben können, da ja die Familienväter, ſtatt die Gewalt zu übertragen, auch zuſammentreten können und im Geiſte des Verſtorbenen ſie fortführen. Und wenn er ein vollſtändiges Hausweſen aus freien und Knechten zuſammengeſezt denkt: ſo ſehen wir, wie befangen und verleitet er war von einer ganz ſpeciellen helleniſchen Form. Nun folgt bei ihm die Erklärung, Der Staat iſt eine ſolche Gemeinſchaft von vollſtändigen Hausweſen, welche hinreicht, um dieſen dazu verbundenen das vollſtändige Gut (εὐδαιμονία) zu verſchaffen u. ſ. w. Vorleſ. v. 1829.

**) Das Volk iſt noch vor dem Staate.... die materielle Seite deſſelben; der Gegenſaz von Obrigkeit und Unterthan die formelle Seite. Vorleſ. v. 1817.

bleiben? Wo er aufhört, iſt entweder Anarchie. Doppelte Betrachtung der franzöſ. Revolution, als Wechſel in der Geſtaltung des Gegenſazes *), alſo Staat, aber immer anderer, und als Mangel des Gegenſazes, weil nämlich die immer mit einſeitiger Willkühr übernommene Gewalt nicht bis zu einer ſich ſicher und authentiſch kundgebenden Zuſtimmung ausdauerte, alſo der Gegenſaz niemals vollkommen vorhanden war. Oder wo er aufhört iſt Deſpotismus, in dem alten Sinne, wo δεσπότης und δοῦλος Correlate waren. Den Hausvater mit ſeinen Sklaven nennt niemand Staat. Viele Hausväter mit ſolchen können einen Staat bilden, aber die Sklaven (ὄργανα ζῶντα) gehören doch nicht dazu. Wenn wir uns nun auch dieſes Verhältniß noch ſo ſehr erweitert denken: ſo kann es durch die größere Zahl nie ein Staat werden **).

Ueber die Realität des Unterſchiedes von Unterthan und Bürger. Engländer und Franzoſen. — ἴδια πράττειν.

---

3. St. Mit der Sklaverei im ſtrengſten Sinne verträgt ſich aber auch nicht, daß die Sklaven ein Hausweſen bilden. Selbſt in der Geſchlechtsverbindung bleiben ſie vereinzelt. Aber auch wenn ihnen Hausweſen geſtattet würde, ſie ernährten aber und erzögen nur für ihren Herrn und nach ſeinem Willen: ſo blieben ſie auch ſo ὄργανα ζῶντα, willenloſe. Eben ſo

*) Bei der Anarchie kann man ſich vielleicht noch an leiſe Spuren des Gebietens und Gehorchens halten und das Leben noch ein bürgerliches nennen; und ſo könnte man z. B. die tollſte Zeit aus der franzöſiſchen Revolution als eine ungewöhnlich ſchnelle Aufeinanderfolge von verſchiedenen Staatsformen betrachten. Aber freilich kann man, weil keine ſo lange beſtand, daß ſie hätte das Bewußtſein der Willkühr und Widerrechtlichkeit verdrängen können, es auch als völlige Anarchie betrachten. Vorleſ. v. 1829.

**) Der Deſpot mit ſeinem Hausweſen, wie Ariſtoteles es kennt, iſt keine Obrigkeit. Der Zuſtand iſt aber auch kein Staatsleben; nicht blos deshalb nicht, weil die Zahl zu klein iſt, — dieſe möchten wir noch ſo ſehr erweitern, — ſondern weil der Sklav nichts iſt als ein lebendiges Werkzeug, das ſeinen Willen nur im Herrn hat; er verrichtet nichts aus ſich, nichts für ſich; er iſt Durchgangspunkt. Vorleſ. v. 1829.

umgekehrt, wenn der die Stelle des Patriarchen vertretende Oberherr würde, und nun die vereinten Hausväter durch seinen Willen beschränkte: so lange sie nur dennoch das ihrige verrichteten (ἴδια πράττ.), so bliebe es Staat *), und er hörte nur auf, wenn sie wirklich verknechtet wären. Hieraus geht denn hervor, daß der Unterthan sich vom Knecht unterscheidet durch eine in seinem Verhältniß zur Obrigkeit mitgesezte freie Willensthätigkeit. (NB. Der Begriff der Obrigkeit ist uns noch nicht auf dieselbe Weise bestimmt.) — Hört nun das Grundverhältniß auf durch Anarchie und Knechtschaft: so entsteht der erste Kanon, daß jede Annäherung an die Knechtschaft ein Element der Zerstörung ist und jede an die Anarchie ebenfalls; natürlich also auch jede Zurükstoßung des einen durch das andere. — Das Grundverhältniß ist ein veränderliches seiner Natur nach, da es immer nur durch freie Handlungen gleichsam aufs neue entsteht. Diese Veränderlichkeit aber hat verschiedene Grade. Eine zu große Beweglichkeit kann zur Anarchie führen (s. oben), eine zu geringe, ein gänzlicher Stillstand, führt zum Mechanismus, durch welchen beide Theile eigentlich nur lebende Organe d. h. Sklaven einer vergangenen Zeit sind **).

---

*) Denken wir vom patriarchalischen Zustande aus, den Patriarchen gestorben und die Familien einen aus ihrer Zahl wählend, dem sie das Ansehn des gestorbenen übertrügen. Das ist nun ein Adoptivstammvater, und das Verhältniß bleibt dasselbe. Bald wird es sich freilich, da die Naturbasis fehlt, ändern müssen. Da kann denn leicht die Ueberzeugung aufkommen, daß irgend ein regierender nothwendig sei, und dann wird die Gewalt einem solchen βασιλεὺς übertragen, wie ihn Aristoteles als Anfang der Staaten darstellt. So lange nun die übrigen Hausväter noch das ihrige verrichten für sich: so kann der regierende sie zwar beschränken auf viele Weise, aber Sklaven sind sie noch nicht. Vorles. v. 1829.

**) Ist die Langsamkeit nie falsch: so liegt die völlige Sicherheit darin, daß gar nichts geändert wird, und darin liegt also das Stabilitätsprincip. Das Verhältniß von Obrigkeit und Unterthan besteht in Handlungen. Wir unterscheiden Handlungen von Obrigkeit aus und von Unterthanen aus, und das Verhältniß wird nur dasselbe bleiben, wenn diese Handlungen ganz dieselben bleiben. Es müßte also für beide Arten eine ganz feste Regel aufgestellt werden, und es würde auf diese Weise ein vollständiger Mechanismus

So giebt es demnach von dieſer Seite einen gleichſam ſtheniſchen und aſtheniſchen Tod, und einen ähnlichen Kanon. Alles was den Staat mechaniſirt, iſt zerſtörend; alles was den Staat in Schwindel ſezt, iſt zerſtörend.

Wenn nun eine ſtaatsmäßige Verbindung entſtanden iſt und wir denken uns Unterthanen in nach Ariſtoteles zur Glükſeligkeit hinreichender Anzahl, und das Verhältniß iſt ein aus freien Handlungen immer wieder entſtehendes: ſo könnte man fragen, Wozu halten ſich dieſe eine Obrigkeit? Dies führt auf eine andere Anſicht vom Staat.

4. St. Nämlich die, daß der Staat nur da iſt um das Recht zu handhaben. Wenn nun die Einſicht dahin führt, daß der kürzeſte Prozeß (d. h. der ſchiedsrichterliche) der beſte iſt: ſo iſt alsdann der Staat überflüſſig geworden. Daſſelbe gilt, wenn man ihn zurükführen will auf das Bedürfniß der Vertheidigung. Denn hat ſich bei den Gegnern eine Erfahrung gebildet daß Angriffe mißlingen: ſo werden ſie nicht mehr angreifen. Beide Anſichten ſind zugleich einſeitig; denn wenn gleich beides Attribute der höchſten Gewalt ſind: ſo conſtituirt doch keine das Weſen derſelben; und beide erklären den Staat für einen bloßen Durchgangszuſtand. Ebenſo leuchtet umgekehrt ein, Will man den Staat nicht für Durchgang halten: ſo muß man ſagen, daß alles gute aus dem Staat hervorgeht und in ihm beſteht*). [Alſo wird auch die Obrigkeit aus den Unter-

---

beabſichtigt. Dann hörte alle freie Bewegung im Staate auf. Auch das Verhältniß von beiden iſt nur die mechaniſche Fortſezung einer früheren Willensbeſtimmung; alſo ein todtes..... So iſt alſo das Verhältniß von Unterthan und Obrigkeit als veränderlich zu ſezen; ſo wie es auch von jeher alſo iſt anerkannt worden. Platon und Ariſtoteles haben für die Anſchauung dieſer Veränderungen ein beſonderes Kapitel. Es beruhte dieſes freilich zunächſt auf ihrer unmittelbaren Umgebung, indem die griechiſchen Staaten ſich unaufhörlich veränderten durch jene drei Formen hindurch, welche man feſtgeſtellt hatte. Vorleſ. v. 1829.

*) Denken wir uns den unbürgerlichen Familienbund von außen angegriffen: ſo muß die Vertheidigung organiſirt werden. Der Vertheidiger und Befehlshaber hat, ſobald ſeine Function vorüber iſt, eigentlich keinen weiteren

thanen nicht hervorgehen, ſofern leztere ſchon im Beſiz der Glükſeligkeit ſind.]

Wie wird nun aus Nicht-Staat Staat auf Seiten der Obrigkeit? Es gilt die Differenz derſelben vom Hausvater und Hausherrn. Leztere beſteht ſchon darin, daß der Wille der Unterthanen gewollt wird. Erſtere darin, daß der Hausvater individuell behandelt, die Obrigkeit aber in der Form des Geſezes.

5. St. Das leztere iſt zwar oft mehr ein maſſenweiſes Gebieten als ein wahrhaft allgemeines; aber je mehr es verſchiedene Geſeze giebt für einzelne Maſſen, deſto mehr noch die Einheit des Staates gefährlich. — Der Charakter aber, den wir beiden Seiten beigelegt haben, findet ſich noch anderwärts, z. E. Schule. Wir müſſen alſo nächſt der Form auch einen erſten Punkt finden in dem Inhalt des Staates. Je mehr nun Ausgehn von einzelnen Functionen nur einen unzureichenden Begriff vom Staate gab, je mehr wir glauben mußten, daß die

---

Vorzug. Aber man ſagt, daß die Gewohnheit jezt den einen zum Oberherrn, den andern zum Unterthan ſchafft. Die Quellen der jüdiſchen Geſchichte zeigen uns einen ſolchen Zuſtand, worin bei Angriffen von außen irgend ein Feldherr aufſtand, der auch nachher Anſehn behielt, aber nicht als König; ſo wie auch der unbürgerliche Zuſtand nicht Staat wurde..... Auch die Folgerungen machen dieſe Anſichten unhaltbar. Denn ſind einmal die Unterthanen zu einer Ueberzeugung gekommen, wie oben erwähnt iſt, daß der kürzeſte Weg der Rechtsentſcheidung der beſte iſt: ſo entſteht das Schiedsrichterweſen und die richterliche Obrigkeit hört auf. So wäre die beſte Obrigkeit diejenige, welche ihren Unterthanen dieſe Ueberzeugung ſobald als möglich beibrächte, welche ſich ſelbſt überflüſſig machte. Alſo der Staat wäre Durchgangszuſtand. Mit dem Vertheidiger gegen außen iſt es eben ſo beſchaffen. Iſt der tüchtigſte gewählt und gehorcht man ihm: ſo werden die Angriffe abgeſchlagen, und bildet ſich allmählig dieſe Ueberzeugung bei den angreifenden: ſo werden ſie zulezt nicht mehr angreifen und die Obrigkeit hätte auch hier aufgehört, wenn ſie unterdeſſen nicht etwas andres geworden iſt. Der Staat iſt auch hier um ſo beſſer, je früher er ſich ſelbſt überflüſſig macht. So ſehen wir hier eine Differenz der Geſinnung, indem der eine den bürgerlichen Zuſtand als Durchgangspunkt, der andre als den vollſtändigſten Zuſtand anſieht. Die erſtere Anſicht iſt aus einſeitigen Geſichtspunkten hergekommen, die zweite, welche das Maximum der Güter im Staate ſieht, iſt nicht ſo entſtanden, ſondern aus der Zuſammenfaſſung der Ideen des guten und der Gemeinſchaft. So ſtellt ſich von dieſer Seite der Begriff des Staates ſo, Er iſt eine gewiſſe

Vollständigkeit des guten in ihm sei, desto leichter kommen wir auf den Saz, daß die Thätigkeit des Staates sich über die Totalität des Lebens erstrekke. Hiegegen aber so viele Einwendungen und im einzelnen so viele Differenzen, daß wir einen andern Weg einschlagen müssen. — Wir wollen neben einander stellen einen lezten Nicht-Staatpunkt und einen ersten Staatpunkt und fragen, was sich geändert hat? In jeder Familie alle Lebensfunctionen, also auch im vorbürgerlichen Verein; also kann im Staat nichts hinzukommen, als was sich auf Entstehung und Erhaltung dieser Form selbst bezieht. Möglicherweise können wir uns die höchste Vollkommenheit denken im vorbürgerlichen Zustand, und entsteht dann der Staat: so stehen alle früheren Thätigkeiten zu ihm im gleichen Verhältniß. Warum soll er sich also nicht über alle gleich erstrekken? — Alles ist im Naturstande theils Sitte, theils persönliche Differenz. Die lezte unter das Gesez zwingen, hieße den Begriff des Unterthans

---

Art und Weise der Gemeinschaft, — denn von dieser aus kann der Staat doch nur existiren, — unter der Form des Gegensazes von Obrigkeit und Unterthan, bei welcher allein das Maximum des guten bestehn kann. — Dies ist für jezt eine bloße Behauptung, jenem gegenübergestellt, ohne alle nähere Bestimmung über das Verhältniß dieses Gegensazes selbst. Von hier aus müssen wir sagen, daß das Dasein dieses Gegensazes ein beharrlicher Wille Aller auf beide sein müsse, so jedoch, daß die Gestalt desselben eine veränderliche sein muß. Wir haben nun wie das Wesen des Unterthans, so auch das der Obrigkeit zu bestimmen..... Der Hausvater muß jedes Kind nach seiner eigenthümlichen Weise behandeln; Ordnungen können nur das ganz äußerliche betreffen. Im Staate verschwindet jenes ganz und hier kann nur nach Gesezen gehandelt werden; welche etwas allgemeines sind. Allgemeinheit ist da, wo das Gesez als Wille für Alle gesezt ist..... Die vollkommne Einheit des Staates besteht darin, daß der gebietende Wille für Alle gleich ist. Schon die größere Zahl bringt diese Zurükksezung der Individualitäten mit sich. — Fragen wir nun, Was sind es denn für Willensthätigkeiten, welche den Staat constituiren?: so gehn wir auf das Hauswesen zurükk. Ein Hauswesen ist Abbild des Menschengeschlechts, d. h. es müssen alle Functionen desselben darin vorkommen. Da nun der Staat die Familien in sich aufnimmt: so scheint es als müsse derselbe auf alle Thätigkeiten sich erstrekken. Dagegen aber werden wir bald sagen, daß wenn die Freiheit im Staate bestehn soll, es auch Gebiete geben muß, worein derselbe sich nicht mischt. Vorles. v. 1829.

aufheben. Also hält sich der Staat an die Sitte, und die Veränderung ist keine andere als das Ausgesprochenwerden der Sitte als Gesez, also Uebergang aus der Bewußtlosigkeit ins Bewußtsein der Gemeinschaft. Also natürlich, was Sitte sein kann, kann auch Gesez sein *). Nun ist aber auch die Religion Sitte. Wenn man in Mexico proclamirt, die katholische Religion sei die Religion des Staats: so thut man nichts als die Sitte zum Gesez machen. Im Uebergang vom unvollkommneren zum vollkommneren kann vielleicht das Gesez in guter Hoffnung der Sitte voran gehen; Zwiespalt zwischen beiden ist immer gefährlich,

*) In jenem Zusammenleben der Familien muß durch alle Thätigkeiten hindurch auch eine gewisse Gleichmäßigkeit statt finden, eine Sitte. Wäre sie absolut: so würde dabei die Selbstthätigkeit Null sein, das Leben wäre von außen her mechanisirt; also eine Sitte, bei der auch Verschiedenheit besteht. In dem Maaß als die Zusammengehörigkeit größer ist, wird auch die Gleichmäßigkeit bedeutender sein. Wenn nun die Obrigkeit durch Gesezе spricht und jezt nichts neues hinzukommt: so muß sie es entweder mit der Gleichmäßigkeit der Sitte oder mit der Differenz zu thun haben. Das Gesez ist seinem Wesen nach nichts anderes als die Sanctionirung der Sitte und das Aussprechen derselben. Denken wir uns mitten in den Staat hinein und dabei die Möglichkeit, daß das Gesez mit der Sitte streitet, daß es etwas entgegengesezтes ordne von dem, was bisher Sitte war. Offenbar ist hierin eine Unvollkommenheit enthalten. Als gebietend muß die Obrigkeit wirken; als die freie Thätigkeit der Unterthanen anerkennend muß sie nur durch diese wirken wollen. Durch diese aber hat sich die Sitte gebildet, und wenn die Unterthanen doch vermöge ihres Unterthanseinwollens es (das der Sitte widersprechende) thun: so thun sie es gegen ihren Willen. Je größer freilich die Differenz der Erkenntniß in den Unterthanen und der Obrigkeit ist, desto mehr muß sich dieses wiederholen; aber es muß dann nur Durchgangspunkt sein, oder kann vielleicht am besten als Gesez erst gegeben werden, nachdem eine andre Ueberzeugung gewekkt worden ist. Die Sitte war was sie war auf bewußtlose Weise; das Gesez aber ist das vollkommen Bewußte. Und das ist es auch, was entsteht durch den Uebergang aus dem vorbürgerlichen Zustand in den bürgerlichen, daß was bisher durch eine natürliche Zusammengehörigkeit Sitte geworden war, jezt bewußt ausgesprochen wird von der Obrigkeit als Gesez. Die Möglichkeit, daß auch ohne dieses Aussprechen das ganze menschliche Leben entwikkelt werden könne, kann man an sich nicht läugnen; aber die Geschichte stellt davon kein Beispiel auf. Die Menschen müssen sich über ihre Zusammengehörigkeit das Wort geben und wir sehen, wie verschieden die Exponenten der Entwikkelung in beiden Zuständen sind. Vorles. v. 1829.

nur in der wieder erlangten Zusammenstimmung ist Sicherheit. Aber eine Veränderung in dem Verhältniß zwischen Sitte und persönlicher Bestimmung findet ohnstreitig statt *) (1).

6. St. Wenn wir nun Religion und Wissen besonders ungern durch den Staat bestimmen lassen: so ist noch zu bedenken, daß beide sich auch für sich organisiren **). Wissen bald durch Zusammentreten von einzelnen bald mit der Kirche zusammen. Kirche als ursprünglich Eins mit dem Staat und zwar bald so daß die Kirche dem Staat, bald so daß der Staat nur

---

*) Wenn wir es an sich für möglich ansehn, daß auch ohne Staat die fortschreitende Entwikkelung des menschlichen Geistes statt habe: so wäre es möglich, daß das Gebiet des sittlich gemeinsamen sich verringerte und mehr der Persönlichkeit eingeräumt würde. Daraus folgt, daß auch der Staat bei demselben Fortschreiten eben so die Gesezе verändern und mehreres frei geben muß u. s. w..... Kommen wir aber hier nicht auf denselben Punkt, den wir vorher verwarfen, daß der Staat ein Institut sei, das sich selbst überflüssig mache? Je mehr der Staat frei giebt, desto mehr verringert sich der Gehalt des Staates. Es kann offenbar nur geschehen bei der Voraussezung, daß es jezt besser geschieht. Wenn sich das auf alle menschliche Thätigkeiten erstrekt: so hat der Staat aufgehört. Soll nun also der Staat nicht blos als Durchgangspunkt betrachtet werden, sondern im Gegentheil als lezte vollkommne Form des menschlichen Daseins: so muß auf jeden Fall etwas übrig bleiben was er niemals los läßt. Vorles. v. 1829.

**) Wie der Staat noch mehr in seiner ersten Jugend war, da hatten Menschen von verschiedener Abstammung ihre Heiligthümer in den Staat hineingebracht; diese hatten sich mehr und minder identificirt. Es gab aber keine religiöse Verbindung, die über die Grenzen des Staates hinausreichte. Der Alte also, der jene Erklärung (des Aristoteles) prüfte, mußte sie, sofern er sie an das gegebene hielt, ganz richtig finden..... Uns steht die Kirche nun aber neben dem Staat. Und hat man freilich lange Zeit darüber gestritten, ob die Kirche im Staate sei oder außer ihm: so ist doch so viel ausgemacht, daß sie einen andern Ursprung hat und daß sie auch diesen Charakter trägt, nicht aus dem Staate hervorgegangen zu sein, und daß sie ihr ganzes Wesen verliert, sobald sie als Staatsanstalt erscheint..... Ja, wie die Dinge jezt stehn, so giebt es auch eine durch die Idee des Wissens bestehende Gemeinschaft, die gleichfalls nicht als rein auf den Staat beschränkte Gemeinschaft begriffen werden kann. Alles was Schule ist, sezen wir freilich in Verbindung mit dem Staat, aber wir suchen doch zugleich einen unabhängigen Boden des Wissens, ein Wissen um des Wissens willen. Vorles. v. 1817.

der Kirche anhaftet; und demgemäß muß uns ſpäter die Aufgabe entſtehen, wie ſich der Staat zu beidem zu verhalten hat. — Wenn nun aber im Staat ſolche allmählige Emancipationen vor ſich gehn: ſo muß man entweder auch darauf kommen daß es Durchgangszuſtand iſt, oder es muß etwas geben, was er niemals dem einzelnen oder einer andern Organiſation überlaſſen kann. Dazu noch einmal auf den urſprünglichen Punkt zurükk.

Ob die Menſchen der Abſtammung wegen zuſammenbleiben in einer Einheit des Raums, oder ob ſie durch Zufall zuſammen kommen in eine ſolche (ſchiffbrüchige von verſchiedenen Seiten her auf Einer Inſel), iſt gleich. Denn auch unter den lezten muß ſich erſt Gleichheit der Sprache und der Sitte gebildet haben, ehe ein Staat entſtehen kann. Sobald die zuſammenlebenden ſich den Raum theilen, gleichviel ob den engeren Agricultur-Raum oder den größeren Nomaden-Raum: ſo ſind ſie nicht mehr Eine Geſellſchaft, auch vor dem Staat, ſondern Zwei *). Alſo iſt Einheit des Bodens etwas unzertrennliches davon. Alſo auch das unveräußerliche des Staates das was ſich auf das Verhältniß des Menſchen zum Boden bezieht. Nur muß man nicht zu dürftig an die Lebenserhaltung denken, ſondern auf die dem Menſchen gebührende Herrſchaft über die Erde. Die ganze Erde (gehört) der ganzen Menſchheit; aber dieſe bildet nicht Eine Gemeinſchaft, ſondern wir finden immer ſchon die Mehrheit, entweder geworden durch Theilung nach der Verbreitung von Einem Paar, oder urſprünglich. Alſo ſoviel Bodeneinheiten, ſoviel Staaten (²).

7. St. Der Saz wird nicht widerlegt dadurch daß es Staaten giebt, deren Boden nicht ein geometriſches Continuum bildet. a. Kolonien. Feindliche Emigrationen bilden

*) Denken wir uns den ganzen Erdboden: ſo beſteht er in getheilten Maſſen und dieſe bedingen eine Vielfältigkeit des Zuſammenlebens. Das iſt alſo das urſprünglichſte u. ſ. w. Vorleſ. v. 1829. [Von hier an die Erläuterungen durchgängig aus Heften entlehnt, die im J. 1829 nachgeſchrieben worden.]

keine; aber wenn die Feindschaft aufhört, kann auch die Staatseinheit hergestellt werden. Mit den nordamerikanischen Freistaaten hat sich England getheilt; es hätte auch friedlich geschehen können. Mit Kanada noch nicht. — b. Nomadische Zustände. Wenn Ein Volk in einem Raum umherzieht, bewohnt es ihn nur auf andere Weise. Viele auf demselben — ist doch nur eine nicht bestimmt vollzogene Theilung, aus der leicht Streit und dann eine gänzliche Theilung entsteht, die also implicite schon da war *). — Den beiden Ansichten, das Staatsgeschäft auf das Subsistenzbedürfniß zu beschränken, oder auf die Herrschaft über die Erde auszudehnen, liegt eine Verschiedenheit der Gesinnung zum Grunde. Die erste hat eine Tendenz zum Minimum, die andere zum Maximum. Je mehr wir aus dem Staat wegnehmen, desto mehr nimmt die persönliche Willkühr zu. (NB. Großer Unterschied zwischen dem innerhalb des Staates der Obrigkeit nehmen und den Unterthanen beilegen, und dem dem Staat nehmen und der einzelnen Willkühr beilegen; welche ein die Gemeinschaft aufhebendes Princip ist.) Das Princip der ersten also geht darauf, den Staat nur für eine Nothsache anzusehn, Lust an der Willkühr. Die andere, Ueberzeugung von der überwiegenden Kraft der Gemeinschaft **).

*) Oder denken wir uns eine nomadische Horde, wo es einen Gegensaz von Obrigkeit und Unterthan giebt: so sind zwei Fälle denkbar. Es giebt keine andre Menschen auf dem Erdstrich, auf welchem die Masse herumzieht. So ist Identität des Bodens; derselbe wird nur nicht gleichzeitig bebaut, allmählige Vermehrung fixirt zulezt den Wohnsiz. Oder es gehen verschiedene Massen auf dem Boden umher. Dann müssen sie sich irgendwie darüber vertragen haben; jede Masse darf nur einen bestimmten Theil des Bodens benuzen.

**) Die erstere Ansicht will nicht überhaupt die menschliche Thätigkeit verringern, sondern nur die Beziehung derselben auf den Staat, von der Neigung aus, das Gebiet der persönlichen Willkühr zu erweitern und den Umfang des Staats zu schwächen. Die andre davon ausgehend, daß die größtmögliche Wirksamkeit nur in der Einheit möglich sei, schließt aus diesem Gebiete alle persönliche Willkühr aus und erweitert das Staatsleben zum Maximum. Hierin liegt nun freilich ganz und gar nicht, daß dies Leben

8. St. Zunächst also wäre der Umfang menschlicher Thätigkeiten zu bestimmen, welcher in dieses eigentliche Dominium des Staats, nämlich den Naturbildungsprozeß der Erde gehört. Extreme sind: a) Oerter (Tiefen) und Kräfte (kosmische), über welche die Gewalt des Menschen Null ist; b) der Mensch selbst, als reine Intelligenz betrachtet. Denn alles was zum Organism gehört, auch psychisches, damit ist er erst unter der Leitung Anderer Organ in unserm Prozeß *), und dann wird er auf einem gewissen Entwikklungspunkt selbständiger Theil-

---

allein von der Obrigkeit und dem Gesez ausgehn muß, — darauf sind wir noch gar nicht zugekommen. Unter persönlicher Willkühr verstehen wir nur diejenige Thätigkeit der einzelnen, welche keine Beziehung auf das Staatsleben hat. Der Staat wird nicht eingeschränkt, wenn mehr von den Unterthanen ausgeht, sondern die Obrigkeit. Der Staat aber ist nicht die Obrigkeit, sondern die Beziehung zwischen Obrigkeit und Unterthan. Die erste Ansicht muß zulezt auf das Aufhören des Staates führen; die zweite hat nichts andres im Auge als die gröste Vollkommenheit der Herrschaft des Menschen über die Erde, und wenn sie die persönliche Willkühr reducirt auf das Minimum: so heißt das nur, daß der einzelne seine Thätigkeit blos anwenden soll als Mitglied des Staats u. s. w.

*) Die Herrschaft übt der Mensch dadurch, daß er die lebendigen Kräfte der Erde in Bewegung sezt und hervorbringt, was ohnedies nicht geschehen wäre. Im Menschen selbst nun berührt sich das was herrschen und was beherrscht werden soll, und so hört auch hier die Herrschaft auf..... Wenn die Intelligenz wirken soll: so braucht sie dazu den menschlichen Organismus, sowol den geistigen als körperlichen; denn auch jener ist das Product der Intelligenz, indem er erst durch Wirkung auf die Außenwelt herangebildet wird. Hört diese Wirkung nach innen auf: so hört auch die unmittelbare Herrschaft des Menschen über die Erde auf. Nehmen wir den Menschen wie er ins Leben eintritt: so kann er noch keine Herrschaft ausüben; er ist in diesem Zustand nicht die Intelligenz welche herrschen soll, sondern die Herrschaft muß selbst erst an ihm ausgeübt werden. Diese Zeit nimmt einen ganzen Theil seines lebendigen und wirksamen Daseins ein; also muß allerdings die menschliche Bildung ebenfalls ein Gegenstand des gemeinsamen Wirkens auf die Natur werden. Das Fortbestehn der Herrschaft beruht ja darauf, indem die Söhne die Väter ablösen müssen, und so ist die Erziehung ein wesentlicher Theil dieser Herrschaft, aber der geistigste Theil. Was zwischen dieser Wirksamkeit und derjenigen auf die Natur, wo kaum mehr etwas erfolgen kann, liegt, das ist der Gegenstand, der das Staatsleben constituiren muß.

nehmer. Aber religiöses und rein speculatives liegt ganz außerhalb unseres Gebietes, jedoch so daß es einen Vermittlungspunkt giebt, indem Religion noch höhere Motive enthält zur Theilnahme am Bildungsverein, und Speculation einen Einfluß hat auf die zur Naturbildung nothwendigen Kenntnisse *). Leztere beide also sind bestimmt aus dem Dominium des Staats entlassen zu werden in das Gebiet der einzelnen als solcher. Ob sie sich dann organisiren oder nicht, geht den Staat nichts an; ob, wenn sie es thun, er davon Notiz nimmt oder nicht, hängt von Umständen ab. — Noch eines ist was im vorbürgerlichen Zustand Sitte ist und doch im bürgerlichen nicht Gesez wird, nämlich die freie Geselligkeit, weil nämlich diese doch ihre Beziehung nur hat auf die persönliche Eigenthümlichkeit, um diese zur Anschauung und Mittheilung zu bringen. Nun aber ist auch das Staatsgebiet vollständig begrenzt (3).

9. St. In der Ethik hätten wir diese Quadruplicität gleichzeitig gefunden. Hier konnten die andern Glieder nur gefunden werden als Begrenzung des einen und auf minder strengem Wege. Gehn wir nun zur aristotelischen Erklärung zurükk: so scheint der Staat nicht hinreichend zur Glükkseligkeit, weil die Gegenstände der andern Gemeinschaften auch dazu gehören. Er ist es aber in einer andern Beziehung, weil er jenen auch ihre äußere Subsistenz sicherstellen muß. Denn er konnte ihnen den Raum weigern. Die aristotelische Erklärung ist aber nach den damaligen Umständen zugeschnitten, da Religion ganz vom Staat ausging, da Wissenschaft erst anfing sich zu organisiren, und die Geselligkeit zwar als Sitte bestand, Sitte aber als *νόμος ἄγραφος* sehr wenig vom Gesez geschieden war **). —

*) Sowol die religiöse Thätigkeit als das reine Wissen haben immer die Neigung sich selbst zu organisiren. Sofern das Wissen sich theilweise auch auf die Beherrschung der Erde bezieht, bildet dies das Mittelglied zwischen beiden Parteien; und so auch ist die religiöse Betrachtung der ganzen Welt Ursache, daß der Unterthan auch seine bürgerliche Thätigkeit mit größerem Ernst erfaßt, was das religiöse Gebiet wieder mit dem Staat befreundet.

**) Doch auch wieder in andrem Sinne ist die Erklärung richtig, indem der Staat das andre gewissermaßen sanctioniren soll. Er soll Kraft hergeben,

Wie wird aber nun der räumliche Umfang der Staatseinheit bestimmt? Zusammengehörigkeit der Menschen stuft sich sehr mannigfaltig ab. Man unterscheidet kleinere und größere Natur-Einheiten, Volksphysiognomie und Stammesphysiognomie, Volkssprache und Stammessprache. Der Staat ist dagegen indifferent; wir können daher auch nur sagen, daß er sowol die kleineren als die größeren umfassen kann. Daher es auch einen Uebergang giebt, aus kleinen Staaten in große durch Zusammenfassung, aus großen in kleine durch Zerspaltung. Von den bestehenden Staaten erscheinen hiernach die meisten als übergreifend oder als fragmentarisch *). Man kann dies aber nicht als aus der ruhigen Entwikklung des staatbildenden Princips entstanden ansehn, sondern nur aus äußeren Verhältnissen. Es ist der Eigensinn der Geschichte, der sich doch am Ende wieder in einen naturgemäßen Zustand auflösen muß.

---

um das andre immer wieder zu reproduciren; denn die andren Gemeinschaften können nicht ohne das Verhältniß zum Boden existiren und sind daher abhängig. Wenn der Staat z. B. die Wissenschaft, weil sie durch ihn nicht producirt wird, nicht anerkennen will und nicht frei läßt: so kann sie nicht bestehn. Der Staat kann es freilich nur frei lassen unter der Voraussezung, daß seine eigenthümliche Thätigkeit dadurch nicht gefährdet wird. Es muß also ein bestimmtes Verhaltniß geben zwischen diesen verschiedenen Thätigkeiten, und dies ist eine Thätigkeit des Staates selber. Insofern ist die aristotelische Erklärung richtig. In damaliger Zeit war die Religion Sache des Staates, die Wissenschaft war eben erst im Werden; es gab zwar Schulen, aber das sind kaum Annäherungen zu dem was jezt bei uns so heißt. Die freie Geselligkeit war eine Sache der Sitte und allerdings war die Grenze zwischen dieser und der Staatsorganisation auch sehr schwankend. Der *νόμος ἄγραφος* war ja nichts weiter als die Sitte, die jeden mit Gesezeskraft band.

**) Die jezt bestehenden Staaten sind fast ganz mechanisch und zufällig getheilt, gar nicht nach den natürlichen Absonderungen; andre bestehn aus einer Mehrheit von Natureinheiten. Wie verhalten sich diese zu unsrer Behauptung? Dieser Zustand vorzüglich scheint Ursache gewesen zu sein von der Ansicht, daß der Staat durch ein willkührliches Zusammentreten entstehe, durch einen Grundvertrag. Dazu reicht nun freilich dieser gegenwärtige Zustand nicht hin, da er gar nicht auf ruhigem Wege entstanden ist, sondern Resultat aller der Verwirrungen, welche die Geschichte erfüllen. Denken wir uns eine ruhige Entwikklung des staatbildenden Princips: so würden die natürlichen Schranken bestanden haben.

Schema der Darstellung. Eigentlich wäre alles beschlossen in der Ausführung des formellen, Staatsbildung und Verfassung, und des materiellen, Staatsverwaltung *). Es kommt aber dazu, daß theils gegen Kirche, Wissenschaft und Geselligkeit Verhältnisse bestehn, welche so lange die Emancipation nicht vollendet wird, streitig sein müssen, theils daß aus den Berührungen mehrerer Staaten Verhältnisse entstehn. Beides läßt sich, da der Staat keinen andern Zwekk haben kann als sich in seinen natürlichen Grenzen zu erhalten, zusammenfassen unter dem Begriff von Staatsvertheidigung. In diesen dreien ist alles enthalten (4).

10. St. Ehe wir zum ersten Theile gehen, ist noch zu fragen nach dem Verhältniß der Wichtigkeit der einzelnen Functionen für das ganze. Es giebt in aller Beziehung ganz einseitige Ansichten. Die Maxime, Jede Verfassung sei gut, wenn gut verwaltet werde, führt darauf, daß die Verfassungen sich beständig ändern, zulezt also der Staat unfest sein könne ohne Nachtheil. Die, Wenn nur die Verfassung gut sei, finde sich alles von selbst, führt auf eine Normalconstitution und am Ende auf Fichte's geschlossenen Handelsstaat, wo die Verfassung selber handwerkt. Endlich die Maxime, der Staat müsse nur so gebildet sein und verwaltet werden, wie er sich erhalten könne, oder Wenn nur die Staatserhaltung die beste sei, folge das andere beides daraus, löst offensiv genommen den Staat in eine Kriegerhorde auf; defensiv genommen macht sie ihn zu einem Anner von andern **).

*) Wir haben nun zuerst das formelle Element festgesezt, den Gegensaz von Obrigkeit und Unterthan, und wir könnten dabei fragen, in wie vielen Gestalten dieses sich darstellen könnte. Dann kam das materielle Element, daß unter jener Form alle diejenigen Thätigkeiten stehn sollen, welche sich auf die Naturbildung beziehn, und wir müssen fragen, wie diese Thätigkeiten zu vertheilen sind, damit in Allen das Bewußtsein der Vereinigung zur höchsten Klarheit komme — Staatsverwaltung. Zulezt haben wir die Begrenzung des Staates betrachtet.

**) Die Form ist alsdann das bloße Mittel zu dem Zwekk, welcher ist die Totalität der Privatinteressen. Es gäbe keine Beziehungen der Thätig-

Daraus folgt, daß vielmehr jeder Theil bedingt ſei durch jeden andern, und alſo in Behandlung eines jeden auf die beiden andern müſſe Rükſicht genommen werden.

---

keiten der einzelnen auf den Staat, ſondern alles würde Privatintereſſe. Das Intereſſe an Volksthümlichkeit und die große hiſtoriſche Anſicht über den Staat geht dabei verloren. Denn wenn daſſelbe auch beim erſten Anfange gelten ſoll: ſo entſtände der Staat aus einem Calculus über die Totalität der Privatintereſſen. Sowie die Obrigkeit ſagt, Ich will dem Staat jedesmal die Form geben, durch welche ich am beſten verwalte: ſo wird ſich auch der Unterthan jedesmal denjenigen Staat ſuchen, der ihm am dienlichſten ſein wird. Entgegengeſezt iſt die andre Anſicht, welche alles Gewicht auf die Form auf die Verfaſſung legt. Die Vollkommenheit der Form wird dann geſucht in dem Maximum der perſönlichen Freiheit des einzelnen. Danach hat die Obrigkeit ſo wenig als möglich zu thun und nur über die Verfaſſung zu wachen. Beim vorigen ging doch das meiſte aus von der Tüchtigkeit der Obrigkeit in Beziehung auf die Verwaltung. Wo nun ein Gegenſaz iſt von Unterthan und Obrigkeit, da iſt die Geſammtheit der Unterthanen Maſſe, die Obrigkeit Ausſchuß aus der Maſſe. Soll ſie aber oben ſein, dominiren: ſo kann ſie es nur durch ein Geiſtiges was nicht aus der Maſſe herkommt. Soll ſie nun bloß auf die Verfaſſung ſehn, bei dem eigentlichen Leben und Treiben aber der Thätigkeiten unthätig ſein: ſo muß in der Maſſe das Minimum der Intelligenz erhalten werden, um den Gegenſaz feſthalten zu können. Ueberhaupt iſt es unrichtig über den Unterſchied der Verfaſſungen nur von beſſer und ſchlechter zu reden, da es ja auch Unterſchiede der Art nach giebt und für den einen Staat eine paſſender iſt als für den andren. Es verleitet dazu die Vorſtellung von einem Normalſtaate, nach welchem alle müßten gemodelt werden. Das hiſtoriſche Element hört hiemit völlig auf, es käme nur darauf an in der Theorie feſtzuſtellen, welches die beſte Verfaſſung wäre. Nun iſt daran freilich etwas wahres; denn wenn die Ausbildung der Menſchen auch Thätigkeit des Staates iſt: ſo wird die vollkommenſte Ausbildung bei der vollkommenſten Staatsverfaſſung nur möglich ſein. Aber das iſt ebenfalls nur wahr, ſofern man von aller Individualität abſtrahirt. Eine dritte Einſeitigkeit geht von unſrem dritten Punkt aus: Selbſterhaltung iſt erſte Pflicht des Staates als moraliſcher Perſon; ſowol Verfaſſung wie Verwaltung haben nur das eine Kriterium, ob und wie der Staat dadurch in Beziehung auf andre beſteht (denn ohne Beziehung auf andre wäre Staatserhaltung und Staatsverwaltung nicht getrennt). Dies iſt die diplomatiſche Einſeitigkeit. Es iſt das allgemeine Intereſſe aller Staaten, friedlich neben einander zu beſtehn, und ſo iſt die ganze Staatsvertheidigung Null. Alſo nur die Möglichkeit des Conflictes macht ſie nothwendig. Ein Staat nun welcher in Gefahr iſt angegriffen zu werden, iſt offenbar in deſto weniger Gefahr, je ruhiger er in ſich ſelbſt iſt. Und ſo

11. St. Ueber die Folge der drei Theile. Schon hiſtoriſch die Staatsbildung voran, weil ſie das erſte iſt was neu wird, während die Geſchäftsführung daſſelbe bleibt, und in vielen Fällen für die Staatserhaltung noch nichts poſtulirt wird. Aber auch um deswillen, weil man von Verwaltung nur reden kann in Beziehung auf die Art wie die Sachen zwiſchen Obrigkeit und Unterthan getheilt ſind; welches von der Erhaltung ebenfalls gilt, wenn ſie nicht blos ein inſtinktmäßiges Zuſammenlaufen ſein ſoll.

Erſter Theil.

Von der Staatsverfaſſung.

Wenn wir die unendliche Mannigfaltigkeit der geſchichtlich gegebenen Formen betrachten und wir ſie unter allgemeinere Typen bringen wollen, müſſen wir uns hüten nicht durch mehr äußerliche Merkmale gefangen zu werden. Dies ſcheint der Fall zu ſein, wenn man die antike Eintheilung aufſtellen will *).

[Ueber den Wechſel und das Ineinanderſpielen dieſer Formen nach St. 5. des alten Heftes, aber weiter ausgeführt. Schl. — Das alte Heft findet ſich nicht; und in den Nachſchriftſchriften von 1817 und 1829 iſt der Gegenſtand ohngleich weniger ausführlich und lichtvoll behandelt, als in der akademiſchen Vorleſung über die Begriffe, der verſchiedenen Staatsformen. Daher wir uns begnügen darauf zu verweiſen. Der Herausgeber.]

---

wird von hier aus Verfaſſung und Verwaltung nicht gerührt, um durch das volle Bild der Einheit zu imponiren. Bei innern Bewegungen iſt dieſe Einheit geſtört; denn bei jedem Uebergang iſt ein Theil beim neuen, ein Theil beim alten. Daher endigt dieſe Anſicht in der abſoluten Stabilität. Iſt dagegen das Erhaltungsprincip offenſiv, ſo daß der Staat ſich nicht erhalten könnte als indem er ſich vergrößerte: ſo wäre die Vollkommenheit der ſich immer gleich bleibende Angriffszuſtand. Nun werden die Kräfte nach außen gerichtet und die Geſammtheit muß ſich mit einem Minimum deſſen begnügen, was das Reſultat der Ruhe wäre u. ſ. w.

*) Wenn wir alle geſchichtlichen Formen mit ihrer großen Mannigfaltigkeit betrachten als natürliches Ergebniß des ſtaatsbildenden Princips: ſo

Um dergleichen nicht zu begehen, müſſen wir uns auf den Anfangspunkt zurükkſtellen und die Verſchiedenheiten in den Bedingungen des Staatwerdens aufſuchen.

12. St. Hier finden wir aber gleich noch eine Theorie, die zuvor zu beleuchten iſt; nämlich der Gegenſaz von Staaten wo die drei Gewalten getrennt und wo ſie vereinigt ſind. Da das Geſez den Staat bedingt: ſo muß auch Geſezgebung das erſte ſein. Nun kann die Ausführung des Geſezes entweder getheilt ſein zwiſchen Obrigkeit und Unterthan, oder ganz durch die Unterthanen erfolgen. Im lezten Falle nicht vorauszuſezen, daß es gleichmäßig von allen geſchieht; was auch ſchon unter der Herrſchaft der Sitte nicht gilt. Was dann die Obrigkeit hierzu beiträgt, iſt vollziehende Gewalt.

[Ueber d. rechtliche nach St. 5. d. a. H. Schl.]

Iſt nun dieſe mit jener in derſelben Hand: ſo ſei das ein abſoluter Staat. Fände irgend eine Theilung ſtatt: ſo ſei es ein conſtitutioneller *). Allein demſelben Staat kann beides das

---

ſind ſie es doch nicht gleichmäßig. Wir ſehen oft die heftigſten und gewaltſamſten Erſchütterungen im Innern, wo das Endreſultat eine Nothhülfe iſt. Andren wird gewaltſam von außen eine Verfaſſung eingedrükkt. Alſo Krankheit und Störung des Naturganges. Wollte man dies alles erſt ſondern, um den natürlichen Gang herauszubringen: ſo wäre das ein unendlicher Weg. Sieht man vom genetiſchen ab und ſucht nur die beſtehenden Staaten unter gewiſſe allgemeine Rubriken zu bringen: ſo wäre dies allerdings leichter. Aber ſchwer iſt es wirkliche, weſentliches zuſammenfaſſende Begriffe zu finden, da man ſich bei den beſtehenden Unterſchieden zu leicht an äußerliche Zufälligkeiten hält. Es müßte daher erſt noch etwas andres vorangeſchikkt werden. Man läßt ſich dabei gar zu leicht durch das vorhandene verführen. So z. B. die alte Eintheilung der Staatsformen in Demokratie, Ariſtokratie und Monarchie u. ſ. w.

*) Wir ſezen alſo ein Zuſammentreffen voraus ohne äußeren Bewegungsgrund zur Vereinigung (denn als Nothhülfe wollten wir den Staat nicht anſehn), ohne natürliche Zuſammengehörigkeit: ſo wird kein Staat entſtehn; und wird der Gefahr wegen ein Vertrag geſchloſſen: ſo iſt dieſer vorbei, ſobald eine Verſchmelzung eintritt, und erſt wenn die Zuſammengehörigkeit ſich allmählig einfindet, wird die paſſende Form des Staats entſtehn. Noch eine andre neuere Art die Staatsformen zu theilen können wir hier beiläufig betrachten. Wir ſagten daß das Staatsleben ſich durch das Geſez von der

beſte ſein zu verſchiedenen Zeiten. Durchdringt das politiſche Leben die ganze Maſſe: ſo wird ihr auch die Vollziehung ganz anheim zu geben ſein. So lange dies nicht iſt, ſo viel als möglich (5).

Sitte des unbürgerlichen Lebens unterſcheide. Es giebt alſo keinen Staat ohne Geſeze und alſo auch keinen ohne geſezgebende Gewalt. Das bloße Ausſprechen des Geſezes macht freilich den Staat nicht aus, ſondern es muß auch geſchehn was ausgeſprochen iſt. Wenn nun das Geſezgeben von der Obrigkeit offenbar ausgehn muß: ſo iſt es möglich daß auch die Ausführung von der Obrigkeit ausgeht oder auch von den Unterthanen. Dabei bleibt nun, da das Geſez fordert, die Möglichkeit daß die Unterthanen die Ausführung unterlaſſen und alſo, wenn das Geſez beſtehn ſoll, gezwungen werden müſſen. Dieſe vollziehende Gewalt muß ebenfalls von dem Geſezgebenden ausgehn und iſt theils unmittelbar, theils wenn ſie eben nur ſo das erſezt was von den Unterthanen nicht geſchieht, nur mittelbar. So haben wir alſo dieſe beiden Gewalten, die geſezgebende und vollziehende des Staates. Negativ ergiebt ſich noch ein drittes, indem jede Vernachläſſigung der Pflicht in einem einzelnen zugleich eine Verlezung in ſich enthält. Nun wird ein ſolcher Zuſtand im unbürgerlichen Leben allein unter denen ſelbſt abgemacht die es betrifft; jeder muß die Verlezung für ſich ſelbſt ausgleichen. Im bürgerlichen Zuſtande, ſobald die Verlezung etwas betrifft was zum Rechte gehört, fällt die Ausgleichung unter die Form des Gegenſazes von Obrigkeit und Unterthan. Darauf nun bezieht ſich die richterliche Gewalt. Dieſe lezte ergab ſich nicht auf urſprüngliche Weiſe aus der Idee des Zuſammenlebens, ſondern aus geſezter Möglichkeit der Verlezung. Durch dieſe drei Gewalten unterſcheidet ſich der Staat vom unbürgerlichen Zuſtand. Und es beſteht nun jene Theorie darin, daß die Staaten zu unterſcheiden ſeien danach, ob dieſe drei Gewalten von Einem Punkt ausgehn oder vertheilt ſind. So kann dies neue Theilungsprincip das vorige ganz beliebig kreuzen. Denn z. B. eine Demokratie, wo das Volk ſich verſammelt zu geſezgebenden und richterlichen Acten, iſt eine andre, wenn beides in derſelben Form und Art geſchieht, als wo es verſchieden organiſirt iſt. Ebenſo, wenn das ganze Volk regiert, ſo kann wenn die Geſeze gegeben ſind, jeder für ſich ſeinen Theil ausführen, oder auch kann es eine organiſirte Gewalt geben welche über die Vollziehung wacht. In lezterem Fall geht die Vollziehung von der Obrigkeit aus, in erſterem iſt die vollziehende Gewalt der Obrigkeit Null. Ebenſo kann es in der Ariſtokratie ſein. In der Monarchie aber kann der herrſchende eigentlich allein der geſezgebende ſein; der vollziehende nicht ſo unmittelbar, ſondern dazu muß eine Organiſation beſtehn. Wird dieſe von jenem organiſirt: ſo iſt der Unterſchied ein Minimum; es iſt nur die durch die Natur der Sache geforderte Erweiterung. Soll aber der Monarch die Organiſation für ſich beſtehn laſſen, ſo daß dieſe der Totalität ſelbſt verantwortlich iſt, unabhängig

13. St. Rükkgang auf die beiden Merkmale, Staat ist wo Geſez iſt, und Staat iſt wo Gegenſaz von Obrigkeit und Unterthan iſt. Was als Sitte Eins war, theilt ſich nun in Ausſprechen und Ausführen. Machen wir den Anfang bei Ausſprechen und Obrigkeit: ſo können wir noch nicht ſagen, daß der Act zu Ende ſei wenn ausgeführt (l. ausgeſprochen) iſt; denn es bleibt die Möglichkeit daß die Obrigkeit noch einmal dazu thun muß; ſondern der Act vollendet ſich erſt durch die wenngleich ſtillſchweigende Anerkennung, alſo durch Rükkehr auf den Anfangspunct *). Auf der andern Seite kann man ſagen,

---

von ihm: ſo iſt auch die Trennung größer. Noch beſtimmter iſt die Trennung wenn auch für die Geſezgebung eine beſtimmte Organiſation beſteht und der Monarch nur der gemeinſchaftliche Mittelpunkt aller drei iſt. — Iſt denn nun aber dieſer Unterſchied ſo weſentlich, daß danach die Staaten einzutheilen ſind? Auch dieſe Unterſcheidung ſcheint ſehr auf etwas äußerlichem zu beruhn u. ſ. w. (Vgl. die Abhandl. Ueber die Begriffe der verſchiedenen Staatsformen.)

*) Fragen wir, wie alle die verſchiedenen Staatsformen geworden ſind, die wir geſchichtlich kennen: ſo fällt freilich der Urſprung faſt aller in die vorgeſchichtliche Zeit; denn Coloniſation und Zerſplitterungen ſind nicht eigentlicher Anfang; unbürgerliche Maſſen welche ſich allmählig zum Staate heranbilden, ſind erſt noch Anfänge und Annäherungen, größtentheils nur als Nachbildung des ſie umgebenden bürgerlichen Lebens zu betrachten. Doch ſehen wir, daß alle gegenwärtigen Formen auf zerrüttete und krankhafte Zuſtände zurükkgehn, — Anarchie, Kriege nach außen. Eine Theorie darf ſich daran nicht halten, ſondern muß darſtellen, wie daſſelbe hätte werden können, in klarer Entwikklung von Anfang an. Sie muß alſo mit der Fiction anfangen und iſt inſofern willkührlich. Da wir aber alle Merkmale beider Zuſtände haben, des bürgerlichen und vorbürgerlichen und uns nur das Werden fehlt: ſo können wir auf den Uebergang ſchließen. Es iſt darin ein inneres, d. h. die naturgemäße Entwikklung des Menſchen. Dazu aber daß ein Sprung geſchehn ſoll, wenn etwas neues entſteht, muß ein äußeres hinzukommen. Jenes iſt keine Fiction; dieſes aber, wenn wir es als ein einzelnes beſtimmtes Factum fixiren wollten, wäre willkührlich. Indem wir nun den äußeren Impuls nicht näher beſtimmen, entgehn wir der Willkühr. Und doch können wir uns dabei beruhigen; denn Einfluß hat der äußere Impuls gewiß; wie er aber von einem vorübergehenden Moment herrührt, ſo wird er auch vorübergehn und nur zur Anfangszeit gehören. Innerliche Momente aber ſind zwei, die Beſchaffenheit der zuſammenlebenden Maſſe als Maſſe und ihr Verhältniß zu dem ſich entwikkelnwollenden Bewußtſein..... Wie vielſeitig auch

Wenn das Aussprechen des Gesezes das primitive ist: so ist es Willkühr. Wenn es der Materie nach identisch sein soll mit der Sitte: so muß es vorher schon in der Masse wenngleich bewußtlos gewesen sein, und dieses die Anfänge des Gesezes darbieten ist die eigentliche Thätigkeit der Masse. Das in ihr so vorhandene wird also im Gesez ausgesprochen; aber hier ist der Act noch nicht am Ende, sondern erst durch die Vollziehung erkennt die Masse an daß das Gesez ihren Sinn ausspricht. Also das ganze Leben ein Kreislauf, den man von zwei gegenüberstehenden Punkten construiren kann, der aber immer zum Anfang zurükkgeht.

Wo sind nun die Quellen der Differenz? Es giebt nur Zwei, das Verhältniß zur Zusammengehörigkeit und das Verhältniß zum Uebergang. (Differenzen der Entwikklung in dem was zum Naturbildungsprozeß gehört würden hier von keiner Bedeutung sein, weil sich darin nichts ändert durch das Staatwerden.) Das erste ist ein Gesammtverhältniß der Masse als Einheit, ob sie Volk ist oder Stamm. Wenn wir aber hierbei stehn bleiben wollten, würden wir wieder von einem äußerlichen ausgehen.

14. St. Das andere ist ein Verhältniß der Einzelnen in der Masse, unter sich verglichen. Den Uebergang selbst muß man sich denken als zusammengesezt aus allmähliger Annähe-

---

schon ausgebildet die Masse an sich ist, in Beziehung auf die Beherrschung der Natur, ist gleichgültig. Aber auf die Art ihres Zusammenlebens haben wir genau zu achten. Ziehen wir uns auf die natürliche Zusammengehörigkeit zurükk: so fragt es sich wie weit wir sie bestimmen können. Wir haben gemeinsame Abstammung durch mehrere Generationen, noch unter der Leitung der Grundfamilie; das ist Stamm; aber die Grundfamilie war nicht einzeln, sondern neben andern, und so werden auch mehrere Stämme. Das ist nun die einzige Differenz in Beziehung auf die Masse, wie weit oder eng die Zusammengehörigkeit der Stämme gefaßt wird; denn die Familie steht zwar in demselben Verhältniß zu dem kleinen Stamm wie zu dem großen, aber der kleine Stamm selbst unter dem großen hat sein besonderes Verhältniß. Wenn nun der Uebergang zum Staate ein Uebergang ist aus dem unbewußten zum Bewußtsein: so geschieht dies entweder allmählig, oder durch einen Sprung, oder vielmehr durch beides u. s. w.

rung und plözlichem Uebergang. Das erſte weil es vorbürgerliche Momente giebt, in denen das Staatwerden noch unmöglich iſt, das andere weil wenn man die innere Möglichkeit auf jenem Wege entſtanden denkt, doch immer noch eine Veranlaſſung hinzukommen muß um den Ausſchlag zu geben. Dieſe Zertheilung in zwei Factoren iſt keine willkührliche Fiction, ſondern liegt in der Natur der Sache. Nun kann im Zeitraum der Annäherung Gleichheit in dieſer geherrſcht haben und Ungleichheit *). Lezte kann nur fixirt werden, wenn in Einem der Impuls That wird, die anderen aber ſich die That aneignen (denn ſonſt wird kein Staat); alſo politiſche Spontaneität und Receptivität. Es iſt dann natürlich, daß die weitere Entwikklung eben den Gang geht aus demſelben Grunde, und ſo iſt das Subject der Spontaneität Obrigkeit und das Subject der Receptivität Unterthan. Im erſten Fall wird der Impuls in Allen gleichmäßig zur That werden. Ein Unterſchied größerer und geringerer Stärke der Spontaneität bleibt freilich, aber dieſer iſt unbedeutend. Hier nun müſſen auch Alle das geſezliche ausführen, alſo Obrigkeit und Unterthan ſind dieſelben Subjecte. Sie haben nur zu verſchiedenen Zeiten verſchiedene Functionen. Die Differenz dieſer Zeiten geht aber allerdings auch auf den Gegenſaz von Spontaneität und Receptivität zu-

*) Das eine iſt Typus der Monarchie, das andre Typus der Demokratie. Giebt es ſchon vor dem Staat Einen der am meiſten Analogie hat mit dem Bewußtſeintragenden im Staate: ſo wird ſich an dieſen die Staatsbildung anſchließen. Iſt dagegen in der Maſſe eine Oppoſition: ſo wird der Staat nicht; ſoll dieſer werden: ſo ſchließen ſich die andren an; aber ein Gegenſaz des Einen gegen Alle iſt vorhanden, indem er die Spontaneität, die andren aber die Receptivität darſtellen; ſie eignen ſich die That des erſten an. Jener alſo iſt Obrigkeit, ἄρχων, geworden, die andren Unterthanen. Bei der andren Vorausſezung, der möglichſt vollkommnen Gleichheit der Maſſe durch die allmählige Entwikklung hindurch, können alle auf einmal ſich zum Staatsleben erheben, und wenn auch einer ſein Bewußtſein eher ausſpricht als die andren, ſo waren doch alle in Begriff daſſelbe zu ſagen.... alle haben den ſtaatbildenden Willen urſprünglich und ſo iſt es auch natürlich daß nachher in der Wirklichkeit alle gleichmäßig den gemeinſamen Willen conſtituiren, d. h. daß alle an der Geſezgebung Theil nehmen u. ſ. w.

rükt, weil nämlich in der Geſchäftsführung das politiſche Bewußtſein zurükktritt und in der Staatsverſammlung das Privat-Intereſſe. Ein dritter Typus wird uns auf dieſem Punkte nicht *). Denn wenn das Subject der Spontaneität ein Aggregat von Perſonen iſt: ſo bleibt dabei das Weſen der Monarchie unverändert; der bloß äußerliche Unterſchied würde freilich ſeine Folgen haben, aber nur auf einem untergeordneten Gebiet. Soll es alſo einen dritten Typus (Ariſtokratie) wirklich geben: ſo muß dieſer entweder kein urſprünglicher ſein, oder er muß in der andern urſprünglichen Differenz ſeinen Grund haben, ſo aber, daß es dabei nicht bloß auf die Größe ankomme (*).

15. St. Denken wir uns das Staatwerden einer kleinen Einheit in Beziehung auf ihre große mit einem ſtarken Gefühl der großen Einheit, und alſo auch in dem Impuls das Beſtreben die Geſammtmaſſe zu ergreifen: ſo entſteht hieraus die ariſtokratiſche Form, deren Weſen darin beſteht, daß die regierenden eine ſchon vorbürgerlich verbundene Maſſe bilden und die regierten ebenſo (denn ihre Stammesdifferenzen unter ſich verſchwinden gegen jene), und daß alſo das Bewußtſein der politiſchen Entwikklungsſtufe mit dem Bewußtſein der Abſtammung zuſammenwächſt. Wenn nun die regierenden ſich in die Geſammtmaſſe zerſtreuen müſſen, um die Regierung beſſer zu handhaben, wird ein Centralpunkt nothwendig, und daraus kann wieder ein Schein von Monarchie entſtehn (Alt-Perſien, Polen). Vergleichung dieſer natürlichen Ariſtokratie mit der platoniſchen. Leztere geht zwar auch auf eine angeborene (aber nicht auf eine

*) Das dritte, daß in der Maſſe einige unter ſich auf die Weiſe der Demokratie, gegen die Andren aber auf die Weiſe der Monarchie ſich verhielten, daß Mehrere, als eine Einheit, die Spontaneität repräſentirten, der Receptivität der übrigen gegenüber, welches die Weiſe der Ariſtokratie (Oligarchie) bilden ſoll, iſt kein weſentlicher Typus, abgeſondert von jenen beiden. Die Form des ganzen iſt dabei gar nicht eine andre. Denn ob die Productivität in einer einzelnen phyſiſchen Perſönlichkeit oder in einer moraliſchen liegt, iſt ja ganz gleich in Beziehung auf den Geſammttypus des Staates, und verſchieden nur für die Organiſation der Obrigkeit unter ſich.

angeerbte) zurükk, ſondern ſucht vielmehr das Bewußtſein der Erblichkeit aufzuheben, aber ſie iſt deshalb auch eine künſtliche, weil ſie auf der Kunſt beruht dies zu unterſcheiden, und daher kann ſie auch nicht nachweiſen, wie ſie könne zur Wirklichkeit kommen *).

Für die kleinere Einheit erſcheint uns alſo die Demokratie als die urſprüngliche Grundform. Denn alle kleinen Maſſen ſtellen ſich uns dar in vorherrſchender Gleichheit; Monarchie kann daher nur auf zufälligen Umſtänden beruhen, die ſich bald verlieren müſſen. Ebenſo iſt die ariſtokratiſche die Grundform für die große Einheit; denn überall zeigen ſich in großen Völkern einzelne Stämme bildſamer. Hier iſt wieder die Monarchie ein untergeordnetes Element, und dieſer ſcheint es alſo an einem natürlichen Grunde zu fehlen. Dennoch zeigt ſie ſich häufig neben der Demokratie in den erſten Anfängen der Civiliſation. Ein Grund iſt der Uebergang aus dem patriarchaliſchen bei

*) Hier haben jezt die Mehreren eine frühere Zuſammengehörigkeit vor der Bildung des Staates, nicht eine perſönliche, Wahlgemeinſchaft, ſondern eine Stammeszuſammengehörigkeit, und daher pflanzt ſie ſich fort durch die Generationen; das Bewußtſein des Uebergewichts wächſt zuſammen mit dem Bewußtſein der Abſtammung. Und das iſt das Weſen der Ariſtokratie, daß die Baſis derſelben eine natürliche Verwandtſchaft der Abſtammung iſt. Alſo die regierenden bilden unter ſich eine Stammeseinheit, die regierten mögen entweder aus einem oder mehreren Stämmen zuſammengeſezt ſein; dieſer Unterſchied verſchwindet gegen den Gegenſaz, den alle gegen die Obrigkeit bilden. Und ſo haben wir die Ariſtokratie als wirkliches drittes neben jenen zwei gefunden. Die griechiſchen Staatsphiloſophen hatten immer nur die kleinen griechiſchen Staaten vor Augen und kamen auf eine theoretiſche Ariſtokratie, wie in Platon's Republik. Man geht ebenfalls von der Verſchiedenheit der Maſſe aus, worin edlere und bewußtere den bewußtloſeren gegenüberſtehn. Dies pflanzt ſich fort, aber, da es auch nur ein Stamm iſt, nicht durch Abſtammung, ſondern die Vorzüge und mit ihnen auch der Antheil am Regieren, gehen von einem zum andern. So wird es ein künſtliches und gemachtes, da es ſich immer fragt, wie die edlern zu finden und zu gebrauchen ſind. Uns iſt es ein natürliches, in der Abſtammung erblich liegendes. Nun wird freilich das wirkliche Uebergewicht des Bewußtſeins ſich aus dem Stamme verlieren, und darum fragt es ſich, ob die Form noch paſſend iſt und fortbeſtehn kann.

eingewurzelter Gewohnheit von Einem regiert zu werden, welcher dann dieſelbe Autorität auf den würdigſten übertragen wird. Hieraus kann ein bürgerlicher Anfang werden, wenn eine Ordnung gemacht wird, wie er ſeine Herrſchaft verwalten ſoll. Allein da die Andern ihm die Würdigkeit zuerkannt haben und er nur durch ſie geworden iſt: ſo findet kein perſönlicher Gegenſaz von Spontaneität und Receptivität ſtatt; er iſt alſo nur Beauftragter und primus inter pares und an Erblichkeit nicht zu denken (').

Die Staatsbildung ändert ſich, je nachdem die Verfaſſung ſich mehr auf die Verwaltung bezieht oder auf die Vertheidigung. Urſprüngliche Bedeutung eines militäriſchen Staates. Es giebt nur die Alternative, entweder militäriſch, oder induſtriös.

Einfluß deſſen was die Bürger als Einzelne thun, alſo außerhalb des Staates liegend. Eigentlich nur das Gebiet der perſönlichen Reibungen.

---

16. St. Eine andere Entſtehungsweiſe der Monarchie iſt, wenn eine civiliſirte Familie unter eine vorbürgerliche Maſſe kommt (griechiſche Tradition von Kadmus ꝛc.), theils neue Cultur theils neuen Gottesdienſt mitbringend. Hier entſteht ein Wunſch von dem geleitet zu werden, der dem Naturbeherrſchungsprozeſſe einen neuen Impuls geben und zugleich das geiſtige beſſer befriedigen kann. So entſteht der politiſche Gegenſaz und das Bewußtſein davon knüpft ſich in beiden Theilen an das Bewußtſein der Abſtammung. Daher auch die Erblichkeit der Monarchie hier fortbeſteht. Allein dieſe Monarchie iſt keine urſprüngliche Form, da der eine Theil ſchon aus dem bürgerlichen Leben herkommt, ſondern eine Production der zweiten Ordnung (').

Von unſerer Viertheilung (kleine Einheit große Einheit, Gleichheit Ungleichheit) iſt nun noch ein Glied übrig, nämlich

große Einheit mit Gleichheit. Das ſchließt in ſich, daß alle kleinen Einheiten ſich gleichzeitig civiliſiren, aber ſo daß vorher ſchon eine Cohäſionsgeſelligkeit unter ihnen ſtattgefunden hat und dieſe nicht aufhört. Dieſe muß alſo auch eine Form bekommen, und ſo entſteht der zuſammengeſezte Staat, Staatenbund, wenn die kleinen Einheiten dominiren (°). Die große Form wird dann weſentlich demokratiſch, wobei die kleine theils demokratiſch theils monarchiſch theils ſogar ariſtokratiſch ſein kann. Schweiz, Nordamerika, Deutſcher Bund. Je mehr die kleinen Einheiten ſelbſtändig ſind, um deſto mehr bleibt für die große nur die Anordnung der äußeren Relationen übrig. Bundesſtaat, wenn die große Einheit dominirt. Iſt dieſe dann demokratiſch: ſo wird ſie ſchwach ſein, weil die Provinzialdifferenz ſich zu ſtark regen wird. Daher Hinneigung zur Auflöſung wenigſtens in Staatenbund; woraus nur durch eine irgendwo ſich entwikkelnde überwiegende Gewalt der großen Einheit zu entkommen iſt, und dann entſteht Monarchie, entweder reine, wenn alle einzelnen Maſſen als ſolche gleich bleiben, ſo daß Einer die Geſammtkraft an ſich reißt, oder ariſtokratiſche. Wir finden daher die wahre Monarchie zweimal, aber immer nur als ſecondäre Production.

17. St. Frankreich und Deutſchland waren zu einer gewiſſen Zeit beide als Bundesſtaaten anzuſehn. Frankreich wurde, freilich mit vorherrſchender Ariſtokratie, eine Monarchie im großen Sinn, ſo daß die Eigenthümlichkeit der kleinen Einheiten in der Staatsform bald beinahe verſchwand. Deutſchland wurde bald als Bundesſtaat ſchwach, der Kaiſer nur Präſes des Reichstages; Demokratie von kleinen Monarchen, bis es nun Staatenbund iſt. — In beiden Formen haben wir die Duplicität von innerem Staatsleben und äußeren Relationen. Dieſes Verhältniß iſt höchſt wandelbar. Anfänglich der Staat ohne ſolche; Nullpunkt dieſer Seite, die aber von hier aus wachſen kann, bis das innere Staatsleben abhängig wird von den äußeren Verhältniſſen. Wenn ein Staatenbund in dieſen Fall kommt, muß er entweder zerfallen, wodurch die äußeren Verhältniſſe

der vereinzelten Theile ganz andere werden und eine größere Energie entwikkelt werden kann, oder er muß Bundesstaat werden (10). Aber auch der Bundesstaat wird sich stärker zur Einheit spannen müssen, erst zur monarchischen Form, dann zur gänzlichen Einheit. Nun wächst aber das Gewicht der äußeren Verhältnisse mit dem zunehmenden äußeren Verkehr, und dies muß also bis auf einen gewissen Punkt die vorherrschende Tendenz sein.

1) Wenn wir nun nach Ausfüllung aller Felder das Ergebniß mit dem geschichtlich vorliegenden vergleichen: so müssen wir sagen, daß im großen genommen die Geschichte ihm entspricht. Die kleinen Einheiten machen den Anfang in allen Formen. In Griechenland schwache immer nur vorübergehende Anfänge zu einem Staatenbund (Alexander von Macedonien habe ich übergangen). Die große Einheit kam zwar in den asiatischen Staaten zu Stande unter überwiegend aristokratischer Form; aber da das politische Princip sich nicht weiter entwikkelte und die Masse durchdrang: so gingen sie in dieser unbeholfenen Schwere und Trägheit zu Grunde. Kleine Staaten können jezt nur wenigstens zum Staatenbund vereinigt bestehn, aber auch in diesem ist ihre Unabhängigkeit bei dem großen Gewicht des allgemeinen Verkehrs nur scheinbar und auf der Selbstverläugnung der andern beruhend *).

*) Je mehr der Verkehr zunimmt, desto überwiegender werden die äußeren Verhältnisse und ein kleiner Staat wird Unsinn. Das tritt in den kleinen Miniaturstaaten Deutschlands recht hervor, die nur eine ungeheure Rechtlichkeit bei den vielen Collisionen schont..... In dem was wir gegenwärtig haben, finden wir, daß je mehr die Staaten in den allgemeinen Verkehr eingehn, desto weniger halten sie sich an die Natureinheit, indem sie entweder nicht alle zusammengehörige begreifen oder fremde mit. Kein einziger Staat hat die reine Naturgestaltung behalten, ausgenommen vielleicht die welche an der Grenze Europas sich finden. Dies ist ein Zeichen von dem Uebergewicht des äußeren Einflusses über die natürliche Entwikklung des Staatsprincips. Dasselbe sehen wir in der naturgeschichtlichen Bildung, wo die reine Krystallisation nirgend hervortritt. Das Zusammenstoßen und das getheilte Interesse bringen Störungen hervor, welche die Staaten verändern. Nur in langer friedlicher Zeit kann sich allmählig ein natürlicher Typus wiederfinden.

2) Iſt offenbar, daß von den größeren Staaten keiner ſich in den aufgeſtellten Naturbedingungen hält, theils bleiben ſie hinter der großen Einheit zurükk, theils greifen ſie über. Dies iſt die natürliche Folge einer geſtörten Entwikklung im Durchgang durch gewaltſame Zuſtände. Analogie mit dem Naturgebiet. Nur in einer langen friedlichen Zeit kann eine Ausgleichung erfolgen, nur unter der Form, daß ſich Annäherungen unter dem ungleichen bilden, oder daß fremde Maſſen zur ſelbſtändigen Organiſation gelangen.

18. St. Wenn wir nun in beiden Formen des zuſammengeſezten Staats, von denen der Staatenbund offenbar den einfachen Staaten näher ſteht, den Typus eines verringerten Bewußtſeins der kleinen Einheit finden: ſo müſſen wir uns denken, daß wenn im Bundesſtaat die ganze politiſche Circulation immer mehr von dem Bewußtſein der großen Einheit ausgeht, das Verhältniß der einzelnen Glieder verſchiedener kleiner Einheiten inniger wird, zulezt das Bewußtſein der Differenz ganz verſchwindet oder ſich wenigſtens auf das außerpolitiſche Gebiet zurükkzieht, und alſo der zuſammengeſezte Staat wieder eine vollkommene Einheit wird. Es fragt ſich, ob dann dieſer Staat der höchſten Ordnung anzuſehen iſt als zurükkgegangen in die primitive Form, wenn doch die Größe allein keinen Unterſchied begründen kann? Ich glaube, dies wird niemand behaupten, ſondern jedermann einen großen Unterſchied

---

Das erſte iſt immer die kleine Zuſammengehörigkeit, wovon das Bewußtſein erwacht. Erſt allmählig tritt das Bewußtſein der größeren Einheit ein und ſo wird zulezt ganz allmählig die lezte Entwikklung des Bewußtſeins des ganzen menſchlichen Geſchlechts, welches den Alten völlig fehlte. Dies iſt nun jezt durch den allgemeinen Verkehr allgemein geworden und hat bedeutendes Gewicht auf alle jezige Beſtimmungen. Dagegen muß nun immer mehr das Gewicht der kleinen Einheiten ſich verlieren, wie es ja auch das Verſchwinden in den Staatenbund hinein darthut. Denken wir den Staatenbund in den Bundesſtaat übergehend, nicht die größere Einheit dominirend: ſo wird die Differenz der einzelnen Theile allmählig verſchwinden. Dann iſt auch der zuſammengeſezte Staat kein eigentlicher Bundesſtaat mehr, ſondern wird eine vollkommne Einheit.

zugeben. Dieſer beruht theils darauf, daß er eine Geſchichte hat und daß die gleichmäßige Zuſammengehörigkeit aller Theile erſt ein Reſultat dieſer Geſchichte iſt, theils darauf daß in dieſem Zuſtand nothwendig eine Mannigfaltigkeit äußerer Verhältniſſe mitgegeben iſt, von denen wir beim primitiven Staat abſtrahiren konnten. — Wenn wir alſo nun den Staat der höchſten Ordnung beſonders zu betrachten haben: ſo fragt ſich zuerſt, Verhält er ſich indifferent zu allen Formen des primitiven Staats? Antw. Erſtlich, die abſolute Einheit kann nicht eher da ſein bis die Ariſtokratie untergegangen iſt. Denn in ihr haftete das Bewußtſein politiſcher Ungleichheit am Bewußtſein der Abſtammungsdifferenz; ſoll nun die lezte verſchwunden ſein: ſo muß auch die erſte verſchwunden ſein. Es bleibt alſo nur übrig die Monarchie und Demokratie. Beide ſcheinen gleich möglich, weil Bundesſtaat beides ſein kann. Wenn aber doch im lezten Fall die Regenten als Repräſentanten der einzelnen primitiven Staaten die Regierung bilden: nach welchem Geſez ſoll dann die Bildung derſelben erfolgen, wenn das Bewußtſein der kleineren Einheiten politiſch untergegangen iſt? Soll es willkührlich geſchehen: ſo werden Zerrüttungen entſtehen. Die demokratiſche Form iſt alſo hier nur denkbar, wenn ein innerer Grund um die Zuſammenſezung zu beſtimmen übrig bleibt. Kann nun dieſes nur zufällig vorhanden ſein: ſo iſt der Staat der höchſten Ordnung ſeinem Weſen nach monarchiſch *). Es fragt ſich nun, ob dieſes wirklich die höchſte Ordnung iſt, oder ob wir noch etwas darüber anzunehmen haben? Die Natur-Einheit iſt erſchöpft; eine größere Formation könnte alſo nicht aus dem innern Entwikklungsprincip begriffen werden, ſondern

*) Somit bleibt für die große Einheit nichts übrig als die monarchiſche Form. Die Geſchichte muß dazu die Probe liefern. Wir finden in neuerer Zeit einen doppelten Gang. Auf unſrer Hemiſphäre überall wo die große Nationaleinheit hervortritt, iſt die Fixirung der monarchiſchen Form, nur Deutſchland ausgenommen, wo die große Störung der Entwikklung und die große Verſchiedenheit der innern Ausbildung andre Reſultate hervorgebracht haben. In der neuern Welt iſt überall Tendenz zum demokratiſchen. Aber freilich wiſſen wir nicht was im Lauf der Zeit die äußern Einflüſſe dabei

nur aus dem Uebergewicht der äußern Relationen. Zwiſchen dieſen und der innern Entwikklung hat ſich nun das Verhältniß ſo geſtellt, daß wir ſie bei den primitiven Staaten Null ſezen müſſen, dann aber zunehmend, ſo daß wir uns den Staat höchſter Ordnung nur denken können als einen ſolchen, für den die äußern Verhältniſſe ein großes, die ganze Bildung mitbeſtimmendes Moment ſind. Es fragt ſich, Kann ihre Bedeutung ins unendliche wachſen, oder muß ſich am Ende ein feſtes Verhältniß zwiſchen dem innern und äußern geſtalten?

19. St. Dieſe Frage bezieht ſich auf die Ideen von Univerſalſtaat und von allgemeinem Staatenbund. Die erſtere iſt auf das ganze menſchliche Geſchlecht bezogen unmöglich, wenn auch die Communicationsmittel noch ſo ſehr zunähmen; auch beim friedlichſten Zuſtande müßte ſie ſich bald in Schein verwandeln. Auf das geſchichtliche oder bewegliche europäiſche Staatenſyſtem bezogen, wäre ſie nur eine Fortſezung des Verfahrens eines übergreifenden Staates und könnte auch nur bei allmähligem Erlöſchen der Differenzen zu einer wahren Realität gelangen. Sie repräſentirt alſo in dieſer Hinſicht ein Maximum, von dem man aber nicht einſieht, worauf das zuſammenhaltende Prinzip deſſelben beruhen ſollte. Der allgemeine Staatenbund, der die gegenſeitigen Verhältniſſe der einzelnen Staaten ordnen ſollte (abweichend von dem frühern Gebrauch), ſezt eine große Kraft der Geſinnung voraus, wird aber ſelbſt wenn dieſe wirklich da iſt überflüſſig und erſcheint deßhalb als eine unhaltbare Fiction. An die Sache ſelbſt aber giebt es eine immer zunehmende Annäherung *). Wir müſſen alſo allerdings bei

---

ändern werden. Sie haben ſich noch nicht zur abſoluten Einheit erhoben und ſind noch ſo nicht wie die europäiſchen Staaten durch äußere Verhältniſſe und Verkehr beſtimmt. Wir können nur ſagen, daß doch die demokratiſche Form möglich wäre, ſofern eine natürliche Organiſation derſelben in der größeren Einheit vorhanden wäre, wenngleich die kleineren Einheiten ſelbſt verſchwänden.

*) Wenn man die Idee des Univerſalſtaates aufgeſtellt hat: ſo hat man nie einen das menſchliche Geſchlecht ganz umfaſſenden Staat im Sinne gehabt; die Realität dieſes Maximi kann niemand träumen, weil bei der Aus-

unſern drei Ordnungen ſtehen bleiben, Primitiver Staat, demokratiſch und untergeordnet monarchiſch; Uebergangsſtaat, weſentlich ariſtokratiſch und untergeordnet monarchiſch; Volksſtaat zuerſt in der doppelten untergeordneten Form des zuſammengeſezten Staates, dann in der höheren Einheit mit Verſchwindung der Differenzen.

Andere Verhältniſſe aber treten ein, wenn der Staat nicht aus dem vorbürgerlichen Zuſtande entſteht, ſondern auf eine ſecondäre Weiſe, wie es bei den aus Kolonien ſich bildenden Staaten der Fall iſt.

20. St. Da nun dieſe Frage die neue Welt faſt ganz betrifft: ſo müſſen wir ſehen, was für Differenzen hier entſtehen. Die Kolonien haben unter der Regenz des Mutterlandes eine

---

dehnung im Raume das fehlt was wir der Staatenbildung vorausſezten, die Cohäſion. Es findet kein reales Verhältniß ſtatt, indem keiner in realer Beziehung ſteht zum ganzen Geſchlecht. Der Zwiſchenraum zwiſchen dem einzelnen und dem Centrum der Obrigkeit iſt zu groß als daß das Verhältniß wirklich Bedeutung hätte. So denken wir alſo von vornherein ein Zerfallen in größere Natureinheiten. Nun hat man immer den Unterſchied gemacht zwiſchen geſchichtlichen und ungeſchichtlichen Völkern; jene ſolche, an welchen beſonders die Entwikklung des menſchlichen Lebens vor ſich geht; dieſe die ſtillſtehenden. So hat man das geſchichtliche Europa wollen zu einem Univerſalſtaat vereinigen. Nun iſt aber doch der Unterſchied nicht abſolut; es kann ſich auch in andren Völkern der bürgerliche Zuſtand entwikkeln. Werden nun ſo alle Staaten, welche ſich allmählig entwikkeln, auch allmählig in die große Einheit aufgenommen werden können, ſo daß der urſprüngliche Unterſchied mit der Zeit ſich ausgliche? Wenn Sprache und Abſtammung, Sitte und häusliches Leben ſich allmählig vermiſchen: ſo wird das Ganze wieder zur Natureinheit. Und ſobald ein gewiſſer Verkehr eingetreten iſt, worin jene Differenzen verſchwinden: ſo hat jeder Staat die Tendenz an ſich zu ziehn und zu erweitern. Dann tritt aber immer wieder das andre Moment des Zerfallens ein und hebt die Verſchmelzung wieder auf. So wurde es z. B. auch mit dem napoleoniſchen Reiche, welches jene Tendenz ſehr ſtark in ſich trug. Somit iſt die Vorſtellung des Univerſalſtaates völlig unzuläſſig. Die abſolute Einheit des ganzen Erdkreiſes iſt unmöglich..... Die andre Idee iſt die des Staatenbundes, wo vermöge der Einheit des Völkerrechts alle Störungen ſich friedlich auflöſen würden. Dies iſt ein andrer Staatenbund als jener obige, indem das Verhältniß zu andren gar nicht exiſtirt, ſondern der Gegenſtand des Bundes wäre die Feſtſtellung der Verhältniſſe der verbundenen Staaten unter einander; das Ziel iſt ein Rechtszuſtand aller

politiſche Zuſammengehörigkeit urſprünglich nur als Receptivität mit ſehr überwiegendem Einzelleben. Aber zwiſchen dieſem Anfang und der Emancipation giebt es Mittelzuſtände, nämlich den der Delegation, daß nämlich ein Theil der obrigkeitlichen Gewalt in die Kolonie ſelbſt verlegt iſt. Aus dieſer muß ſich hernach die politiſche Geſtaltung entwikkeln, je nachdem die Delegation monarchiſch oder ariſtokratiſch oder demokratiſch war *). Der erſte Fall wird ſelten zur Anwendung kommen; denn ein Statthalter iſt überwiegend im Intereſſe des Mutterlandes. Es bleiben alſo nur die beiden lezten übrig. — Die Frage gewinnt aber ihr ganzes Intereſſe erſt wenn man ſich ein Syſtem von Kolonien denkt; dieſe gewinnen durch die Schwierigkeit der Emancipation ein gemeinſames, welches zu einer Verbindung unter einander natürlich hinführt. Hier iſt nun möglich Staa-

---

Völker unter einander, oder ein ewiger Friede. Eine Analogie giebt der deutſche Bund, welcher freilich zu jung iſt als daß man darüber entſcheiden könnte ob er ſeinen Zwekk wirklich erreichen wird..... Vorausgeſezt wird nur eine große Gewalt der Geſinnung, welche den Reiz unterdrükkt ſich beim Bewußtſein der größeren Macht auf andrem Wege Recht zu verſchaffen. Die Wahl von Schiedsrichtern in ähnlichen Fällen zeugt von einer ſolchen Stärke der Geſinnung. Wäre aber in einzelnen Staaten das Princip der Unruhe: ſo werden die andren zuſammentreten um dieſelben im Zaum zu halten. So kann das Ziel des ewigen Friedens erreicht werden ohne die äußere Form des Staatenbundes. Wir nehmen alſo keine dieſer größeren Formen mit auf und ſagen nur daß je mehr das politiſche Bewußtſein zur Klarheit kommt, deſto mehr nähert ſich das ganze dem Friedenszuſtand. In der neuſten Geſchichte ſeit der Wiederherſtellung nach den franzöſiſchen Störungen ſehen wir dieſe Annäherung in ſchnellem Schritte und haben nicht nöthig zu ſolchen Fictionen unſre Zuflucht zu nehmen.

*) Monarchiſch, wenn das Mutterland einem einzelnen die Delegation gegeben hat, eine unabhängige Entſcheidung innerhalb eines gewiſſen Kreiſes durch einen Statthalter. Ebenſo kann die Entſcheidung an mehrere übertragen ſein, oder auch kann alles was delegirt war der Kolonie als ſolcher delegirt ſein. Der Statthalter hat als Beamter ſein Hauptintereſſe im Mutterlande und wird daher die Emancipation nicht hervorrufen, wenigſtens nicht wenn nicht von der Maſſe der Kolonie der Impuls ausgeht, und dann wird wieder die Form nicht monarchiſch. Der Unterſchied aber von Demokratie und Ariſtokratie hängt ab von der Gleichheit und Ungleichheit der Entwikklung der einzelnen innerhalb der Kolonie.

tenbund und Bundesstaat, und von hier aus Zurükkgehn oder Emporsteigen zur völligen Einheit (Nordamerikanische Freistaaten noch im Schwanken, welches so oder so endigen kann). Wenn nun der Emancipationsprozeß in allen eigenthümlich angefangen hat: so können sie auch nur als gleich sich verbinden und die Bundesform wird demokratisch. Es läßt sich schwer denken, daß der Prozeß von Einem Staat allein ausgehn sollte, weil dieser zugleich sich gegen den Mutterstaat stellen und zugleich die Masse ergreifen müßte. Aber eine Annäherung zum aristokratischen ist auch hier möglich, wenn einige leitend gewesen sind und ein großes Uebergewicht ausüben. Die lezte Frage über die Entwikklung einer vollkommenen Einheit hängt ab von den Verhältnissen der Population. Wenn sie (die Kolonisten) die einzigen Einwohner sind (Nordamerikanische Freistaaten): so wird es leichter gehn. Wenn ein aristokratisches Verhältniß stattgefunden hat zwischen Kolonisten und Eingebornen: so müssen erst allmählig die Mitteltinten sich ausfüllen und die europäische Cultur sich gleichmäßig vertheilen *). Monarchische Form ist aber nirgend indicirt und kann keine ursprüngliche Haltung haben.

21. St. Wenn wir nun die Grundtypen gefunden haben sowol von der Natureinheit ausgehend als vom Einfluß des

---

*) Es fragt sich ob bei der Besizuahme einer Landesstrekke schon Bevölkerung vorgefunden wird oder nicht. In Nordamerika sind die Kolonisten allein und haben die Ureinwohner zurükkgedrängt. In Mexico ist die Bevölkerung überwunden, aber nicht vertrieben sondern herabgesezt. Allmählig müßte die politische Differenz sich verringern, besonders bei den unvermeidlichen Vermischungen. Es fragt sich also, in welchem Verhältniß diese Verschiedenheiten stehn, wenn die Emancipation eintritt. Wenn die Hälfte der Unterdrükkten bei der Emancipation gebraucht wird: so wird die Differenz noch mehr verschwinden und das aristokratische Wesen verliert sich dann ins demokratische. Dauern nun vor der Emancipation noch die Einwanderungen fort: so ist die Differenz noch größer. Diese neuen Einwohner sind noch ganz im Interesse des Mutterlandes und verlassen bei der Emancipation die Kolonie; oder gehn sie nur widerstrebend ein: dann sind sie ein Keim zu Mißverhältnissen u. s. w.

allgemeinen Verkehrs, sowol in den übergreifenden Staaten als den Kolonieſtaaten: ſo bleibt uns noch unerklärt das große Uebergewicht der Monarchie, da wir ſie aus Staatenbund und Bundesſtaat im allgemeinen nicht entwikkeln konnten. Hervorgegangen iſt dieſelbe offenbar von dem Punkte des Uebergangsſtaates aus, zumal wenn im Fortſchritt zur höchſten Einheit eine raſche vorzüglich bewaffnete Entwikklung nöthig war, alſo vom ariſtokratiſchen König aus. Auf dieſem Punkt haben ſich auch alle großen europäiſchen Staaten einmal befunden. Sind nun die partiellen Staaten ſchon erblich geweſen: ſo wird ſich auch die Würde des primus inter pares gleichſam als mit am Boden haftend erblich fortſezen; ſonſt iſt immer Wahlmonarchie das natürlichſte. Denkt man ſich in einer ariſtokratiſchen Monarchie einen beſchleunigten Umſchwung: ſo muß der Gegenſaz wandelbar werden und Annäherung unter beiden Klaſſen entſtehn, welche das ariſtokratiſche Princip ſchwächt. Die entſcheidende immer nur vom Monarchen ausgehende Handlung iſt die Ertheilung des Adels abgeſehn von der Geburt. Durch dieſe wird zwar eine beſtimmte politiſche Ungleichheit ausgeſprochen, aber nur als perſönliche Qualification und der Zuſammenhang mit der Abſtammung wird geläugnet. Dies kann nur ruhig abgehn, wenn auch das Geſammtbewußtſein ſchon daſſelbe in ſich trägt. Der Monarch alſo wird hiedurch aufs neue Haupt des Staates als Einheit in ſeiner neuen Form, die ſich auch wie urſprüngliche Staatsbildung verhält. Da nun aber mit der alten Form auch das alte Princip der Succeſſion verſchwunden iſt, und alſo ein neues eintreten muß: ſo iſt doch das Minimum von Willkühr die Erneuerung der Erblichkeit. Darſtellung dieſes Ueberganges an dem Beiſpiele von Frankreich, England, Polen, Niederland, Deutſchland nur anders wegen des überwiegenden Einfluſſes der einzelnen übergreifenden für ſich erblich monarchiſchen Staaten in einer andern Form. Erleichtert durch die großen Vorzüge der Erbmonarchie, indem ſie erſchütternden Momenten dadurch zuvorkommt daß der Monarch immer ſchon da iſt (11).

22. St. Ein anderer großer Vorzug ist der daß der erbliche Monarch, wenn von der Aristokratie ganz gelöst, auch von der Vermengung des Einzellebens mit dem Regieren ganz gelöst ist. (Wenn der Einfluß des Einzellebens auf das Staatsleben hier in Bezug auf die herrschenden erörtert wird: so ist dies eine Anticipation, indem davon im allgemeinen die Rede sein muß). Wird das Herrschen auf das Einzelleben bezogen, sofern das lezte nämlich auch im Naturbildungsprozeß fundirt ist: so ist einerlei ob es als förderlich oder als hemmend und lästig betrachtet wird. Im ersten Falle ist das Herrschen Mittel und das Gemeinwohl wird dem Privatwohl des Herrschers untergeordnet; im zweiten Falle kommt das Herrschen indirect in die Hände solcher die es für ihr Privatwohl benuzen, und dann entsteht dasselbe. Man könnte glauben, daß eben deshalb eine Theilung der Gewalt vorzuziehen sei, weil die verschiedenen Interessen sich gegenseitig aufheben würden. Allein Aristokraten stehen doch immer zusammen gegen die Totalität, und demokratisch entsteht gerade auf diesem Wege Unsicherheit und Schwankung ꝛc. Der erbliche, vom häuslichen Antheil am Naturbildungsprozeß ganz gelöste, mit seiner von der Totalität ganz geschiedenen Familie lediglich auf das Staatsgut fundirte Monarch ist hiervon ganz gelöst, und da das Herrschen für ihn Bestimmung ist: so fällt wegen Unvermeidlichkeit die Frage, Ob herrschen für den einzelnen gut sei, ganz weg, oder wird rein theoretisch (12). (Die Herrscher der platonischen Republik sind ebenso gelöst, und ihr theoretisches Interesse unschädlich auch wegen der Unvermeidlichkeit.)

Wenn wir uns also denken, bei geistiger Entwikklung, also sofern die Verfassung überwiegend unter dem Einfluß der Verwaltung steht, diese Einsicht entstehn: so müssen wir den Uebergang in die erbliche Monarchie von der Aristokratie aus natürlich finden (13). Vom rein demokratischen Bundesstaat aus erhellet er noch nicht. Allein wenn die provinziellen Differenzen verschwinden: so fällt auch der Grund zur bisherigen Construction der höchsten Gewalt weg; und es ist eben so sehr

Willkühr, wenn ſie bleibt als wenn ſie geändert wird *). Eine neue Form iſt aber nöthig, und denken wir nun den Impuls dazu in Einem entſtehend: ſo haben wir denſelben Fall wie bei dem Staate kleinerer Ordnung. Wenn wir dieſen Weg nicht geſchichtlich eben ſo beſtimmt belegen können: ſo kommt es daher, weil ſchon andere Motive dem zuvorgekommen ſind und die Monarchie eher entſtanden iſt in Folge von eingetretenen Störungen.

23. St. Wenn wir nun von unſerer Conſtruction in die Höhe und in die Breite noch einmal zu der Frage nach der ariſtoteliſchen Definition zurükkehren, ob auf unſerm höchſten Punkt auch die Zulänglichkeit des Staates zur εὐδαιμονία wirklich erreicht ſei: ſo iſt zuerſt zu bemerken, daß wir eine abſolute Zulänglichkeit des Staates zur Vollendung des menſchlichen Daſeins nicht annehmen, weil hiezu auch die andern Beſtandtheile des höchſten Gutes mitwirken müſſen, ſondern nur Zulänglichkeit für den Trieb des Naturbildungsprozeſſes. Jene anderen Organiſationen aber, Wiſſenſchaft, Kirche, Geſelligkeit, poſtuliren ein Hinausgehen über die Volkseinheit, und der Staat genügt alſo ſeinen Bürgern nicht, wenn er dieſes hemmt. Dies geſchieht theils durch Abgeſchloſſenheit des Verkehrs, theils durch kriegeriſche Zuſtände. Dieſe Forderung aber deutet auf keine neu zu entwikkelnde Staatsbildung, ſondern nur auf eine Ordnung der äußeren Verhältniſſe, abzwekkend auf Annäherung zum allgemeinen Verkehr und zum allgemeinen Frieden. Alſo führt uns auch aus dieſem Geſichtspunkt angeſehen die Volks-

*) Wenn die Differenzen der kleineren Maſſen durch das Verkehr verſchwinden: ſo verſchwindet der urſprüngliche Grund der erſten demokratiſchen Verfaſſung; das bisherige Aggregat von Staaten iſt eine Einheit geworden; noch aber fehlt die Indication zu einer Form. Soll ſie nicht willkührlich entſtehn: ſo muß irgend eine Veranlaſſung gegeben ſein. Es müßte denn das Bewußtſein ſoweit entwikkelt ſein, daß die Idee auch der Einheit der Form in einem einzelnen entſtehn könnte, an den ſich die andren anſchlöſſen. Doch iſt es geſchichtlich nie ſo geworden, ſondern die kriegeriſchen Verhältniſſe haben immer vorgewirkt, wo denn nach beendigtem Kriege der Feldherr auch mit Zuſtimmung der Maſſe die Leitung behielt.

einheit auf einen Punkt, von dem aus die politiſche Tendenz auf keine Erweiterung mehr geht.

Nachdem wir nun auch die Grundzüge zu verſchiedenen Geſtaltungen auf den verſchiedenen Punkten dieſer Linie gefunden aus den im Moment der Staatsbildung möglichen Differenzen: ſo haben wir weſentlich noch zweierlei zu betrachten, 1) das Verhältniß des Staatsbildungsprozeſſes in ſeiner Währung zu den beiden andern Functionen, und die Reaction derſelben auf ihn; 2) den Einfluß, den das Einzelleben als Negation des Staates innerhalb des Staates auf denſelben ausübt, wovon ſchon etwas, aber nur in Bezug auf das Staatsoberhaupt anticipirt iſt *). Das Verhältniß des ſich immer erneuernden Staatsbildungsprozeſſes zu den andern beiden Functionen kann nur ſein ſo, daß entweder die Verfaſſung unter überwiegendem Einfluß der Verwaltung ſteht **) mit zurükgedrängter Beziehung auf die Vertheidigung, oder unter überwiegendem Einfluß der Vertheidigung (wie oben), oder daß ſie ſich gleich zulänglich für beide geſtaltet. Die Vertheidigung erſcheint zwar an und für ſich nur als etwas zufälliges, weil der Staat auch völlig iſolirt gedacht werden kann. Allein da nicht nur die Rede iſt von dem Verhältniß zu andern Staaten, ſondern auch von dem zu den andern ethiſchen Organiſationen, und dazu auch noch kommt der nachtheilige Einfluß des Einzellebens als wenigſtens möglich: ſo muß wenigſtens die Organiſation der Vertheidigung als ein feſtſtehendes Moment geſezt werden.

24. St. Vom Verhältniß der Staatsform zur Staatsverwaltung und Staatsvertheidigung. Um

*) Von beiden Aufgaben haben wir ſchon einiges anticipirt. Das Verhältniß der Verfaſſung zur Verwaltung und Vertheidigung iſt ſchon berührt, ſofern die möglichen Störungen der Staatsbildung hierher gehören. Von dem andren iſt geſagt daß es ein bedeutender Unterſchied ſei, ob man dem Einzelleben einen Einfluß einräume auf das Bewußtſein des herrſchenden oder nicht.

**) Die Einwirkung der Verwaltung iſt klar, indem in den vorhandenen Mängeln der Impuls zu einer Bildung liegt. Die Vertheidigung liegt nicht ſo nahe u. ſ. w.

etwas wirklich zu ſehn, müſſen wir uns beides vereinzeln, welches nichts anders heißt, als, da keines von beiden jemals Null ſein kann, den Staat betrachten, einmal als überwiegend unter dem Einfluß der Verwaltung und dann überwiegend unter dem Einfluß der Vertheidigung. Lezteres hat aber nur Bedeutung, wenn von der bewaffneten Vertheidigung gegen äußere Gewalt die Rede iſt. Denn gegen die anderen ethiſchen Organiſationen hat der Staat immer ein Uebergewicht, weil ſie ſeines eigentlichen Materials immer bedürfen und alſo bezüglich auf ihr äußeres Beſtehen von ihm abhangen *). Dies ſcheint freilich eine Ausnahme erlitten zu haben in den Zeiten des Kampfes der europäiſchen Staaten gegen die Hierarchie, aber doch kann man nicht ſagen daß durch dieſe Veränderungen in der Verfaſſung motivirt worden wären, ſondern nur daß die Hierarchie ſich der ſchwachen Seiten der Verfaſſung bemächtigte und ſie dadurch ans Licht brachte. Wir nennen nun den Staat, wo die Verfaſſung unter die Potenz der Verwaltung gehört, den induſtriöſen Staat, den wo ſie unter die Potenz der Vertheidigung gehört, den militäriſchen Staat **). Dies iſt der einzige beſtimmte Gebrauch des Ausdrukks; der gewöhnliche Gebrauch hat theils einzelne Merkmale hiervon im Auge, z. E. vorzügliche Achtung, deren ſich der Kriegerſtand erfreut, theils iſt er ganz unbeſtimmt. Beide Verhältniſſe heben ſich gegenſeitig auf. Je mehr Kräfte zur Vertheidigung wirklich gebraucht werden, um deſto weniger können in den Naturbildungsprozeß verwendet werden, und je mehr ſich das Intereſſe der Induſtrie die Verfaſſung aneignet, deſto weniger Einfluß darauf kann ſich

*) Das lezte, wenigſtens die Vertheidigung gegen die andren Gemeinſchaften, Kirche u. ſ. w., kann wenig Einfluß auf die Staatsbildung haben, da ſie in Beziehung auf dasjenige was das eigentliche Gebiet des Staates iſt, immer gewiſſermaßen abhängig bleiben. So hatte zwar z. B. der Kampf des Staates gegen die Hierarchie die größte Bedeutung, aber nicht für Aenderung der Verfaſſung.

**) Wenn die Nothwendigkeit des Vertheidigungsſtandes ſo groß iſt, daß die Verfaſſung ſich ändern muß und alſo dieſe unter der Potenz der Vertheidigung ſteht: ſo iſt es ein militäriſcher Staat.

die Vertheidigung verschaffen. Beides aber im Gegensaz gegen einander sind nur Zustände. Denn ein Staat kann nicht permanent ein militärischer sein. Je weniger Kräfte in die Industrie verwandt werden können, um desto weniger Mittel bleiben übrig zu Vertheidigung. Ein militärischer Staat muß entweder über die Angriffe wegkommen und wird dann Industriestaat, oder er muß in der Vertheidigung untergehn, oder er wird ein offensiver, d. h. ein Raub- oder Eroberungsstaat. Hiervon das Römerreich das große Beispiel, bis endlich es umschlug, indem die Civitas allgemein und unbedeutend wurde. Die Kräfte waren aber dann schon so überspannt, daß der Staat in der Defensive nicht mehr bestehen konnte *).

Anmerk. Die Aufgabe der Kunst würde also immer sein, allen Störungen der Entwikklung des industriösen Staates zuvorzukommen, und dies führt ebenfalls, sobald man sich ein System von Staaten in beharrlichem Verkehr denkt, auf die Formel eines Gleichgewichts der Macht, welches darin besteht, daß keiner glauben kann, durch Angriff oder bewaffnete Vertheidigung weiter zu kommen als durch Verständigung und gegenseitige Aufopferung.

25. St. Es war noch unerklärt geblieben, wie ein Zustand lange anhaltender Vertheidigung könne begründet sein und wie ein Offensivzustand ursprünglich entstehe. Beides ist zuerst begründet in einer zwiefach entgegengesezten Unzulänglichkeit; Kraft über Material giebt einen Offensivzustand, Material über Kraft sezt Angriffen aus. Denken wir uns beides neben einander und im lezten Falle auch die Willenskraft schwach: so werden beide Eins werden, und es entsteht eine secondäre Aristo-

*) Der Staat wird so Raubstaat; er will die Producte der Industrie ohne die Industrie selber; er will andre zwingen dieselben herbeizuschaffen. Davon ist die luxuriöse Zeit Roms das Summum. Dennoch mußte auch dies aufhören und es bildete sich von innen heraus eine Aenderung dieses Verhältnisses; der Staat wurde zulezt industriös, nur daß die Kräfte zu sehr aufgezehrt waren. Die Monarchie und die ihr vorangehende Dictatur war offenbar aus dem Kriegsbedürfniß hervorgegangen.

kratie, indem der erste Staat wie herrschender Stamm sich verhält, der zweite wie beherrschter. Ist nun der Kampf anhaltend gewesen: so sind die kriegerischen Formen zur Gewohnheit geworden und können sich hernach im Staate selbst fortsezen, so lange das Bewußtsein fortdauert daß der Zustand ein durch Gewalt erworbener ist. Ist aber im lezten Staat die Willenskraft stark, also die Tenacität groß und das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mächtig: so entsteht ein permanenter Defensivzustand; und der wird auf die Form Einfluß haben. Allein die Formel für diese ist nur, die Kräfte — was in diesem Fall so viel heißt als die Bevölkerung — möglichst schnell ins Gleichgewicht mit dem Material (repräsentirt durch den Boden) zu bringen *), bis dahin aber die Gesammtheit der Kräfte disponibel zu haben zur Vertheidigung. Dies leztere ist aber weit mehr eine Aufgabe für die Verwaltung als daß es die Verfassung träfe, welche daher überwiegend im Interesse der Cultur sich gestalten wird; daher ein solcher Staat nur den Schein eines militärischen hat. Auch der Staat welcher Mangel an Material leidet und nicht in dem Fall ist einen andern sich einverleiben zu können, wird aufhören offensiv zu sein, sobald er eine Sicherstellung für seine Bedürfnisse erhalten hat; denn weitergehend hörte der ursprüngliche Impuls auf und das Verfahren würde dem folgenden gleichzustellen sein.

Wenn es nämlich gewiß ist daß das militärische Uebergewicht nur fortdauern kann mit einem Zurükktreten des Interesse an der innern Staatsthätigkeit und diese nun am unmittelbarsten repräsentirt wird durch den Boden, wie man sich denn auch in Staat immer denkt eine Zusammengehörigkeit von Volk und Boden: so läßt ein wesentlich militärischer Staat sich nur erklären mit und aus der Lösung dieses Verhältnisses. Der Mensch vom Boden gelöst bedarf der Producte desselben, und

*) Einwanderungen können hier den Staat am schnellsten fördern und so sehen wir auch solche Staaten mit hartnäkkiger Vertheidigung gegen die Angriffe, alle Einwanderungen sehr begünstigen.

(der Staat) organisirt, um sich diese unabhängig von der Production zu verschaffen, ist ein Kriegsstaat, um der Beute willen, d. h. Raubstaat. Zulezt wird dann irgendwo der Boden selbst Beute mit den Einwohnern welche verknechtet werden *). Die Krieger gewinnen kein Interesse an der Cultur und die Bauern verlieren es größtentheils, weil ihre Zusammengehörigkeit aufgehoben ist, indem jeder nur seinem Herrn gehört und sie nicht für sich arbeiten sondern nur für diesen. Die militärische Verfassung bleibt, weil der Besiz nur als eine Pause angesehen wird; und wie die Befehlshaber einander untergeordnet sind, so nun auch die Besizer. Dies ist der aus der Völkerwanderung entstandene Lehensstaat. Wenn der Gedanke des Weiterziehens sich verliert wird die Erblichkeit eingeführt. Entsteht nun allmählig ein Verhältniß zwischen dem Unterbefehlshaber und seinem Boden: so löset sich in demselben Verhältniß das Band zwischen ihm und dem Oberbefehlshaber (deutscher Weg), aber die Verfassung dauert im wesentlichen fort, bis allmählig die Nothwendigkeit erkannt wird die Intelligenz in den Hörigen zu wekken, und dann wird allmählig der Staat wieder ein industriöser. Unterjocht der Oberbefehlshaber die sich lösen wollenden Unterbefehlshaber (französischer Weg): so entsteht die Monarchie, aber mit militärischem Uebergewicht, und dann fängt leicht die Reaction gegen dieses von unten an (Darstellung der französischen Revolution als der Tendenz den Unterschied zwischen Franken und Galliern aufzuheben), und die militärische Form geht zulezt verloren, indem die arbeitende Masse zugleich die kriegerische Function ausübt.

---

*) Diesen Zustand sehen wir als große Völkerwanderung allen europäischen Staaten vorangehn. Jene Massen waren offenbar politisch organisirt, aber zugleich vom Boden gelöst. Nun kann aber der Mensch nicht leben ohne die Producte des Bodens, und so waren jene Staaten Raubstaaten, d. h. existirend von einer fremden Production, was offenbar nur durch Gewalt geschehen kann. Wie dieser unnatürliche Zustand entstanden, ist geschichtlich noch nicht klar geworden; man kommt auf Massen, von deren früherem Zustande man nichts weiß.

26. St. Es ist nicht anders möglich als daß im militärischen Staat auch die Verwaltung zurükkbleibe, weil die militärischen Formen mit den ursprünglichen politischen im Widerspruch stehen. Befehlen und gehorchen ist dort in einem viel stärkeren Gegensaz, und ist nun bei den herrschenden kein eignes Interesse an der Cultur, die beherrschten aber sind zum passiven Gehorsam angewiesen: so ist jede Entwikklung gehemmt. — Von der Entwikklung der Verfassung unter der Potenz der Verwaltung. Wir fangen an mit der Demokratie, als natürlicher Form des Staates erster Ordnung, wo der politische Gegensaz, wenn alle Hausväter am Regiment Theil nehmen, nur ein functionärer ist, kein persönlicher. Der Gegensaz beruht aber auf einer Differenz des politischen Impulses; wie kommt diese in dieselben Menschen? In der Volksversammlung ist ihnen die Zusammengehörigkeit das unmittelbar gegenwärtige und das Einzelleben tritt zurükk. In der Geschäftsführung, wenn wir auch den Gemeinsinn als durchaus herrschend annehmen (was wir müssen, wenn wir nicht gleich eine Corruption mit in den Staat hineindenken wollen), ist ihnen das Einzelleben das unmittelbar gegenwärtige, und sie sind in der Wahrnehmung des Einflusses den die Gesezgebung auf das Bestehn der Familien ausübt, d. h. sie sind in der Sammlung politischer Erfahrungen begriffen. Diese werden ungleich sein und das Gesez entsteht aus der Ausgleichung dieser ungleichen Erfahrungen, entweder durch eine Vereinigung der Meinungen, oder durch ein Uebergewicht einer. Ersteres ist die vollkommene Form des allgemeinen Willens, leztere ist aber doch auch einer, nämlich jedesmal ein besonderer Ausdrukk des allgemeinen Willens, daß die Majorität für den Moment den allgemeinen Willen constituirt *). Je größer die Ungleichheit, desto schwieriger

*) Die neuen Beschlüsse können nur die Resultate der Erfahrungen sein. Diese bringen nun aber alle mit und unmöglich können sie alle dieselben sein, sondern werden ausgeglichen, nachdem darüber Streit gewesen ist. Geschieht die Ausgleichung nur durch Majorität: so behält die Minorität ihre Ueberzeugung für sich und für andre Zeiten; geschieht sie durch Vereinigung: so

die Vereinigung (14). Ein entſcheidendes Moment iſt hier die Theilung der Arbeit. Sie läßt ſich wol denken im vorbürgerlichen Zuſtand, aber nur bei einer ſolchen Einfachheit der Sitten daß das Vertrauen nie getäuſcht wird; bald aber wird ſie den bürgerlichen Zuſtand hervorrufen, um eine Macht aufzuſtellen. Iſt nun die Theilung ſehr mannigfaltig und die Acte des allgemeinen Willens vervielfältigen ſich: ſo iſt darin der einfache Kreislauf zwiſchen Entſtehung des Geſezes aus den ausgetauſchten Erfahrungen und Befolgung des Geſezes als ſelbſtgegebener Regel nicht mehr hinreichend *).

Anmerk. Eingeſchaltet war worden eine Auseinanderſezung, daß Induſtrieſtaat im Gegenſaz von Agriculturſtaat nur ein ſehr untergeordneter Gegenſaz ſei und nur ſo daß Beſchränkung auf Agricultur allemal eine ſchwache Entwikklung anzeige.

27. St. Die Sicherheit der Vollziehung iſt offenbar nicht dieſelbe bei der unvollkommenen Entſtehungsart des allgemeinen Willens, und zwar ohne daß auf irgend ein Princip der Cor-

---

iſt es anders. Der Anfang alſo der Verſammlung ſind die Vorſchläge nach den Erfahrungen der einzelnen und zulezt wird irgend etwas als allgemeiner Wille ausgeſprochen, als Geſez, welches den Impuls wieder nach unten giebt; die einzelnen Thätigkeiten und mit ihnen die Erfahrungen fangen wieder an. Bei jener Verſchiedenheit der Erfahrungen läßt ſich zweierlei beſtimmt unterſcheiden. Nämlich vor dem Staat denken wir eine gleichmäßig ſich entwikkelnde Maſſe, jedes Hausweſen als vollſtändigen Ausdrukk des ganzen. Kommt dazu eine Theilung der Arbeit, daß alles zuſammen verrichtet wird wie vorher, aber nicht von jedem alles ſondern von jedem nur eins und ſie tauſchen dann gegenſeitig aus: ſo wird in dieſem Zuſtande die Ungleichheit der Erfahrungen auf eine ganz andre Potenz erhoben, wogegen die frühere als Minimum verſchwindet.

*) Das Wohlbefinden des Staates unter dieſen Vorausſezungen iſt nun offenbar viel größer, wenn jede Ausgleichung eine wirkliche Vereinigung der Meinungen iſt und nicht bloß eine Ueberſtimmung. Es muß ſich dabei ein Mittel entwikkeln die politiſche Dignität fortdauern zu laſſen auch in den übrigen Zuſtänden; denn die allgemeine Verſammlung Aller wird immer mehr unthunlich. So finden wir denn auch in allen alten Republiken kleinere vorbereitende Verſammlungen als Mittelglieder zwiſchen dem Privatleben und der Totalität, welche Geſezesentwürfe machen, nachdem ſie die Verſchiedenheit der Meinungen unter ſich ausgeglichen.

ruption braucht Rükksicht genommen zu werden. Denn die Minorität weicht nur pro tempore und glaubt besser gerüstet aufzutreten. Daher wenn der Erfolg nicht unmittelbar eintritt, Nachlässigkeit in der Erfüllung des Gesezes, in der Hoffnung es werde geändert sein ehe die That ans Licht tritt. Dies der Grund des natürlichen gegenseitigen Argwohns beider Theile gegen einander und Forderung einer fortwährend wirkenden Macht, d. h. permanenter Obrigkeit, als Zwischenglied zwischen Gesezgebung und Ausführung. Denken wir nun die Einseitigkeit der Erfahrungen bei getheilter Arbeit: so ist Vereinbarung in Einem ungetheilten Act nicht mehr möglich, und es muß sich ein das Gesez vorbereitender Act bilden, nothwendig in Form eines Ausschusses, in welchem die verschiedenen Ansichten repräsentirt sind und durch vorläufige Ausgleichung ein Gesezesvorschlag zu Stande kommt. Es giebt dazu zwei Typen, nach Gebietsabtheilungen und nach Zünften (vgl. Anm. 17). In der lezten treten die Ansichten unmittelbarer gegen einander; die Versammlung also eigentlich bewegter. In der ersten enthält schon die Wahl eine vorläufige Ausgleichung *) und jedes Glied repräsentirt das Verhältniß der Ansichten in seinem Bezirk. In diesen beiden Gliedern des lezten, von unten aufsteigend, zwischen die Masse als solche und die höchste Gewalt gestellt, voll-

*) Die natürliche Art wie die vorbereitende Versammlung sich organisirt, scheint zweierlei zu sein, einmal nach der Mannigfaltigkeit der Beschäftigungen welche die Theilung der Arbeit hervorbringt, die partielle Einseitigkeit der Zünfte, oder nach der Gebietseintheilung, wobei die Theilung der Arbeiten als untergeordnet erscheint, wenigstens ist sie darin complicirter mit enthalten. In sofern ist die erste Art der Organisation einfacher; die zweite hat den Vorzug daß schon die einzelnen Repräsentanten eine Ausgleichung mitbringen. Es gehört dazu also in ihnen schon ein größerer politischer Verstand; sie haben dann aber auch die höhere Ruhe. Die Theilung der Arbeiten wird nicht lange bestehn können, ohne daß auch ein allgemeines Tauschmittel, ein Geld, entstehe. Wird dies eine Aenderung machen?..... Giebt es Geld: so kann der Staat statt der Leistungen Geld fordern, für welches er diese Leistungen selbst besorgen läßt. Dadurch entsteht das Finanzwesen, also eine große Veränderung der Verwaltung, aber nicht der Verfassung.

endet ſich die Form des kleinen Staates. — Man kann noch die Frage aufwerfen, da getheilte Arbeit ſich nicht lange ohne Geld denken läßt, ob das Eintreten dieſes Mediums einen weſentlichen Einfluß auf die Verfaſſung ausübe. Ich glaube man muß die Frage verneinen, wenngleich das geſammte Finanzweſen hieraus entſteht; aber dies iſt nur Einfluß auf die Verwaltung. Der Staat kann nun von der Forderung von Leiſtungen für die gemeinſamen Werke dazu übergehn, Geld zu fordern. Die beharrlichen Obrigkeiten müſſen dann natürlich Rechnung legen. Aber Aufſicht über Vertheilung und Verbrauch der Leiſtungen mußte doch vorher auch ſtattfinden und es bleibt alſo beim alten. — Betrachten wir nun zunächſt die Entwikklung in der Ariſtokratie. Wir denken ſie uns zuerſt nach Analogie des militäriſchen Staates ſcharf geſpannt. So iſt alle Entwikklung zurükkgehalten. Die geſteigerte Entſagung unter den beherrſchten kann ſcheinbare Opulenz unter den herrſchenden erhalten, aber der Geſammtzuſtand wird immer dürftiger, bis der Staat einem Don Ranudo gleicht. Denken wir uns die Ariſtokratie herablaſſend und ein Intereſſe an der Cultur entſtehend (mit Zurükktreten der militäriſchen Form): ſo wird ſich in der träge gewordenen Maſſe doch ein Widerſtand gegen alles neue entwikkeln, bis die herrſchende ein Intereſſe an der Entwikklung der Kräfte gewinnt, oder die beherrſchte aus Noth dazu getrieben wird. Dann entſteht Erfahrung und Einſicht, aber ohne Einfluß. Ein gefährlicher Zuſtand, der leicht Kriſen herbeiführt. Wenn nun die herrſchenden das Anerkenntniß der Einſicht gewinnen und davon im Privatverkehr Nuzen ziehen: ſo bildet ſich ein Einfluß der Einſicht durch die Schaam oder die Gewalt der öffentlichen Meinung. Aber dieſer Einfluß iſt formlos, ohne Grund im Staat, nur auf dem Privatleben ruhend, alſo unſicher, politiſch Null. Das Hinüberziehen der einſichtigen in die Regierung, wenn allmählig das Bewußtſein vom Zuſammenhang der politiſchen Dignität mit der Abſtammung verſchwindet, bringt keine weſentliche Aenderung hervor. Und ſo wird ſich zulezt auch hier dieſelbe Zwiſchenſtufe bilden.

28. St. Betrachten wir die bisherigen Reſultate noch näher *). Man kann ſich dieſe beiden Zwiſchenpunkte einfach denken, oder bei größerem Umfang des Staats mannigfaltig componirt: immer iſt die Verfaſſung mit denſelben vollendet, und alles was irgendwo erſcheint wird einem von beiden angehören. Die Vollendung nämlich beſteht in dem vollkommenen Gleichgewicht welches zwiſchen den ungleichen Seiten des Gegenſazes hergeſtellt iſt, und der ruhigeren Haltung welche durch die Zwiſchenpunkte geſichert iſt. Das vollkommene Gleichgewicht iſt an beiden Endpunkten. Die Maſſe als ſolche iſt nun nachweislicher Anfang des Geſezes und nachweisliches Ende der Vollziehung; die höchſte Gewalt iſt Ende des Geſezes und Anfang der Vollziehung (15). Die Zwiſchenpunkte reguliren und temperiren die Bewegung. Daher ſind nun hier, wenn nicht irgend woher ein Princip der Corruption eindringt, alle Bedingungen eines fortdauernden organiſchen Lebens gegeben, freilich in der Demokratie, überhaupt dem Staat niederer Ordnung, nur bis die Nothwendigkeit der Expanſion eintritt. In der Demokratie nun ſind die Endpunkte aus denſelben Perſonen zuſammengeſezt. Alſo iſt auch an ſich nicht unmöglich, daß die Zwiſchenpunkte aus denſelben beſtehen. In der Natur der Sache aber liegt, daß welches auch die Grundform des Staates ſei, die Entſtehungsweiſe dieſer Punkte nicht dieſelbe ſei. Die ver-

*) So haben wir alſo bisher folgende Reſultate gefunden. Für die Demokratie, wo der politiſche Gegenſaz nur im Unterſchied der Zeiten iſt, eine Mittelorganiſation für die Geſezgebung und für die Ausführung. Es erinnert dies an die Ausdrükke Regierung und Vertretung. Die ganze Organiſation welche die Erfahrungen ſammelt und ausgleicht bis zur Geſezgebung, iſt die Vertretung; die ganze Organiſation welche der Ausführung der Geſeze nachhilft, iſt die Regierung. Weiteres haben wir für dieſe Stufe des Staats nicht gefunden. Sobald alle Staatsbürger an beiden gleichen Antheil haben, iſt die Staatsverfaſſung vollkommen..... Ob nun die Organiſation für beides getrennt iſt oder bei denſelben Perſonen ſteht, muß ganz zufällig ſein. Nur daß die Entſtehung beider den Unterſchied bedingt. Die Vertretung entſteht von unten auf, das Volk ſpricht ſeine Erfahrungen durch die aus, welche es ſich ſelbſt wählt. Die Regierung wieder vollzieht durch ihre Beamten. So iſt es im engliſchen Staat.

tretenden Organe müſſen aus der Maſſe als ſolcher hervorgehn, alſo in Formen gewählt, welche die Privatverhältniſſe repräſentiren; die Regierungsorgane müſſen von der höchſten Gewalt ausgehn als ſolcher. Dies iſt der Grund der engliſchen Inſtitution daß ein M. P. (Member of Parliament, Parlamentsmitglied), wenn es eine Regierungscommiſſion erhält, wieder gewählt werden muß, weil nur auf dieſe Weiſe bei perſönlicher Combination der Functionen die Geneſis derſelben rein bleibt.

Die Ariſtokratie iſt in ſich ſelbſt urſprünglich demokratiſch. Sie kann alſo auch ſchon ihre Zwiſchenpunkte haben, ehe ſich die aus den beherrſchten Maſſen bilden (16—23). Alsdann beſteht eine der Grundform angemeſſene Duplicität, Lords und Gemeine, Statthalter und Corporationen; die beiden erſten jedes Paares weſentlich ariſtokratiſch, die lezten weſentlich aus der beherrſchten Maſſe. Aber beide Regierungsglieder von der höchſten Gewalt ausgehend, welche auch alle Corporationen beſtätigen muß; beide Vertretungsglieder von der Maſſe ausgehend, das erſte von der herrſchenden, das zweite von der beherrſchten. Dies erhält ſich, wenn auch das Weſen der Ariſtokratie längſt verſchwunden iſt, wie allemal, wenn der König Edle creirt anders als aus den Motiven des militäriſchen Staats.

Wenn nun erſt unter dieſen Bedingungen der Staat vollkommen conſtituirt iſt: ſo können wir uns der Frage nicht erwehren, wie denn nun hiermit eine zu Papier gefaßte Conſtitution zuſammenhängt *). Vorurtheil, daß die Sicherheit von

*) Wir haben außerdem für die Ariſtokratie eine Leichtigkeit der militäriſchen Form angegeben; bis ein Intereſſe entſteht in dem herrſchenden Stamm für die Entwikklung der Kräfte in der untergeordneten Maſſe. Dieſer Einfluß der nun entwikkelten Einſicht muß zulezt auch der Form nach eine Aenderung in der Art der Geſezgebung hervorbringen; die eigentlich ariſtokratiſche Form tritt zurükk. England war urſprünglich ſeit der normanniſchen Eroberung eine Ariſtokratie, nur mit monarchiſcher Spize. Dann bildete ſich die Volksvertretung im Unterhauſe. Aber es beſtand früher auch eine Vertretung des herrſchenden Stammes im Oberhauſe. Beide beſtehn noch neben einander fort. Die Form beſteht noch, aber der König kann Pairs machen, und das

ihr abhinge. Dieſe liegt nur in der gegenſeitigen Abhängigkeit der Endpunkte von einander, ohne daß einer von beiden einen äußeren Hebel anlegen kann. Die Frage nach Sicherheit ſezt übrigens Mißtrauen voraus, und dies kann gerade im ariſtokratiſchen Staate gegenſeitig ſein.

29. St. Ganz anders mit der Behauptung, die Sicherheit beruhe darauf daß die Abgaben nur von der Vertretung müſſen bewilligt werden. Nur iſt dies kein Umſtand, der vereinzelt werden könnte oder zufällig wäre; es iſt die Reproduction des Verhältniſſes (22. 23). Der Ring ſchlöſſe nicht, wenn die Abgaben allein von der höchſten Gewalt ausgingen und dieſes Geſez anders gemacht würde als andere *). Die ſchriftlichen Conſtitutionen entſtehen nur theils nach anarchiſchen Zuſtänden, wie die magna charta, theils nach allgemeinen Umwälzungen, wie die deutſche Bundesacte, theils bei ſecondären Formationen, wie in Amerika. Die ehemaligen deutſchen Wahl-

---

iſt wieder ein Zeichen vom Verſchwinden der Ariſtokratie..... Wenn wir nun jene beiden Elemente als nothwendige Beſtandtheile der vollſtändigen Staatsform anſehn: ſo müſſen wir genau unterſcheiden, daß es nicht darauf ankommt ob ſie durch ein ſchriftliches Document garantirt ſei (denn das pflegt man gewöhnlich zu verſtehn, wenn von Conſtitution die Rede iſt). In England hat nur das Oberhaus in der ertrozten magna charta ſein Papier; das Unterhaus hat gar keins. Wie wenig auch dadurch, wenn nicht der gute Wille es offen erhält, bewirkt wird, lehrt die Geſchichte ebenfalls. Weder die Güte noch die Sicherheit der Verfaſſung hängt davon ab. Keine Verfaſſung iſt ſo ſicher als die des engliſchen Unterhauſes, während die franzöſiſche Charte faſt noch gar keine Sicherheit giebt..... Geſchriebene Conſtitutionen finden wir nur als Producte von anarchiſchen Zuſtänden, oder als Verträge ganz außerhalb der innern Staatsentwikklung; der Zuſtand iſt nicht eher begründet als bis das geſchriebene überflüſſig wird, indem die Verfaſſung ins Leben übergeht.

*) Es liegt in der Natur der Sache, daß die Leiſtungen durch welche der Staat beſteht, durch das Geſez beſtimmt werden müſſen. Sie können nicht dieſelben bleiben und ſind alſo an die periodiſche Geſezgebung gebunden. Hätte nun die Vertretung hierauf keinen Einfluß: ſo wäre die Organiſation zerriſſen. Doch iſt dieſer Punkt keineswegs das ganze; ſondern das iſt die gegenſeitige Abhängigkeit, der Obrigkeit von den Leiſtungen der Unterthanen, dieſer vom Schuz der Obrigkeit.

capitulationen, ſofern ſie hierher gehören, ſprechen eigentlich einen anarchiſchen Zuſtand aus, nämlich eine beſtändige Beweglichkeit der höchſten Gewalt.

Näher zu erörtern iſt noch aus dem vorigen die Duplicität auf Seiten der Regierung. Die wahre Aufgabe iſt eigentlich die, daß die ganze den Staat bildende Maſſe, d. h. die Geſammtheit der die vollen bürgerlichen Rechte genießenden Hausväter, organiſirt oder incorporirt ſei *), ſei es nun auf einerlei Weiſe für beide Seiten oder auf zweierlei, welches aber nur eine unnüze Verweitläuftigung wäre. In England ein jezt

*) Fragen wir, da wir oben unterſchieden die von der Obrigkeit und die von den Unterthanen ausgehenden Mitglieder der Regierung, — was das für Perſonen ſeien die vom Volk aus an der Regierung Theil nehmen: ſo iſt es offenbar nichts anders als die Commune. Wir haben ſchon in der Demokratie geſehn daß die Corporation entweder nach Zünften oder nach Localitäten gebildet werden könne. Nun iſt eine Commune immer Localitäten vertretend. Es wird bei jeder Entwikklung der beherrſchten Maſſe zuerſt zu Communen kommen. Fanden wir nun den Unterſchied der ſich ſo oft zeigt zwiſchen der gewerbtreibenden und der akkerbauenden Maſſe (Städte und flaches Land), ſo daß jene zur Commune werden, dieſe immer noch nicht: ſo ſehen wir darin einen ſehr verwirrten unvollkommnen Zuſtand. Urſprünglich iſt der Akkerbau die allgemeine Baſis. Sobald aber die geiſtige Entwikklung fortſchreitet, tritt dieſer bloß anomaliſche Prozeß zurükk, und ſo findet es ſich daß die ſecondären Gewerbe einer beſonderen Begünſtigung genießen. So ſind die Städte faſt in ganz Europa zuerſt aus der bloßen Receptivität hervorgegangen und hatten kleine unabhängige Gebiete..... Deutſchland iſt davon das klarſte Beiſpiel, wo die Städte aus der militäriſchen Form herausgetreten. Hätten die Monarchen die Städte mehr gegen die Fürſten unterſtüzt: ſo hätte Deutſchland eine Monarchie höchſter Ordnung werden können. Tritt auch nachher für den Akkerbau die Begünſtigung ein: ſo bilden ſich nicht ſobald Communen, da die Einwohner noch nicht dazu gebildet ſind. So ſind in England die meiſten Städte Corporationen, die Landbewohner noch nicht; weshalb auch immer bei den Grafſchaftswahlen tumultuariſche Vorfälle ſtatt finden. In Frankreich wird gegenwärtig das Gewerbintereſſe zurükkgehalten. Die Städte ſind allerdings Corporationen; ſo auch das platte Land. Aber dies hat keine Bedeutung, ſondern nur der Maire. Daher beſteht auch kein Einfluß zwiſchen den Corporationen als leztem Glied der Regierung und erſtem Glied der Geſezgebung. Vielmehr gehn die Wahlen der Deputirten gar nicht von der Corporation aus, ſondern von den Einzelnen, nach dem Steuerquantum, und daher iſt die Form noch nicht geſchloſſen ꝛc.

ſchon fühlbarer Mangel daß das platte Land der eigentlichen Incorporation entbehrt und die wählende Maſſe ganz chaotiſch iſt. Großer Mangel auch in Frankreich, wo die Corporation der Städte und Arrondiſſemente ſich nur auf wenige Punkte erſtrekkt, großentheils aber die Kette mit dem Maire abbricht. Nur die Incorporation giebt ein natürliches Maaß für die Vertretung. Denn die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten wird nur der Erfahrung und dem Geſchikke anvertraut; wogegen das Steuerquantum gar nicht die Erfahrung und Einſicht beſtimmt. Man kann daher zweifeln, welcher Staat dem Ziele näher ſei, der welcher ſchon eine Vertretung hat, der aber die unterſte organiſche Baſis noch fehlt, oder einer der noch im Vertrauen auf die öffentliche Meinung ſteht, aber ſich ſchon durchgängig einer Gemeinde-Organiſation erfreut. Auf die Form dieſer kann nur wegen des verſchiedenen Verhältniſſes der Menſchenzahl zum Raum der Gegenſaz zwiſchen Stadt und Land einen Einfluß haben.

Wenn nun auf dieſe Weiſe der Staat vollſtändig conſtituirt iſt, und obgleich wir von der Ariſtokratie ausgegangen ſind, daſſelbe auch ſtatt haben wird wenn der Staatsbildungsprozeß die Totalität des Volks ergriffen und in der Form einer zuerſt ariſtokratiſchen und dann nationalen Monarchie vereinigt hat: ſo iſt nur noch die Frage, ob ſich die Sache auch ebenſo ſtellt in den zuſammengeſezten Staaten und den mannigfaltigen ſecundären Formationen die zur Monarchie wenigſtens für unabſehbare Zeit noch nicht beſtimmt zu ſein ſcheinen.

30. St. Wir haben hier zunächſt vor uns die beiden Formen des zuſammengeſezten Staates und dann auch die übergreifenden Staaten. Dieſe können nicht eine wahre Einheit bilden, ſo lange die nationale Differenz beſteht. Denn iſt die Organiſation für alle Theile dieſelbe: ſo ſezt ſie nicht alle gleich gut; iſt ſie aber verſchieden: ſo bekommen ſie in ihrem Verkehr kein Bewußtſein von Zuſammengehörigkeit. Die Einheit iſt mithin auch eine beſchränkte. Es kommt dabei nur an auf ein Zuſammenhalten der in der höchſten Gewalt ſich concentrirenden

Staatskräfte zur gegenseitigen Unterstüzung *), also ein Staatenbund behufs der Assecuranz; und auf dasselbe Zusammenhalten zum Behuf der Vertheidigung, also Staatenbund nach außen hin. So daß wir im wesentlichen bei der Form des zusammengesezten Staats stehn bleiben können. Um aber desto besser auf die verschiedenen Formen anwenden zu können, wollen wir den reinsten Typus fingiren. Der ist nun die Vereinigung der Gesammtstaaten kleinster Ordnung eines Volks in der natürlichen demokratischen Form zu einem Ganzen. Wesentlich verhalten sich also hier die einzelnen Staaten wie dort die einzelnen Hausväter. Die Staaten können nicht in corpore zusammentreten. Da sie es aber nur in der Form der Gleichheit können: so werden sie also in einer die höchste Gewalt ausübenden Versammlung gleichmäßig repräsentirt. Nun wird es auch gleichgelten ob sie im innern alle demokratisch sind oder einige nach der Analogie der Aristokratie und Monarchie gebildet. Vollziehende Obrigkeit entsteht nun ebenso wie in der Demokratie, der höchsten Gewalt untergeordnet und Rechenschaft ablegend. Daß nun aber hier noch eine Vertretung nothwendig ist, leuchtet nicht ein, da die Anzahl der kleinen Staaten in einer Volkseinheit, auch wenn jeder durch mehrere repräsentirt wird, doch nicht zu vergleichen sein kann mit der Anzahl der vollkommen berechtigten Bürger auch nur in einer kleinen Demokratie. Dennoch finden wir häufig etwas ähnliches in einer Theilung der gesezgebenden Versammlung in zwei Häuser, auch da wo nicht eine Spur von aristokratischem Ursprung gegeben ist, so daß man es fast bloß für Nachahmung Englands halten sollte. So Frankreich unter dem Consulat, so Nordamerika und die späteren. Alle Interessen würden sich besser ausgleichen, Jugend und Alter sowol als andere, wenn man sie in unmittelbare Berührung mit einander brächte, und zwei Kammern

*) Für das unmittelbare Lebensgefühl hört die Einheit völlig auf, z. B. im österreichischen Kaiserstaat; es ist ein Bundesstaat unter einem gemeinsamen Oberhaupt, um die Kräfte des Staats gegen außen zusammenzuhalten, oder auch um unter einander durch Circulation sich zu unterstüzen.

ohne bestimmt unterscheidenden Charakter erscheinen nur als eine Hemmung; denn wenn was die eine beschlossen hat von der andern verworfen wird und deshalb ohne weitere Communication zwischen beiden unterbleibt: so unterbleibt es nur, weil es an einem Mittel fehlt eine allgemeine Ueberzeugung hervorzubringen. Wenn man nun den Erfolg bestimmt nachweisen kann, Gründe aber in der Natur der Sache nicht: so kann man nicht anders als den Erfolg selbst als Grund ansehen. Darin liegt aber, daß man nöthig findet ein hemmendes Princip eintreten zu lassen, um der Beschleunigung der Bewegung entgegen zu wirken; die eine Kammer ist Feder, die andere Unruhe *). Dies beruht auf der Voraussezung, daß eine einzige ungetheilte Versammlung leicht könnte durch die Kraft der Rede zu übereilten Entschlüssen fortgerissen werden, wogegen nun durch den Uebergang in das andere Haus ein neues Moment eintritt. Diese Nothwendigkeit scheint sehr allgemein gefühlt und also auch tief begründet zu sein ([23]).

31. St. Wenn man hievon ausgeht, aber die Theilung soll doch keine Willkühr sein: so läßt sich zweierlei denken. Eine Verschiedenheit blos in der Entstehungsweise. Dies läßt sich denken, wenn die Partialstaaten schon eine zusammengesezte Form haben. Alsdann erfolgt die Wirkung bloß durch die eintretende Pause und durch die Eifersucht der zweiten Kammer

*) In Schweden, wo die verschiedenen Stände Kammern für sich bilden, ist es damit noch schlimmer; nur selten braucht man das Mittel durch Deputationen aus allen Ständen die Einheit hervorzubringen. Schweden ist außerdem ein einfacher Staat; man hat nur die verschiedenen Geschäfte repräsentirt und das wird auch als großer Mangel gespürt, da ja gerade nur wenn sie zusammengebracht werden, die gegenseitigen Differenzen ausgeglichen werden können. In den alten Staaten und eine Zeit lang in Frankreich, machte das Alter den Unterschied. Es ist dabei allerdings ein Unterschied zwischen denen welche dem Culminationspunkt ihres Lebens noch entgegengehn und denen welche ihn hinter sich haben. Aber offenbar muß das eben deshalb auch wieder nicht getrennt sondern zusammengeführt werden.... Sofern eine Gefahr der Uebereilung vorhanden ist, ist die Theilung zu billigen; sofern diese Gefahr nicht da ist, ist die Theilung offenbar hemmend für die Mittheilung der Ueberzeugungen.

ihren Charakter zu behaupten. Oder eine innere, und dann fragt ſich, Wo findet ſich das abgeſonderte Element des beſchleunigenden Princips, welches in ſeinem Extrem zu einer verwirrenden Beweglichkeit der Geſezgebung führt, und wo das abgeſonderte eines hemmenden, welches in ſeinem Extrem zur Verſteinerung der Geſezgebung führt? Sezen wir uns auf den Punkt der Theilung der Arbeiten zurükk: ſo finden wir vor demſelben den Akkerbau faſt ausſchließend; alles andere iſt entweder Nebenwerk oder wird auswärts verrichtet. Mit der Theilung der Arbeit hört aber auch der Unterſchied des Akkerbaues vom Gewerbe auf und der Akkerbau iſt eines wie die andern. Beginnt nun hier eine raſche Entwikklung der Kräfte: ſo ſteht auch alles was im Gewerbe thätig iſt in dem beſchleunigenden Princip. Es wäre alsdann ganz unrecht das hemmende Princip im Akkerbau zu ſuchen. Außerdem bleibt aber nur noch das beſchauliche Leben und das genießende *). Lezteres für ſich iſt das verderbliche, wenn nicht der Genuß ſelbſt überwiegend beſchaulich, d. h. geiſtig iſt. Beides aber kann nur abgeſondert beſtehen unter der Bedingung eines von der Gewerbsthätigkeit unabhängigen Beſizes, ſei es nun der einzel-

*) Für die andre Seite hätten wir alſo nur die Nichtproducirenden, diejenigen welche nicht die mechaniſchen Künſte treiben. Nun gehört dahin das wiſſenſchaftliche Leben; das iſt nicht unmittelbar productiv, aber unentbehrlich für die ſichere Fortſchreitung der Production, ein beſchauliches Leben. Außerdem führt man eine dritte Klaſſe, die bloß genießenden an. Dieſe wären wie die Raubbienen, welche von Andrer Arbeit leben. Das wäre freilich ein verderbliches Princip. Nun giebt es aber doch einen geiſtigen Genuß, die Kunſt, und das wäre die dritte Seite. Dächten wir uns aber im Staate eine beſondere Art dieſes Genießens: ſo müßte eine große Maſſe der Production vorhanden ſein, und dann bilden dieſe zwei, die Wiſſenſchaft und die Kunſt, einen vollſtändigen Gegenſaz gegen die Production. Sollen dieſe beiden Verfahrungsweiſen gegen einander treten: ſo geſchieht es unter jener Form, Die Wiſſenſchaft und Kunſt haben das Intereſſe des ruhigen Genuſſes, die Production das Intereſſe der Beweglichkeit. Das engliſche Oberhaus beſteht ſo aus den geiſtlichen und den Lehnsbeſizern, deren Bedeutung auf der Bodenrente beruht, wenn ſie auch ſelbſt an der Arbeit gar keinen Theil haben.

nen oder der Corporationen. Wo ſich alſo dieſes findet, da iſt eine ſolche Theilung durch die Natur gegeben; wo nicht, da wird ſie nur Willkühr ſein und nur die formelle Differenz bleiben, welche den perſönlichen Charakter zu Hülfe nehmen muß.

32. St. Das aufgeſtellte könnte ſcheinen ausdrükklich für England gemacht zu ſein, wo wir die großen Grundherren und die Staatskirche als das Oberhaus bildend finden. Doch ſind wir dabei von einem natürlichen Gedanken ausgegangen und können nur ſagen daß der auch jener Geſtaltung zum Grunde liegt. Aber freilich gehören beſondere Bedingungen dazu, um dies politiſche Element ſo aufzuſtellen. Der aus dem Gewerbsgetriebe herausgeſezte große Beſiz als Bodenrente findet ſich nur da wo aus einem überwundenen Volke ein Obereigenthum, oder aus einem militäriſchen Staatsweſen ein Lehnsweſen hervorgegangen iſt. Die Kirche war früher jenem Beſiz gleichgeſtellt in Deutſchland, hat aber mit ihrem Beſiz überall ausgleichen müſſen und iſt auf dieſe Weiſe verſchwunden.

Anmerk. Es würde ſehr gefährlich ſein eine Geldrente ſtatt der Bodenrente zu ſezen, weil Geld allein den Menſchen am meiſten vom Staate löſt. Die Sache iſt nur thunlich in einer beſonderen Modification, wenn das Geld doch wieder an den Boden geknüpft wird; wie in Frankreich eine in das große Buch getragen wird und alſo das dominium supremum des Staats am Grund und Boden zu ſeiner Hypothek hat.

Wenn nun beide Elemente nicht in dieſer Grundform aufgeſtellt werden können: ſo giebt es noch eine Analogie dazu. Wenn nach der Theilung der Arbeit das Weſen des ariſtokratiſchen allmählig ſich verliert: ſo bleibt doch das Zurükkgehn in die Vergangenheit, der ſtärkere Familienzuſammenhang (24), während wenn das beherrſchte Element allmählig emancipirt wird, es ſich immer mehr der Zukunft zuſtrekkt und kein Intereſſe hat über Menſchengedenken in die Vergangenheit zurükkzugehen. In dieſem Gegenſaz zwiſchen dem adeligen und bürgerlichen finden wir ein Analogon von jenen beiden Elementen.

Anmerk. Auch dieſe Ausdrükke ſind nicht ganz im gewöhnlichen Sinne gebraucht, denn es giebt auch in dem politiſch-bürgerlichen adelige Tendenzen, beſonders in alten Städten.

Nur freilich wenn der Adel eben ſo gewerbſüchtig iſt und ſtatt ſeinen Beſiz feſtzuhalten, den Grund und Boden auch als Waare behandelt: ſo hört die Bedeutung auf; und wenn der Bürger altfränkiſch wird und an der Beweglichkeit keinen Theil nimmt, dann ebenfalls *). Dieſe Elemente, — und daſſelbe gilt von den urſprünglichen, wenn dieſe noch vorhanden ſind, — würden in Einer Verſammlung verbunden nur eine zufällige und wechſelnde Majorität hervorbringen, ohne Nuzen. Wogegen nicht zu beſorgen iſt daß wenn ſie getheilt ſind, die Propoſitionen der Impuls gebenden immer ſollten von der andern hintertrieben werden, da dieſe ja indirect auch in die Staatsthätigkeit verflochten iſt und da der Schein einer ſolchen Parteilichkeit ihrem Ruf nachtheilig wäre. Wenn auch dieſer Gegenſaz nicht gefunden wird, dann kann die Theilung bloß auf verſchiedener Geneſis beider Verſammlungen beruhen. Aber wenn ſie nicht völlig gleich ſind, ſondern die eine immer anfängt, die andere immer beſchließt: ſo muß dann doch auf Differenz des perſönlichen Charakters zurükkgegangen werden.

33. St. Weiter können wir der Entwikklung nicht folgen, ohne uns in das einzelne gegen unſern Vorſaz zu verlieren.

---

*) Wo es ſolche giebt die das Familienintereſſe erhalten wollen, iſt ein innerer Grund zur Theilung vorhanden; ſie ſind geſchikkt das zurükkhaltende Princip zu repräſentiren; beſonders je mehr ſie aus dem eigentlichen Kreiſe der Induſtrie heraustreten. Denn wo der Familiengehalt bloß auf dem Papiere ſteht, indem der Boden ebenfalls wie bei andren wandelbar iſt und verkauft wird, alſo dem Gewerbintereſſe unterworfen, — da hört der Adel auf. Dagegen, erhält ſich der Adel einen bedeutenden Grundbeſiz und ſucht in ſeinem Leben das höhere geiſtige Streben zu entwikkeln: ſo hat er Anſpruch auf eine beſondere Berükkſichtigung bei der Geſezgebung. Nun iſt es offenbar beſſer beide Elemente zu trennen..... Je größer die allgemeine Gleichheit der Entwikklung im Staate iſt, deſto weniger innerer Grund iſt für eine Trennung vorhanden; der Unterſchied bleibt zulezt bloß ein perſönlicher.

Wir wollten nur ſo weit die Grundzüge der Entwicklung entwerfen, daß man mit Leichtigkeit das individuelle der politiſchen Erſcheinungen darunter ſubſumiren kann. Die primitiven kleinen Staaten ſind auf dem Gebiet der Geſittung verſchwunden und nur noch als Beſtandtheile der größeren übrig. Dieſe ſind entweder zuſammengeſezte unter einer von beiden Formen, oder die Einheit anſtrebende, und auch die übergreifenden ſind in der Annäherung zu einem von beiden. Wenn wir nun gleich den Staat der höchſten Einheit als den vollkommenſten ſezen können: ſo dürfen wir doch nicht ein allgemeines Hinſtreben zu dieſer Form annehmen. Sondern es ſcheint ein umgekehrtes Verhältniß einzutreten zwiſchen der alten und neuen Welt. In jener überwiegend Einheitsſtaaten mit monarchiſcher Form, in dieſer zuſammengeſezte mit republikaniſchen Formen; in beiden das andere untergeordnet ($^{25, a-c}$). Inſofern ein Staat im Schwanken zwiſchen beiden Tendenzen begriffen iſt, giebt es in ihm einen Kampf zwiſchen Föderaliſten und Centraliſten *), wie er in der franzöſiſchen Revolution beſtand und auch in amerikaniſchen Staaten ſich findet.

---

*) Zwiſchen dieſen beiden Punkten giebt es den Streit und das Schwanken zwiſchen Centralismus und Föderalismus. Wir können nicht behaupten daß wenn die Einheit erwacht iſt, das Bewußtſein der Verſchiedenheiten ganz und gar verſchwinden müſſe; und auch ſo könnte es einmal wieder in die Wirklichkeit eintreten wollen. Ebenſo können wir uns in den Föderalſtaaten die Tendenz zur Centraliſation erwachend denken. So iſt, ſowie die Duplicität natürlich iſt, auch ein Schwanken zwiſchen beiden noch natürlich. Der Staat bleibt dieſem Uebergange noch immer ausgeſezt. In Beziehung auf die Idee des Staates läßt ſich wol darüber nichts feſtſtellen. Die abſolute Einheit, beſonders wenn ſie auf gewaltthätige Weiſe feſtgehalten oder eingeführt werden ſoll, unterdrükkt die Offenbarung der Individualität; was gewiß keine Vollkommenheit iſt. Eben ſo wenig aber iſt der zuſammengeſezte Staat deshalb vollkommen, da hier wiederum die Einheit und die Vereinigung der Kräfte ſchwächer iſt. So iſt der Uebergang weder von der einen Seite noch von der andern an und für ſich unmöglich, noch ein Rükkſchritt; jedes hat weſentlich eine Unvollkommenheit für ſich genommen..... Die unvollkommene Einheit des zuſammengeſezten Staates kann im Kriege nicht genügen; dann entſteht die vollkommnere Einheit. Wiederum können in dem Verkehr noch aus den einzelnen Seiten der großen Einheit ganz neue andre Verhältniſſe

34. St. Eben ſo weit als die legislative Seite haben wir die executive noch nicht verfolgt *). Wir haben im einfachen Staat das Entſtehen permanenter Obrigkeit angenommen und von da aus den lebendigen Zuſammenhang (Organiſation) der Maſſe als die Vollendung des vollziehenden Halbkreiſes geſezt. Aber da die lezte ſchon einen wenngleich geringen Grad von politiſcher Spontaneität vorausſezt, urſprünglich aber nur Receptivität in der Maſſe (als Unterthan) geſezt war: ſo wird die permanente Obrigkeit das frühere ſein. Denken wir uns nun fortgeſezte Entwikklung und Theilung der Arbeit: ſo wird ſich auch die permanente Obrigkeit theilen müſſen. Dies iſt gleich im erweiterten Staat zu betrachten. Hier findet ſich nun eine zwiefache Theilungsweiſe und eine zwiefache Geſtaltung. Geſtaltung iſt Präfectur oder Collegium; Theilung iſt locale (Provinzialverwaltung) und reale (Departementalverwaltung).

---

entſtehn, welche ein Zerfallen zu dem bloß zuſammengeſezten Staat herbeiführen. Eine abſolute Ruhe iſt durchaus gar nicht vorauszuſezen..... So hat Deutſchland aufgehört ein zuſammengeſezter Staat zu ſein und iſt bloßer Staatenbund geworden, deshalb weil die einzelnen Staaten übergreifend geworden ſind. Muß nun dies aufhören, weil wir nur jene zwei Formen anerkennen durften? Weit eher mag in einem ſolchen Staate die Nationaleinheit ſich verwiſchen als daß die Tendenz der allgemeinen Einheit alles fremdartige anſtoßen ſollte.

*) Wir haben hierbei immer etwas mitgedacht was ſonſt wol zur Verwaltung gezogen wird. Nämlich wir haben uns das ganze Leben des Staats als Kreislauf gedacht; das Geſez wird als allgemeiner Wille und die Vollziehung bekommt wiederum ihre Vollendung durch die Maſſe. Nun ſagten wir, daß ſchon in der Demokratie ſobald ſie ſich nur der Zahl nach erweitert, eine Repräſentation der geſezgebenden Verſammlung, eine permanente Obrigkeit entſtehn müßte, ſo auch die vertretende Verſammlung. Dies beides iſt am beſtimmteſten einander gegenübergeſtellt in Frankreich. Das Geſez bekommt hier vom König ſeine Vollendung; die Ordonnanzen haben ihren Bezug auf die Vollziehung der Geſeze. Hier alſo iſt eine Organiſation, eine Form unter welcher die Geſeze zu ihrer Realiſation gelangen. Noch aber haben wir nicht alles was weſentlich darin iſt abgehandelt. Wir haben entwikkelt daß ſowie es Theilung der Arbeit giebt, eine beſtändige Thätigkeit zur Vollziehung nöthig iſt; dann, daß dieſe Seite nicht eher als vollendet angeſehn werden kann als bis die ganze ſtaatbildende Maſſe organiſirt iſt. Dieſe Organiſation iſt in den Communen, ſo daß jede Vernachläſſigung der Geſeze ihren Ort haben muß wo ſie ausgeglichen wird. Solche Organiſationen

Die Präfectur trägt den monarchiſchen Typus an ſich und iſt alſo zu reduciren auf eine von oben herabgehende Delegation, das Collegium trägt den demokratiſchen Typus und iſt alſo zu reduciren auf eine von unten hinaufſteigende Uebertragung. Die Geſchäftseintheilung allein kann nur denſelben Gegenſtand überall auf dieſelbe Weiſe behandeln wollen. Sie geht alſo auf gänzliche innere Einheit, auf allgemeine Freiheit des Verkehrs und ſomit auch läßt ſie es ankommen auf das Verſchwinden der individuellen Localdifferenzen. Die Localeintheilung hingegen begünſtigt dieſe; und ſofern ſich dann die Geſezvollziehung nach ihnen geſtaltet, geſchieht dies nicht ohne Nachtheil für die Freiheit der Gemeinſchaft und die Innigkeit des Zuſammenhangs mit den andern Theilen. Hier alſo iſt eine Richtung auf die Form des zuſammengeſezten Staates.

Anmerk. Von dieſer kann freilich nur die Rede ſein, wenn die Provinzial-Eintheilung ſich an frühere hiſtoriſche

---

finden wir überall, φρατρίαι, δῆμοι, Zünfte u. ſ. w. Sowie wir nun eine Macht denken welche permanent für die Vollziehung der Geſeze von der Obrigkeit ausgeht, werden wir nichts weiter vermiſſen; höchſtens brauchen wir, wenn die Ausdehnung größer wird, eine größere Zahl coordinirter Theile anzunehmen. Bei dem Staat höherer Ordnung dagegen tritt die Forderung einer neuen Gliederung ein; jede vorher für ſich beſtehende Maſſe bringt ſchon ihre eigne Organiſation mit; es giebt außer den Communen auch die Provinzialorganiſation. Nun fragt es ſich, ob dieſe lezte von unten, aus der Commune, oder von oben, aus der vollziehenden Gewalt entſteht? Eine collegialiſche Adminiſtration wird auf die Communalorganiſation zurükkweiſen, eine Präfecturverwaltung auf den Urſprung aus der höchſten vollziehenden Gewalt..... Sowie es eine Provinzialverwaltung giebt, welche gewöhnlich den früheren hiſtoriſchen Verhältniſſen folgt: ſo giebt es auch wieder eine Theilung der Geſeze in Bezug auf die verſchiedenen durch das Geſez gebotenen Verrichtungen. Sie können coordinirt, ſubordinirt oder auch ganz durch einander geflochten ſein; welches leztere das einfachſte wäre. Zu entſcheiden was das beſte ſei, gehört in die Staatskunſt. Wir ſagen nur was dadurch repräſentirt wird. Dominirt die geſchichtliche Rükkſicht: ſo bleibt die Theilung der Gewalten nach Provinzen; dominirt die Rükkſicht auf die Theilung der Arbeit: ſo müſſen die einzelnen Zweige unter beſondere Verwaltung gebracht werden..... Ein übergreifender Staat wird es natürlich ſehr ſchwer haben, die Differenzen zu überwinden, beſonders wenn Volksunterſchiede mit zu Grunde liegen.

Verhältniſſe knüpft, keinesweges aber wenn ſie, wie die dermalige franzöſiſche, ganz willkührlich gemacht iſt, nachdem eine von jener Art zerſtört worden.

Geht nun ein Staat von der einen Vollziehungsorganiſation zur andern über, oder ſchwankt er zwiſchen beiden: ſo deutet dies auf eine Aenderung in ſeiner Hauptrichtung oder auf eine Unſicherheit darin.

35. St. Was die Differenz der Form anbetrifft: ſo wird die Präfecturform immer von oben ausgehn. Man kann aber denken, daß auch im monarchiſchen Staate, ehe die legislative Organiſation vollendet iſt, der Regent ſelbſt die Collegiate einrichtet *). Dies geſchieht dann in der Richtung auf die Entwikklung der Kräfte, weil die mehreren auch mehrere Berührungspunkte haben können mit der zu erregenden Maſſe. Aus einer ſolchen Einrichtung entſteht am meiſten der Durchgangszuſtand, worin die öffentliche Meinung einen Einfluß auf die Geſezgebung ausübt. Die executiven Organe ſind für den Regenten zugleich zuführende, die ihm nämlich die politiſchen Erfahrungen und Einſichten zubringen, welche ſie ſelbſt in ihren Berührungen mit der Maſſe einſammeln und womit ſie von der andern Seite auch dieſe befruchten. Die Präfectureinrichtung hingegen wird aus demſelben Grunde gewählt wie für den großen Staat die Monarchie gewählt wird, wegen der größeren Schnelligkeit in der Aufeinanderfolge der Actionen und Impulſe. Daher am dringendſten, wenn der Staat eine Neigung bekommt militäriſcher Staat zu werden. Daher wenn ein Staat von dem einen zum andern greift: ſo iſt auch ein Schwanken zwiſchen dieſen beiden Tendenzen vorauszuſezen (welches freilich

*) Je induſtriöſer die Kräfte ſich entwikkeln in einer Zeit wo die Maſſe noch keinen Antheil hat an den geſezgebenden Geſchäften, um ſo mehr wird das collegialiſche Verhältniß der Regierung in allen einzelnen Theilen das natürlichſte ſein. Je militäriſcher der Staat iſt, deſto monarchiſcher wird jene Organiſation in allen Theilen..... Deshalb hat man die Anordnung der collegialiſchen Adminiſtration immer als ein Zeichen angeſehn daß der Staat die Entwikklung des politiſchen Bewußtſeins in der Maſſe befördern will ꝛc.

beſtimmt nur gilt von dem Zeitraum vor Entwikklung der Legislation; denn nach derſelben bedarf die höchſte Gewalt keiner ſolchen zuführenden Organe mehr). Die Präfectur-Einrichtung kann dem Zuſtande des militäriſchen Staates eine ſolche Kraft geben daß ſich auch die ſchon vorhandene Entwikklung der Legislation in einen bloßen Schein verwandelt. Sind nun Departemental- und Provinzialverwaltung Einſeitigkeiten: ſo kommt es darauf an ſie miteinander zu verbinden, welches wir jezt auch faſt überall in verſchiedenen Formen finden. Der Hauptformen giebt es zwei. Die Häupter der Departemente in Einem Miniſterium verbunden, welchem die Provinzialverwaltungen im ganzen und jedem einzelnen in ſeinem Fach unterworfen ſind. Oder die Miniſter haben Provinzialverwaltung und ihnen ſind die verſchiedenen Geſchäftsführungen unterworfen, für die es aber dann doch etwas wenn auch nur techniſches geben muß, worin die Principien für alle Provinzen feſtgeſtellt werden.

36. St. Eben ſo giebt es eine Vereinigung der beiden Formen auf mannigfaltige Art. Die Geſammtheit der coordinirten höchſten Delegirten als Collegium conſtruirt, oder ein Collegium dem ſie nur mitangehören, neben ihnen. Oder alles deſto mehr einzeln je näher an oben, von unten auf aber collegialiſch mit einem von jenen zuſammentreffend, bald nur berathend bald ſtimmgebend. Oder alles von oben herab bis zu den Conſtables einzelne Delegationen, neben welcher die Communalvollziehung faſt unabhängig beſteht. So in England. Auch hier können wir nur dieſe Haupttypen angeben, die aber gute Dienſte zum Verſtändniß leiſten werden für die comparative Statiſtik. Nun aber haben wir noch die Frage übrig Von dem Verhältniß der legislativen und der executiven Seite gegen einander. Nämlich Wenn ein Geſez gegeben worden iſt welches der Idee nicht entſpricht: folgt daraus für die executive nichts weiter als daß ſie es dennoch zu vollziehen habe, oder kann ſie auch eine Rükkwirkung auf die legislative ausüben? Und eben ſo, Wenn ein Geſez gegeben iſt und nicht recht oder gar nicht ausgeführt wird, hat die legislative Seite

eine Wirkung auf die executive, die etwas anderes wäre als wieder das Geben eines Geſezes? Die erſte Frage bejaht iſt die Lehre von der Souveränetät des Volks (vgl. Anm. 27); nämlich dieſe kann nur darin beſtehen, wenn das Volk = Geſammtheit der Unterthanen über der geſezgebenden Gewalt ſteht. Denn die Wahrnehmung daß das Geſez ſchlecht ſei, kann nur von der Maſſe ausgehen, und dieſe kann nicht den Anfang der vollziehenden Gewalt (den Fürſten) in Requiſition ſezen, weil dieſe ja zugleich das Ende der geſezgebenden Seite iſt und das Geſez ſanctionirt hat. Dieſe Wahrnehmung im Volk kann aber, weil geſchehenes doch nicht zu ändern iſt, eigentlich nur den Impuls zu einem beſſern Geſeze hervorbringen. In der Demokratie iſt der Gedanke Null, ſofern er etwas anderes bedeuten ſoll als daß die Geſammtheit zugleich die höchſte Gewalt hat*). Weil aber die Frage nur auf dem Verhältniß der beiden Seiten beruht und mit der Form nichts zu thun hat: ſo kann ſie auch in keiner andern Staatsform einen andern Sinn haben als daß der Staat ſoll Demokratie ſein. Verbunden mit dem Beſtehn einer andern Form kann das wahre daran nur dieſes ſein, daß das Volk die Quelle der Staatsform iſt, d. h. daß wenn durch ſchlechte Geſezgebung die Staatsform unterginge (gegen welches Extrem aber die beſte Sicherheit darin liegt daß das wahrnehmende Volk auch Anfang der neuen Geſeze iſt), alsdann das Volk eine neue hervorbringen würde (vgl. Anm. 26). Die zweite Frage bejaht iſt die Lehre welche man gewöhnlich durch die Formel Verantwortlichkeit der Miniſter zu bezeichnen pflegt. Es ſcheint aber um dieſe Theorie nicht beſſer zu ſtehn. Man ſeze den Fehler in irgend einem Glied der vollziehenden Reihe: ſo wird Kläger ſein der darunter ſtehende, denn dem wird das durch das Geſez ihm beſtimmte entzogen, und Richter der darüber ſtehende, und der wird recht richten wollen, weil er in ſeiner Autorität gefährdet

*) In Demokratien iſt natürlich davon keine Rede, indem da die Regierung verantwortlich wäre gegen ſich ſelbſt, weil es ja dieſelbe Totalität iſt.

wird und weil, wenn er nicht richtete, der Fehler ihm könnte zugeschrieben werden. Iſt alſo alles in Ordnung: ſo regulirt ſich die vollziehende Seite immer wieder durch ſich ſelbſt. Ein Einſchreiten der legislativen Seite kann nur nothwendig ſein wenn man voraussezt, der Fürſt wolle nicht richten, d. h. der das Geſez ſanctionirt hat, wolle nicht daß es vollzogen werde. Dieſes iſt aber rechtlich nicht zu präſumiren, wenn die Sanction ſeine freie Handlung iſt, ſondern nur in geträumten Verfaſſungen, wo der Monarch kein veto hat. Es kann alſo in einem frei entwikkelten Staat nicht-präſumirt werden, weil dies auf einem dort nicht ſtatthabenden Mißtrauen ruht. Man ſieht dies daher als ein Palladium der Verfaſſung an in England und Frankreich, Staaten welche durch die Revolution gegangen ſind. Bei dieſen erſcheint es nur als eine die monarchiſche Form conſervirende Beſchränkung daß man ſagt, der König iſt nicht verantwortlich, ſondern nur die Miniſter. Das wahre wäre eigentlich, die Miniſter ſind nur dem König verantwortlich. Die legislative Seite kann auch den Mangel der Vollziehung auf officiellem Wege niemals erfahren und alſo nur einſchreiten als Petitionsinſtanz; das natürliche wird aber immer nur ſein daß ſie die Sache an den Fürſten verweiſet.

37. St. Aus der Behandlung dieſer beiden Formeln geht hervor, daß es für irgend etwas zur Auflöſung des Staats oder zur vorübergehenden Anarchie führendes von keiner geſunden und naturgemäßen Vorſtellung vom Staat eine Theorie geben kann. Eben ſo von der andern (Seite) aus, daß wenn es am Geiſte fehlt, durch keine bloße Form eine Gewährleiſtung entſteht. Jeder Buchſtabe kann auch umgangen werden. In Frankreich hat man mit den Beſtimmungen nicht fertig werden können. In England wird niemand ſagen können daß ein empeachment zu etwas weſentlichem geführt habe. Indeß iſt offenbar daß alle auf dieſe Formen ausgehende Thätigkeit im Mißtrauen ruht, weil die Natur der Sache uns auf nichts anderes führt als darauf, daß jede der beiden Seiten ihren Berlauf für ſich hat, und eben ſo auch daß Obrigkeit und Unter-

than daſſelbe wollen. Wenn man nun fragt, wodurch dieſes naturgemäße Vertrauen aufgehoben wird: ſo kommen wir darauf, einen Einfluß von außer dem Staat her annehmen zu müſſen. Der kann nun in nichts andrem liegen als in demjenigen Gebiet, welches ſich beim Entſtehn des Staats als Einzelleben ausſcheidet. Dahin rechneten wir das religiöſe das wiſſenſchaftliche das perſönlich-geſellige. Dieſes zwar organiſirt ſich auf einem gewiſſen Entwikklungspunkt eben ſo natürlich als der Culturprozeß, aber der Staat nimmt hiervon an und für ſich keine Notiz, ſondern erſt durch beſondere Verhandlungen; gegeben alſo iſt alles dieſes als Einzelleben. Das Mißtrauen geht aber von beiden Seiten aus, Obrigkeit und Unterthan. Das religiöſe vom Fürſten ausgehend hat durch Verfolgung die Freiheit der Niederlande bewirkt, vom Volke ausgehend die engliſche Revolution, die der Grund des gegenwärtigen politiſche Beſtandes iſt. Von Seiten des Erkennens ſcheint es zwar nur einſeitig zu ſein, denn das Volk muß immer möglichſt viel Einſicht am Ruder wünſchen; aber wo das Volk noch nicht emancipirt iſt, da kann das Staatsoberhaupt fürchten, es mögte ſich bei zunehmender Bildung in ſeinem Zuſtande nicht mehr gefallen. Die perſönliche Geſelligkeit iſt wieder gegenſeitiger Gegenſtand (des Mißtrauens); dem Volk wird die Geſelligkeit der Herrſcher mit andern Herrſchern (das diplomatiſchgeſellige Leben) verdächtig, den Herrſchern werden die freien Aeußerungen im geſelligen Privatleben verdächtig. Daß alles dieſes ein Krankheitsſtoff im Staate iſt, iſt nicht zu läugnen. Die Geſchichte aber iſt überall voll von den Einflüſſen deſſelben und alle Störungen der natürlichen Entwikklung, welche nicht von Calamitäten im Verhältniß mit andern Staaten herrühren, haben ihren Grund hierin. Wir müſſen alſo den Verlauf dieſes Elements in ſeinem Einfluß auf die Verfaſſung noch betrachten.

38. St. Wenn wir alſo in einem in der Entwikklung begriffenen Staat dieſes Mißtrauen, daß jeder mehr oder weniger in ſeinem durch die Staatsform beſtimmten Handeln werde

alterirt werden durch den Einfluß ſeiner Privatintereſſen, als natürlich vorausſezen müſſen: ſo beruht dies darauf daß jene Intereſſen dem Menſchen eben ſo natürlich ſind als das politiſche, und dieſes Bewußtſein trägt jeder in ſich. Denken wir uns, daß niemals zwiſchen dem Gemeingeiſt und dieſen Intereſſen ein Conflict entſteht: ſo bleibt zwar die Anlage zum Mißtrauen, aber ſie tritt nicht ins Leben und der Staat bleibt in ſeiner ruhigen Entwikklung. Denken wir aber den Conflict entſtanden und fortwirkend: ſo werden nach der verſchiedenen Stärke deſſelben die verſchiedenſten Reſultate entſtehn können. Der Staat kann fortbeſtehn in mancherlei Annäherungen zur Revolution fortkränkelnd; es kann ſich ein Theil loslöſen, er kann ganz unter andere Staaten zerſtükkelt werden, — je nachdem die äußeren Verhältniſſe mit einwirken; er kann ſich ganz auflöſen, was aber freilich in ſich ſchließt daß er ſich hernach in anderer Form wieder erzeugt. Dieſe als aus Verderbniß des Charakters entſtandene Umwandlung hat Platon in eine Theorie gebracht, welche in ihrer Beſonderheit Ariſtoteles tadelt, die Sache ſelbſt aber ſtehen läßt. Wir wollen nur zwei Punkte herausheben. 1) Die beſte Staatsform kann untergehn, wenn in den regierenden das Privatintereſſe ſich ſteigert, vorzüglich das am Beſiz, d. h. an der perſönlichen Geſelligkeit; 2) Die Macht des einzelnen kann ſich im Conflict gegen die Totalität (als Tyrannis) nur erhalten, wenn der einzelne eine von der Totalität unabhängige phyſiſche Gewalt erwirbt. Die ausländiſche Leibwache der Tyrannen. Dies läßt ſich aber in einem monarchiſchen Staate der größeren Ordnung gar nicht denken, weil die unabhängige phyſiſche Gewalt nie hinreichen kann, um im ganzen das Eingehen der Geldmittel zu ſichern. (Schweizergarde in der franz. Revolution, Finanzanarchie in Spanien und Portugal.) In einem zuſammengeſezten Staate, wenn es unter den einzelnen Staaten differente Intereſſen giebt, und die höchſte Gewalt in beharrlichen Verdacht der Parteilichkeit kommt, wird eine Trennung des ganzen nach den verſchiedenen Intereſſen entſtehen (Nordamerika, nördliches und ſüdliches). In der Demokratie, wo Unter-

than und Obrigkeit dieselben sind, kann es nur persönliche Reaction geben, wenn die Totalität glaubt in der Gesezgebung hintergangen zu sein. Verbannung, Volksgericht. Das Mißtrauen der gesezgebenden gegen die executive (Gewalt) bringt hervor die Rechnungslegung der Beamten, und persönliche Reaction, wenn man betrügerisches Verfahren vermuthet. Aber nach solchen persönlichen Reactionen stellt sich alles bald wieder her, und so ist die Gesundheit zwar schwach, die Krankheit aber auch schwach *). Fragen wir nun was geschehen muß, wenn auch im größeren Staate die Wirkung des corruptiven Princips nicht das Minimum davon in der Demokratie übersteigen soll: so können wir von der Voraussezung der Natürlichkeit jener Privatinteressen ausgehend nur sagen, Wenn sie in der Entwikklung der Verfassung ihre möglichste Befriedigung finden. Zuerst Vom religiösen Interesse. Dieses ist dem Willen nicht unterworfen, der Gemeingeist kann also nicht darauf wirken. Es kann also auch nur seine Befriedigung finden, wenn es völlig frei gelassen ist. Jeder Staat der zur Ruhe kommen will, muß eine Tendenz haben zur völligen Glaubensfreiheit. Diese kann aber nicht absolut sein, weil es auch antipolitischen oder einer gewissen Staatsform zuwiderlaufenden Glauben geben kann.

39. St. Beispiele davon sind die mennonitische Wehrlosigkeit, die Sanctification des Müßigganges, die indischen Menschenopfer ꝛc. Der Staat kann sich nun hier schüzen durch einen Vorbehalt, antipolitisches zurükkzuweisen, oder die Bekenner zu einer politischen Erklärung aufzufordern. Besonders noch ausländischer Zusammenhang zu berükksichtigen, welcher die politische Selbständigkeit gefährden könnte. Kampf des Staates

*) In kleinen Demokratien ist beständiges Mißtrauen unvermeidlich, aber nicht leicht Verbesserung möglich. Die Kraft der Ueberredung leitet hier das Volk, Privatinteressen kleiden sich in schöne Worte, bis endlich das schädliche erkannt und unschädlich gemacht wird. Dann geht die Sache wieder von vorn an. Die schwächste Form hat auch die schwächste Corruption, aber auch die schwächste Verbesserung, sagt Platon richtig.

mit der Hierarchie. Das lezte hat immer mehr die Staatsthätigkeit in Bewegung geſezt *). Gegen das erſtere giebt die Natur ſelbſt die Garantie, indem fromme Meinungen dieſer Art immer nur auf eine kleine Zahl beſchränkt bleiben, weshalb große Staaten immer lieber eine Ausgleichung treffen als ein Prohibitivſyſtem ergreifen. Kann man nun ſicher ſein daß die Vaterlandsliebe mächtig genug iſt: ſo wird auch das ohne Schaden bleiben, wenn eine Religionsgemeinſchaft auch Principien hat die eine fremde Präponderanz begünſtigen; ſie werden doch nicht befolgt werden. So wäre denn auch hier die Gefahr nur auf ſelten zuſammentreffende Umſtände verwieſen und auf einen gewiſſen Zeitraum beſchränkt. Denn wenn ſich ein Staat nach innen vollkommen entwikkelt hat und nach außen gehörig conſolidirt: ſo werden ſich beide Impulſe ins Gleichgewicht ſezen.

So der Staat als ganzes, wenn man ihn der Geſammtheit des Einzellebens gegenüberſtellt. Mit einer Apprehenſion der Obrigkeit gegen die Unterthanen — natürlich nur in Formen wo der Gegenſaz perſönlich iſt — wird es offenbar daſſelbe ſein. Es fragt ſich alſo ob eine Apprehenſion der Unterthanen gegen die Obrigkeit möglich iſt. Dieſe geſtaltet ſich wenigſtens anders. Die Garantie in Bezug auf den möglich nachtheiligen Einfluß religiöſer Meinung auf die herrſchende Staatsthätigkeit kann keine beſondere ſein; ſie liegt in der vollſtändigen Entwikklung der legislativen und executiven Seite, wodurch ja die religiöſen Impulſe der Maſſe auch in Wirkſam-

*) Liegt die Leitung eines ſolchen religiöſen Vereins außerhalb des Staates: ſo iſt darin eine fremde Macht zugelaſſen. Dieſe zu beſchränken hat der Staat das Recht. Oder wenn die Leitung (gleichviel wie?) ſich Beſtimmungen des politiſchen Lebens anmaßt, dann müßten die Mitglieder zweien Herren dienen. Da vorher einzuſchreiten, kann auf richtigen und auch auf falſchen Urtheilen beruhn. Und das hängt mit dem Charakter des Staats zuſammen, ob er mehr apprehenſiv oder unbeſorgt iſt. So iſt die engliſche Regierung in Bezug auf die katholiſche Religion verfahren; ſie hat ihre Maxime nicht geändert, aber das Urtheil anders beſtimmt. Jezt erwartet ſie daß der politiſche Gehorſam über den religiöſen ſiegen werde. Der Exponent des religiöſen Lebens iſt jezt anders erkannt; ob mit Recht oder nicht, gehört nicht hierher.

keit kommen. Sondern nur Thätigkeit gegen die Glaubensfreiheit. Das Volk bedarf alſo einer Garantie gegen intolerante Maximen, welche eigene Gewiſſensbeſtimmungen aufdringen und die Gewiſſensbeſtimmungen der Unterthanen beſchränken wollen. Dieſe könnte aber kaum in etwas anderm beſtehen, als wenn der Regent von der Religionsgemeinſchaft des größten Theils ſich nicht abwenden dürfte, d. h. wenn er keine Glaubensfreiheit hätte; welches ungereimt iſt *).

40. St. Es kann alſo auch hier keine andere Garantie geben als die vollkommene Entwikklung, bei welcher die fremdartigen Impulſe ſich heben, ſowol auf der legislativen als executiven Seite. Die Geſchichte zeigt auch, daß ſich die Reibungen zwiſchen dem religiöſen und politiſchen Element immer verringern. Denken wir den iſolirten Zuſtand: ſo iſt in dieſem nur Identität der religiöſen Bildung möglich. Der Staat kann dann auch Theokratie ſein, welches freilich immer noch relative Bewußtloſigkeit in ſich ſchlöſſe. Auf der andern Seite kann man nicht läugnen daß der Staat als ſolcher (die Einheit beider Seiten) nicht anders wünſchen kann als daß alle Einzelnen vom religiöſen Element durchdrungen wären, welches aber mit einem vollkommenen Indifferentismus gegen die verſchiedenen Formen beſtehen kann.

Vom wiſſenſchaftlichen Intereſſe. Zuerſt zwei ſpecielle Oppoſitionen. Die demokratiſche gegen die Rhetorik, welche einen Mißbrauch des Wiſſens begründet. Zuſammenhang mit Sophiſtik. Dieſe hört auf, wenn die Form der Geſezgebung keine Ueberraſchung mehr geſtattet **). Die ariſtokratiſche gegen

*) In England iſt der Monarch religiös beſchränkt worden. Dadurch wird beim eintretenden Fall eine momentane Anarchie und Rebellion unvermeidlich. Folglich iſt dieſe Beſchränkung keine Garantie.

**) Was nun zweitens das wiſſenſchaftliche Intereſſe betrifft: ſo liegt deſſen Organismus außerhalb des Staates. Ein Zwieſpalt zwiſchen ihm und der bürgerlichen Entwikklung iſt theoretiſch kaum denkbar. Entſteht der Staat aus dem Uebergang des bewußtloſen zum Bewußtſein: ſo kann ja die Wiſſenſchaft nur fördern. Daher die alte Theorie, daß der wiſſende herrſchen ſoll. Dennoch iſt das Mißtrauen faktiſch.

die Verbreitung des Wiſſens unter den beherrſchten Maſſen. Dieſe kann aber nur begründet ſein, wenn ein Vorſaz da iſt dieſe Form fortbeſtehend zu erhalten, auch wenn ſie der Lage der Sache nicht mehr angemeſſen iſt. Wenn nun nur dieſe beiden ſtattfinden: ſo folgt, daß bei weiterer Entwikklung des Staats dieſe ganze Oppoſition verſchwinden und das Wiſſen vollkommen freigelaſſen werden muß.

41. St. Es giebt aber noch einen andern zwiefachen Verdachtsgrund gegen die Richtung auf das Wiſſen. Nämlich die Naturwiſſenſchaften poſtuliren eine allgemeine Verbindung über den ganzen Erdkreis und dieſe ſtrebt der politiſchen entgegen. Die Ethik aber ſtellt den Staat unter die Idee des Guten, und wenn ein Urtheil allgemein wird das ihn als ſehr hinter dieſer zurükkbleibend darſtellt: ſo ſcheint dieſes auch auf die politiſche Geſinnung nachtheilig einwirken zu müſſen. Es ſcheint nun zwei Punkte zu geben wo der Staat dies gar nicht zu berükkſichtigen braucht, den einen, wenn die Maſſe noch gar nicht empfänglich iſt für das was auf dem Gebiet des Wiſſens geſchieht, Punkt der größten Unvollkommenheit, und den, wenn die Maſſe durch ihre eigene Erfahrung gegen den Tadel eines verkehrten Wiſſens hinreichend geſchüzt iſt, Punkt der höchſten Vollendung. Ueberall zwiſchen dieſen wird ein Ort ſein für dieſen Verdacht. Innerhalb dieſer nun unterſcheiden wir am meiſten den Zuſtand der noch nicht und der ſchon organiſirten Maſſe. Im erſten ſcheinen Anſtalten überflüſſig, weil die Maſſe noch keinen Einfluß auf den Staat ausüben kann; im andern angemeſſen, weil ſie es kann. Wir finden es aber umgekehrt. Woraus zu ſchließen iſt, daß die antiintellectuelle Richtung des allgemeinen Willens immer mit der ariſtokratiſchen Oppoſition zuſammenhängt. In conſtituirten Staaten finden wir allerdings die Tendenz zu hemmenden Anſtalten mit Rükkſicht auf die Maſſe, aber ſie wird von dieſer immer überwunden, weil ſich nachweiſen läßt daß wenn man die Mittel (nicht will) ſich über den Staat aus der Idee des guten zu unterrichten, man die Organiſation nur zum Schein will. Die kosmopolitiſche Tendenz der Naturwiſſenſchaften

kann ſich nur ſo weit zum Nachtheil des politiſchen verbreiten als die Vielſprachigkeit geht, die freilich immer nur gewiſſe Maſſen, Hof, Gelehrte und Handelsſtand umfaßt.

42. St. Die meiſte poſitive in die Geſezgebung eingreifende Oppoſition des Staats trifft das ethiſche als atheiſtiſches und unmoraliſches bezeichnete Pſeudowiſſen. Es iſt gefährlich auch dieſes auszuſchließen, weil das beſondere immer ſtatt des allgemeinen gefaßt und eine andere Vorſtellung Gottes als atheiſtiſch, und ſo auch mit dem ſittlichen, geſezt wird. Neues Ueberhandnehmen dieſer Verfahrungsweiſe *). Sie kann ſo weit gehn daß der Staat ſich ganz auf Eine Religionsgemeinſchaft und ſo auch auf Eine Nationalerziehung baſirt. Das lezte ſcheint kaum möglich; aber große Annäherung daran im öſterreichiſchen Kaiſerſtaat (ohne ihn zu nennen). Wenn auch nicht ſo poſitiv, doch ſo daß er alles ausſchließen kann. Dies fährt allemal auf die Verſteinerung eines untergeordneten Moments und geht aus von einem gänzlichen Mangel an Selbſtvertrauen des Staats.

Die gegenwärtig herrſchende Hauptvorſtellung iſt die, daß unchriſtliche Religion und unchriſtliches Wiſſen keine dem Staate günſtige und wünſchenswerthe Geſinnung zulaſſen. Sich ſpeciell chriſtlich ſo zu baſiren daß, wie in Oeſterreich, außer der Staatsreligion es nur Akatholiken und wie bisher in England nur Diſſenters giebt, chriſtliche und unchriſtliche, proteſtantiſche und unproteſtantiſche, hält man nicht mehr für zuläſſig. Aber allgemein chriſtlich glaubt man ſich baſiren zu müſſen. Man muß hier von zwei Punkten ausgehn, a) Daß das theokratiſche immer

*) In der Sache ſelbſt liegt nur dies, daß der Staat alles begünſtigen muß was zur Entwikklung der Kräfte gehört, alſo auch das Wiſſen, ſo daß alſo die Communication des Wiſſens niemals gehemmt werden darf. Viele Sprachen ſtören allerdings die Einheit, aber das wird auch nie in die Maſſe eindringen (nur beim eigentlichen Gelehrten- und Handelsſtand), — ſo daß auch hier keine Beſchränkung nöthig iſt. — Das ethiſche Gericht iſt aber nicht bloß möglich, ſondern nöthig, wenn der Staat ſich in einem der Idee unangemeſſenen Zuſtand befindet. Das Verbot enthält nur vielmehr einen Weg in ſich und der Staat kann ſich darauf gar nicht verlaſſen.

ein kindiſcher Zuſtand iſt, und b) daß man die religiöſe Uniformität jezt in keinem Staate von größerem Umfange erhalten kann. Daß es nun vortheilhaft wäre bedeutende und doch dazu gebildete Maſſen zu haben die vom legalen Mitwirken zum Staat ausgeſchloſſen ſind, wird niemand behaupten. Wenn nun jemand ſagt, Es entſtände daraus, daß man entgegengeſeztes wollen ſolle als Bürger und als Chriſt: ſo verneine ich dieſes. Das Chriſtenthum iſt nicht in der Identität mit dem Staat entſtanden, alſo auch ſein Fortbeſtehen kann nicht davon abhangen. Das Chriſtenthum ſoll ſich verbreiten, aber nur frei. Auch bin ich überzeugt, das Judenthum wird nicht minder ſchnell aufhören nach der Emancipation als vor der Emancipation. Und wenn nur die Form feſtgehalten wird, in allem was Sache des Vertrauens iſt, darf und muß dann immer die religiöſe Ueberzeugung mitſprechen. Wie man es auch in England ſehn wird und wie man es in katholiſchen und evangeliſchen deutſchen Landen ſieht.

Vom Spannungsverhältniß zwiſchen dem Staat und dem geſelligen Einzelleben *). Wenn beim Staatwerden alles aus dem Gebiet des Geſezes herausfallen ſoll was nicht zum Naturbildungsprozeß gehört: ſo muß ſich auch außerhalb des Geſezes wieder neue Sitte erzeugen. Nur durch etwas gemeinſam herrſchend werdendes kann ein Spannungsverhältniß entſtehn. Daß nun ein ſolches häufig vorhanden iſt, zeigt die Geſchichte überall; es kommt nur darauf an daß wir uns über Grund und Umfang davon verſtändigen.

43. St. Alles was nun auf dieſe Weiſe im Privatleben Sitte wird, ohne weder dem religiöſen noch dem wiſſenſchaftlichen Gebiet in engerem Sinne anzugehören, bezieht ſich entweder auf das Familienleben an ſich oder auf die Geſchäftsführung. In beider Beziehung finden wir ſowol von der

*) Der dritte Punkt betrifft das Privatleben, rein als einzelnes Leben betrachtet. Der Staat wird, wenn die unbewußte aber beharrliche Gleichförmigkeit im Leben, d. h. Sitte, zur bewußten, d. h. zum Geſez wird. Neben dem Geſez giebt es aber auch im Staat Sitte.

legislativen Seite Eingreifen in das Privatleben, als auch von der vollziehenden ein oft sehr lästiges und verhaßtes Wissenwollen des Staats um das was im Privatleben geschieht. Bleiben wir nun beim ersten stehn: so finden wir zunächst in vielen Staaten Ehegeseze. Wir können sie uns in den ersten bürgerlichen Zuständen denken von doppelter Art, Prohibitiv- und Erlaubnißgeseze. Vorbürgerlich gewöhnlich ganz isolirt. Im Staat wird es Bewußtsein daß die Zusammengehörigkeit und das Zusammenhalten mit der Abstammung zusammenhängt. Aber nicht alles was Sitte war, wird gleich als Gesez ausgesprochen (kein Staat beginnt mit der Aufstellung eines ganzen Codex); sondern auch im gesezlichen Zustand treten die einzelnen Geseze nur hervor nach Maaßgabe des Bedürfnisses. Bedürfniß aber entsteht nur aus der Neigung der bisherigen Sitte zuwider zu handeln. Das Erlaubnißgesez ist eigentlich nichts, weil es nichts fordert. Es ist nur eine Aufhebung des bisherigen wenngleich noch nicht ausgesprochen gewesenen Verbots. Das Verbot selbst aber ist nicht im reinen Interesse des Staats. Dies sollte nur aussprechen daß kein (Nicht) Vollbürtiger könne Bürger sein, wie auch in Athen die Ehen mit Fremden nicht verboten waren als Privatangelegenheit. Das eigentliche Verbot kann nur entstehen aus der Besorgniß, das Ausheirathen möchte Sitte, mithin das Verhältniß derer welche die bürgerlichen Rechte nicht vollkommen ausüben können, zu groß werden; dies aber nur, weil es zu viele gäbe, deren Anhänglichkeit nicht groß genug wäre für schwierige Fälle. Bei ganz ausländischer Geburt ist ein fremdes Element natürlich, weil das einheimische den Eltern fremd ist und sie von fremdem als ihrem einheimischen und lieber erzählen. Ist nur ein Theil ausländisch: so kommt es auf das Maaß seines Einflusses an. Aber dann auch wieder auf das Verhältniß der häuslichen Erziehung zu der öffentlichen und endlich noch auf den zu erwartenden Einfluß des Wohlergehens. Je mehr also ein Staat gegründete Zuversicht hat zu seinen öffentlichen Institutionen und zu der Gesammtwirkung des Staatslebens, desto

weniger wird er Veranlaſſung haben zu Prohibitivgeſezen. Denken wir uns nun daß vom Staatenverkehr ſchon zeitig das Connubium ausgeht, d. h. Abſtammungen anerkannt werden, welchen kein nachtheiliger Einfluß zugeſchrieben wird: ſo wird auch folgen, je größer der Einfluß der öffentlichen Erziehung und der Einfluß des Vaters in der häuslichen Erziehung und je ſicherer die geiſtige Wirkung des geſammten öffentlichen Lebens, um deſto mehr kann er (der Staat) die mütterliche Seite der Abſtammung ganz frei laſſen. — Im ariſtokratiſchen Staat giebt es, nach Analogie von dieſem, ein beſonderes Trennungsverhältniß, welches ohne Geſez von Anfang an beſteht, und es wird ein von der bloßen öffentlichen Meinung ausgehender Ehrenpunkt die Abſtammung rein zu erhalten. Das Verbot hat hier Grund, wenn die Beſorgniß entſteht, der herrſchende Stamm könnte zu ſchwach werden, wenn ſeine Abkömmlinge zum Theil nicht fähig wären die Privilegien zu üben. Iſt aber die Neigung zu ſolchen Verbindungen ſo vorherrſchend: ſo iſt auch das allgemeine Gefühl vom Zuſammenhang der politiſchen Würde mit der Abſtammung ſchon untergegangen; und alſo die Tendenz, die Staatsform feſtzuhalten auch nachdem ſie aufgehört hat naturgemäß zu ſein. Am härteſten iſt in ſolchem Staate, daß Abſtammung von fremdem Adel nicht die Würde ſo aufhebt wie Herkunft von einheimiſchen Bürgern, und die größte Lokkerheit des Verhältniſſes iſt Adelsertheilung verbunden mit Verbot von Mißheirathen.

Ueber die Freiheit des Handels iſt zu reden von dem Standpunkt der urſprünglichen Abgeſchloſſenheit aus, berükſichtigend daß Verkehr den erſten Anſtoß giebt zur Theilung der Arbeit und daß ſich der Staat immer in dem Zuſtand der Autarkie halten muß.

Das Beſtreben alles wiſſen zu wollen geht nur aus vom Mangel einer Organiſation. Iſt dieſe vorhanden mit völliger Freiheit: ſo wird alles offenbar werden was irgend der Mühe

werth iſt. — In England auch nicht einmal (ein Wiſſenwollen) um geheime Geſellſchaften. Ueber das Verhältniß einer Regierung welche thut wozu ſie ſich nicht zu bekennen wagt. — Ueber den Begriff des Hochverraths.

44. St. Bedenkt man nun, wie die Beſchränkung aus dem vorbürgerlichen Zuſtande herrührt, das Streben nach Ehefreiheit vom Verkehr nach außen entſpringt, das vom Privatleben ausgeht: ſo ſieht man, wie jenes die natürliche Tendenz des Staates, dieſes die natürliche Tendenz des Privatlebens (alſo auch der allgemeinen Menſchlichkeit) iſt. Der Freiheit kann mit Recht nachgegeben werden bei wohlbegründetem Vertrauen auf die Totalwirkung des Staatslebens; und die verſchiedenen Maaßregeln ſind der Maaßſtab von der Stärke dieſes Vertrauens theils an ſich theils im Verhältniß zu dem Glauben an den Einfluß der Abſtammung. In zuſammengeſezten und übergreifenden Staaten repräſentirt ſich durch dieſe Maaßregeln das Verhältniß, in jenen der kleineren Einheit zur größeren, und in lezten die Richtung der Regierung auf provinzielle Sonderung (provinzielles Indigenat), oder auf Hervorbringung einer Einheit. In entwikkelten Staaten muß nothwendig zur vollen Ausübung der Rechte nicht gerade die Volljährigkeit aber doch die Eingeborenheit vorausgeſezt werden, daher auch in ſolchen überall unter mancherlei Formen ein Indigenat. Zugleich aber nimmt man doch an daß Kunde vom Staat und Liebe zum Staat auch außerdem entſtehn kann, und ſo giebt es als Ausnahme eine Ertheilung des Indigenats, und dies ſpricht am ſtärkſten das Vertrauen auf ein Uebergewicht des politiſchen Lebens über die Abſtammung aus. Wenn in unentwikkelten Staaten auf die Geburt gar keine Rükkſicht genommen wird: ſo iſt dies ein Zeichen, daß die Regierung auch gar nicht auf die Geſinnung rechnet; wonach alſo nur die Motive übrig bleiben welche im Privatleben liegen, welches immer ein gefährlicher Zuſtand iſt. — Anders geſtaltet ſich die Sache, wenn man auf die Verhältniſſe des europäiſchen Staatenſyſtems ſieht. Hier herrſcht nun ein allgemeines Connubium; aber eben

ſo undenkbar iſt uns eine Verheirathung mit einer Frau außerhalb dieſes Syſtems (europäiſche Amerikaner werden mit in das Syſtem eingeſchloſſen). So beſtimmt aber in ſich abgeſchloſſen wenn man ſich denken ſoll das Verhältniß nach Analogie eines zuſammengeſezten Staates, in welchem die größere Einheit dominirte, ſo daß jeder Eingeborne eines europäiſchen Staates vollberechtigt wäre in jedem andern: ſo würde dazu zweierlei gehören. Einmal daß die Sprachengemeinſchaft vollkommen wäre, dann kann einer nur ſagen, Gleichviel ob ich in Deutſchland lebe oder in Frankreich. Zweitens, daß Reibungen zwiſchen den verſchiedenen Staaten ſelbſt unmöglich wären. Da nun beides noch nicht iſt: ſo kann keine Behandlung dieſes Gegenſtandes richtig ſein welche nur dieſem Zuſtand angehören kann.

Noch eine andere Betrachtung ergiebt ſich wenn man auf die häufig vorkommenden Abtretungen und Ländertauſche ſieht. Gegen dieſe war die Untheilbarkeitserklärung der franzöſiſchen Republik eine Reaction, die aber durch die übergreifende Tendenz dieſer Erſcheinung ſogleich ſich ſelbſt vernichtete. Geſchehen Abtretungen unwillkührlich: ſo ſind ſie ſchmerzlich. Der aneignende Staat zerſtört dabei ſeine Einheit und handelt nur richtig, wenn er weſentlich an Autarkie gewinnt. So wie aber dieſes Tauſchen willkührlich iſt: ſo will der Staat ſelbſt einen gewiſſen Grad der Anhänglichkeit nicht haben und verliert alſo ſeine ganze natürliche Stellung; es iſt der Staat der nicht mehr Staat ſein will; alſo auch nicht auf unſern Anfangspunkt zurükgehn. Daher denn hiermit alle die Theorien zuſammenhangen, welche dem Staat einen willkührlichen Urſprung geben.

Spannungsverhältniß zwiſchen Staat und Privatgeſelligkeit. Dieſe iſt theils das an die Familie ſich anſchließende theils das an die Geſchäftsführung und an die bürgerlichen Verhältniſſe. Für alles in dieſer Beziehung außer dem Gebiet des Geſezes liegende verlangen die einzelnen auch eine völlige Freiheit. Dieſe ſpricht ſich in zwei Forderungen aus, Freiheit jeglichen Zuſammentretens und Heiligkeit des

Hauſes. Unbedingt ſind beide zu gewähren, wenn vorausgeſezt werden kann daß überall die politiſche Geſinnung herrſche und alſo auch nicht Schaden leiden könne. Einmiſchung ſpricht ſich am ſtärkſten aus in dem verfaſſungsmäßigen Recht, daß der Staat jeden Augenblikk jedes Haus durchſuchen könne und daß jedes Zuſammentreten von ihm müſſe gewußt und gebilligt werden. Zwiſchen dieſen Extremen ſchwankt nun das verfaſſungsmäßige Recht im Staate auf die mannigfaltigſte Weiſe.

45. St. Um nun dieſe Verſchiedenheit zu verſtehen, wollen wir uns zuerſt den völlig entwikkelten Staat denken. In dieſem alſo müßte die beſchränkende Thätigkeit von der Maſſe auf der legislativen Seite ausgehn und durch die Maſſe auf der executiven Seite vollzogen werden gegen die Maſſe als Totalität der einzelnen. Dies iſt nur denkbar, wenn die Maſſe ſelbſt in Gährung iſt. So war die Sache zur Zeit der franzöſiſchen Republik, bei einer vollkommen organiſirten Theilnahme des Volks am Staatsleben auch die tyranniſchſte Willkühr gegen die Familien. Aber dies war auch ein höchſt acuter Krankheitszuſtand. Als natürlich und geſund können wir in einem ſolchen nur das Minimum der Spannung annehmen. Daher das Maximum nur natürlich ſein wird in dem noch unentwikkelten Staate, d. h. in dem ariſtokratiſchen, ſo lange die Duplicität noch in ihrer Schärfe beſteht, aber doch auch nur wenn er ſchon im Uebergang begriffen iſt. Denn ſo lange beide Arten der Geſellſchaft kein Beſtreben haben ſich zu organiſiren und keine Beziehung auf das Staatsleben enthalten, wird auch keine Maaßregel dadurch hervorgerufen. Offenbar iſt alſo die Freiheit der Zuſtand zu welchem alles hinſtrebt, und die Beſchränkungen ſind immer Indicationen von mehr oder minder bedenklichen Uebergangszuſtänden. Zum vollkommenen Zuſtand des Staats müſſen wir uns aber denken auch den unbefangenen Genuß der Freiheit. Denn ein eiferſüchtiger gereizter Zuſtand iſt ebenſo Zeichen eines Verdachts der Maſſe gegen die höchſte Gewalt, als wolle ſie ſich des Privatlebens zu für ſie einſeitigen Zwekken bemächtigen. — Um nun die Zwiſchenzuſtände zu

verſtehn, muß man bedenken in Bezug auf die an die Geſchäftsführung ſich anſchließende Geſelligkeit, daß in jedem Staat, in welchem der Eintritt in den Gebrauch ſtaatsbürgerlicher Rechte durch einen beſonderen Act bezeichnet wird, es auch nicht für eine Beſchränkung der Freiheit angeſehen werden kann, wenn der Staat Verbindungen, welche moraliſche Perſonen ſein wollen, noch erſt anerkennt. Auch nicht, einen Schritt weiter, wenn er nur die anerkennt, die ſich ihm auch ihrem Zwekk nach bekannt machen. Daher die ungleiche Behandlung der Freimaurer, oder die Vertreibung der Jeſuiten, welche ihrem Weſen nach aus der Beſorgniß eines antipolitiſchen ausländiſchen Einfluſſes zu erklären iſt. Und ſo kann gerade bei einem noch unentwikkelten Staat eine Abwendung durch ausländiſche Einwirkungen beſorgt werden, welche die noch nicht organiſirte Maſſe vom Staat abwendig machen. Daher auch vorkommt alleiniges Privilegirtſein einheimiſcher Religion und einheimiſchen Gottesdienſtes. Die Maaßregeln gegen die ſich an die Familie anſchließende Geſelligkeit, da hier keine neue moraliſche Perſon entſteht und der eigentliche Kern des Ganzen ganz im Staatsleben iſt, ſind gleich noch ſchlimmere Indicationen, außer wenn der Staat die Familie ſo gegen ſich geſtellt hat daß ſie ausländiſchen Einflüſſen leicht kann zugänglich ſein.

46. St. Dieſes nämlich iſt der Fall, wenn geſtattet wird daß dieſelbe Familie mit Ausübung aller Rechte mehr als Einem Staate angehört. Dieſes iſt im Fall eines Conflictes zwiſchen dieſen für einen von ihnen weit übler als Wellington's europäiſche Stellung für England. Denn dieſer hat ſein Bürgerthum doch nur dort, und ſeine übrigen Eigenſchaften werden in jedem Conflictfalle gleich quiesciren. Aber ein doppelt eingeſeſſener iſt in ſolchem Falle für einen Staat Null oder negative Größe. Im Staatwerden iſt nun dazu, einen der ſchon einem andern Staate angehört aufzunehmen, keine Veranlaſſung: wo entſteht ſie alſo zuerſt? Im zuſammengeſezten Staat oder in Staaten die ein ſolcher werden wollen; vollkommen richtig, nur wenn die größere Einheit ſchon dominirt und die kleineren

ſich dem Verhältniß von Provinzen nähern. In zuſammengeſezten Staaten, in welchen die kleineren Einheiten noch ſelbſtändig ſind, finden wir oft aus Eiferſucht (weil der größeren Einheit durch ſolche Duplicität Vorſchub geſchehen könnte) die ſtrengſte Exclusion. Immer aber werden wir ſagen müſſen, daß eine ſolche Erlaubniß nur natürlich iſt und alſo keine unnatürliche Spannung zur Folge haben darf, wenn die Verhältniſſe ſich dieſem Zuſtande nähern. Auf zweierlei Weiſe aber finden wir in den modernen Zuſtänden — denn im Alterthum war wol gar nicht daran zu denken — dieſe Duplicität entſtehn. Erſtlich als Verwaltungsmaaßregeln in Staaten, wo auch der Grund und Boden ſchon Gegenſtand des Verkehrs wird und man auf alle Weiſe die Concurrenz befördern will, daß jeder ſein Geld darin anlegen kann. Zweitens, wenn zum Behuf der Ausgleichung mehrerer Staaten Abtretung erfolgt iſt*) und man keine Nöthigung ausſprach, daß jeder hier oder dort verkaufen muß, weil es zumal von Monarch zu Monarch unhöflich klingt gleich wieder künftige Feindſchaft als möglich zu denken. Beides aber iſt nur zu rechtfertigen, wenn die Verhältniſſe ſich dem zuſammengeſezten Staate nähern. Iſt dies nicht: ſo entſteht nothwendig in dem Maaß als ein feindſeliges Verhältniß vermuthet werden kann, jene unnatürliche Spannung.

Mit dieſer iſt nun der ganze Cyklus unſerer Verfaſſungstheorie durchlaufen. Von der gelindeſten Entſtehung des Gegenſazes haben wir die Staatsbildung bis zur vollkommen

*) Fragen wir, wie ſolche Verhältniſſe entſtehn können: ſo iſt die Allgemeinheit des Welthandels Urſache, wo auch der Grund und Boden übergehn kann in den Beſiz eines Ausländers der dabei noch Ausländer bleibt. Man überſieht dabei, daß der Grund und Boden ein ganz andres Verhältniß conſtituirt und duldet es in der Vorausſezung daß die europäiſchen Staaten ſchon in der Annäherung zu einem großen Völkerbund begriffen ſind, in welchem kein Vertilgungskrieg mehr ſtatt finden kann. Man ſieht dann das als die größere Gefahr an, daß das Verkehr irgendwie gehemmt werde und ſucht nachher durch die Bewachung der einzelnen bei der Vorausſicht eines Kampfes, die Gefahr abzuwenden. Doch hat man auch oft einzelne Theile des Staats vertauſcht.

organisirten Entwikklung verfolgt und ebenso auch in ihren Relationen zu den außer dem Staatsgebiet liegenden menschlichen Thätigkeiten. Ebenso, extensiv, sind wir von dem kleinsten Umfang ausgegangen und haben die Staatsbildung durch die zusammenfassenden (aristokratischen) Formen zum zusammengesezten Staat, dem Staat höherer Ordnung, verfolgt und waren bis zur Idee eines Staatensystems gekommen. Es fragt sich, wenn in dem lezten die wachsende Einwirkung des allgemeinen Verkehrs unverkennbar ist, ob dies doch nicht zulezt zu einem Zustande führt in welchem diese Form, das Staatsleben, wieder verschwindet *). Wenn eine aller Feindseligkeit vorhergehende Ausgleichung aller Zwistigkeiten begründet ist, wenn im Verkehr der einzelnen keine Rechtspflege mehr nöthig ist: so wird der Staat in diesen beiden Hinsichten überflüssig. Aber als Vereinigung homogener Kräfte, als ausgesprochenes Bewußtsein der Zusammengehörigkeit könnte er nicht aufhören, bis auch alle Nationaldifferenz verschwunden wäre, und die Linie dahin können wir mit Sicherheit als eine Asymptote der wirklichen Staatsentwikklung betrachten.

*) Dann haben wir ebenso innerlich die Entwikklung des Staatsbewußtseins verfolgt bis zur vollkommnen Organisation der Masse in Beziehung auf die staatbildenden Thätigkeiten. Dann das Verhältniß dieser Thätigkeiten zu den übrigen des menschlichen Lebens. Das Ende ist also die vollkommne Harmonie zwischen dem Staatsleben und den übrigen großen ethischen Formen des Lebens, ohne einen Keim zu neuer Entwikklung. Betrachten wir in jener ersten Fortschreitung von den ersten Anfängen des Staats bis zum Staat der höheren Ordnung, wie das allgemeine Verkehr der Völker unter sich sich immer weiter entwikkelt zum Staatensystem und erblikken das allgemeine Menschenbewußtsein dabei wirksam: so fragen wir, wo dieses enden soll? Es scheint als kämen wir auf einen Punkt, den wir oben geläugnet haben, nämlich wo die Staatsform als abgeschlossene Masse zulezt in dem allgemeinen Verkehr ganz verschwindet. Dabei müßten also die Nationalunterschiede wirklich Null werden gegen das Verkehr; nur unter dieser Bedingung würden wir glauben können daß die größere Gemeinschaft der Menschen die Form des Staats überflüssig mache. Offenbar müssen wir das als unendlich entfernt ansehn; eine Richtung darauf ist vorhanden und wir müssen die Annäherung als Vervollkommnung betrachten. Aber es ist Asymptote und kommt nie zu seinem Ziel.

Zweiter Theil.

Von der Staatsverwaltung ([26]).

Sie ist nichts anders als die richtige Leitung des gesezlichen Zustandes, um die vollständigste Bildung der Natur zum Organismus der Intelligenz zu entwikkeln.

47. St. Es ist also hier die Rede vom Naturbildungsprozeß in seinem ganzen Umfang, aber nur sofern der gesezliche Zustand dabei concurrirt; diese Concurrenz ist also zuerst näher ins Auge zu fassen. Wenn wir uns in den vorbürgerlichen Zustand versezen: so nehmen wir an bei allen dieselbe Thätigkeit, aber von den einzelnen ausgehend. Denken wir uns nun den bürgerlichen Zustand: so fragt sich, Soll sie nun noch frei von den einzelnen als solchen ausgehen, d. h. nicht in wiefern sie könnten im Widerspruch sein gegen die Idee des ganzen, sondern als im Geiste desselben aber frei handelnd und so daß die Totalität nur eintritt um zufällige Irrungen und Mißverhältnisse auszugleichen *)? In diesem Falle ist die ganze primäre Wirksamkeit in den Händen der einzelnen und die des ganzen ist nur secondär, auf einem empfangenen Eindrukk beruhend, der Reaction postulirt. Oder man kann sagen, die gesammte Thätigkeit soll nur von dem ganzen ausgehn, also unter der Form des Gesezes und die einzelnen sollen sie nur ausüben als Vollzieher des Gesezes. Alsdann ist die primäre Wirksamkeit in den Händen des Ganzen

*) Im Staat tritt ein Gegensaz ein zwischen dem einzelnen Willen und dem als Gesez ausgesprochenen allgemeinen Willen. Wäre der Gegensaz im entgegengesezten Interesse: so wäre der Widerspruch gleich in den Anfang des Staats hineingetragen. Der einzelne wäre im Staat gegen seinen Willen. Aber das fragt sich, wie sich das was vom Staat als solchem ausgeht als Gesez und dasjenige was vom einzelnen ausgeht in Beziehung auf den Staat zu einander verhalte. Dies kann man die ganze Aufgabe der Verwaltung nennen. Man kann sagen, es solle jezt alles gerade so von einzelnen gethan werden wie früher und nur solle das Gesez in den einzelnen Fällen, wo das entgegengesezte gethan werden würde, wirksam sein. Man könnte auch im Gegentheil sagen u. s. w.

und die einzelnen wirken nur secondär auf empfangenen Eindruck. Man kann auch sagen, einiges soll primitiv ausgehn vom ganzen und anderes primitiv von den einzelnen. Hierin liegen alle Differenzen der Staatsverwaltung, gleichzeitig in verschiedenen Staaten und aufeinander folgend in demselben. Die Extreme freilich mögen streng genommen nirgend sein, aber die mannigfaltigen Stellungen zwischen ihnen bilden das Gemälde der Verschiedenheiten in der Verwaltung. Unsere Aufgabe ist nicht, zu entscheiden welche Position die beste sei, sondern durch was für Verhältnisse jede bedingt und unter welchen Umständen also jede die natürliche ist. Um nun diese Hauptaufgabe zu lösen, müssen wir zuerst die unmittelbare Wirkung des Staatwerdens auf den Naturbildungsprozeß, also diesen im Staatwerden betrachten, dann denselben unter dem Gesichtspunkte der mannigfaltigen Gegensäze in die er zerfällt, und dann die Hauptfrage selbst beantworten.

Von den unmittelbaren Wirkungen des Staatwerdens auf den Naturbildungsprozeß. Vor dem Staat ist die Thätigkeit Aller eine gleichmäßige, auf die gleiche Weise beschränkte, nach den Bedürfnissen abgemessene oder die Bedürfnisse nach sich abmessende, bei Akkerbau und Viehzucht (als den den bürgerlichen Zustand am leichtesten herbeiführenden) aus einem Hauptgeschäft und mehreren supplementarischen bestehend, die eines jeden ein stätiges, d. h. auf einer und derselben Masse von Naturdingen beruhend. Jeder hat sein Vieh und seinen Akker für sich. Allein auch dieser Besiz beruht nur auf Gewöhnung und Nachahmung; nicht einmal eine Reflexion darüber daß es so sein müsse, ist nothwendig dabei zu denken. Denken wir einmal diesen Besiz gestört und den betheiligten sich gegen den Störer an das ganze wendend, und dieses sich seiner gegen den Beleidiger annehmend: so haben wir einen wenn auch vielleicht nur vorübergehenden Moment des bürgerlichen Zustandes; woraus folgt, daß bürgerlicher Zustand und Eigenthum im rechtlichen Sinne sich gegenseitig bedingen; denn Eigenthum schließt in sich ein Bewußt-

ſein von dem Verhältniß des Menſchen und der Dinge, und zwar als einzelnes und als Geſammtbewußtſein; das Verhältniß zum vorigen Beſiz alſo daſſelbe wie zwiſchen Staat und vorbürgerlichem Zuſtand. Dieſes Bewußtſein wird nun natürlich im einzelnen ein Entwikklungspunkt; es löſt den Menſchen von der Nothwendigkeit des Localzuſammenhanges mit den Dingen und macht ihn frei in ſeiner Bewegung Es macht die anfänglich freilich nur geringe Differenz der Talente und Geſchäftsneigung geltend, und indem mehrere gleichzeitig zu dem Bewußtſein gelangen, daß ſie bei ſolcher Garantie nicht nöthig haben ſich mit dem zu quälen was ſie nicht gern thun: ſo entwikkelt ſich mit dem Eigenthum zugleich die Theilung der Arbeit. Sie kann zwar vor dem Staat und ohne Garantie vorhanden ſein, aber nur einzeln und zufällig. Erſt mit der Garantie iſt ſie als Regel denkbar, und ſo daß ſich Tauſch und Verkehr als beſtändiger und allgemeiner Zuſtand daraus entwikkelt. Dieſes alſo iſt die Form, welche der Naturbildungsprozeß mit dem Staate und durch ihn annimmt.

Auch im vorbürgerlichen Zuſtande gehört zur Fortſezung des Lebens die Entwikklung einer Fertigkeit; dieſe aber iſt etwas eben ſo unbewußtes auf Gewöhnung und Nachahmung beruhend; anders aber wird es natürlich im Staat (27).

48. St. Dieſer ganze Zuſtand hat überhaupt vor dem Staat keine beſtimmte Beziehung auf das Gemeinweſen. Mit der Vertheilung der Arbeit geht dieſe aber an, weil nun die Producte eines jeden ſich nicht bloß auf ſeine Erhaltung beziehn. Es bekommt alſo auch jeder durch ſeine Talente eine Beziehung, und nach Maaßgabe derſelben eine verſchiedene Beziehung auf den Staat. Genau genommen aber nur in ſofern er ſelbſt dieſe Beziehung anerkennt und darſtellt, d. h. nach Maaßgabe ſeines Gemeingeiſtes, welches Wort allerdings noch mehr umfaßt. Jene Anerkennung nun iſt die Gemeinehre, welche weil ſie erſt mit dem Staat angeht die bürgerliche Ehre heißt, wie auch der Gemeingeiſt, indem auch die übrigen Elemente

deſſelben ſich nur auf das Staatsleben beziehen, bürgerliche Ehre und bürgerliche Geſinnung heißt. Beides iſt rein politiſch und nicht mit dem moraliſchen oder religiöſen zu verwechſeln. Das ganze, worauf der einzelne ſich bezieht, kann völlig egoiſtiſch ſein, ſein Gemeingeiſt verliert dadurch nicht an ſeinem Werth *). Beides nun iſt ein eben ſo mit dem Staat beginnender Entwikklungspunkt als Eigenthum und Verkehr; dieſer auf der geiſtigen Seite und innerlich, jener äußerlich und auf der leiblichen. — Eben ſo bekommt aber in beider Hinſicht nun die Erziehung eine Beziehung auf das ganze welche früher nicht vorhanden war, indem auch der Uebergang auf die nächſte Generation ſowol was den Beſiz als was den Bildungstypus und die Talente betrifft, nur etwas ſich von ſelbſt ergebendes war **). Alſo Eigenthum und Verkehr verbunden mit der Erblichkeit des Beſizes auf der einen Seite, Gemeingeiſt und bürgerliche Ehre verbunden mit der Ueberlieferung beider an die folgende Generation ſind das Reſultat des Staatwerdens und bilden das Object der Staatsverwaltung ([28]).

Es kommt aber nun noch etwas hinzu. Nämlich der Gegenſaz mag nun perſönlich ſein oder nur functionär: ſo entſtehen Thätigkeiten welche Geſeze bilden und bewachen, und alſo eine Zeit ausfüllen welche von der Thätigkeit im Naturbildungsprozeß abgeht. Sind dieſe Thätigkeiten gleichmäßig vertheilt: ſo trägt jeder ſeinen Schaden; da aber dies ſchon, ſobald permanente Obrigkeiten entſtehen, nicht mehr möglich iſt: ſo iſt eine Ausgleichung nöthig. Dieſe iſt die Baſis zu dem was wir durch den Ausdrukk Finanzweſen begreifen. Dazu gehören aber nicht nur die Entſchädigungen der Staatsdiener,

*) Es kann die Beziehung auf den Staat etwas völlig unmoraliſches ſein, wenn die Tendenz des Staats ſelber egoiſtiſch iſt und keine Beziehung auf die Humanität hat.

**) Denn es muß als möglich geſezt werden, daß die Kinder ein andres Geſchäft ergreifen als der Vater; wozu ſie alſo nicht durch die bloße Gewöhnung gebildet werden können.

wird man ſagen, ſondern noch vieles andere. Dieſes aber faßt ſich zuſammen in folgende zwei Hauptpunkte, 1) In das Vertheidigungsweſen; ebenfalls in zwiefacher Hinſicht, Entſchädigung für diejenigen welche dieſe Thätigkeit für andere übernehmen und Herbeiſchaffung des geſammten Materials, welche nicht bis auf die Zeit des Gebrauchs verſpart werden darf. 2) Dasjenige was zumal für das geiſtige Element die einzelnen allein leiſten ſollten, was ſie aber glauben durch Zuſammentreten beſſer leiſten zu können. Die Geſammtaufgabe zerfällt alſo in dieſe drei Theile, Anordnung des Verkehrs, Anordnung der Bildung ſowol des Gemeingeiſtes als der Talente, endlich Anordnung des Finanzweſens *).

49. St. Ehe wir zur Sache ſelbſt ſchreiten, ſcheint nothwendig daß einzeln über das Geld geſprochen werde, indem wir uns weder Verkehr im großen noch Finanzweſen denken können ohne Geld. Weder der eine noch der andere Begriff aber führt auf das Mittel, und es fragt ſich alſo von welchem

*) Aber nicht bloß die Staatsvertheidigung hat außer den Staatsdienern Anſpruch auf die Verwaltung; vieles iſt vorhanden was ſich auf das geiſtige Leben des Staats bezieht. Da wird was urſprünglich Sache der Familien wäre, auf den Staat übertragen und wurzelt inſofern im ganzen. Und ſo wird das Finanzweſen ein zwiefaches. Einmal iſt es die Baſis für die Ausgleichung der verſchiedenen Theilnahme der einzelnen an der Staatsthätigkeit. Dann auch die Baſis zur Erhaltung deſſen was die einzelnen Familien weniger paſſend durch Zuſammentreten ausführen würden. So zerfällt uns das ganze Object der Staatsverwaltung in drei weſentliche Theile, die Beſtimmung des ganzen Verfahrens auf der leiblichen Seite des Naturbildungsprozeſſes durch das Geſez; dann die Beſtimmung ebenſo der geiſtigen Seite, und zulezt die Beſtimmung alles deſſen was ſich auf die Ausgleichung bezieht, die Beſtimmung der öffentlichen Laſten im weiteſten Sinne. Es ſind lauter Gegenſtände welche erſt mit dem Staat werden. Liegen ſie aber auch alle in dem Gebiet des Staats? Es haben dabei nicht alle Staaten dieſelbe Maxime und wir müſſen die Verſchiedenheit der Anſichten anerkennen. Vorzüglich bieten ſich dieſe bei dem geiſtigen Princip dar. Wenn der Staat den geiſtigen Impuls zu fördern hat: ſo können wir weiter ſagen, daß er überhaupt für die Erhaltung des ethiſchen Lebens zu ſorgen habe — folglich, da dieſes hauptſächlich im religiöſen baſirt ſei, auch für dieſes. Das iſt gegen unſre Anſicht und wir ſind deshalb gleich in der Conſtruction bei dem Gemeingeiſt ſtehn geblieben, um dem Gebiet des einzelnen ſeinen freien Spielraum zu laſſen.

Punkt aus es zu construiren ist *). Aristoteles behandelt es nur als Erleichterungsmittel für den Transport, welches also nur auf dem Verhältniß des Volum gegen den Werth beruht. Dies ist aber zu sehr auf die Form des griechischen Handels berechnet; aber das Geld war eher da als diese. Die erste Schwierigkeit beim Tausch entsteht durch die Werthungleichheit unzertheilbarer Dinge, wobei dann einer zur Ausgleichung etwas zugeben muß. Dieses muß, wenn nicht dieselbe Schwierigkeit sich erneuern soll, von jeder beliebigen Größe sein und genau bestimmt. Die zweite Schwierigkeit ist, daß der Besiz von dem was ich brauche und der Wunsch nach dem was ich habe vielleicht nicht zusammentrifft. Daher die Aufgabe etwas zu finden was jeder zu jeder Zeit brauchen kann, welches nur zu erreichen ist wenn es (im Tausch) keiner um sein selbst willen begehrt. Dieses bildet nun den Gegensaz des Geldes gegen Waare. Nun ist freilich das aristotelische Merkmal auch hier sehr willkommen und wol mit die Ursache daß die edeln Metalle Geld geworden sind. Die edeln Steine wären in dieser Hinsicht noch vorzüglicher, ihr wesentlicher Fehler ist aber daß ihr Werth von zu vielen Eigenschaften abhängt, wogegen das edle Metall, dessen Reinheit am specifischen Gewicht erkannt werden kann, nur nach dem Gewicht geschäzt wird. Der Kunstwerth den es durch das Gepräge erhält ist Null, so lange noch dasselbe sich öfter wiederholt. Soll man aber jedesmal selbst specifisch und absolut wiegen: so geht zu viel Zeit verloren als daß der Tausch gewinnreich bleiben könnte. Daher die Garantie des Staats nothwendig ist und das Gepräge das Mittel durch den bloßen Anblikk, also auf die kürzeste Weise, zur Werthbestimmung zu gelangen. Ein als Material schlechthin werthloses

*) Es kommt freilich dabei darauf an was unter Geld zu denken ist, was sonderbarer Weise lange Zeit Gegenstand des Streits gewesen ist. Es kommt dabei an auf das Material woran der Begriff des Geldes geknüpft wird und dann wie das Geld sich zur Waare verhält. Die eigentliche Vorstellung des Geldes, im bestimmten Gegensaz gegen alles was Waare ist, ist offenbar nichts anderes als ein Abkürzungsmittel des Verkehrs.

Geld könnte aber nur in einem kleinen Kreiſe, alſo auch immer nur bedingt und tranſitoriſch gelten, und nur wenn der Bedarf ſich ſo genau beſtimmen läßt wie der Lohn der Arbeiter einer ſolches Geld ausgebenden Fabrik. Vielleicht ließe ſich in einem Staat bei ganz abgeſchloſſenem inneren Verkehr ein ſolches Geld denken. Es hat indeß immer die Schwierigkeit daß wenn wir es uns ganz werthlos denken, dann auch kein Unterſchied iſt zwiſchen einem Stükk und zweien, wodurch denn der Begriff des Geldes wieder aufgehoben wird. Hieraus iſt alſo zu ſehen daß der eigentliche Werth des Geldes nur der iſt, den es als Material hat. Woraus ferner folgt daß nur die Conſumtion des Geldes als Waare es bei ſeinem Werth erhält. Platina wird ohnerachtet ſeiner trefflichen Eigenſchaften doch als Geld wenig brauchbar ſein, weil das Ausmünzen die Förderung beſchleunigt, der Verbrauch aber wegen Mangel an Ausſehn nur ſchwach ſein wird.

Das Geld muß alſo allerdings vom Staate ausgehn (20); aber da es ein bloßer Zwiſchenpunkt iſt: ſo kann die Beziehung darauf keinen Plaz haben in Beſtimmung der Verwaltungsmaximen nach dem eigentlichen Staatszwekk. So hat man oft aufgeſtellt; aber es iſt auch immer ſiegreich widerlegt worden, daß man das Verkehr ſo ordnen müſſe daß das Geld im Lande bleibe. Ebenſo würde es verkehrt ſein, wenn man die Frage, ob der Staat zum Behuf der Ausgleichung Thätigkeiten fordern ſolle oder Dinge, mit Bezug auf das Geld beantworten wollte *).

Ueber das Centraliſationsprincip, Was in einem Theile, wenn er Staat für ſich wäre, nur ſo geſchehn könnte daß es

---

*) Soll der Staat verlangen Thätigkeiten oder Dinge? Das iſt eine weſentliche Frage. Dagegen fragt man, Soll man Dinge oder Geld fordern, oder Thätigkeiten oder Geld? Und ſo wird die Frage ſchief, indem man ſich dabei an ein Mittelding hält.

[Von den eingeſchobenen §§ über das Centraliſationsprincip, die Paſſivität des Staats ꝛc. findet ſich nichts in den Vorleſ. D. Herausg.]

die andern jezigen Theile nicht berührte, das kann auch in ihm beſchloſſen bleiben, d. h. alles rein provinzielle kann auch innerhalb ſeiner abgemacht werden. — Was von oben auf gleiche Weiſe abgemacht nicht könnte für den einen Theil natürlich ſein ohne für den andern unnatürlich zu ſein, das darf nicht centraliſirt werden. Alles was wenn von verſchiedenen Punkten aus verſchieden geſtaltet nur einen zuſammengeſezten Staat zweiter Ordnung übrig laſſen würde, muß centraliſirt werden.

Gleich wegen Beweglichkeit der Menſchen und Freiheit der Geſchäftswahl entſteht die Frage, Iſt jeder lediglich frei oder jeder dem ganzen verantwortlich, oder das ganze jedem?

Urſprüngliche Indifferenz des Staates gegen alle Gewerbe kann nur eine Veränderung leiden um der Verfaſſung willen oder um der Vertheidigung willen.

Die Paſſivität des Staats gegen alle Gewerbe kann alterirt werden wegen Finanzweſen und wegen Vertheidigung.

---

50. St. Die lezte Auseinanderſezung ſoll eigentlich nur das Geld aus der Reihe der Staatszwekke ausſchließen, keineswegs behaupten daß es gleichgültig wäre für den Staat wie das Geld geſtellt wird. Nur daß es keine andere Maxime geben kann als die, Das Geld muß ſo eingerichtet ſein wie es für das Verkehr am beſten iſt. Hiergegen kann nur ein Bedenken entſtehen, wenn das Finanzweſen ein entgegengeſeztes Intereſſe hat. Dies kann aber nur auf Mißverſtand beruhen, wenn die Regierung auf einmal viel herbeiſchaffen ſoll. Die Verſchlechterung der Münze iſt oft ſo gebraucht worden; aber dieſe Praxis gehört nur in die erſten Stufen der Staatskunſt und unter barbariſche Völker.

Erſte Abtheilung. Wir handeln zuerſt von der Staatsverwaltung in Bezug auf den Naturbildungsprozeß im engern Sinn. Wir kehren zum Anfang des Staats zurükk und

faſſen zuerſt ins Auge wie ſich durch Staat und Theilung der Arbeit zuſammen die Verhältniſſe der einzelnen unter ſich und zur Geſammtheit verändern. Vorſtaatlich iſt Akerbau vorausgeſezt. Jeder mit ſeinem Geſammtgeſchäft auf ſeinem Grund und Boden feſt und keiner hindert den andern. Denken wir uns dagegen den Theilungsprozeß in voller Entwikklung und alle im vollkommenſten Genuß deſſelben: ſo muß auch jeder häufig wollen ſein Geſchäft oder ſeinen Wohnplaz ändern. Denn die vereinzelten Gewerbe haben nicht immer und überall den gleichen Umſchwung, und ſo entſteht ein Zuſtrömen zu Geſchäften welche floriren und an Orte wo gewiſſe Geſchäfte floriren. Damit aber zugleich entgegengeſezte Intereſſen, indem die alten Inhaber ſich gefährdet dünken, wenn der Zuwachs an Theilnehmern über das richtige Verhältniß zu dem Umſchwung des Geſchäfts hinausgeht (vgl. Anm. 29). Der Staat iſt dabei auf eine zwiefache Weiſe intereſſirt, theils weil getheilte Intereſſen auch das Zuſammenhalten Aller, alſo die politiſche Geſinnung ſchwächen, theils weil ein mißleiteter Naturbildungsprozeß den gemeinſamen Wohlſtand gefährdet. Es laſſen ſich nun dabei dennoch drei Maaßregeln denken, 1) der Staat garantirt nur jedem die abſolute Freiheit und Beweglichkeit; 2) der Staat erklärt jeden cautionspflichtig gegen die Geſammtheit; 3) der Staat erklärt ſich ſelbſt verpflichtet jedem ſeine Subſiſtenz zu garantiren. Die erſte ſezt voraus, daß das Bewußtſein der Freiheit die politiſche Geſinnung mehr hebe als die ſtreitenden Intereſſen ſie ſtören können, und daß der ungeſtörte Gebrauch der Freiheit das ſicherſte Mittel ſei ſie aufs leichteſte auszugleichen. Die zweite ſezt voraus, der Staat habe dafür zu ſorgen daß das Minimum von Störungen entſtehe. Die dritte ſezt voraus, der Impuls zur Stellung der einzelnen im Naturbildungsprozeß müſſe vom Staat ausgehn, d. h. die Freilaſſung der einzelnen könne nicht anders als ihnen ſelbſt und dem ganzen nachtheilig ſein. Sehen wir nun darauf wie der Staat urſprünglich unter der Form der Gleichheit oder Ungleichheit entſtehn kann: ſo geht hervor daß die erſte Maxime congruent iſt für den gleichen Staat als

Demokratie. Denn dann wird ein allgemeiner Wille auch nur daraus entſtehen daß alle einzelnen ihre Gewerbsintereſſen zugleich auf das ganze beziehn. Daſſelbe thut aber alsdann jeder für ſich auch. Die lezte Maxime iſt congruent für den ungleichen Staat. Die vollſtändigſte Anweiſung der höchſten Gewalt für jeden einzelnen, an welchem Geſchäft er ſeine Subſiſtenz zu gewinnen habe, grenzt an den Zuſtand der Knechtſchaft. Die zweite Maxime iſt congruent für den Uebergang, ſei es nun aus der Gleichheit in die Ungleichheit, oder was in den Staaten höherer Ordnung allein der Fall iſt, aus der Ungleichheit in die Gleichheit.

Die natürliche Maxime des Finanzweſens, ſobald man von Leiſtungen abſtrahirt, iſt daß der Staat theilnehme an allen Handlungen wodurch die einzelnen ihre Subſiſtenz gewinnen.

---

51. St. Nähere Betrachtung der drei Maximen von der lezten anfangend. Wenn der Umfang des Staates, zu welcher Form und Ordnung er auch gehöre, nicht Entſcheidung des ganzen einzeln über die einzelnen geſtattet: ſo iſt eine abgekürzte Form nothwendig. Eine ſolche iſt das Kaſtenweſen (27). Die Geſchichte deſſelben iſt dunkel, es ſcheint nicht ſelten ſchon mit dem erſten Zuſammenwachſen kleinerer Staaten verbunden zu ſein, hat aber im europäiſchen Völkerſyſtem nie recht einwurzeln können. Es ſtreitet ganz mit der Vorausſezung einer individuellen Entwikklung, indem es ganz gegen das Intereſſe des Staats wäre daß einer ſich mit dem beſchäftigen ſoll, wozu er keine Anlage und Neigung hat, und das nicht thun darf wozu der Beruf in ihm liegt. Denkt man ferner an den allmähligen Anwachs der Bevölkerung: ſo entſteht ein nothwendiges Mißverhältniß, wenn dieſer Anwachs nicht ganz gleichmäßig iſt; welches Mißverhältniß eben zu vermeiden war. Daher findet man gewöhnlich das Kaſtenweſen zugleich als religiöſes Inſtitut, alſo als Theokratie; dann wird der Nachtheil als göttliche Schikkung getragen. Verwandt iſt mit dem Kaſtenweſen der

ſichteſche Staat, verhält ſich dazu wie die platoniſche (nicht erbliche) Ariſtokratie zu der gewöhnlichen. Die Conſumenten werden an beſtimmte Producenten gewieſen, damit dieſe ihrer Subſiſtenz ſicher ſind. Darin nun liegt ſchon daß Bedürfniſſe von außerhalb nicht dürfen eingeholt werden. Dies iſt nun ſchon deshalb nachtheilig, weil die ideale Communication, welche doch nothwendig iſt zur Fortſchreitung, ſich von der materiellen nicht trennen läßt. Daher auch Fichte's Ausnahme für die Gelehrten, welche ſich aber nicht realiſiren läßt. Man ſieht aber wie auch noch ganz hierher gehörig iſt die wol nirgend ganz aber doch häufig aufgeſtellte Maaßregel zu Gunſten der Producenten, ihnen einen inländiſchen Debit zu erzwingen. Indeß, ſobald dies nicht allgemein iſt, ſtoßen wir dabei auf die hernach zu behandelnde Frage von der Indifferenz des Staats gegen alle Gewerbe. Die gänzliche Schließung aber iſt ein Rükkſchritt zum urſprünglichen Zuſtand des Iſolirtſeins, welcher mit der allgemeinen ethiſchen Tendenz im Widerſpruch iſt.

Die erſte Maxime der abſoluten Freiheit, wobei der Staat keine andere Verpflichtung anerkennt als jedem die Freiheit zu garantiren gegen alle Beeinträchtigung, kann auf zweierlei Art begründet ſein. Erſtlich indem man hofft daß die Colliſion der Intereſſen ſich von ſelbſt ausgleiche. Dies iſt aber eine Begründung auf das zufällige, alſo eine Einführung des bewußtloſen in die Staatsleitung, mithin ein Widerſpruch gegen die Idee. Die einzige richtige Begründung iſt, wenn mit Grund vorausgeſezt werden kann, die einzelnen werden gerade ſo entſcheiden wie das ganze wo die lezte Maxime gilt, d. h. wenn bei allen ſowol die Ueberſicht des Geſammtzuſtandes als auch die Berükkſichtigung des Gemeinwohls vorausgeſezt werden kann, bei welcher ſie tüchtig ſind Geſezgeber zu werden. Sie ruht alſo auf einer vollkommenen politiſchen Durchbildung der Maſſe, ein Zuſtand dem der Staat ſich beſtändig annähern ſoll, in dem er aber nie behaupten kann ſich wirklich zu befinden. Soll alſo kein Staat die Maxime wirklich geltend machen? Die Frage läßt ſich nicht einfach beantworten. Wenn er das Vertrauen

hegt daß die Geſammtheit werde die nachtheiligen Folgen der Mißgriffe im Gebrauch der Freiheit aus ihrem Privatgut übertragen, und alſo daß ſie ſich unter ſich Garantie leiſten: ſo kann er es thun. Da aber nun nicht alle Staaten ſo weit voraus ſind und auch nicht alle ſo weit zurükk daß ſie ſich mit der dritten Maxime behelfen könnten: ſo muß es Mittelzuſtände geben. In dieſem Gebiet liegt nun die zweite Maxime auch. Wir müſſen es aber ganz durchforſchen unter der Form von Annäherungen der erſten Maxime zur dritten oder umgekehrt. Denken wir uns einen für Geſezgebung und Vollziehung ganz organiſirten Staat: ſo iſt das unterſte Glied die Commune, Organiſation der Geſammtheit vollberechtigter Bewohner einer abgegrenzten Räumlichkeit. Wir ſezen nun als Annäherung die abſolute Freiheit der einzelnen unter der Bedingung der Zuſtimmung der Commune. Dies läßt ſich ſo anſehen, auf der einen Seite daß die Commune als eigentliche organiſche Einheit die abſolute Freiheit ausübt und die Neigungen der einzelnen nur die in ihr ſich entwikkelnden Impulſe ſind, und ſo ſtellt ſie die erſte Maxime dar.

52. St. Sie ſtellt aber auch die dritte dar. Denn indem ihre Zuſtimmung nothwendige Bedingung iſt für die Lebensbeſtimmung des einzelnen: ſo kann er kein Geſchäft wählen als das welches ſie will, und ſie übt alſo im Namen des Staats die Bevormundung aus. Zu gleicher Zeit aber iſt ſie auch die zweite. Denn indem ſie ſei es nun die erſte oder die dritte darſtellt, leiſtet ſie dem Staat die Garantie gegen alle Mißverhältniſſe.

Es entſteht alſo nur noch die Frage, in wiefern und vermöge welcher Eigenſchaften die Gemeine hierin das ganze gegen den einzelnen und wiederum den einzelnen gegen das ganze vertritt. Die Commune iſt, ſobald der Staat gegeben iſt und in ſeiner vollen Entwikklung begriffen, die Art und Weiſe die ganze Maſſe zu organiſiren nicht nur für die Geſezgebung ſondern auch für die Verwaltung und die Vertheidigung. Worin das Weſen derſelben in Beziehung auf die Verwaltung beſtehe,

ergiebt ſich am beſten auch wenn wir auf den primitiven Moment zurükkgehn. Im vorbürgerlichen Zuſtand iſt die Ungleichheit der einzelnen Familien ſowol was Thätigkeit als was Reſultate betrifft ein Minimum; ſie entwikkelt ſich aber nach der Theilung der Arbeit in ſteigendem Verhältniß. Da nun ebenfalls hier jeder für alle iſt und alle für jeden, und wir ein Bewußtſein dieſer Zuſammengehörigkeit annehmen müſſen: ſo muß es auch ein Mitgefühl dieſer Differenzen geben, und es läßt ſich (abgeſehn von allem was rein ethiſch oder religiös wäre) ein kräftiges Zuſammenhalten in politiſcher Geſinnung nicht denken, außer ſo daß dieſes Mitgefühl auch praktiſch wird. Der Fall einer ausgleichenden Maaßregel kann aber nur eintreten wenn einer aus Mangel an Apparat im weitern Sinne des Wortes ſeine Thätigkeit nicht mehr fortſezen kann. Sie iſt alſo Organiſation zur unverringerten Erhaltung der Geſammtthätigkeit. Die Schwierigkeit der Vertretung beruht nun hier darauf, daß die Formel welche die Geſammtthätigkeit der Gemeine ausdrükkt, nicht dieſelbige iſt wie die welche die Geſammtthätigkeit des Staats ausdrükkt. Wenn nun dennoch unſere Form die oben aufgeſtellten drei Maximen ſämmtlich repräſentirt: ſo wird dies in Beziehung auf dieſe Schwierigkeiten nur in einer jenen analogen dreifachen Abſtufung geſchehn können. Denken wir uns die allgemeine Bevormundung noch herrſchend: ſo iſt in der Maſſe noch keine politiſche Productivität, alſo auch kein Geſammtbewußtſein. Alſo kann auch die Repräſentation des ganzen durch die Commune nur durch die vis inertiae geſchehn. Sie werden ſagen, Wenn in uns die Verhältniſſe dieſelben bleiben: ſo werden ſie auch immer mit denen des ganzen beſtehn. Es entſteht alſo die Unbeweglichkeit des Schlendrians und der Gewöhnung. Wo wir alſo dieſe finden, können wir auf einen ſolchen Zuſtand ſchließen. Herrſcht die Maxime der abſoluten Freiheit mit Recht: ſo muß ein reges Leben in den Communen ſein, ſonſt würde das Ausſprechen der Freiheit nichts helfen. Dann aber können ſie die Gewährleiſtung nur übernehmen in dem Maaß als in ihnen ein richtiges Geſammt-

bewußtſein iſt, welches wiederum nur möglich iſt in Verbindung mit einer organiſirten Communication. Zwiſchen beiden jeder Zuſtand wo die Communen ſich aus Mangel an durchgebildetem Geſammtbewußtſein mit allerlei Cautelen umgeben müſſen.

53. St. Dieſe Organiſation der Commune für die Verwaltung, wie wir ſie aus dem urſprünglichen Zuſtand abgeleitet haben, iſt unabhängig von der für die Verfaſſung und tritt auch gewöhnlich eher ein. Sie erſcheint faſt überall in der Duplicität von Stadt und Land, ein Gegenſaz der auf dem von Akkerbau und Fabrication beruht, aber doch nicht ſtreng, indem viele Städte vorzüglich akkerbauen und ausnahmsweiſe überall Gewerbe auf dem Lande ſind. Aus der Form des Staats geht nur hervor ein Gegenſaz zwiſchen dem Centralpunkt, dem Siz von Ende der Geſezgebung und Anfang der Vollziehung, nebſt ähnlichen aber untergeordneten Knoten; anticipirend können wir auch hinzufügen, Concentrationspunkten für geiſtige Bildung. Aus der Theilung der Geſchäfte geht nur hervor, daß jede Räumlichkeit der Siz derſelben bleibt wie vorher, und nur allmählig entſtehen einzelne Anhäufungen in Bezug auf beſondere Localbegünſtigung *). Wir haben alſo hier auf

*) Wir können dabei zuerſt von dem Unterſchied der ſtädtiſchen und ländlichen Communen ganz abſehn, indem es zwar klar iſt, wie durch den Siz der Regierung und der ſie vertretenden Behörden einzelne bedeutende Punkte ausgezeichnet werden, wohin ſich nun auch ſonſt wol vieles zuſammenzieht von geiſtiger und phyſiſcher Kraft; aber nicht wie dies im entfernteſten mit den Gewerbetreibenden zuſammenhängt. Nun ſehen wir es in der Geſchichte, daß Innungen faſt überall entſtanden ſind; und wenn wir nach dem Grund fragen: ſo iſt zu berükkſichtigen, wie durch die Theilung der Arbeit ein Verhältniß entſteht zwiſchen denen welche daſſelbe Geſchäft betreiben, theils unter einander theils gegen die übrigen. Die übrigen ſind nämlich entweder die welche das Material zu dieſem Zweige der Naturbildung herbeiſchaffen, die Lieferanten, oder die welche die Producte verbrauchen, die Conſumenten; und es iſt das Intereſſe des Gewerbes den Unterſchied zwiſchen dem was an die Lieferanten gezahlt wird und dem was von den Conſumenten einkommt, möglichſt groß zu machen. Ein Verhältniß der Gewerbetreibenden unter ſich findet dabei zunächſt nicht ſtatt. Die Innungen ſind nun

dieſe Duplicität keine Rükkſicht zu nehmen, ſondern die Sache einfach zu behandeln.

Haben nun die Communen dieſe Stellung: ſo können ſie weder die einzelnen richtig vertheilen, wenn ſie zu ſchnelle Veränderungen ihres Umfangs erfahren, noch dem Staat für den Gebrauch der Freiheit Garantie leiſten, wenn ſich jeder an ſie anſchließen kann. Die innere Vermehrung der Bevölkerung geht ihren regelmäßigen Gang, und die Commune wird nie nöthig haben aus dieſem Grunde Auswanderungen zu befehlen. Aber Einwanderer müſſen ſie bei der zu großen Leichtigkeit mit welcher die Menſchen vorübergehenden Conjuncturen zu folgen pflegen ſich abwehren können, wenn ſie keine Garantie leiſten. Dieſe kann aber in nichts anderem beſtehen als Nachweis des nöthigen Apparats zur Betreibung eines beſtimmten Geſchäfts. Uebrigens müſſen ſie ſich verlaſſen auf das Intereſſe ſich den Debit zu ſichern und auf die Abneigung ſich in einen geringeren Zuſtand zu verſezen. Geringer iſt der Zuſtand desjenigen der ohne Apparat nur durch ſeine körperlichen Kräfte ſeine Subſiſtenz gewinnt. Es kann die Frage entſtehen, ob ſie auch eine Garantie zu fordern haben für die Geſchiklichkeit. Dies führt uns auf die Frage vom Zunftweſen. Es findet ſich als gegeben; wir fragen, Wie iſt ſeine Entſtehung zu erklären? Im Zuſtand der ungetheilten Arbeit hat keiner etwas mit dem andern zu thun. Dies ändert ſich bei der Theilung. Jeder hat ein beſtimmtes Verhältniß zu ſeinen Conſumenten und ſeinen Lieferanten. Er will ſo viel möglich von den erſten übrig behalten nach Befriedigung der lezten, denn dieſer Ueberſchuß bildet ſeinen Wohlſtand und vermehrt ſeine Betriebsmittel. Hierin nun ſind ſeine Geſchäftsgenoſſen ſeine Concurrenten und er ſteht in einem Eiferſuchtsverhältniß gegen ſie. Das Zuſam-

---

aber entſtanden, theils aus Mißtrauen, indem die einzelnen nicht ſicher ſind gegen heimliche und liſtige Machinationen der andern, die ihnen ihre Kunden entziehn u. ſ. w., oder indem ſie ſich durch einen größern Andrang zu dieſem beſondern Zweig in ihrer Exiſtenz oder ihrem Intereſſe überhaupt gefährdet glaubten und ſich daher abſchloſſen u. ſ. w.

mentreten alſo iſt zunächſt ein Vertrag zur Anwendung gleichmäßiger Mittel. Kommt nun mit einer freieren Entwikklung ein Zudrang zum Gewerbe: ſo wird das Zuſammentreten zugleich ein Bündniß der alten Inhaber gegen die neuen Unternehmer. Beides kann nicht vom Staate, auch nicht von der Commune als ſolcher ausgegangen ſein. Es giebt ein Zuſammentreten rein für das beſte des Geſchäfts zur Mittheilung aller Verbeſſerungen und Erleichterungen, und dies geht von politiſcher Geſinnung aus. So lange aber auch eine ſolche noch eine Miſchung von Eiferſucht in ſich trägt und Kunſtmyſterien des einzelnen nicht duldet, aber ſie doch in der Geſellſchaft feſthalten will, iſt ſie ebenfalls unbrauchbar.

54. St. Wenn aber ein Zunftweſen alles excluſive aufgegeben hat und den ethiſchen Charakter rein in ſich trägt: ſo kann es allerdings als eine von unten ausgehende und von oben beſtätigte bürgerliche Verbindung gelten, deren Hauptabzwekkung alsdann aber dahin geht dem Gemeinweſen eine ſolidariſche Gewähr zu leiſten für die Güte und Billigkeit der Arbeit. Alsdann iſt die Gewährleiſtung für die Geſchikklichkeit in demſelben Maaße überflüſſig, in welchem jeder ſich frei ſeinen Markt ſuchen kann, den auch die geringere Geſchikklichkeit bei einer Klaſſe von geringern Anſprüchen finden wird. — Um nun das ganze in der aufgeſtellten Beziehung zu überſehen, müſſen wir uns die Theilung der Arbeit ſowol als den Fortſchritt zur allgemeinen Freiheit in allmähliger Entwikklung denken. Vor Theilung der Arbeit iſt die Differenz des einzelnen in Abſicht auf Thätigkeit ſowol als Reſultate ein Minimum. Dieſes aber iſt doch vorhanden aus zwei Motiven, Ungleichheit in der Energie und Ungleichheit in den äußeren Bedingungen. Beide wirken im Zuſtande der Vertheilung fort in verſtärktem Verhältniß. Denken wir uns nun den Staat als auch ein Product der Ungleichheit: ſo wird in der Art wie ſich die Vertheilung von den einzelnen aus geſtaltet, auch die Lebendigkeit des politiſchen Bewußtſeins, mithin die Beziehung auf das ganze, fehlen; alſo auch das Zuſammentreffen der Reſultate

mit dem Gesammtbedarf wird nur ein zufälliges seyn. Wenn nun in einem Zweige mehr producirt wird als gebraucht, in andern weniger: so ist beides an und für sich nachtheilig. Denn da das überschüssige nicht verbraucht wird: so ist ein Verlust an Zeit und Kräften verbunden, und da gewisses nicht producirt ist: so ist ein Mangel an Befriedigung verbunden. Dieser Nachtheil ist in dem Maaß unabwendbar als der Staat sich in einem Zustand von Isolirung befindet. Hebt sich dieser allmählig auf: so bleibt es immer zufällig ob das äußere Verkehr zu jedem Gelegenheit geben wird das fehlende zu erlangen und das überschüssige abzuleiten. Nur von der Gesammtheit der Menschen und der Totalität der Erde läßt sich mit Sicherheit behaupten, daß Production und Consumtion einander wieder entsprechen müssen. So lange also eine solche absolute Gemeinschaft nicht besteht, ist auch der Erfolg des äußeren Verkehrs zweifelhaft und zufällig. Da nun das Mißverhältniß nur aus der Theilung der Arbeit entsteht und diese durch den Staat bedingt ist: so muß der Staat auch das Mißverhältniß ausgleichen. Hiezu nun sind zwei Maaßregeln am meisten im Gange, die Kolonisation um ein lebendigeres Element in eine stagnirende Masse zu bringen, und die besondere Begünstigung welche einzelnen Gewerben ertheilt wird. Von der Einwanderung. In sofern sie auf dem angeführten Grunde beruht, könnte dieselbe Wirkung erreicht werden durch angemessene Bearbeitung der heranwachsenden Generation, vielleicht aber erst bei consequenter Durchführung nach mehreren Generationen; die heilsame Wirkung wird also hiedurch beschleunigt. Dagegen sind die Einwanderer nicht heimisch, und also in Bezug auf die politische Gesinnung Null oder eine negative Größe, und dieser Nachtheil verliert sich auch erst nach einigen Generationen.

Ob der Staat Tabak fabricirt oder Alter baut auf Domainen ist im Grunde gleichviel. Ist es aber mit dem Fuhrwesen besser?

Ueberhaupt wol drei Formen. Entweder die Regierung erhält einen Theil der Reſultate (Naturalabgabe), oder dieſe werden ausgelöſt durch Tauſchmittel (Geldabgabe), oder ſie erhält einen Theil des Naturbildungsprozeſſes. — Allen dreien gegenüber eine andre Hauptform, Ehrenämter und Liturgie.

---

55. St. Bedenkt man nun, daß von denſelben auch hätten die Producte geholt werden können durch das äußere Verkehr: ſo müßte man für vortheilhafter halten ſie ſelbſt, obgleich unheimiſch, zu haben als ihre Producte. Dies kann nur heißen, beſſer in Beziehung auf die Producte nicht den Maaßregeln des Staates in dem ſie leben ausgeſezt zu ſein. Alſo es müßte beſſer ſein das fremde Element aufzunehmen, als vielleicht eine Zeitlang gewiſſe Erzeugniſſe nicht in ſeiner Gewalt zu haben; kann alſo nur gelten bei Gegenſtänden von abſoluter oder relativer Unentbehrlichkeit.

Anmerk. Einwanderung wird auch oft begünſtigt um die Bevölkerung zu vermehren, ohne Rükkſicht auf das was die Einwandernden treiben. Im Grunde nicht ſehr verſchieden, da bei einem gewiſſen Grade geiſtiger Entwikklung und freier Bewegung auch die Menſchen ſich ſchneller vermehren; alſo immer ein Erſaz für jenes. Auch kommt die Sache, wenn auch urſprünglich aus dem erſten Grunde unternommen, doch oft auf dies lezte zurükk, wenn nämlich das Geſchlecht ſich doch nicht acclimatiſiren will, und ſchon die nächſte Generation der Einwanderer etwas anderes treibt. Dann fragt ſich nur, ob in der Zwiſchenzeit, bis ſie ganz eingebürgert ſind, beſſer iſt mehr Menſchen zu haben aber weniger zuſammenhaltend, oder weniger aber mehr zuſammenhaltend. Hier kommen wir wieder darauf, ob der Staat mehr unter der Form der Gleichheit zu denken iſt oder der der Ungleichheit. Je mehr unter der lezten, um deſto geringer wird der höchſten Gewalt der Unterſchied erſcheinen zwiſchen den fremden und den einheimiſchen, die doch auch politiſch Null ſind. Je mehr unter der erſten, deſto ſtärker wird ein fremdes Element durch das Gemeingefühl

abgestoßen werden, außer wo periculum in mora ist für streitende oder wirksame Kräfte. So auch das Mitaufnehmen in das Bürgerrecht beim Aufnehmen des Gebietes in die Staatseinheit.

Zweite Maaßregel ist die der besonderen Begünstigung. Diese kann, da der Staat bloß Form ist, sich zu der materiellen Seite völlig indifferent verhält und jede Gesellschaft der Natur der Sache nach nie den ganzen Naturbildungsprozeß in sich schließt, nur auf dem Begriff der Autarkie beruhn, d. h. auf der Annahme, die Formel welche den Naturbildungsprozeß des Staats ausspricht, sei durch die Freilassung der Neigung so alterirt, daß die Selbständigkeit des Staats dabei Gefahr laufe. [Ist ein Staat schon mehr auf den äußeren Verkehr basirt: so kann die Maxime auch eintreten um den Staat für gewisse Artikel eher mit in die Concurrenz zu bringen, damit er seinen Theil am Gewinn auf dem Weltmarkt auch erhalte.] Es kommt zunächst darauf an zu finden auf welche Weise eine solche Begünstigung erfolgen könne. Die Voraussezung ist, daß es an Neigung fehle, entweder überhaupt oder daß sie nicht stark genug sei für den vorgesezten Zwekk um die entgegenstehenden Hindernisse zu überwältigen. Es bieten sich drei Formen dar, das Monopol, die Prämie, das Privilegium in Beziehung auf Lieferanten und Consumenten. Das erste ist vorzüglich practicabel, wenn noch niemand oder nur wenige leicht zu einer moralischen Person zu vereinigende sich auf den Gegenstand gelegt haben. Mit der Aussicht auf ein großes Geschäft erwächst diesen auch die Aussicht auf einen großen Gewinn und somit der Reiz, die fragliche Production in dem gewünschten Grade zu betreiben. In sofern nun keiner der sich schon auf das Geschäft eingelassen hat, ausgeschlossen wird, entsteht hier nur eine Beeinträchtigung der Freiheit, wenn den Consumenten der fremde Markt verschlossen wird, was doch nicht einmal mit dem Monopol wesentlich zusammenhängt. Die Prämie, auf ein gewisses Maaß der Production oder auf einen Grad der Vollkommenheit in derselben gesezt, verlezt auch

eigentlich keine Freiheit, aber es ist auch keine starke Wirkung davon zu erwarten. Das Privilegium kann ein zwiefaches sein; die Consumenten werden ausschließend an die inländischen Producenten gewiesen, welches wenn es vorher nicht statt fand, eine Beschränkung ihrer Freiheit ist. Die Producenten dürfen sich ihre Lieferanten nehmen wo sie wollen, welches nur statt findet wenn andere in Bezug auf die ihrigen beschränkt sind. Dies bringt auf jeden Fall eine Ungleichheit hervor und erregt also eine Eifersucht gegen die begünstigten. Es können auch beide Privilegien nach Beschaffenheit der Umstände mit einander verbunden werden. Alle diese Maaßregeln sind doch nichtig, wenn sie einem Geschäft zu Liebe gegeben werden welches ganz außerhalb der Nationalconstitution oder des Nationalcharakters liegt; denn es bleibt dann immer ein erkünstelter Zustand und nothwendig müssen, weil die Abneigung immer erneuert gegenwirkt, auch die Begünstigungen immer gesteigert werden, woraus zulezt die entschiedensten Mißverhältnisse entstehen müssen.

56. St. Dasselbe gilt von der Einwanderung, wenn die äußeren Verhältnisse des Landes zu sehr der gewünschten Production entgegenstreben; die nächste Generation wird dann schon anderes treiben.

Denken wir uns einen Staat unter der Form der Gleichheit in demselben Fall: so werden solche Maaßregeln auch genommen werden können, wenn der Gemeingeist in allen dasselbe Bewußtsein von den Erfordernissen zur Autarkie des ganzen erwekkt. Aber dann werden sie weit mehr entstehen in der Form von unsanctionirten Vereinen und so ist denn gar nichts für die politische Gesinnung davon zu befürchten. Wogegen selbst in ganz entwikkelten Staaten gesezliche Einrichtungen dieser Art immer mit einer gewissen Ungunst aufgenommen werden. Wir werden also sagen können, diese gesezliche Einrichtung wäre in Staaten, die nicht auf jenem Punkt stehn, in dem Maaße gut, als sie der Ausdrukk des Gemeingeistes sein würden, wenn dieser theils durch gehörige Kenntniß vom Gesammtzu-

ſtande unterſtüzt wäre, theils Communicationsmittel genug hätte. Betrachten wir nun von hier aus die drei Formen der Begünſtigung: ſo iſt offenbar daß Ertheilung eines Monopols dem Privatverein am fernſten ſtehn würde, weil einer nicht ſo im ganzen Umkreis bekannt ſein kann, wie er durch die Conſtitution der vollziehenden Seite nach oben hin bekannt iſt. Auch kann das Monopol zwar hinreichende Erzeugniſſe herbeiſchaffen, aber nicht die Production ſelbſt auf eine dem Gemeingeiſt willkommne Weiſe verbreiten. Denn es liegt in ſeiner Natur unter der Form der möglichſten Ungleichheit zu arbeiten, ſo daß nur der eine weiß, die untergeordneten Arbeiter nur einen Theil des Mechanismus kennen. Die Production könnte ſich aber auf dieſem Wege nur verbreiten, wenn dieſe Hoffnung hätten zur Selbſtändigkeit zu gelangen. Die Prämie ſezt das Finanzweſen voraus; es giebt. Nicht leicht werden Privatvereine ſich hierzu bilden. Denn wenn ſie ſich verbinden ihren Bedarf nur von inländiſchen Producenten von gewiſſer Vollkommenheit zu nehmen: ſo verpflichtet ſich jeder nur nach Maaßgabe als er den Gegenſtand braucht; die Prämie aber müßte durch Beiträge, alſo ohne Beziehung auf den Verbrauch, herbeigeſchafft werden, welches nicht naturgemäß iſt. Giebt nun der Staat Prämien: ſo giebt er ſie ebenfalls von den Beiträgen der einzelnen, und in je größerem Maaß er dieſes thäte, von allen nehmen um es einigen zu geben, um deſto mehr würde er das Eigenthum alteriren, da doch der Staat in Bezug auf dieſes nichts zu thun hat als die Garantie dafür zu leiſten. Daher ſcheint er hiedurch auf das beſtimmteſte ſein Gebiet zu überſchreiten, und es bleiben nur Ehrenprämien übrig, oder Geldprämien die wegen ihrer Geringfügigkeit nur als Ehrenprämien anzuſehn wären. Daher derjenige Staat, welcher Privilegien giebt, am meiſten nach der Maxime zu handeln ſcheint, daß er als Begünſtigungen nur das gewähren wolle was auch der Privatgemeingeiſt würde gethan haben.

Es fehlt indeß noch an einer umfaſſenden Anſicht, weil ja noch andere Mittel möglich ſind. Wir müſſen alſo von Anfang

an das ganze Gebiet der Ungleichheit construiren, um danach die Mittel eben so aufzusuchen. Das ganze Gebiet können wir aber nur an seinen Endpunkten fassen. Da wir im vorbürgerlichen Zustande nichts anderes finden als das Hauptgeschäft und die Nebengeschäfte: so würden wir uns als das eine Extrem der Ungleichheit denken können, daß bei Vertheilung der Arbeit alle Nebengeschäfte aufgegeben würden, und also Alle sich nur auf das Hauptgeschäft legten. Dies scheint als Verringerung der Thätigkeit kaum möglich. Doch befinden sich in der Analogie mit diesem Fall alle Staaten welche in einem hohen Grade das Uebergewicht ihrer Thätigkeit nur auf die rohe Production legen. Der Fall sezt zweierlei voraus, eine geringe individuelle Entwikklung und eine Leichtigkeit, die anderen Bedürfnisse aus dem äußeren Verkehr zu beziehen. Denken wir uns den Staat in dieser Lage bleibend: so wird er immer weniger im Stande sein, das lezte zu erreichen; denn diejenigen Staaten welche sein Geschäft neben andern betreiben, werden weit besser im Stande sein, dasselbe zu vervollkommnen; also werden auch diese ihre Production in größerem Maaßstabe vermehren und also der seinigen weniger bedürfen.

57. St. Will man nun das Uebel aus dem Grunde heilen: so muß freilich auf die Belebung der Intelligenz gewirkt werden, und so kommen wir auf den zweiten noch nicht behandelten Theil der Staatsverwaltung. Allein da dieses erst nach vielen Generationen eintreten kann: so kann die Nothwendigkeit gegeben sein dem Mißverhältniß früher abzuhelfen, und diese Hülfe kann bei der bestehenden Voraussezung nicht von der Masse selbst sondern nur von der höchsten Gewalt ausgehen. Ist nun die Tradition der frühern Art die Nebengeschäfte zu betreiben, entweder schon verloren oder nicht mehr anwendbar: so muß erst ein Vorbild in die Nähe gebracht werden, aus welchem sich eine entwikkeln kann, und dies ist dann die Maaßregel der Einwanderung für bestimmte Geschäftszweige. Allein diese würde nichts helfen, wenn nicht die Lust zur Nachahmung geweckt wird. Dies kann nun, bis der Impuls von innen

kommt, nur geſchehen durch einen ſinnlichen Reiz auf den Willen, d. h. durch Verſprechung oder Drohung. Drohungen ſind aber nicht anwendbar, weil dieſe auf Alle wirken müßten, was nicht die Meinung ſein kann. Die Verheißung kann aber nichts anderes ſein als die eben beſchriebene Begünſtigung. Jede Form derſelben kann aber nur in ſofern bei dieſem Gebiete anwendbar ſein, als hernach die geiſtige Entwikklung in dieſelbe eingreifen kann. Alſo das Monopol am wenigſten. Die andern beiden laſſen ſich auf einander reduciren; denn das günſtigere Verhältniß zu Conſument und Lieferant iſt eine Gelderſparung, und die Prämie kann angeſehen werden als ein Erſaz, ſtatt jener Gelderſparung. Ob nun die Maaßregel genommen wird mit Beziehung auf die künftige Entwikklung, das erhellet am beſten daraus. Wenn nicht, ſo will ſie nur die Abhängigkeit von außen (beſchränken) durch Beſchränkung des Verkehrs, und dann wird ſie auch diejenigen Productionszweige hervorlokken wollen, die gegen die Naturbeſtimmung des Volkes ſind. Die Grenzen hiervon ſind zwar ſehr ſchwer zu erkennen, und oft nur daran was hernach geſchieht, wenn die geiſtige Entwikklung mit ins Spiel tritt (die Seidenweberei in Elberfeld und Baumwolle, wo weder Material noch Abſaz in der Nähe iſt). Es giebt aber hier ein glükkliches Ahndungsvermögen. Hat nun dieſes gewirkt, hernach aber kommt der entwikkeltere Zuſtand und daſſelbe gedeiht dann ohne Begünſtigung, dem früher Begünſtigung zu Theil wurde: ſo urtheilt man ſehr leicht, das frühere Verfahren wäre überflüſſig geweſen; aber mit Unrecht. Ein Hauptkennzeichen aber, ob ſolche Maaßregeln mit Beziehung auf die gleichzeitig zu befördernde Entwikklung genommen worden, iſt dieſes, daß ſie als proviſoriſch keinen bleibenden Rechtszuſtand begründen dürfen. Daß aber nun hier nichts anderes zu thun iſt als Anleitung herbeiſchaffen (wenn dieſe nicht noch übrig iſt) und Luſt erregen, daß alſo die beiden beſchriebenen Maaßregeln erſchöpfend ſind, leuchtet ein. — Das vom Standpunkt des urſprünglichen Zuſtandes aus entgegengeſezte Extrem wäre nun das, wenn die frühere Hauptbeſchäfti-

gung aufgegeben würde und alle Thätigkeit in dem ſich immer mehr erweiternden Cyklus der ehemaligen Nebengeſchäfte aufginge. Dies kann nun freilich nur erfolgen, wenn entweder die meiſten nicht wiſſen daß alle daſſelbe thun, oder wenn ſie ſich für gedekkt halten durch das äußere Verkehr. In der Analogie hierzu ſind alle Staaten, in welchen die agronomiſche Production ſchlechthin untergeordnet iſt, da es denn bald dahin kommt daß auch auf dem wenigen Akker nicht einmal Gegenſtände des erſten Bedürfniſſes gebaut werden. Iſt ein ſolcher Zuſtand einmal eingetreten: ſo iſt nichts dagegen zu thun; aber es kann bei der höchſten Gewalt eine Ahndung geben, daß eine zu große Annäherung dazu gefährlich werden könne; was jedoch nur richtig ſein kann, wenn der Staat in den Fall kommen könnte, ohne Verkehr beſtehn zu müſſen. Die Forderung, daß er dazu im Stande ſein ſoll, beruht nun zuerſt auf der Erinnerung an den frühern Zuſtand, dann auf dem Beweis der Möglichkeit jedes Kriegszuſtandes.

Von hier aus kommt man theils auf den Gegenſaz von Production und Fabrication (vgl. Anmerk. 31), theils auf das obervormundſchaftliche Recht und auf das Obereigenthum.

---

58. St. In der letzten Beziehung kann auch daſſelbe entſtehn, wenn die erſte Production zwar betrieben wird, aber nur in Verbindung mit weiteren Veredlungsgeſchäften, wenn z. E. die Bierbrauer ihre Gerſte ſelbſt gewinnen, oder die Gutsbeſizer Bierbrauer werden, welches hier als ein vorkommender Nebenfall einzuſchalten iſt. Es giebt aber noch einen andern Geſichtspunkt, aus welchem das Zurükktreten der erſten Production gefährlich iſt. Sobald nämlich die Theilung der Arbeit eintritt: entſteht auch eine Differenz im Verhältniß der Geſchäfte zum Boden, die ſich zu einem relativen Gegenſaz geſtaltet zwiſchen ſolchen die ihren Mann am Boden feſthalten und ſolchen die ihn davon löſen. Am meiſten entgegengeſezt dem Akkerbau iſt in dieſer Beziehung der Geldhandel. Er giebt in dem Maaß

Subsistenzbasis und Vermehrung des Betriebscapitals, als die gesammte Habe immer beweglich ist und nie an Einem Orte. Auch der Waarenhandel gehört dahin; denn wenn die Waaren auch mehr Station machen müssen: so thun sie dies doch eben so gut auswärts; also macht doch der die besten Geschäfte, dessen Waaren am wenigsten zu Hause sind. Wogegen Fabricationen aller Art schon mehr am Boden festhalten wegen der unentbehrlichen Gebäude. Im primitiven Zustande nun sind Anhänglichkeit des einzelnen an die Gesellschaft und Anhänglichkeit desselben an den Boden nur eins und dasselbe. In der Theilung geht beides auseinander, und es ist deshalb natürlich daß man annimmt, diejenigen haben die meiste Anhänglichkeit an die Gesellschaft, welche auch dann noch mit dem Boden zu thun haben, weil diejenigen, welche nur eine absolut bewegliche Habe besizen, sich mit leichtester Mühe bei jeder Veranlassung translociren können, wenn sie durch sonst nichts festgehalten werden. Haben sie aber eine Stelle im formalen Staatsleben: so werden sie freilich durch diese gehalten. Aus diesem Gesichtspunkt also entsteht die Aufgabe, es müsse immer eine hinreichende Anzahl von solchen geben, welche vermittelst eines starken Interesse am Boden auch Sicherheit geben für ein starkes Interesse an der Gesellschaft. Ergreift also der Staat Maaßregeln um im ganzen das Interesse am Boden nicht vermindert werden zu lassen: so spricht sich dadurch aus ein Bewußtsein, daß das Volk für die Verfassungssache noch nicht hinreichend organisch entwikkelt ist. Trifft er Maaßregeln um die Masse der als solche disponibeln einfachen Producte nicht rükkgängig zu machen: so spricht er dadurch aus ein Bewußtsein von unzulänglicher Verbreitung des Verkehrs. Denn da ein Kriegszustand nie ein allgemeiner nach allen Seiten sein kann: so wird ein schlechthin freies Verkehr immer Mittel enthalten die fehlenden Producte herbeizuschaffen. Aus dem einen Gesichtspunkt nun wird ein Conflict gesezt zwischen der Freiheit des einzelnen im Gebrauch seiner Kräfte und der Sicherheit des Gemeinwohls. Aus dem andern ein Conflict zwischen der fort-

ſchreitenden gewerblichen Entwikklung und dem Beſtehen der politiſchen Geſinnung. Die Mittel nun beidem entgegen zu wirken liegen zu Tage. Das Zurükktreten der primitiven Production ſezt voraus eine Verringerung der Bodenantheile, die bei der Subſtanziirung der Nebengeſchäfte unvermeidlich iſt, weil dieſe Boden acquiriren müſſen, und ſie können ihn nur von dem urſprünglich ganz unter die Akkerbauer vertheilt geweſenen (acquiriren); und ſo entſteht eine Begrenzung der Theilung des Bodens. Die Tendenz zur Theilung hängt aber immer zuſammen mit einer ſtärkeren Bevölkerung. Jener kann alſo nicht entgegengewirkt werden, ohne auch dieſe zu hemmen, mithin die Maſſe derer welche ein Intereſſe am Staat haben zu vermindern, alſo von einer andern Seite dem entgegenzuwirken was man befördern will. Was den andern Geſichtspunkt betrifft: ſo wird es an erſten Producten bei ungetheiltem Boden nicht fehlen, alſo hilft dieſelbe Maaßregel auch für jene. Es muß nur noch dazu kommen theils Ausfuhrverbot theils Verbot der Fabrication aus erſten Producten, wenigſtens unter gewiſſen Umſtänden, um ſie für die Conſumtion bereit zu haben.

59. St. Die lezte Maaßregel iſt ein Eingriff in die freie Dispoſition über das Eigenthum; alſo überſchreitet der Staat dabei ſein Gebiet. Dies muß aber dem Akkerbau ſelbſt Nachtheil bringen und das Geſchäft noch weniger geliebt werden, wenn man dabei beſonders Gefahr läuft aus ſeinen Berechnungen geworfen zu werden. Was die Theilung des Bodens betrifft: ſo iſt die Wirkung der Maaßregel immer zu umgehen. Darf ich den Boden nicht getheilt verkaufen: ſo werde ich ihn getheilt verpachten oder vererbpachten, und er wird dann in demſelben Verhältniß zu anderen Zwekken als der erſten Production verwendet werden. Für den Obereigenthümer iſt dann der Boden nichts anderes als ein Kapital, welches ihm eine beſtimmte Rente bringt; aber weil es die unbewegliche Subſtanz iſt: ſo wird doch bei ihm die Anhänglichkeit an den Boden bleiben. Der ethiſch-politiſche Zwekk wird dann eben ſo gut erreicht bei dieſer Umgehung des Geſezes. Hat ſich nun auf dieſem

Wege die Bevölkerung vermehrt und zwar um nuzbare Elemente die Interesse am Staate haben: so kann es dann kommen daß der Staat Gesezе giebt dagegen daß die Pacht nicht wieder eingezogen und der Boden massirt werde, wie in manchen deutschen Ländern, oder auch daß er nicht wo er theilbar ist, durch Acte des Privatwillens für immer untheilbar gemacht werde, wie in England. Eine andere Bewandniß hat es mit den Gesezen gegen die Veräußerung des Bodens überhaupt ohne Rükksicht auf Theilung. Diese lassen sich nicht aus der allgemeinen Vorausseзung erklären. Denn hätte nun ein Sohn aus der Erbschaft das Grundstükk gewonnen und er hätte nicht das Recht, wenn sich eine andere Neigung in ihm entwikkelt, sein Grundstükk zu veräußern: so wäre er in seiner Freiheit gelähmt und dies Bewußtsein müßte also in dem von dem es am meisten erwartet werden kann, das Interesse an der Gesellschaft verringern. Wird nun erst durch das Zusammensein mit andern Künsten auch der Akkerbau einer kunstmäßigen Behandlung fähig: so wird durch solche Maaßregel verhindert daß der Boden in diejenigen Hände kommt welche ihn veredeln können. Dies kann erst im großen Maaßstab geschehen, wenn ein solcher den veredelten Boden wieder kann gegen rohen vertauschen, welches der einzige vernünftige Sinn des Güterhandels ist. Die Unveräußerlichkeit ist nur zu begreifen aus der aristokratischen Grundform, wo die civilisirende Masse Eigenthümer wird, indem alsdann die politische Dignität mit dem Grundbesiz verbunden ist und weder in die niedere Masse übergehn kann, noch auch sich in wenigen Händen der edlen zusammenhäufen, wodurch ihre Zahl geschwächt würde. In dem Maaß als dieser Unterschied verschwindet, muß auch die Unveräußerlichkeit aufhören. Hat sie nun bloß als Sitte bestanden, welches das natürliche ist: so kann sie auch als Sitte aufhören, und das Eintreten des Staats wird nur nothwendig, wenn sie wirklich gesezlich gewesen ist, oder wenn Einwendungen entstehn (welche möglich sind, sobald das Eigenthum irgendwie als Gesammtbesiz kann angesehen werden), oder wenn das Bedürfniß zwar anerkannt ist, niemand

will aber anfangen gegen die Sitte zu handeln, oder wenn der Staat es anerkennt, die Maſſe aber noch nicht. Im lezten Falle wird er doch nur Recht haben, wenn auf das Geſez gleich das Anerkenntniß folgt. Um ihm nun dieſes Recht zu vindiciren, denkt man ſich im Staat ein Obereigenthum, welches im Widerſpruch ſteht mit unſerm Saz, daß der Staat mit dem Eigenthum an ſich nichts zu thun habe als die Garantie zu leiſten. Es läßt ſich auch das Entſtehen deſſelben aus dem urſprünglichen Staatwerden nicht nachweiſen, außer bei der einen Art des monarchiſch-ariſtokratiſchen Staats, und auch da nur uneigentlich. Es erſcheint alſo als eine bloße fictio juris, auf die wir an ſich keine Rükſicht zu nehmen haben.

Princip für das Centraliſiren oder Delegiren iſt rein zu nehmen aus dem Grundſaz der größeren Einfachheit; wo viele Conflicte zu beſorgen ſind, iſt beſſer gleich zu centraliſiren.

---

60. St. Für die Unveräußerlichkeit des Bodens giebt es aber auch ein ſittliches Motiv und ein Motiv der Pietät. Es iſt eine allgemeine Bemerkung, daß wenn ein Grundſtükk lange in einer Familie iſt: ſo ändern ſich in der Familie die Sitten weniger und ſie bekommt einen Charakter der Stabilität. Beſizt nun nur Einer in der Familie das Grundſtükk und dieſer kann es willkührlich veräußern: ſo verliert die Familie dieſen Charakter und alles geht immer mehr in diejenige Beweglichkeit über, welche dem Handel eigen iſt. Hat ein Staat dieſen Gegenſaz zwiſchen beweglichen und ſtabilen Familien in ſeine Organiſation aufgenommen, wie bei Oberhaus und Unterhaus: dann muß auch für die Unveräußerlichkeit geſorgt ſein. Hat er das nicht: ſo hat er auch kein Intereſſe daran. Das Motiv der Pietät iſt, daß das Andenken der Vorfahren, welches in jedem alten Beſiz auf vielerlei Weiſe verſinnlicht iſt, durch die Veräußerung verloren geht. Sobald ſich ſolche Fälle ereignen (eher iſt eigentlich kein Grund dazu), muß ausgemittelt werden was Familienbeſiz iſt, und der Staat kann doch nur

bestimmen daß die Veräußerung an die Kenntniß der Familie gebunden ist und nicht hinter ihrem Rükken veräußert werden darf, um dann dem Familiengeist Spielraum zu lassen. Ein Obereigenthum der Familie ist denkbar, weil ursprünglich die ganze Familie an das Grundstükk gewiesen war, in wiefern es aber stattfindet, das ist ein Gegenstand geschichtlicher Untersuchung. Ausgehn aber kann der Staat von der einen Voraussezung so gut wie von der andern.

Eben so giebt es auch ein Obereigenthum der Gemeinde, welche den einzelnen in der Benuzung seines Eigenthums bindet. Es ist gegründet in einem ursprünglich mit dem Akkerbau verbunden gewesenen nomadischen Viehstand, wozu der Akkerbau nur Intermezzo ist *). Ein solcher Zustand ist der Entwikklung des Akkerbau's höchst schädlich, also auch der Schade jedes einzelnen; es müßte also auch Aller Wunsch sein ihn aufzuheben. Die Frage kann daher nur sein, ob ein einzelner oder einige wenige sollen die übrigen hemmen können. Dies scheint hart; auf der andern Seite aber, wenn der Staat sich ein solches Recht nimmt: so kann er auch agrarische Gesezе geben, die nur das Maximum in dieser Art sind. Oder vielmehr jedes Eingreifen in das unbewegliche Eigenthum ist ein agrarisches Gesez in verringertem Maaßstab. In einem vollkommen entwikkelten Staat werden solche Maaßregeln weniger gefährlich sein, weil die betheiligten auf irgend eine Art müssen zugestimmt haben; aber in einem solchen wird man auch immer mit der größten Vorsicht zu Werke gehn. Je weniger entwikkelt, um desto leichter entsteht Mißtrauen und Gefühl von Unsicherheit. Am meisten findet dies Vorschub in jener Vorstellung von dem Obereigenthum des Staats. Dieses ist nur zu erklären aus dem aristokratischen Invasionsstaat. Die Aristokratie wird Ei-

*) Es wird der Grundbesiz beschränkt durch die Commune, zu der er gehört. Dies finden wir überall wo es Communen giebt, die Slaven ausgenommen .... Der Akkerbau ist verbunden mit der Viehzucht. Nimmt nun der Eine eine andere Art des Akkerbaues an, die seinen Akker sperren muß: so beeinträchtigt er den Andern in der Viehzucht u. s. w.

genthümer aber die Einzelnen durch die Vertheilung der staatbildenden Geſammtheit. Am deutlichſten iſt es zu denken, wenn dieſer Staat monarchiſch conſtruirt iſt und das Obereigenthum dem Monarchen zuſteht. Aber man ſieht dann auch deutlich, wie es nur den Schein des materiellen hat und eigentlich nichts anderes iſt als der höchſte Schuz und die höchſte Garantie.

Vom Verhältniß der Gewerbe unter ſich; im Zuſammenhang mit dem Gegenſaz von Production und Fabrication zu behandeln.

Von der Sorge für den Geſundheitszuſtand als öffentliche Angelegenheit. — Von der Publicität in Bezug auf den Geſammtzuſtand.

---

61. St. Es fragt ſich nun, abgeſehn von den Verhältniſſen der einzelnen, da ein vollkommenes Zuſammentreffen der Geſammtheit der Neigungen mit der der Bedürfniſſe ein bloß zufälliges wäre, ob ein Zutreten des Staats zur richtigen Geſtaltung der geſammten Gewerbsthätigkeit nöthig iſt oder nicht. Zunächſt müſſen wir zu dieſem Behuf noch einmal den Gegenſaz zwiſchen dem was ehemals Haupt- und dem was Nebengeſchäft war betrachten, wie es gewöhnlich als Gegenſaz zwiſchen Production und Fabrication (Mittelglieder ſind Fiſchfang, Jagd und Bergbau) aufgefaßt wird. In der Natur der Sache iſt er nicht gegründet; die Fabrication erzeugt eben ſo gut etwas vorher nicht da geweſenes, und die Production ſezt eben ſo gut Stoffe voraus. Der einzige Gegenſaz iſt der daß die Production auf die lebendigen Naturkräfte zurükkgeht, die Fabrication auf die organiſchen und chemiſchen; dieſer Unterſchied hat aber mit der Idee des Staates nichts zu thun. Im urſprünglichen Zuſtand iſt zweierlei zuſammen, die Iſolirung und der Gegenſaz zwiſchen Haupt- und Nebengeſchäft. Wenn wir uns in Einer ſolchen Geſellſchaft denken die Geſchäftstheilung und den ganzen Culturprozeß ſich entwikkeln: ſo müſſen wir ſchon denken, daß wenn zugleich die Iſolirung an-

anfängt aufzuhören, dieſe Geſellſchaft ſehr bald alle andern anſtekken wird. Vielmehr noch wenn derſelbe Prozeß ſich aus vielen Punkten zugleich entwikkelt und verbreitet. Es mag ſein daß in dem erſten die Production abnimmt: ſo tritt ein interimiſtiſcher Zuſtand ein, da dieſer Staat Fabricate ausführt und rohe Producte ein, allmählig hört der Zuſtand ganz auf daß ein Staat ſich nur auf die Production legt. Dann nehme ſie da auch ab, aber ſie verbeſſert ſich zugleich und das Reſultat wird immer ſein, wenn die Bevölkerung nur zunimmt im Verhältniß mit der Kraftentwikklung, daß die Geſammtproduction auch hinreicht für die Geſammtbevölkerung, wenn nur das Verkehr auch zunimmt im Verhältniß der Kraftentwikklung. Dies iſt der eigentliche Sinn der Formel, daß die Productivität des Bodens unendlich iſt (vgl. Anm. 33). Hiernach alſo würde folgen, daß bei einer ſolchen gleichmäßigen Fortentwikklung ein Eintreten des Staats nicht nöthig, ausgenommen ſofern Hemmungen eintreten. Wenn dennoch eine überwiegende Zärtlichkeit für den Akkerbau ſich in den meiſten Regierungen findet und ſie jenen Gegenſaz feſthalten: ſo hat dies bloß ſeinen Grund in der Unentbehrlichkeit der erſten Bedürfniſſe und in der Ueberzeugung daß in dieſem Punkt auch die Autarkie unentbehrlicher wäre, und daß für jeden Krieg große Vorräthe von Lebensmitteln da ſein müſſen. Ob die leztern nun aus dem Verkehr gekommen ſind oder aus der eigenen Production, das gilt völlig gleich. Schwierigkeit könnte unter Vorausſezung eines allgemeinen Verkehrs nur entſtehen im Fall eines allgemeinen Kriegsſtandes, und gegen dieſen giebt es doch kein Mittel. Sind nun die Hemmungen äußere, d. h. Hemmungen des Verkehrs: ſo muß der Staat eintreten durch Verträge mit andern Staaten. Es bleiben nur die inneren übrig. Um dieſe zu verſtehn, muß nun auf den erſten Zuſtand zurükgegangen werden. Jeder gegenwärtige Staat iſt anzuſehen als ein Aggregat von primitiven Maſſen, alſo auch als ungleich an der Zuſammengehörigkeit.

62. St. Dieſe Ungleichheit kann ſich als ein Gegenſaz geſtalten und excluſive Maaßregeln veranlaſſen welche das innere Verkehr hemmen; ſie können communal und provinzial ſein. Wenn dieſe ſchon zu Recht beſtehen, wie die excluſiven Rechte der Städte gegen das Land: ſo iſt eine Aufhebung derſelben von ſtaatswegen immer ein Eingriff in das Eigenthum. In übergreifenden Staaten iſt die Entfremdung der Provinzen von einander beſonders groß und neigt ſich zu einer Vorliebe für äußeres Verkehr gegen inneres ohne hinreichenden Grund. Iſt nun eine mit anderen Rechten übernommen als andere: ſo muß bisweilen die Hemmung des Verkehrs vom Staat ausgehen; ein Nothſtand, dem baldmöglichſt muß abgeholfen werden, wenn ſich nicht der Staat ſelbſt vor der Einheit fürchtet.

Andere Hemmungen entſtehen aus der Continuität des Bodens, z. E. Nothwendigkeit der Vorfluth, des Durchweges; angehende Gewerbsthätigkeit in der Nachbarſchaft; eigentliche polizeiliche Staatsverwaltung. Hier entſteht nun die Frage, Soll alle Maaßnehmung dieſer Art von oben aus und durch die ganze Organiſation durchgehen? Dies iſt die Frage Ueber das Centraliſiren oder Localiſiren der Verwaltung (vgl. Anm. 33). Uns gebührt nur die Frage zu beantworten, auf welchen Zuſtand jede dieſer Maximen deutet. Denken wir uns einen entwikkelten Staat: ſo iſt auf jedem Punkt eine legislative und eine executive Organiſation, wir nehmen nur an Commune und Provinz; aber auf keinem von beiden wirken beide Seiten auf einander. Kann nun etwas zur Verwaltung gehöriges die Commune für ſich abmachen, oder die Provinz für ſich: ſo wirken dann beide auf einander, und ſo iſt in ſofern ein Staat im Staate. Es können ſo Widerſprüche im Staat entſtehen, die kleiner ſein werden aber zahlreicher wenn Communen, wenigere aber bedeutendere wenn Provinzen. Die Furcht vor dieſen Widerſprüchen iſt das Maaß des Centraliſirens, das Vertrauen auf Gemeingeiſt und Geſammtbewußtſein iſt das Maaß des Localiſirens. Die ganze Adminiſtration in allen Abſtufungen localiſiren, hieße die Erſcheinung der Einheit des

Staats im innern aufgeben, im Vertrauen daß ſie durch Gemeingeiſt und Geſammtbewußtſein dynamiſch fortbeſtehe. Die ganze Adminiſtration centraliſiren, heißt Widerſpruch oder Bewußtloſigkeit auf allen Punkten fürchten und alſo glauben, daß Gemeingeiſt und Geſammtbewußtſein nur in der oberen Regierung ſind. Dieſes iſt ein Zuſtand von welchem jeder Staat ſchon entfernt ſein ſollte; jenes einer zu dem jeder nur in der Approximation begriffen ſein kann. Aber zwiſchen dieſen beiden ſtehen nun die verſchiedenen Staaten und auch jeder zu verſchiedenen Zeiten auf verſchiedenen Punkten. Iſt nun die Maaßregel dem wirklichen Zuſtande angemeſſen: ſo iſt ſie richtig. Je mehr aber der Staat noch centraliſirt, deſto mehr muß er thun auf der intellectuellen Seite um Gemeingeiſt und Geſammtbewußtſein zu wekken.

63. St. Faſſen wir nun beide Extreme ſo ins Auge: ſo kann uns ein Zuſammenhang zwiſchen dieſem Gegenſaz und einem andern nicht entgehen. Die Vorausſezung des abſoluten Centraliſirens iſt zugleich die der abſoluten Ungleichheit des politiſchen Bewußtſeins, das abſolute Localiſiren iſt zugleich die Vorausſezung der abſoluten Gleichheit mit Aufhebung ſogar aller Relativität, ſo daß jeder aus ſeinem Standpunkt das ganze eben ſo ſieht als ob er es aus der Mitte ſähe. Unmöglich alſo können wir uns im ganzen eine Bewegung vom Localiſiren zum Centraliſiren denken; denn ſie wäre eine Ertödtung des ſchon vorhandenen politiſchen Bewußtſeins. Ausgenommen es müßte nicht da geweſen ſondern nur geglaubt worden ſein, d. h. man müßte früher zu zeitig vorgeſchritten ſein. Oder auch es müßten andere Verhältniſſe entſtehen, unter welchen Gemeingeiſt oder Geſammtbewußtſein nicht mehr dieſelben bleiben könnten; welches aber nur bedingt ſein kann durch die äußeren Verhältniſſe, nicht durch das innere Staatsleben. Wenn wir uns alſo an den Anfang dieſer Reihe ſtellen: ſo wird das Localiſiren anfangen können bei den Communen oder auch bei den Provinzen, und es fragt ſich mit welchen Zuſtänden beides zuſammenhängt. Reducirt ſich die Ungleichheit immer auf ariſto-

kratiſche Form und wir denken uns dieſe monarchiſirt: ſo kann das monarchiſche Element ſich entweder als die Spize des ariſtokratiſchen anſehen und ſich alſo mit demſelben identificiren, oder es kann ſich gleichmäßig auf das ganze beziehen und in ſofern ſich dem ariſtokratiſchen entgegenſezen. Das Localiſiren von den Communen aus gehört offenbar dem lezten Zuſtande an, und das nach Provinzen ebenſo dem erſten. Da nun aber das Localiſiren nie abſolut ſein kann im wirklichen Staat: ſo folgt daß immer die Beſtimmung der Principien und das Temperament der einzelnen Theile vom Centrum ausgehen muß.

Bei der lezten Betrachtung vom Eingreifen des Staats waren wir ausgegangen von der Vorausſezung der dichteſten Bewohnung. Die entgegengeſezte geſtattet einen eben ſolchen Fall, unbebauten Boden ſchnell in nuzbaren Stand zu bringen durch Hereinziehen mehrerer Sachkundiger Hände. Hiervon ſchon oben. Ob richtig, das hängt von der richtigen Auffaſſung der Geſammtlage ab. Erläutert an dem Urbarmachungsſyſtem Friedrich Wilhelm's I und Friedrich's II.

Es fehlt nun nur noch die allgemeine Zuſammenfaſſung, wohin alles Handeln des Staats als ſolchen auf dieſem Gebiet zielen ſoll. Man pflegt dies in zwei Ausdrükke zuſammenzufaſſen, hinreichende Bevölkerung, wobei der Ausdrukk hinreichend gewählt iſt nach dem Begriff der Autarkie, d. h. daß unter keinen Umſtänden der Staat fremder Menſchenkräfte bedürfe, und Nationalreichthum*). Dies ſtimmt auch mit unſerer Erklärung des Staats zuſammen. Vor dem bürgerlichen Verein und der Theilung der Arbeiten iſt es gleichgültig, wie viel oder wenig Menſchen zuſammenleben, weil jeder doch nur für ſich lebt. Vertheilen ſich aber die Arbeiten ins kleine:

*) Was iſt Nationalreichthum? Hier müſſen wir das Geld ganz außer dem Spiele laſſen, wenn wir uns nicht verwirren wollen. Wir verſtehen unter Geld nur ein Tauſchmittel und ſehen es nicht als einen Maaßſtab des Nationalreichthums an. Im Extrem hat man ihn ganz und gar zu Gelde anſchlagen, als Capital betrachten wollen; ſo hat man auch die Production auf Geld reducirt. Dies wol ganz falſch.

ſo muß auch jeder für die ſeinige ſo viele Conſumenten haben daß er die übrigen Bedürfniſſe dafür eintauſchen kann. Die hinreichende Bevölkerung alſo iſt die hinreichende Thätigkeit, und der Nationalreichthum iſt die Probe darauf in der Fülle der Reſultate. Es kommt nur noch auf die nähere Beſtimmung an. Wir fangen beim Nationalreichthum an. Es iſt ein dreifaches Maaß denkbar, Production, Conſumtion und Außercourssezung. Die erſten beiden beziehen ſich auf einander; denn es wird nicht mehr producirt als conſumirt werden kann, es ſei nun rein inländiſches oder eingetauſchtes ausländiſches Product. Und es kann auch nicht mehr conſumirt werden im Staat als producirt oder gegen producirtes eingetauſcht worden iſt. Das Außercourſesezen iſt das Verwenden des producirten in ein nicht unmittelbar conſumables, z. E. Hausbau, und es giebt darin ein Mehr oder Weniger, Beſſer und Schlechter.

Ungleichheit in der Menſchenproduction. Sprudelnder Boden und karger. Vom Begriff der Uebervölkerung.

---

64. St. Das Außercoursgeſezte iſt allerdings von der Production her und muß alſo auch, wenn Production und Conſumtion in einander aufgehn ſollen, zur Conſumtion gehören. Das iſt auch wahr, nur daß es nicht gemacht wird um conſumirt zu werden, ſondern daß man lieber wollte es conſumire ſich nicht. Es conſumirt ſich auch nur in Folge der allgemeinen Vergänglichkeit. Abſtufung, Das zur Conſumtion gemachte; das zum verbrauchenden Gebrauch gemachte, Werkzeuge, Gebäude ꝛc.; das zur Betrachtung gemachte, Kunſtwerke aller Art. Geringes Vorhandenſein dieſer lezten und ſchlechtes der vorlezten iſt Dürftigkeit, mit der die Geſellſchaft anfängt. Denn das urſprüngliche Hauptgeſchäft arbeitet für die Conſumtion, und als Nebengeſchäfte werden die andern nur dürftig betrieben. Allmälig entſteht jene Wohlhabenheit, und mit der ſteigenden Production auch dieſer Reichthum. Schwelgerei in Conſumtion kann freilich den Ueberſchuß auch verzehren, aber dieſe

bringt allemal auch die Production zurükk. Indeß giebt es auch hier Extreme, die man ins Auge faſſen muß um den ganzen Umfang klar zu haben. Es kann ſo viel außer Cours geſezt werden daß nicht genug für die Organe der Production übrig bleibt; alsdann muß wieder in Cours geſezt werden, was nie ohne eine große Werthdifferenz geſchieht, die einen Verluſt an Thätigkeit bezeichnet. Das Maaß war alſo nicht ins Bewußtſein genommen, welches beſonders in Fällen, wo vorübergehende günſtige Umſtände für beharrlich gehalten werden und dann ſehr ſchnell mit ungünſtigen wechſeln, bis auf den Grund und Boden ſelbſt ſich erſtrekken kann. Was wir aber den Nationalreichthum nennen, das iſt alsdann immer ſchon rechtlich nicht mehr vorhanden *). Der Fehler iſt alſo hier entweder ein Fehler des Charakters, ſinnlicher Leichtſinn, oder der Einſicht, Mangel an richtigem Bewußtſein vom Geſammtzuſtand. Die Hülfe liegt alſo ganz auf der intellectuellen Seite. Auf der andern Seite denken wir uns eine ſparſame Nation welche weniger außer Cours ſezt, um ihre Production zu erhöhen: ſo wird ſie doch, wenn die Erhöhung im Abſaz ihre Grenzen findet, weder mehr conſumiren noch mehr außer Cours ſezen. Alſo werden ſich bei ihr Capitalien ſammeln, welche freilich wieder Waare werden, natürlich wenn ſie ihre eigene Production nicht mehr erhöhen kann nur nach außen abſezbare, aber je mehr von deſto geringerem Werthe, und je geringer

*) Luxus bezeichnet etwas tadelnswerthes nicht bloß moraliſch, ſondern auch politiſch, ſofern das gehörige Verhältniß fehlt. Wenn wir an dem einzelnen den Luxus tadeln: ſo heißt das, er ſezt zu viel Gegenſtände außer Cours, d. h. er muß ſein Betriebscapital angreifen und nähert ſich dem Verderben. Ebenſo verhält ſich's mit dem Staat. So lange die Conſumtion etwas übrig läßt, ſteigt ſie allmälig. Ueberſteigt dieſe Neigung das Verhältniß: ſo tritt ein Verarmen ein. Die Maſſe der außer Cours geſezten Gegenſtände bezeichnet den Nationalreichthum, wenn dieſe Maſſe im Wachſen iſt ohne daß die Production und Conſumtion zurükkgehn. Ein Unterſchied der ſeinen Grund im Nationalcharakter hat, wird immer ſein..... Wenn der Grund und Boden ſeinen Werth verliert, dann verarmen die meiſten, weil dies die meiſten trifft.

deſto nachtheiliger muß dies auf die Production zurükkwirken. Hier alſo fehlt es an hinreichendem Sinn für alle Arten der Kunſt im öffentlichen und Privatleben, welcher der Production ohne ſie zu ſtören, einen hinreichenden Abzug verſchaffte. Auch hier liegt alſo der Fehler nur auf der ſittlichen oder intellectuellen Seite. Man kann daher behaupten daß wenn auf der geiſtigen Seite das nöthige geſchieht, alsdann der Nationalreichthum ſich ſeiner Culmination nähern werde, ohne durch die Kataſtrophe der Verarmung wieder von vorn anfangen zu müſſen.

65. St. Geſezt aber auch der Staat als Eins angeſehen bleibe von den Extremen fern: ſo fragt ſich, Iſt es gleichgültig wie der Nationalreichthum vertheilt iſt? Sezen wir die möglichſte Gleichheit: ſo finden wir darin keine Indication nachtheilige Folgen zu erwarten. Sezen wir das Maximum von Ungleichheit, alſo einige die zum Theil ihre Conſumtion nicht dekken können, wenigſtens in ihrer Production zurükkommen: ſo iſt um ſo viel auch der Staat in ſeinem Fortſchreiten gehemmt. Denken wir dabei andere durch übertriebenes Außercourſezen ebenfalls genöthigt ſich durch Veräußerung zu helfen: ſo arbeiten dieſe auch an der Verringerung des Nationalreichthums. Haben ſie aber capitaliſirt und ihren Capitalien fehlt der Markt: ſo werden ſie doch den verarmenden nicht zu Hülfe kommen können, weil ihnen dieſe keine Sicherheit geben können. Je mehr alſo die ganze Maſſe in dieſe Extreme getheilt iſt, deſto ſchlechter der Geſammtzuſtand. Die Gleichheit auf der andern Seite wird nie eine abſolute ſein; es werden ſich immer Ungleichheiten erzeugen, auch ſolche die eine Neigung zu den Extremen haben, aber dieſe werden wechſelnd ſein; conſtante Urſachen um ſolche Wirkungen auf denſelben Punkten anhaltend hervorzubringen kann es in dieſem Zuſtande nicht geben. Es kommt vorzüglich auf dieſe conſtanten Urſachen an, welche zu entdekken wir aber keinen Weg ſehen. Sind aber ſolche vorhanden: ſo kann auch ein agrariſches Geſez keine Wirkung hervorbringen, weil jene bald wieder alles auf den vorigen Punkt zurükkführen werden. — Iſt ein Zuſammenhang zwiſchen dieſem

materiellen Gegenſaz und dem formellen Gegenſaz der Staaten? Gewiß iſt daß die Form der Gleichheit wenigſtens keine conſtanten Urſachen die auf Extreme führen in ſich trägt, wol aber die der Ungleichheit. Als Beiſpiel davon dient die Bodenvertheilung vom freien Eigenthum an bis zu ſolchen, die durch die bloße Willkühr des Gutsherrn jeden Augenblikk können aus dem Beſiz geworfen werden, von denen daher nicht zu verlangen iſt, daß ſie mehr für ihre Production thun ſollen als nur daß ſie für ihre unmittelbare Conſumtion hinreiche. Kann nun hier der Staat die Rechtsverhältniſſe ändern ohne die Eigenthumsverhältniſſe zu ſtören: ſo iſt dieſes indicirt; im entgegengeſezten Falle würden die Vortheile aufgewogen. Denn indem man die einen ſicher ſtellt, verbreitet man ein allgemeines Bewußtſein von Unſicherheit.

66. St. Jedes Recht iſt freilich auch ein Eigenthum, aber als Eigenthum hat es ein Aequivalent, wobei es doch als Recht verloren geht. Wenn alſo der zu emancipirende durch den Gebrauch des Rechtes mehr gewinnen kann als die Zinſen des Aequivalents, dann iſt die Zeit wo die Aenderung des Rechtsverhältniſſes zu allgemeinem Vortheil eintreten kann; aber doch nur von ſelbſt eintreten wird, wenn der berechtigte ſein Recht nicht über ſeinen Gebrauchswerth ſchäzt. Hier alſo kann der Staat eintreten als Mittelsperſon, damit niemand gehindert werde ſeine Emancipation zu erwerben, wenn er das Aequivalent bieten kann. Sehen wir zugleich auf den Urſprung des Staats, wie in dieſem nur Geſez wird was ſchon als Sitte beſtanden hat: ſo werden wir ſagen müſſen daß dieſes noch für alle ſpätere Zeiten der Maaßſtab ſei (um deſto weniger nöthig zu berükkſichtigen, je allgemeiner die Forderung eines Geſezes von der Maſſe ausgeht). Sitte aber iſt dieſes ſchon, wenn es ausnahmsweiſe ſtattgefunden hat, welches gewiß überall der Fall geweſen ſein wird, wo der Boden ſchon als Waare ins Verkehr gekommen iſt; denn dann wäre es eine Beſchränkung für die Freiheit des berechtigten, wenn er nicht an den verkaufen könnte der das meiſte bietet. Man ergreift dann gewöhnlich

den Ausweg, die politiſchen Vorrechte welche ſonſt am Geburtsſtande hingen, auf den Boden ſelbſt zu legen. (Maxime, Ein Rittergut bleibt immer Rittergut, wenn es auch ein bürgerlicher beſizt.) Je mehr nun dieſes beides zuſammentrifft, um deſto leichter geht die Veränderung vor ſich, und der Staat wird dann nur zutreten in einzelnen Fällen, wo Beſizer eine Geſinnung haben, welche ſchon antiquirt iſt. Noch jezt ſieht man in Frankreich dieſe Aenderung der Rechtsverhältniſſe als den materiellen Gewinn der Revolution an, welche, wenn man hierüber vorher überein gekommen wäre, keine ſolche Kraft hätte entwikkeln können. Im preußiſchen Staat hat man die Eigenthumsverhältniſſe keineswegs ganz geſchont, aber das Sicherheitsgefühl hat nicht gelitten, weil es in einem Moment geſchah deſſen Wiederkehr man nicht erwartet und in welchem ein anderes Verfahren unmöglich war. Die völlige Verallgemeinerung des Beiſpiels wird ausgedrükkt in der Formel, Aufhebung der excluſiven Rechte einiger auf und gegen andere.

Betrachten wir nun noch den Zuſtand der möglichſt gleichen Vertheilung: ſo bleibt es zwar dabei daß dieſer im allgemeinen kein verderbliches Princip in ſich trägt, aber auf der andern Seite iſt eben ſo wahr daß die höchſte Vollkommenheit eines großen Staats nicht dabei erreicht werden kann. Nehmen wir auch einen reichen Staat und verwandeln den Nationalreichthum in Capital nur als Fiction um des Calculus willen: ſo wird nicht auf jede Familie ſo viel kommen daß ſie ihren Kindern könnte eine hiſtoriſche Bildung geben laſſen. Es iſt auch nicht möglich daß ſich mit den niedrigſten Culturarbeiten eine ſolche Bildung vertrage. Daher iſt nun auch eine äußere Ungleichheit nothwendig, aber nur nach dieſem Maaßſtab. Iſt nun in einer völligen Entwikklung das Geſammtbewußtſein in verſchiedene Kreiſe vertheilt: ſo bilden ſich nun danach, aber ohne alle Erblichkeit, die verſchiedenen Abtheilungen der Geſellſchaft, wie ſie ſich auch durch die Menge und Beſchaffenheit des fixirten Eigenthums unterſcheiden, die mit dem Minimum ohne Geſammtbewußtſein und Organiſation, aber auch immer irgendwie anner;

die mit dem Communalbewußtsein, aber ohne den weiteren Zusammenhang zu übersehn; die die Communen zu vertreten berufenen, und so hinauf. Je strenger diese sich auseinander halten, desto mehr ist noch entweder von alten Trennungen übrig, oder Innungsgeist welcher ans exclusive grenzt. Je mehr die einzelnen Abtheilungen sich zu Ausnahmen hergeben, desto mehr wird das Aufwärtsstreben begünstigt, welches sein Gegengewicht haben muß in der Achtung welche allen in der Organisation begriffenen Klassen gezollt wird. Hierauf wird auch in der Regel das Eingreifen des Staats beschränkt sein.

67. St. Hinreichende Bevölkerung. An und für sich ist der Staat nicht besser daran mit mehr oder weniger Menschen. Die primitiven kleinen Formen sind unvollkommen und die Entwikklung der größeren Formen ein Fortschritt. Aber hier könnte doch nicht die Rede sein von der Erhebung der kleineren in die größere Potenz, sondern nur von den Differenzen innerhalb derselben Potenz. Das hinreichende bezieht sich zuerst auf die Theilung der Arbeit, die schon ursprünglich eine gewisse Masse vorausszt, damit die Theilung sich gehörig entwikkeln könne und doch keiner ein reales Monopol habe; und dies muß mit größerer Vertheilung zunehmen. Allein so viel ist in allen großen Staaten vorauszusezen. Daß die Bevölkerung hinreichend sei um alles zu produciren was sie verbraucht, hieße das äußere Verkehr ausschließen und wäre ein falscher Maaßstab. Zunächst also das Verhältniß zum Raum. Dieselbe Masse über einen größeren Raum vertheilt wird mehr Zeit verlieren mit ihrer Bewegung und sich also besser befinden wenn sie sich zusammenzieht oder den Raum stärker ausfüllt. Sie wird auch weniger im Stande sein sich gut zu vertheidigen, wenn sie nicht an allen angreifbaren Punkten gehörig erscheinen könnte. Die Frage stellt sich nun so, Ob, wenn dieses Maaß erfüllt ist, eine Uebervölkerung entstehen kann, so daß das vorige Wohlergehen des ganzen erst durch eine Verminderung der Bevölkerung wieder hergestellt werden kann. Hiebei ergeben sich zwei Cautelen. Erstlich eine partielle Uebervölke-

rung nicht für eine absolute zu halten. Sie ist partiell, wenn es noch Theile desselben Staates giebt wo der Raum nicht gehörig erfüllt ist, z. E. jezt in England, und dann ist also zu helfen durch eine leichtere Beweglichkeit der äußeren Verhältnisse. Zweitens, daß man nicht Verarmung für Uebervölkerung halte. Wenn die erste nur nicht mit constanten Ursachen zusammenhängt: so gleicht sie sich wieder aus und die Indication geht also nur auf Vermeidung der constanten Ursachen. Die wahre Uebervölkerung entsteht also nur in einem schon gleichmäßig in einem hohen Grade besezten Lande, vermöge des ungleichen Verhältnisses verschiedener Erdstriche zur Propagation. Das einzige wahre Kennzeichen ist das Unvermögen der Familien, ihre Kinder verhältnißmäßig zu erziehen und ihnen eine Stelle der Thätigkeit anzuweisen. Da nun alle absolute Uebervölkerung eines Staates doch nur eine partielle der Erde ist, und die neue Welt noch unendlich hinter der Bevölkerung der alten zurükksteht: so ist der Abzug immer noch gesichert. Der geschichtliche Thatbestand giebt hier folgende Abstufungen von Zuständen, Staaten welche die Einwanderung begünstigen; Staaten welche die innere Zunahme der Bevölkerung steigernd entwikkeln, aber sich damit genügen lassen; Staaten welche sich im Stillstand befinden; Staaten welche Emigration zulassen oder begünstigen müssen. Je mehr nun anderwärts noch die erste Maaßregel stattfindet, um desto leichter ist die lezte durchzuführen, ohne daß eine Thätigkeit des Staats eintreten darf *) (vgl. Anm. 34 u. 35).

*) Eine positive Hemmung der Uebervölkerung von Seiten des Staats können wir also unter keiner Bedingung als nothwendig oder zulässig denken, sondern das hat nur hie und da ein einzelner Kopf ausgeheckt, und es wird der Unsinn klar, wenn man die Mittel betrachtet die sie vorschlagen. Wenn aber die Communen sollten über die Zulässigkeit der einzelnen zu der Stiftung eines Hauswesens entscheiden (s. oben): so betrifft das nicht die Uebervölkerung an sich, sondern nur eine Modification der Art und Weise wie sie neben einander wohnen. Die Aufgabe des Staats ist nur die, daß Uebervölkerung und Verarmung nicht zusammentreffe; denn wenn es zu viel Menschen irgendwo giebt und man läßt sie erst verarmen und dann auswandern:

68. St. Zweiter Theil der Staatsverwaltung. Von der Entwikklung der geistigen Kräfte. Wenn wir uns auch hier auf den Anfangspunkt stellen: so finden wir daß mit dem Staatwerden erst durch das Bewußtsein von der Zusammengehörigkeit die politische Gesinnung entsteht, d. h. das Wollen eines jeden mit den übrigen ein Staat sein. Von der Theilung der Arbeit nun erzeugen sich die den Culturprozeß leitenden mechanischen Fertigkeiten. Soll aber die politische Gesinnung in einem sich entwikkelnden Staat ihre ganze Wirksamkeit ausüben: so muß sie unterstüzt sein von einem richtigen Bewußtsein des Gesammtzustandes, welches also alle den Staat betreffenden geschichtlichen Kenntnisse in sich schließt. So können auch die Kunstfertigkeiten sich nur recht entwikkeln unterstüzt von allen Kenntnissen der Beschaffenheit und Verhältnisse der Stoffe und der natürlichen Kräfte, welches also naturwissenschaftliche Kenntnisse sind, jedoch nicht um des reinen Wissens selbst willen, sondern in Beziehung auf die davon zu machende Anwendung. So bekommen wir also zu jenen beiden ein mittelbares Gebiet von Einsichten, und in diesen drei Gliedern ist die ganze geistige Entwikklung wie sie sich auf den Staat bezieht, beschlossen.

Was nun zuerst die Gesinnung betrifft: so verhält sich die Sache — in Bezug auf die Hauptfrage, ob die geistige Entwikklung gänzlich der Gesammtthätigkeit der einzelnen überlassen werden kann — nicht gleichmäßig. Ist der Staat unter der Form der Gleichheit gestellt, also die Gesinnung in allen mit Selbstthätigkeit gegeben: so ist auch zu erwarten, daß alle im Stande sind und auch gesonnen, sie auf die Nachkommen zu verpflanzen. Wo Ungleichheit ist, da kann sich die Receptivität nicht durch sich selbst wieder erzeugen, sondern ist nur durch eine richtige Circulation, eine lebendige Einwirkung der Production

---

so wird das zum Schaden gereichen. Es gehört also dazu, ein gewisses Quantum des Nationalreichthums zur Begünstigung der Auswanderung zu verwenden, etwas von dem Ueberschuß der anderen welche zurükkbleiben und die Erleichterung genießen.

auf die Receptivität denkbar. Denkt man sich nun einen übergreifenden Staat wo ein Theil wider Willen im Staatsverband ist: so läßt sich auch nicht einmal einsehen wie eine solche Circulation sich von selbst bilden sollte. Je weiter also von dem ersten Falle entfernt, desto weniger können wir behaupten daß der Staat ohne eigene Thätigkeit seinen Zweck erreichen werde; bis in der vollkommenen Entwicklung die Gleichheit wieder hergestellt ist. Aber auch für diesen Fall mit müssen wir die Frage aufwerfen, ob die politische Gesinnung als ein beschränktes Zusammenhaltenwollen in der menschlichen Seele ein Gegengewicht hat. Dieses findet sich in dem religiösen Element und dem speculativen, welche auf eine unbeschränkte Gemeinschaft jedes mit allen ausgehn; außerdem aber noch in der Richtung auf den Welthandel. Wenn einer als Missionar sein Vaterland verläßt, ein Gelehrter um seinen besonderen Forschungen in der ursprünglichen Localität nachzugehn und Handlungshäuser ihre Commanditen in fremden Ländern errichten: so ist darin im einzelnen eine Kraft sichtbar, welche wenn sie ins große ginge, den ganzen Staat auseinander treiben könnte. Man versinnlicht sich die Sache am besten an einer solche Commanditen schon besizenden und einen Staat bildenden Handelsstadt, welche von äußern nachtheiligen Umständen so gedrängt, daß die einzelnen nicht mehr so im Stande sind durch ihr Geschäft ihre Subsistenz und zugleich die öffentlichen Bedürfnisse zu dekken, leicht ganz auseinander gehen kann. Allein ein Staat von großem Umfang kann immer sehr das Vertrauen haben, daß dies zu einzeln kommen wird um seine Geschäftsführung zu stören. Wenn aber z. B. eine Religionsgemeinschaft es jedem Mitgliede zur Pflicht machte Mission zu treiben: so würde dennoch ein großer Staat sagen können daß eine solche Gemeinschaft der Natur der Sache nach nur wenige Mitglieder haben könne, d. h. er verläßt sich auf das Uebergewicht des auf den Naturbildungsprozeß gerichteten Triebes im allgemeinen.

69. St. Wenn man die aufgestellten Anfangs- und Endpunkte vergleicht, entsteht das Resultat, daß so lange der Staat

ſich in der Form der Gleichheit hält, man die politiſche Geſinnung ſich ſelbſt, d. h. der Geſammtthätigkeit der einzelnen überlaſſen kann, daß aber unter der Form der Ungleichheit — und wenige Staaten werden ohne dieſe den Uebergang machen von der kleinen Form zur großen — ſo wie von dem ariſtokratiſchen Theil die Entwikklung der Receptivität in der Maſſe urſprünglich ausging, ſo auch ſie durch den Einfluß von jenem erhalten und fortentwikkelt werden muß. Wenn wir aber die Staaten auf dieſer Stufe betrachten: ſo finden wir Veranlaſſung zu der Frage, ob es Fälle geben kann, unter denen das Vorhandenſein einer politiſchen Geſinnung gleichgültig oder nachtheilig ſei. Wird der Staat in Ungleichheit: ſo entſteht urſprünglich kein bewußtes Verhältniß der einzelnen unter ſich, ſondern nur jedes zu dem ſtaatbildenden Princip, und ſonach ſcheint die Anhänglichkeit an den Oberherrn das andere Element, die Anhänglichkeit der Maſſe unter ſich, zu erſezen. Allein der Zuſtand iſt doch noch eine Miſchung von Nichtſtaatſein, und alſo eine Unvollkommenheit. Die Tendenz dieſe nicht zu ergänzen, kann alſo nur aus der Beſorgniß entſtehn, daß wenn dieſes Element wächſt, das andere zurükktreten möchte. Im allgemeinen iſt dieſe nicht gegründet, da doch die Beziehungen der Maſſe unter ſich von dem Staatſein abhangen und dieſes durch den bürgerlichen Gegenſaz bedingt iſt. Es iſt nur möglich unter Vorausſezung eines Widerſpruchs zwiſchen dem Inhalt des politiſchen Bewußtſeins der Maſſe und dem der Obrigkeit, und dies tritt ein, wenn die Maſſe zu Veränderungen im Staate eilt, welche die Obrigkeit retardirt; welches indeß auch nicht eintreten würde, wenn die Obrigkeit früher vorbereitend und einleitend eingewirkt hätte. In dem Maaß alſo als die Vorausſezung richtig iſt, kann es auch richtig ſein das andere Element der politiſchen Geſinnung zurükkzuhalten, aber immer nur bis das verſäumte nachgeholt iſt.

Gehen wir alſo zur urſprünglichen Poſition zurükk und fragen, ob die politiſche Geſinnung durch jenes Gegengewicht ſo kann gehemmt werden daß ein beſonderes Zutreten nothwendig ſei:

ſo wird das religiöſe und ſpeculative Element, auch das commercielle, wie wir es neulich betrachtet, immer nur einzelne und geringe Wirkungen ausüben. Alle drei gemeinſchaftlich haben aber noch eine andere Seite, nämlich daß ſie ebenſo auch fremdes hineinziehen, und es entſteht die Frage ob nicht Liebe zum fremden könne die politiſche Geſinnung ſchwächen. In kleinen Staaten finden wir immer eine große Eiferſucht in dieſer Beziehung herrſchend. In großen merken wir einen bedeutenden Einfluß der Liebe zum fremden, entnationaliſirende Vermengung von Sprachen und Sitten. Dabei aber iſt auch die Beſtimmung der Völker einander näher zu treten nicht zu verkennen und die Mittheilung der Bildung die auf dieſem Wege erfolgt. Wenn wir gleich durch uns und das uns eingeflanzte klaſſiſche beſtehn könnten: ſo haben wir doch von den romaniſchen Völkern Bildung empfangen, wie wir ſie den ſlaviſchen gegeben haben. Woraus nun folgt, daß um das gute nicht mit zu hindern, das Verkehr, auch das geiſtige, mit den fremden nicht darf unterbrochen werden. Hängt nun die Stärkung der politiſchen Geſinnung vom Umlauf ab: ſo findet ſich der überall von ſelbſt unter der Form des öffentlichen Lebens, der Volksfeſte und alles ähnlichen. Hier iſt das wahre Element das Hervortreten der bewußten Zuſammengehörigkeit, wobei jeder den Gemeinſinn und Gemeingeiſt anderer zur Wahrnehmung bekommt und alſo in ſich aufnimmt. Dieſes bildet ſich von ſelbſt, aber nach Maaßgabe der Gleichheit. Je mehr die politiſche Ungleichheit noch hervortritt, um deſto mehr bleibt jeder Theil noch für ſich und dann wahrſcheinlich bleibt die andere Klaſſe ohne öffentliches Leben.

Wir werden alſo zurükkgeworfen auf das Verhältniß der Geſinnung zu dem Bewußtſein des Geſammtzuſtandes. Dieſes iſt in ſofern ein zwiefaches, als nicht nur die Geſinnung um ihre ganze Wirkſamkeit zu äußern jener Kenntniß bedarf, ſondern auch durch dieſe Einſicht zunächſt die Geſinnung geweckt wird.

Wegen Erziehung muß man zum Anfang zurükkgehen, ob sie zu dem gehört, was als Sitte Gesez wird, oder zu dem, was dem Einzelleben der Familie anheim fällt. Das leztere hat für sich die gleiche Beziehung der Familie auf Kirche und Wissenschaft, welche in den alten Staaten kleiner Ordnung nicht anerkannt wurde.

---

70. St. Nämlich das Beschränktsein der politischen Gesinnung auf das Eine Element hat darin seinen Grund daß die einzelnen sich nur des erhaltenen Impulses und der willigen Aufnahme desselben bewußt sind. Wenn man ihnen also nachweist, daß ihre eigene Thätigkeit — kriegerische leistet dieses allerdings schneller und in größerem Maaßstabe, kann aber doch nicht deshalb hervorgerufen werden — im Staat zum Bestehn und zur Entwikklung desselben beiträgt: so muß politische Gesinnung entstehn. Jenes aber ist eben das wodurch das Selbstbewußtsein Gemeinbewußtsein wird, aus welchem dann sich der Gemeingeist entwikkelt.

Es entsteht also nun die Frage, Kann der Staat sich, was das die politische Gesinnung wekkende Bewußtsein betrifft, auf die Gesammthätigkeit der einzelnen verlassen, oder muß er eine eigene Thätigkeit daran wenden? Die Frage aber zerfällt nach beiden Theilen der Aufgabe. Weil nämlich jenes Bewußtsein beim Anfang des Staats = Null sein muß: so haben wir es uns auch im Verlauf als ein sich weiter entwikkelndes zu denken. Dann aber muß auch das vorhandene, abgesehen hiervon, der heranwachsenden Generation übertragen werden; ersteres ist Volksentwikklung, lezteres Volkserziehung. Aber dann gehören auch die mechanischen Fertigkeiten dazu, und wir müssen also, indem wir mit der Volkserziehung anfangen, die Frage in Bezug auf das ganze Gebiet aufwerfen.

Die Familie ist vor dem Staat; der Staat muß Liebe der Aeltern zu den Kindern voraussezen und hat also auch das Recht die Uebertragung der älterlichen Kenntnisse zu erwarten. Nicht genau, d. h. in der Form des Kastenwesens, sondern von

der Theilung der Arbeit kann man ſich beides als gleich möglich denken, Kaſtenweſen und abſolut freie Wahl jedes einzelnen. In wiefern alſo der Staat das Kaſtenweſen begünſtigen will, ſteht in einem andern Capitel. Sondern nur wenn wir an die Verſchiedenheit der geiſtigen Fähigkeiten und der Antheile am Nationalreichthum denken, die Kenntniſſe ihrer geſellſchaftlichen Klaſſe.

Das eigne Eintreten des Staats kann alſo nur bedingt ſein dadurch daß die Verarmung die Aeltern an Mittheilung dieſer Kenntniſſe hindert, oder dadurch daß er die Volksentwikklung auch bei der Erziehung anfangen und den Kindern Kenntniſſe höherer Art beibringen will. Hiebei ſind nun aber auch zu berükkſichtigen die kirchliche Organiſation und die wiſſenſchaftliche, welche beide auch ein Erziehungsintereſſe haben und in welche die Familien auch verflochten ſind. In ſofern alſo der Staat vertraut daß die kirchliche Organiſation dem Unvermögen zu Hülfe komme, und von der wiſſenſchaftlichen die Steigerung ausgehn werde, kann er eigene Thätigkeit ſparen. Kirchliche Gemeinſchaften können aber verſchiedentlich beſchaffen und in verſchiedenen Zuſtänden ſein; ſie können die Volksbildung begünſtigen, ſie können auch das Bewußtſein in ihrer höhern Klaſſe concentriren wollen; in beiden Fällen muß ſich alſo auch der Staat verſchieden verhalten. Gegen die wiſſenſchaftliche Tendenz kann auch ein ſehr fluctuirendes Verhältniß ſtattfinden, theils weil ſie ſelbſt in heftigen, ihr ſelbſt vielleicht ganz unſchädlichen aber wegen des Einfluſſes auf die politiſche Geſinnung bedenklichen Bewegungen iſt, theils wenn er ſelbſt im Schwanken zwiſchen Begünſtigung und Hemmung der intellectuellen Entwikklung begriffen iſt. Außerdem nun kann der Staat zu beiden in einem zwiefachen Verhältniß ſtehn, entweder daß er ſie theils ignorirt, theils ſofern ſie nichts unpolitiſches enthalten, als moraliſche Perſonen anerkennt; oder auch daß er ſie auf gewiſſe Weiſe aneignet. Im lezten Fall wird dann ſchwer zu entſcheiden, was von ihm als Staat und was von ihnen ausgeht. Aus allem dieſem geht hervor daß eine

einfache Form hier nicht zu Tage gefördert werden kann und daß wir nur darlegen können, mit was für anderweitigen Zuständen jede Handlungsweise in Verbindung stehe.

Man muß auch erst bestimmen, in wiefern der Staat ein Recht hat die Unterweisung als Mittel zu bestimmen, damit man ihm nicht stillschweigend zugleich ein Recht auf den Glauben und auf die Wahrheit einräume.

---

71. St. Sofern aber der Staat hiebei mit den beiden andern Organisationen in Berührung kommt, müssen wir uns der Quelle und der Grenzen seines Rechtes in der Sache bewußt werden, damit wir ihm nicht auch ein Recht über den religiösen Glauben und über die speculative Wahrheit einräumen. Wir gehen auf den Anfang zurükk. Es entsteht die Frage, Ob beim Staatwerden die Unterweisung der Jugend zu dem Theil der Sitte gehört welcher Gesez wird, oder, da nun erst dieser Gegensaz entsteht, zu denjenigen Handlungen welche ganz der persönlichen Freiheit des Einzellebens anheim fallen. Geben wir nun die drei ethischen Organisationen zu: so müssen wir sagen daß es auch eine Bildung der Jugend für alle drei geben muß. Entsteht zugleich noch ein geselliges Einzelleben als etwas besonderes für sich: so giebt es auch noch eine Bildung für dieses. Die leztere ist es nun welche der Familie an sich ausschließlich anheim fällt. Die drei ersten fallen ihr anheim als organische Bestandtheile jener Gemeinschaften und es kommt also zunächst darauf an, wie im Staat das Verhältniß beider Generationen gestellt ist. Drei Formen lassen sich denken, 1) die Kinder gehören ganz den Aeltern, und diese überliefern sie dem Staat erst wenn sie in denselben selbständig eintreten wollen; 2) die Kinder gehören ganz dem Staat und die Aeltern haben nur das Erzeugen auf sich, platonische Gemeinschaft; 3) die Kinder gehören den Aeltern und dem Staat gemein-

ſchaftlich. Die zweite kann nach unſerer Art durch den Staat nicht entſtehen, weil der Staat die Aeltern im Beſiz der Erziehung findet. Die erſte kann nicht ſein, weil die Kinder beim Tode der Aeltern umkommen müßten, und es bleibt nur die lezte übrig, ſofern der Staat in ſeinem Urſprung nur eine erweiterte Familienverbindung repräſentirt. Die Aeltern werden aber immer die natürlichſten Organe des Staats hiefür ſein (wie der religiöſen Gemeinſchaft auch), und im Namen wie im Geiſt des Staats erziehen. Wenn die Aeltern nicht können (das Nichtwollen kann man nur als Nichtkönnen conſtruiren): ſo iſt das ein Verarmen und die Erziehung fällt in das Gebiet der Communalgarantie. Wenn der Staat die Volksentwikklung bei der Erziehung anfangen will, welches nur unter Vorausſezung einer mannigfaltig abgeſtuften Bildung eintreten kann: ſo müſſen Inſtitutionen entſtehen wodurch die Volksjugend in Berührung kommt mit höher gebildeten Gliedern der alten Generation. Auch dies wird von dieſen aus von ſelbſt entſtehen unter gewiſſen Umſtänden, und der Staat wird gewöhnlich nur einen Reiz hinzuzufügen haben. — Mit der Kirche theilt er hinſichtlich der Unterweiſung vorzüglich nur die Volksbildung, mit der wiſſenſchaftlichen Tendenz nur die höhere. Da nun die Verhältniſſe hier ſo leicht wechſeln können: ſo iſt ſein erſtes die Befugniß Notiz zu nehmen von dem was beide in der Unterweiſung thun. Mit der Kirche ſteht er in anderem Verhältniß wenn es im Staat nur Eine giebt und wenn mehrere. Im erſten Fall kann er ſie ſich mehr aneignen, im lezten nicht, weil er ſich ſonſt auch ihren Gegenſaz aneignen müßte, welches nur auf Koſten ſeiner innern Einheit geſchehen könnte. Beſonders im lezten Fall wird es dann leicht nöthig ſein den Unterricht zu einer Angelegenheit der Commune, ſofern ſie eine bürgerliche Organiſation iſt, zu machen, natürlich mit gänzlicher Freilaſſung der religiöſen Unterweiſung. Die Kirche hat freilich in unſern europäiſchen Staaten ein Prioritätsrecht; aber ſie kann es nicht mehr geltend machen, wenn ſie ſich in ihrer Einheit nicht hat zu erhalten gewußt. So iſt auch die wiſſenſchaftliche Organi-

ſation frei und ſelbſtändig entſtanden. Wenn wir ſie unter der Dotation und Leitung des Staates finden: ſo kommt dies urſprünglich daher, daß ſie verarmt iſt, oder des Beſſerſeins wegen freie Transaction mit ihm gemacht hat. Nehmen wir nun noch den dritten Punkt dazu, die Kunſtfertigkeiten: ſo liegt dem Staat ob für den lebendigen Einfluß der Wiſſenſchaft auf dieſelben zu ſorgen, wenn ſich dieſer nicht von ſelbſt findet (und er kann dabei auch mit fremdem Wiſſen auskommen, wenn es am einheimiſchen fehlt); dann aber auch dafür daß die Beſizer der Reſultate nicht durch Geheimhaltung derſelben excluſiv wirken können gegen ihre Concurrenten.

72. St. Wenn wir dies alles zuſammennehmen, ergiebt ſich kein ſolches Bild wie der Zuſtand des Unterrichtsweſens bei uns, vielmehr widerſtreitet unſern Behauptungen dieſes daß vom Centrum des Staats aus Methode und Zielpunkte vorgeſchrieben werden. Dies iſt aus zweierlei zu erklären, theils daraus daß er ſorgen muß für die Bildung der künftigen Staatsdiener, theils dadurch daß er ſich die wiſſenſchaftliche Organiſation eben ſo angeeignet hat wie die kirchliche. Das erſte iſt nur mit einem Mangel an Allgemeinheit der Richtung verbunden zu denken; das andere kann ſeinen Grund nur darin haben daß der Staat allein disponible Mittel beſizt. Es wäre intereſſant den deutſchen franzöſiſchen und engliſchen Zuſtand vergleichend darzuſtellen. So viel iſt gewiß, wenn die gewerbthätigen ſelbſt den Einfluß des Wiſſens wollen und deshalb theils die freie Organiſation der Wiſſenſchaft dotiren theils Inſtitutionen für die Verpflanzung der Reſultate in ihren Kreis errichten, und wenn der Staat ſelbſt mit der Staatsverwaltung kein Geheimniß treibt, wird er nicht nöthig haben auf eine ſolche Weiſe ſelbſt in einen fremden Organismus einzugreifen. Der wünſchenswertheſte Zuſtand iſt der, wenn ſich der Staat ohne Einmiſchung und ohne Eiferſucht der gehörigen Unterſtüzung von beiden erfreut und nur localiſirend das für ſeine eigenen Zwekke nöthige entweder ſelbſt hinzufügt oder als Privatunternehmung ſanctionirt. Und wenn ohne eine abgemeſſene Laufbahn aus der

Privatthätigkeit, Handelsſtand und Advocatur, in den höheren Staatsdienſt übergegangen werden kann.

Dritter Abſchnitt der Staatswaltung. Vom Finanzweſen. Das Weſen deſſelben iſt nur das Herbeiſchaffen der Dinge und Thätigkeiten welche zum formalen Staatsleben gehören, incluſive der Staatsvertheidigung *). Daß dies nun aber ein beſonderes wird, entſteht erſt durch die Beimiſchung des Geldes. Demohnerachtet bleiben wir bei unſerm Grundſaz, das weſentliche der Sache muß immer beurtheilt werden ohne Rükſicht auf das Geld. Wenn man alſo ſagt, die Thätigkeiten ſollen unmittelbar herbeigeſchafft werden und Dnus ſein, die Dinge ſollen herbeigeſchafft werden als Lieferung von denen welche ſie in ihrem Gewerbszweige verfertigen: ſo kann man vollkommen fertig werden, auch alle Pracht einer königlichen Hofhaltung mit eingeſchloſſen, ohne alles Geld; aber eine Gleichmäßigkeit wäre nicht darin. Der Künſtler könnte alle ſeine Kunſtwerke zu liefern haben und behielte keine Subſiſtenz, und der Waffenſchmidt würde weit mehr abzuliefern haben als der Landmann. Dieſem nun kann nur abgeholfen werden durch Geld, welches das ſchlechthin gleich theilbare iſt. Es kann aber doch angewendet werden nur unter der Vorausſezung, daß die Thätigkeiten ſelbſt einheimiſch ſind, wenigſtens in dem Verhältniß wie ſie Geſinnung vorausſezen. Sonſt könnten am Ende alle Soldaten und alle regierenden für Geld gehaltene Ausländer ſein. Wenn dennoch dies häufig vorgekommen iſt, nämlich partiell: ſo geſchah es nur ſofern man die Geſinnung nur bei gewiſſen Thätigkeiten vorausſezt, z. E. im Kriege nur beim

*) Die geſezgebende und executive Thätigkeit entziehen Zeit und Kräfte der productiven Thätigkeit, welche die Subſiſtenz der einzelnen ſichert. Es iſt hier offenbar richtig nicht allen einzelnen gleiches von jenem Nachtheil zukommen zu laſſen, indem man jedem von jener Thätigkeit zutheilt, ſondern diejenigen Kräfte ganz in Anſpruch zu nehmen welche am tüchtigſten ſind, und für die Exiſtenz dieſer einzelnen zu ſorgen. Neben der Beſoldung der Staatsdiener gehört noch die Staatsvertheidigung hierher, welche bedeutende Koſten veranlaßt, und ebenſo, wo die Regierung ſich monarchiſch geſtaltet, auch die Erhaltung des Hofes u. ſ. w.

Officier, den Soldaten aber als bloße Maſchine behandelt. Das Ganze beruht alſo auf zwei Hauptfragen, Wie ſind Geldforderung und Leiſtungsforderung gegen einander zu ſtellen? und, Wie iſt die Geldforderung ſelbſt zu vertheilen, wenn der Zwekk der möglichſten Gleichheit erreicht werden ſoll? *)

Es kommt noch eine dritte Art vor, auf die wir aber von ſelbſt nicht leicht würden gekommen ſein. Das Geld kann doch nur ein Abzug ſein von den Reſultaten des Naturbildungsprozeſſes und die Naturalleiſtung ebenfalls. Es läßt ſich alſo auch denken, daß der Staat den Abzug nimmt von der Subſtanz, und alſo einen Theil des Naturbildungsprozeſſes ſelbſt für ſich in Beſchlag nimmt um durch deſſen Reſultate alles herbeizuſchaffen. Die urſprüngliche Geneſis iſt, was Grund und Boden betrifft, die ariſtokratiſche, wo der Heerführer ſeinen vorzüglichen Theil am Grund und Boden erhält und dafür regieren muß; die untergeordneten Formen — Regalien und Monopole — ſind erkünſtelter. Das Hauptübel iſt daß der Staat Concurrent der einzelnen wird und alſo ſeine gleichmäßige Stellung verliert. In frühern Zuſtänden iſt dies ohne Nachtheil. Bei fortſchreitender Entwikklung muß die politiſche Geſinnung dadurch getrübt werden, indem die Beſorgniß entſteht daß der Staat alle Anordnungen über das Verkehr nur zum Vortheil ſeiner Production machen wird, ſo daß ſeine Concurrenten dabei zu Schaden kommen. Die Monopole ſind nie zu erklären aus dem vom Staat gewekkten Gewerbsbetrieb; denn wenn er den auch eine Zeit lang für eigene Rechnung führen muß: ſo iſt dies wenigſtens niemals ſein Zwekk, und er giebt ſeine Etabliſſements ab, ſobald andere da ſind. Man muß daher

*) Dagegen giebt es doch noch etwas was durch Geld nicht erſezt werden kann, oder es kann Zuſtände geben wo es nicht dienlich iſt alles durch Geld zu erſezen u. ſ. w. ..... Die Aufgabe iſt alſo zwiefach, die formellen Thätigkeiten des Staats zu beſtreiten mit dem möglichſt geringen Abzug der productiven Thätigkeit. Dann die Leiſtungen an Geld oder Thätigkeit richtig zu vertheilen.

dieſe Form anſehen als eine ſolche deren ſich der Staat entledigen muß ſobald er kann.

73. St. Dies iſt noch um ſo rathſamer als bei jeder Gewerbsbetreibung durch den Staat die Zwiſchenhände ſich mehren, und zwar in weit ſtärkerem Verhältniß, alſo auch die Hebungskoſten. Wir haben alſo zwei Hauptfragen zu beantworten, was für Leiſtungen zu fordern und wie zu vertheilen ſeien, und eben ſo mit dem Gelde. Wir können die zweite Frage gleich mit der erſten verbinden, weil wenigſtens der größte Theil des Materials für Vertheidigung und Adminiſtration muß für Geld angeſchafft werden, indem als Lieferung die Ungleichheit zu groß werden würde, wenn der Staat am meiſten von Gegenſtänden braucht, die nur von Wenigen fabricirt werden.

Was nun die Leiſtungen betrifft: ſo ſtellen ſchon Platon und Ariſtoteles auf, es ſei am beſten daß auch hier immer dieſelben daſſelbige verrichteten, damit es am beſten verrichtet werde. Es ſei aber da wo Alle einander gleich ſeien nicht möglich, weil kein Grund vorhanden ſei daß der Eine mehr herrſchen ſolle als der Andere. Dies iſt alſo das Syſtem der wechſelnden Obrigkeit. Aber außer dem Gegenſaz zwiſchen dieſen und den beſtändigen, giebt es noch einen andern, nämlich daß der Staatsdienſt ein beſonderer Beruf ſei und daß er nur als Nebengeſchäft verrichtet werde. Das lezte fordert eine größere Vertheilung, aber es geſtattet, daß derſelbige immer daſſelbige im Staatsdienſt thue. Das erſte verlangt eine größere Anhäufung von Geſchäften bei Einer Perſon, aber es geſtattet einen Wechſel zwiſchen den Geſchäften ſelbſt. Wir werden davon ausgehend daß der Wechſel der Obrigkeiten von der Gleichheit ausgeht, dies auch auf die großen Staaten anwenden können in ihren partiellen Organiſationen in den Communen. Die Kenntniſſe zur legislativen Vorbereitung und die Tüchtigkeit der adminiſtrativen Vollſtrekkung gehn ſo aus der Gewerbthätigkeit ſelbſt hervor. Daſſelbe gilt in den provinciellen Organiſationen von den großen Beſizern, die eines

kräftig gebietenden Willens und einer aufsichtführenden Thätigkeit in ihrem Geschäft auch bedürfen. Daß dieselben immer dasselbe verrichten, scheint nur rathsam, sofern mit dem Wechsel ein bedeutender Kraftverlust verbunden wäre, wenn jeder immer sich erst müßte auf den Punkt bringen, auf welchem der vorige schon stand. Damit hängt nun auch zusammen das sich für große Staatsdienstzweige bilden und in diesen hinaufsteigen und bleiben. Hier zeigt sich sogleich die Möglichkeit beides mit einander zu vereinigen, nach Beschaffenheit der Gegenstände. Die unteren Stufen der legislativen Vorbereitung sind fast überall wechselnd unter gleichen. Mit der Communal- und Provinzial-Administration ist es bei uns gewissermaaßen auch so. Unsere Landräthe könnten eben so gut auf Jahre sein, wie unsere Bürgermeister. Je mehr vertheilbar ein Staatsdienst, je mehr nur periodisch eintretend, um desto mehr eignet er sich zum Nebengeschäft. Je mehr man so vertheilen kann, um desto weniger braucht man Geld zu fordern. — Auch da oder in dem Theil wo der Staatsdienst als Beruf getrieben wird, findet sich auf den höhern Stellen häufig der Wechsel, daß derselbe bald in diesem, bald in jenem Zweige befiehlt; worin das Anerkenntniß liegt daß am meisten auf der lebendigen Wirksamkeit der Idee des Staats und auf dem gesunden Urtheil beruht; die besonderen Kenntnisse aber immer bereit liegen für jeden der an die Stelle kommt. Je mehr aber der Staatsdienst nur nebenbei getrieben wird, um desto leichter kann geschehen daß er vernachlässigt wird, zumal wenn der unmittelbar darüber stehende eben so kurz gefristet ist. Das Extrem des Berufdienstes führt aber zur Vervielfältigung der Geschäfte, so lange man glaubt, durch gehäufte Formalitäten einen hohen Grad von Sicherheit zu erlangen; dann aber auch zur Ueberfüllung des Fachs. Und dieses beides verstärkt sich immer gegenseitig.

Vergleichung des Zustandes wo es für nothwendig und klug gehalten wird die Staatsdiener auf Zeitlebens anzustellen.

Faſt unmöglich abzuſtellen wo es einmal iſt, bis ſich unter den reichern Klaſſen die Bildung, oder unter den gebildeten der Reichthum vermehrt.

---

74. St. Wenn wir die möglichen Combinationen der beiden Gegenſäze betrachten: ſo werden wir ſagen müſſen, wie in einem gleichen Staat der Wechſel des Regierens als unvermeidlich anerkannt worden, ſo werde er auch im weiteren Verlauf, wenn er ſich von da an ohne ſonderlich in Ungleichheit überzugehen bis zur vollkommenen Organiſation ausbildet, in derſelben Form bleiben können, und auch wenn die Bildung in mehrere Klaſſen zerfällt, jede unter ſich in ihrem Gebiet. Die Baſis dieſes Verhältniſſes iſt aber immer die daß der Staatsdienſt nur Nebengeſchäft iſt. In der größern Form der Staaten findet man allerdings daß ein häufiger Wechſel in den höchſten Stellen ein Zeichen von unruhiger Bewegung iſt. Das Bleiben iſt hier das natürlichere, weil die Fäden aus einem großen Umfange ſich concentriren, und alſo ein Kraftverluſt eintritt. Der Wechſel der Adminiſtration wird aber unvermeidlich, wenn die legislative Seite Beſchlüſſe motivirt, deren Ausführung den Grundſäzen oder Neigungen der Adminiſtratoren entgegen iſt. Denn in dieſem Fall bleibt nichts übrig als entweder die Adminiſtration wird Null, — denn jeder macht das am ſchlechteſten wozu er gar keinen Impuls in ſich hat, — oder die legislative Seite muß umgeworfen und eventualiter die Form des Staats geändert werden, oder die Adminiſtration muß geändert werden. Auch abgeſehen aber davon daß ſolche Fälle eintreten können, iſt doch überall wünſchenswerth daß die höchſten Staatsbeamten den Staatsdienſt wenigſtens in dem Sinn nur als Nebengeſchäft betreiben daß er nicht ihre Subſiſtenzbaſis iſt, indem nur dieſe Unabhängigkeit die ſicherſte Quelle des Vertrauens auf ſie iſt. — Denken wir uns hingegen den Staat in der Form der Ungleichheit entſtanden und ſo ſich fortentwikkelnd: ſo denken wir uns nothwendig in der Maſſe einen Mangel an politiſcher Bildung, alſo auch eine

Unfähigkeit für Legislation und Administration organisirt zu sein. Daher nun die Nothwendigkeit einer besondern Vorbildung, die dann freilich mehr theoretisch sein wird um Subjecte herbeizuschaffen die dem Staatsdienst vorstehn können, und dann ist auch natürlich daß er als besonderer Beruf besteht *). Treibt nun die Regierung noch Gewerbe: so bedarf sie einer Menge von Technikern. Das Maximum ist hier nun, daß wenn sich auch die obersten Staatsdiener in der Unabhängigkeit erhalten, doch in Beziehung auf die übrigen die Aufnahme in den Staatsdienst das Ansehn eines Vertrags auf Lebenszeit annimmt. Dies wird nicht leicht sein zu ändern, als wenn sich die Wohlstands- und Bildungsverhältnisse in der Masse ändern, so daß die schon im Staatsdienst sind, eine Ehre darin suchen zu zeigen daß sie mit ihrer Subsistenz nicht daran gebunden sind, auf der andern Seite aber auch in der Masse ein Verlangen entsteht zu zeigen daß sie im Stande ist etwas für den Staat zu leisten. Mit diesem Impuls nimmt dann auch die Masse der Leistungen zu, welche von den Communalleistungen anfangend ohne Entschädigung verrichtet werden. Jener Zustand aber des complicirten und als Subsistenzbasis dienenden Staatsdienstes giebt nun auch den Schlüssel dazu, weshalb die Staaten auf diesem Punkt sich so langsam dem gemeinsamen Ziele zu bewegen. Denn als gemeinsames Ziel muß man den Zustand der völlig entwikkelten Organisation deshalb ansehen, weil er doch im Grunde nur das völlige Aufhören des Nichtstaatseins ist. Denn da mit diesem die Administration nothwendig abhängig wird von den legislativen Bewegungen: so ist das Interesse der ganzen Staatsdienerschaft dagegen. Sie hemmt also die Fortschreitung,

*) Nun ist noch ein Punkt übrig, nämlich das Verhältniß des Staats zu andern Staaten. Es ist nicht möglich, zumal bei Oeffentlichkeit der legislativen Thätigkeit, vor fremden Staaten ein Geheimniß zu bewahren. Wo jene Oeffentlichkeit nicht ist, herrscht zuweilen die Tendenz vieles geheim zu halten, und das geht natürlich nicht anders als wenn die Staatsverwaltung nur von einigen bestimmten geführt wird. Wenn der Staat noch Gewerbe treibt u. s. w.

ſo daß dieſe nur nach einem kleinen Exponenten geſchehn kann, und wenn beſondere Umſtände eine ſchnellere Bewegung bedingen: ſo verurſachen jene eine retrograde Bewegung um den in der Natur der Verhältniſſe gegebenen kleinen Exponenten wieder herzuſtellen.

Wenn alſo nun auf jeden Fall viele Leiſtungen nicht ohne Entſchädigung erfolgen und viele Theile des Apparats nur durch Concurrenz am beſten zu beſchaffen ſind, mithin Geld in die Hände der Regierung kommen muß: woher iſt dieſes am beſten zu nehmen? Dies iſt die Theorie der Abgaben. Zwei Geſichtspunkte ſind hier durch die Natur der Sache gegeben. Erſtlich wird in Bezug auf den Apparat das Geld nur angenommen um die Leiſtungen auszugleichen; es muß alſo auch auf ſolche Weiſe genommen werden daß die wo möglich abſolute Gleichmäßigkeit des Angezogenwerdens daraus entſteht. Zweitens in ſofern es nur gefordert wird um die Leiſtungen zu ſichern und zu erleichtern, muß es ſo gefordert werden daß es vorhanden iſt wenn es gebraucht wird, und daß nicht eine Menge von andern Leiſtungen nöthig werde um das Geld einzutreiben. Das Woher beantwortet ſich im allgemeinen, Vom Naturbildungsprozeß; denn anders iſt nichts vorhanden. Es kann aber genommen werden von der Subſtanz deſſelben oder von der Circulation. In der Subſtanz iſt ein zwiefaches. Der Grund und Boden als Ort und Stoff der bildenden Thätigkeit und das außer Cours geſezte Eigenthum als Ort des Genuſſes. Der Grund und Boden als bloßes Quantum iſt der ungleichſte Maaßſtab. Der Geldhändler macht auf Einer Comptoirſtube einen größern Theil des Naturbildungsprozeſſes fertig als der Landmann auf einer großen Bodenfläche. Das fixirte Eigenthum wird mit der unbedeutenden Differenz größerer oder geringerer Sparſamkeit doch immer nach dem Maaß des Ertrags gebildet und empfiehlt ſich alſo von Seiten der Gleichheit. In der Circulation iſt eine ähnliche Duplicität, nämlich Production im weiteſten Sinn und Conſumtion. In der erſten iſt ſehr verſchieden das Verhältniß des Betriebscapitals zum Ertrag,

die lezte aber wird ſich mit derſelben kleinen Differenz nach dem Ertrage richten und empfiehlt ſich auch von Seiten der Gleichheit. Giebt nun der andere Geſichtspunkt der Leichtigkeit dieſelben Reſultate: ſo wird die Sache leicht einzurichten ſein; ergiebt ſich das Gegentheil: ſo wird ſie natürlich ſehr complicirt und die Veranlaſſung wird ſehr groß daß die Staaten weit aus einander gehen in ihrer Praxis, und auch daß derſelbe ſchwankt und wechſelt, je nachdem es ihm mehr auf Gleichheit ankommt oder auf Leichtigkeit.

Ueber die Art, das Gewerbetreiben zu behandeln, ſo lange es noch beſteht. Ueber die Kopfſteuer. Ueber die einfache phyſiokratiſche Theorie.

---

75. St. Die Leichtigkeit der Abgabe in Bezug auf den Leiſtenden beruht darauf daß ſie ſich an eine von ſelbſt entſtehende Einnahme oder Ausgabe deſſelben knüpft, damit das Geldanſchaffen dafür nicht ein beſonderer Act werde. Dies ſpricht ſchon überhaupt mehr für die Circulation als für die Subſtanz, indem bei der lezteren nur Kauf und Verkauf den Fall darbieten; iſt aber gleich für Production und Conſumtion. In Bezug auf den Staat beſteht die Leichtigkeit darin daß die Abgabe an gleichmäßig vertheilte Zeitpunkte gebunden iſt, denn ſo wird die Erhebung eher als Nebengeſchäft können betrieben werden und die Regierung wird ſich mit ihrem Einkommen beſſer einrichten können. Dies ſpricht mehr für Subſtanz als Circulation. Beide Aufgaben treten alſo gegen einander und dies erklärt den ſchwankenden Zuſtand der Theorie und Praxis. Es fragt ſich, ob nicht aus dieſer Unbeſtimmtheit zu kommen ſei, wenn wir zugleich auf das Rükſicht nehmen, was der Staat zur Aufmunterung der Gewerbe thut. In Nordamerika iſt es ganz natürlich und richtig, daß die Centralabgaben faſt ganz auf den Handel gelegt ſind, weil die Centralregierung vorzüglich dieſen und die äußeren Verhältniſſe zu dirigiren hat. Aber dieſe ſind keine Schuzabgaben, ſondern ſollen nur nach der

Idee von dieſen modificirt werden. Da Schuzabgaben, wenn ſie ihren Zwekk nicht erreichen, ſchlecht ſind, wenn ſie ihn aber erreichen, ihr Grund in demſelben Augenblikk aufhört: ſo dürfen ſie eigentlich, wenn vom Regierungseinkommen die Rede iſt, nicht mitgerechnet werden. Es ſind aber außer dem Prozeß auch noch die Menſchen als Gegenſtand der Beſteuerung möglich *). Allein erſtlich wird hiedurch eine Klaſſification nothwendig, die ſehr ſchwierig iſt, und doch in ihrer Wirkung die Steuer zu einer Einkommenſteuer macht, nur daß nach Maaßgabe der Kopfzahl der Ueberſchuß geringer iſt, die Kopfſteuer aber größer. Je mehr ſie nun wahre Einkommen- und Vermögenſteuer wird, deſto ungerechter erſcheint ſie an der Grenze zweier Klaſſen und deſto mehr macht ſie die Unterſchiede auffallend. Je weniger ſie es iſt, um deſto mehr werden immer verhältnißmäßig die niedern Klaſſen beſteuert, was Unzufriedenheit erregt. — Man könnte nun zunächſt auch noch die Frage ſtellen, ob ein entſchiedener Vorzug darin liege nur Eine Abgabe zu haben oder viele. Das erſte iſt am meiſten ausgebildet worden in der phyſiokratiſchen Theorie, als der alleinigen Beſteuerung des tragbaren Bodens oder des Akkerbaues. Die Gleichheit mache auf dieſe Weiſe ſich ſelbſt am vollkommenſten, indem der Landmann die Steuer auf den Kornpreis lege, weil aber jeder ſo fortfahre mit ſeinem eigenen Product: ſo bezahle auch der Landmann zulezt ſeinen Theil an der Steuer als Conſument ſeiner anderweitigen Bedürfniſſe. Dagegen iſt dem Landmann das Geld nicht bereit und hält ſich am wenigſten

*) Die Kopfſteuer als einzige Abgabe wäre die allerſchlimmſte. Ein im Staat thätiges Element wird beſteuert, weil es dem Staate Leiſtungen zu machen hätte. Nur der alſo kann beſteuert werden, welcher etwas leiſten kann; alſo kein unerwachſener Menſch. Außerdem könnte ja doch wer gar nicht fähig iſt an der Thätigkeit des Staats Theil zu nehmen, auch gar nicht dazu angehalten werden. Die Sache iſt an ſich willkührlich. Ebenſo die Zeit der Hebung und das Maaß der Beſteuerung. Denn der Ertrag als alleinige Norm angeſehn, bringt Ungleichheit hervor. Diejenige Familie, die aus vielen Köpfen beſteht wird am meiſten beſteuert und gebraucht doch auch das meiſte zur Conſumtion,

bei ihm auf. Sein Verkauf iſt an keine beſtimmte Zeit gebunden, und vom Erlös kauft er ſogleich ſeine Bedürfniſſe, ohne das Geld an ſich zu halten. Wogegen man ihn dem größten Verderben ausſezt, wenn man ihn bei ſeiner Entfernung vom Geldmarkt nöthigt zu borgen und ihn wucheriſchen Zwiſchenhänden überliefert. Denkt man ſich aber den Akkerbau in die Fabrication übergegangen: ſo geht der Grund der Unterſcheidung verloren *). Eine Methode die in kleinen Staaten mit großem Succeß befolgt wird, iſt die der geheimen Selbſtbeſteuerung. Sie ſezt voraus lebendigen Gemeingeiſt und hinreichende Kenntniß vom Geſammtzuſtand. Dieſe iſt zwar in einem großen Staat nicht allgemein anzunehmen, aber doch in beſtimmten Abſtufungen; und wenn wir jenen nicht vorausſezen wollten: ſo würden wir eine Unvollkommenheit vorausſezen, die doch aufgehoben werden muß. Denken wir uns alſo einen organiſirten Staat und die Regierungsbedürfniſſe ermittelt, dabei eine Kenntniß des Geſammtzuſtandes nicht nur in der Regierung, ſondern auch in den höchſten Gliedern der legislativen Abſtufung: ſo werden dieſe gemeinſam die Aufbringung nach Provinzen unter ſich theilen können, die Provinzen ebenſo durch die niedere Abſtufung nach Kreiſen, die Kreiſe ebenſo nach Communen und dieſe unter ſich nach Anleitung ihrer Organiſation. Wenn die Vertheiler auch eine Mannigfaltigkeit von Abgaben machen: ſo erneuert ſich die alte Unbequemlichkeit nur um ſo ſchlimmer, als nun auch eine Provinz gegen die andere arbeiten wird; anders aber wenn ſie ohne Rükſicht auf alle anderen Verſchiedenheiten das Einkommen beſteuern. Die Einkommenſteuer iſt auch die einzige rein natürliche; denn das Einkommen iſt das Reſultat von den Thätigkeiten der Familien im Naturbildungsprozeß. Von dieſen Thätigkeiten hatte der Staat urſprünglich zu fordern, und nimmt alſo ſtatt deſſen vom

*) Iſt aber das Princip überhaupt nur anwendbar? Wenn z. B. ein Staat, wie die Hanſeſtädte, ihm folgen wollte, müßte er ganz unverhältnißmäßig hoch beſteuern und die Landleute würden ihr Korn nicht abſezen, wenn nicht der Verkehr mit andren gehemmt würde.

Reſultat. Bis nun dieſer Zuſtand als der eigentliche Normalzuſtand eintreten kann, werden die Unvollkommenheiten aller einzelnen Abgaben am beſten ausgeglichen, wenn man ſie alle verbindet, weil ſie ſich neutraliſiren, ſo daß die übrigbleibende Ungleichheit nicht abgeſchäzt werden kann und die Unzufriedenheit des einzelnen keinem ſich gegenüber findet, der nicht auch unzufrieden wäre.

76. St. Dieſe Combination begründet ſich noch dadurch, daß bei jeder einfachen Steuer, die natürlich bedeutend ſein muß, auf der einen Seite eine ſo große Differenz des Preiſes entſteht gegen das Ausland, daß ſie die entgegengeſezte Wirkung einer Schuzſteuer thut, ſo daß ein Staat der viele kleine Steuern hat, gegen alle die einfache große haben, im Vortheil iſt im äußern Verkehr, und alſo nur ein iſolirter Staat jene Maaßregel befolgen kann; wie denn im erſten Anfang des Staats, wo es noch erſt Ein Hauptgeſchäft giebt, und alſo nur Eine Steuer möglich iſt, ein ſolches Iſolirtſein auch ſtattfindet. Auf der andern Seite iſt auch die unvermeidliche Ungleichheit — wenn z. B. bei der Bodenſteuer nicht nur auf die Güte ſondern auch auf die Differenz des Arbeitslohns ꝛc. geſehen werden ſoll — um ſo augenfälliger. Hiezu kommt noch dieſes, daß der Reiz zur Contravention weniger abhängt von der Summe der Abgaben als von der Größe der einzelnen, indem die Strafe ſich nach dieſer richtet. Er ſteigt alſo wenn es nur Eine giebt und verliert ſich bei mehreren. Wollen wir uns nun die Mannigfaltigkeit conſtruiren: ſo geſchieht es am beſten ſo daß wir zu der Bodenſteuer als der urſprünglich einfachen, das größte Gegenſtükk ſuchen. Dies würde eine auf den Geldhandel gelegte Steuer ſein. Sie wäre ebenfalls die natürliche einfache in einem ganz auf den Welthandel baſirten Staat, in welchem der Akkerbau entweder ſo gut als nicht exiſtirte oder wenigſtens ganz in die Identität mit Fabrication und Handel hineingezogen wäre. So wäre es z. B. in Hamburg ganz einfach jedem ſeinen Steuerbetrag an ſeinem Bankfolio abzuſchreiben. Von hier herabwärts verbreitet ſich dann die Steuer

durch alles was Handel heißt und hat den Vorzug der Leichtigkeit im höchſten Grade. Denn der Kaufmann iſt immer im Zuſtand der Einnahme und Ausgabe, und das Geld wird alſo genommen, wo es gewiß immer iſt. Aber da beim Kaufmann Vermögen und Einkommen in einander gehen, indem auch das erſte nur auf Geld reducibel iſt: ſo iſt keine Sicherheit der Abſchäzung da als das eigene Gefühl, daher auch dieſe Steuern am meiſten nach der Selbſtſchäzung hinneigen. Von der Bodenſteuer verbreitet ſich die Abgabe mit der Theilung der Geſchäfte gleichmäßig aufwärts ſteigend über alles was Production heißt, und ſo wird die größte Mannigfaltigkeit möglich ſein, wo die größte Miſchung von Production und Handel iſt.

Bisher nun ſind wir ausgegangen von der Vorausſezung ausgemittelter und bis auf geringe Differenzen ſich gleich bleibender Regierungsbedürfniſſe. Nun aber bringt Krieg jedesmal eine plözliche ſehr bedeutende Vergrößerung hervor. In Beziehung auf dieſe ſind nun drei Maaßregeln möglich. Erſtlich eine eben ſo plözliche Erhöhung der Steuern. Dieſe aber iſt nur möglich in einem wenig offenen Staat, von dem nicht leicht ein bedeutender Theil in feindliche Hände kommen kann, und in einem auf deſſen Totalgewerbsſtand der Krieg keinen bedeutenden Einfluß gewinnen kann, oder wenigſtens nur einen ſolchen wo Vortheil und Nachtheil ſich heben. Zweitens der Staat kann die früheren Generationen für einen möglichen Kriegsfall im Voraus heranziehn und die Steuern ſo viel über den jedesmaligen Bedarf erhöhen daß er einen bereiten Vorrath hat um die Differenz der Ausgaben zu dekken. Dies rechtfertigt ſich nur in einer Lage wo die Wahrſcheinlichkeit des Kriegsſtandes immer groß genug iſt und die Erhöhung nicht leicht zu bewerkſtelligen. Dies war die Lage Preußens unter Friedrich II und damals das Theſauriren dem ganzen Zuſtande des Staats analog. Es gehört aber dazu ein großer Scharfblikk um das richtige Maaß zu treffen und nicht unnüz die reale Staatsthätigkeit dadurch zu drükken daß die Vermehrung des Betriebscapitals unmöglich gemacht und auch die Außer-

coursſezung der Gegenſtände geſchwächt wird. Wenn der Staat zuviel theſaurirt hat: ſo iſt allerdings die Auskunft ſehr nahe liegend, daß er ſeine Vorräthe als Vorſchüſſe vertheilt, um das Betriebscapital zu vermehren, — wie auch nachher zum Behuf der Meliorationen geſchah; — aber dadurch kommt er wieder in die Concurrenz (des Geldhandels) mit den Unterthanen, welches er vermeiden ſoll. Endlich kann auch der Staat die künftigen Geſchlechter den Ueberſchuß der Koſten dekken laſſen, indem er ſie für den Augenblikk herbeiſchafft durch fremdes Geld. Dieſes Mittel iſt, wenn man einen glükklichen Ausgang des Krieges denkt, das billigſte, denn um der künftigen Geſchlechter willen iſt er geführt worden und ſie haben den Vortheil davon. Beim Theſauriren wird den lebenden etwas entzogen um einer ungewiſſen ſie nur zum kleinſten Theile ſelbſt treffenden Gefahr willen, und daſſelbe gilt auch von den Kriegsſteuern für alle die welche ſchon zur abſterbenden Generation gehören. Wenn aber ein Staat Anleihen macht um großer Verbeſſerungen willen, z. E. Straßen und Kanäle: ſo iſt das theils ein Zeichen daß er verſäumt hat ſie allmählig zu veranſtalten, theils tritt er dadurch dem Geldhandel der Unterthanen, durch den daſſelbe bewirkt werden könnte, in den Weg. Und man ſieht aus dieſem Beiſpiel wie die Anleihe mit Recht nur an die Stelle einer durch äußere Beziehungen dringend hervorgerufenen Steuer treten kann. Daß nun nicht nur die Verzinſung, ſondern auch die Amortiſation mit bedingt werden muß, verſteht ſich von ſelbſt. Die Bedingung auf welche der Staat Anleihen erhält, d. h. Höhe der Zinſen und Termine der Tilgung zuſammen genommen, iſt der Maaßſtab ſeines Credits, d. h. des Vertrauens auf ſeine ſelbſtändige Fortdauer und auf ſeine zwekkmäßige Verwaltung *).

*) Daß man aber ſagt daß Staatsſchuld eine Wohlthat für den Staat ſei, iſt offenbar nur aus Polemik entſtanden; denn das Capital läßt ſich ſchon anders verwenden als beim Staat.

Dritter Theil.

Von der Staatsvertheidigung.

77. u. 78. St. Diese ist eine zwiefache, eine innere und eine äußere. Um die innere zu verstehn, müssen wir auf das Staatwerden zurükkgehn. Vor diesem ist zwischen den einzelnen, das innere Familienleben ausgenommen, nur ein Zusammensein. Dies konnte feindlich werden, und alsdann entstand ein Gegeneinanderwirken dieser einzelnen, aber die übrigen blieben dabei unbetheiligt. Anders ist es im Staat, wo aus dem Nebeneinandersein ein Zusammensein und Aufeinanderwirken geworden ist. Denken wir uns die einzelnen häufig in feindlichen Verhältnissen: so werden sie nicht gleich wieder freund sein wenn es ein Zusammenwirken gilt, und also ist die Wirksamkeit des Gemeingeistes geschwächt. Daher muß sich der Staat hiegegen sichern. Außerdem entsteht nun mit dem Staatwerden das Eigenthum, und da es nur durch die Garantie des Staats besteht: so muß auch der Staat die Gewähr wirklich leisten. Nun aber entsteht mit der Theilung der Arbeiten zugleich ein viel mächtigerer Reiz nach dem Besiz, welcher also zu Verlezungen verleitet. Beides zusammen genommen nun ist die Thätigkeit des Staats gegen anticivile Handlungen, solche die gegen den Staat als solchen, abgesehen von seiner bestimmten Form gerichtet sind. Beides zusammen bildet die Gerichtsbarkeit gegen gemeine Verbrechen. — Nun aber wird der Staat nur in einer bestimmten Form. Aber wie die Mitwirkung dazu nicht in allen gleich ist und das Minimum der Empfänglichkeit leicht als Widerstand erscheint und im Verfolg sich dasselbige wiederholt: so ist auch die Möglichkeit antipolitischer Handlungen gegeben, d. h. solcher welche gegen den Staat in seiner bestimmten Form gerichtet sind, und die Thätigkeit des Staats gegen diese bildet die Gerichtsbarkeit gegen Staatsverbrechen. — Die äußere Vertheidigung beginnt erst, wenn

die Geſellſchaften aus dem Zuſtand der Iſolirung hervortreten und Verhältniſſe unter ihnen entſtehen. Sobald ein gegenſeitiges Verkehr ſtattfindet: ſo muß dieſes geordnet werden; und indem jeder Staat den meiſten Nuzen davon zu ziehen ſucht, jeder den eigenen Bürgern ſo viel als möglich verſchaffen will und den fremden ſo wenig als möglich gewähren: ſo entſtehen daraus Unterhandlungen, die keine andere Tendenz haben als Vertheidigung des Staats gegen die geheimen Abſichten des andern, und dies iſt das diplomatiſche Gebiet. Findet nun aber keine Verſtändigung ſtatt: ſo können die Verhältniſſe nur erledigt werden indem ein Staat den andern zwingt ihm nachzugeben; und dies iſt das Gebiet der Kriegführung. Da nun die inneren Verhältniſſe eine Priorität haben: ſo beginnen wir mit der gemeinen Strafgerichtsbarkeit. Wenn wir hier nun unterſcheiden die Beleidigungen aus Leidenſchaft und die aus Eigennuz, die leztern aber in Eigenthumsverlezung beſtehn: ſo iſt es ſchwierig dieſe von ſolchen Handlungen zu unterſcheiden welche nur aus Irrungen über die Rechte entſtehen und der Civilgerichtsbarkeit anheim fallen. Von dieſer haben wir nicht beſonders gehandelt, weil ſie als etwas zufälliges erſcheint; wo ſie aber iſt, doch nur als ein Anfang zur Geſezgebung anzuſehn iſt. Sie iſt nur die permanente Stimme des Geſezgebers über die Art wie er das Geſez will verſtanden haben. Nun muß freilich den einzelnen wenn ein Streit entſteht, freiſtehen ſich an den Staat zu wenden, der ſie dann an als vorzüglich rechtskundige anerkannte Individuen weiſt, die in ſeinem Namen das Recht ſprechen. Es muß ihnen aber auch freiſtehen ſich an ſolche von beiden dafür erkannte Männer als Schiedsrichter zu wenden welche ihnen das Recht ſprechen ohne Zuthun des Staats. Ob ſie nun lieber das eine oder das andere thun werden, das hängt ab theils davon wie viel guten Willen ſie unter ſich vorausſezen, theils davon wie groß die Differenz der Koſten und der Förmlichkeiten iſt bei dem vom Staat eingeleiteten Verfahren. Der ſchlimmſte Zuſtand iſt immer wenn das Mißtrauen herrſcht und Förmlichkeiten und Koſten

groß ſind, weil dann die eintretenden Zwiſchenperſonen ein Intereſſe haben zu Rechtsſtreiten zu reizen. Ein Uebergang zur allmähligen Abſchaffung der Gerichtsbarkeit zeigt ſich theils wenn der Staat bei Kleinigkeiten ſelbſt ein einfaches ſchiedsrichterliches Verfahren einleitet *), theils wenn es für die verſchiedenen Fälle viel Specialgerichte giebt, worin die Sachkundigen die ſchiedsrichterliche Partei repräſentiren. — Was aber nun die Verbrechen betrifft: ſo iſt das oſtenſible Intereſſe des Staats ſie zu verhindern. Da aber nun über die Gründe des Strafrechts ſo häufig geſtritten worden iſt: ſo wollen wir verſuchen, indem wir die Sache in ihrem ganzen Umfang betrachten, zu ſehen wohin ſie ſich neigt **). Anfangs offenbar nur Privatrache. Weil aber dieſe den feindlichen Zuſtand durch Unmäßigkeit ins unendliche ſchiebt: ſo entſteht ein Compromiß auf den Staat; er handelt alſo als Vertreter der Privatrache. Allein er iſt auch anfangs noch in der Bewußtloſigkeit über den Zuſammenhang zwiſchen den Beleidigungen und ſeinem Intereſſe. Das Bewußtſein darüber erwacht aber allmählig, und indem er eine Strafgeſezgebung ſtiftet, handelt er alſo in ſeinem eigenen Intereſſe. Von jenem Geſichtspunkte aus muß er die Strafe ſo einrichten daß der Rachſucht Genüge geſchieht; von dieſem aus ſo daß er vor der Wiederholung geſichert iſt. Nach welchem handelt er wirklich? Indem wir nun um dieſe Frage zu beantworten die Sache geſchichtlich betrachten, können wir nicht die verſchiedenen Staaten ſondern, vielmehr müſſen wir

*) Das viele Suchen der Gerichte entſteht nur aus dem Mißtrauen gegen den guten Willen des andern, weil der ſchiedsrichterliche Spruch für die Haltung des Vergleichs nicht Garantie gewährt.

**) Nachher, ſagt man, hat der Staat dieſe Privatrache auf ſich genommen um das Fortgehn des Streites zu hemmen und doch den beleidigten Theil zufrieden zu ſtellen. Andre ſagen dagegen daß die Strafen die ſittliche Tendenz haben den Menſchen zu beſſern. Das haben wir ſchon durch unſre ganze Darſtellung verneint, daß das Gebiet der Geſinnung dem Staate anheim falle. Auch iſt die Strafe gar nicht das Mittel dem Verbrechen zu ſteuern, indem ſie nur als Uebel die Furcht erzeugt vor Wiederholung des Uebels, aber nicht die ſittliche Kraft erhöht.

einen Geſichtspunkt zu faſſen ſuchen, der der gemeinſame unſerer europäiſchen Staaten ſein kann. Das Minimum iſt daß er vom Beleidiger Caution verlangt (Anm. Wenn der beleidigte außerdem einen Erſaz verlangt: ſo iſt dies eine Sache für ſich, nämlich eine Civilfrage), und dies kann nur von dem Einen Motiv, Sicherſtellung gegen Wiederholung, ausgehen. Das Maximum iſt die Todesſtrafe. Dieſe ſichert freilich auch gegen Wiederholung. Allein da dies durch Beraubung der Freiheit auch beſchafft werden kann: ſo wäre wol kein Verhältniß darin, daß weil man noch nicht Meiſter iſt in der Sicherheit der Detention, deshalb einer des Lebens ſoll beraubt werden. Sicher aber iſt daß oft die Rachſucht nur durch das Blut des Beleidigers geſtillt werden kann. Jenes Extrem erſcheint alſo mehr aus dem Geſichtspunkt der Sicherheit erklärbar, weil auch die Genugthuung Null iſt. Dieſes iſt nur aus dem Geſichtspunkt der Genugthuung erklärbar. Denn wenn man dabei auf ein göttliches Recht der Wiedervergeltung zurükkgehen will: ſo verläßt man das eigentliche Gebiet des Staats und führt uns in die veralteten theokratiſchen Formen zurükk. Betrachten wir den Gegenſaz zwiſchen ſolchen Inſtitutionen wo die Geſezgebung wenig oder keine beſtimmten Strafen aufſtellt, ſondern in den meiſten Fällen der Kläger eine Schäzung macht und der verklagte eine Gegenſchäzung, und den eines umfaſſenden und vielfach abgeſtuften Strafcodex: ſo finden wir ebenfalls jenen nur auf die Genugthuung geſtellt und in dieſem das Intereſſe des Staats überwiegend. Sezen wir daß, wo dies Bewußtſein im Staat erwacht wie nothwendig die gemeine Volksrache und was davon ausgeht den Gemeingeiſt ſchwächen, alsdann auch eine Strafgeſezgebung anfangen muß, und betrachten den ſeitherigen Verlauf: ſo finden wir eine immer weitergehende Milderung der Strafen, ſo daß die Frage entſteht ob nicht ein Zeitpunkt kommen kann wo ſie ganz aufhören, bis auf die Nothwendigkeit den einzelnen unſchädlich zu machen welcher einen abſoluten Mangel an Herrſchaft über ſich ſelbſt verräth. Der Fortſchritt der Geſittung macht die Rachſucht aufhören, und indem zugleich

ſowol der Zorn ſich mildert als der wohlverſtandene Eigennuz ſich in die Uebereinſtimmung mit den Geſezen flüchtet, hört auch die Gefahr des Staats auf. Aus dem Rükkgehn auf die beiden Motive verſteht ſich auch der eigentliche Gegenſaz zwiſchen der Form der gelehrten Gerichte, welche das Verhältniß der That zum Geſez durch die möglichſt vollkommene logiſche Approximation feſtſtellen, und den Geſchwornengerichten, welche ſie mehr durch den Totaleindrukk feſtſtellen; wozu man aber noch dieſes nehmen muß daß in jenen es dieſelbe Organiſation iſt welche die That beſtimmt und das Geſez anwendet, hier aber beides getrennt iſt. In dieſer Trennung erblikkt man die Beziehung auf beide Motive. Den Standesgleichen übergiebt der beleidigte ſein perſönliches Gefühl, damit ſie aus dem Standpunkt der Perſönlichkeit, aber ohne Leidenſchaft, anſehen was geſchehen iſt, der Richter aber als Organ des Staats wendet das Geſez an und empfiehlt auch zur Begnadigung. In Staaten wo die gelehrten Gerichte allein herrſchen, finden wir auch häufig den Staat ſelbſtthätig in der Aufſpürung der Verbrechen; welches alſo auf den Zuſtand der Bevormundung deutet. In der Heimath der Geſchwornengerichte finden wir daß die Einleitung immer vom beleidigten gemacht werden muß und daß eine vorhergehende Thätigkeit des Staats angeſehen wird als ein Eingriff in das Hausrecht, und darin liegt das Abwehren der Bevormundung und das Feſtſtellen des Gegenſazes zwiſchen dem Gebiet der Freiheit und dem Gebiet des Geſezes. Zur Milderung der Geſezgebung iſt nun eine ſtarke Annäherung bei der einen Form in der außerordentlichen Strafe, ſo wie in dem Beſtreben durch pſychologiſche Darſtellung entweder die Beſchaffenheit der That möglichſt dem erlaubten zu nähern, oder die Zurechnungsfähigkeit herabzuſezen. Darin liegt ſchon daß der Staat nicht glaubt ſeiner Sicherheit wegen die Strafe immer vollziehen zu müſſen. In der andern Form findet man dieſe Künſteleien nicht, ſondern die Zurechnungsfähigkeit wird eher ſo weit ausgedehnt als möglich, und es bleibt nichts übrig als das Empfehlen zur Begnadigung. Je vielſeitiger und verwik-

kelter das Verkehr iſt, um deſto nothwendiger daß keiner befürchten darf durch ſolche Künſteleien im Verfolg ſeines Rechtes gehemmt zu werden. Das Begnadigungsrecht ſelbſt aber hat den beſtimmenden Grund ſeiner Wirkſamkeit darin daß die Fortſchritte der Geſittung allmählig ſind, die Geſezgebung aber nur in großen Perioden geändert werden kann. Daher es immer ein Mangel iſt, wenn in einem Staat niemand es ausüben kann. (Ich weiß nicht, ob es in den nordamerikaniſchen vereinigten Staaten exiſtirt.)

79. u. 80. St. Eine beſondere Ausnahme aber bilden faſt in allen europäiſchen Staaten für gewiſſe Klaſſen die Verlezungen der Ehre. Nämlich ſie werden nicht vor den Staat gebracht noch auch durch Rachenehmen getilgt, ſondern durch eine blutige Genugthuung, bei welcher der beleidigte eben ſo viel Gefahr läuft als der Beleidiger. Hier ſieht man die beiden Motive in dem ſtrengſten Conflict. Die Sache liegt ſo in der tiefſten Perſönlichkeit daß der beleidigte ſie nicht vor den Staat bringen will, weil er ihm nicht Genugthuung geben würde. Der Staat aber will nicht leiden daß das Leben der Bürger ſolche Gefahr laufe und giebt die härteſten Geſeze, indem er meint mit der Drohung auszureichen; aber aus Sympathie mit dem gekränkten Ehrgefühl vollzieht er ſie hernach nicht. Aus dieſem Widerſpruch ſcheint keine Rettung zu ſein, bis die Sache ſelbſt aufhört, was freilich bei wirklich zunehmender Geſittung auch geſchehen muß. Wenn nun die hiebei ſich immer erneuernde Verachtung der Geſeze nicht außerhalb dieſes Gebietes nachtheilig wirkt: ſo kommt dies nur daher daß auch die Geſammtheit dieſes Gebiet ganz ſtreng von allen andern ſondert.

Die Staatsverbrechen erſcheinen vielleicht in dieſer Darſtellung ſtrenger von den gemeinen geſondert als die Aehnlichkeit des Verfahrens zuläßt. Allein der Staat iſt dabei doch in einem weit höhern Grade Partei. Die Staatsverbrechen zerfallen in zwei Klaſſen, in die verrätheriſchen welche ausländiſchen Zwekken dienen, und in die revolutionären. Die erſten nähern ſich den gemeinen Verbrechen, weil ſie nur vom Eigennuz

eingegeben sein können; und weil dabei kein Gegensaz zwischen Regierung und Volk im Spiel ist: so erscheint auch die Regierung nicht in höherem Grade dabei als Partei. Anders ist es mit den revolutionären. Diese soll man zwar nicht vorauszusezen haben; allein sofern der Staat sich in einer Entwikklung befindet, kann es in jedem Augenblikk eben so gut einzelne Opposition dagegen geben wie im ersten Staatwerden. Sie kann gerichtet sein gegen den Uebergang aus der Ungleichheit in die Gleichheit und gegen den aus der kleinen Form in die große; sie können eine retrograde Tendenz haben und eine beschleunigende. Wenn nun einer so auf freilich ungesezliche und also zerstörende Weise, aber gegen eine Regierung wirkt von welcher er glaubt daß sie einen verderblichen Weg einschlage: so ist das ein Wagniß der Ueberzeugung und er umgiebt sich mit der Glorie eines Märtyrers. Es giebt aber auch defensive politische Verbrechen, die es eigentlich nur scheinbar sind, nämlich kräftige Opposition gegen eine ihre Befugniß überschreitende Regierung, sei es nun daß sie eingreife in häusliches, religiöses, wissenschaftliches, oder daß sie ihre politische Befugniß überschreite. Je mehr nun die Regierung Partei ist, um so mehr kann sie auf der einen Seite die Neigung haben daß bei diesen Verbrechen ein anderer Maaßstab angelegt werden soll, auf der andern Seite aber auch die, zu beweisen, daß nicht parteiisch verfahren werde. Nur aus der lezten Ursache wird in Staaten welche viel Besorgniß haben vor politischen Verbrechen oder viel Erfahrung davon, so viel Werth gelegt auf die Inamovibilität der Richter. In andern Staaten hätte dies nur einen Sinn in sofern einzelne Organe der Regierung oder auch die höchste Gewalt selbst bei civilrechtlichen Streitigkeiten verflochten sein können; welches zu unbedeutend ist. Auf der andern Seite zeigt sich die Absicht ein anderes Maaß anzulegen in der Regel sehr deutlich in der Errichtung außerordentlicher Gerichte, entweder aus nicht eigentlich richterlichen Personen und dann am meisten militärisch, aus dem Gefühl eigentlich im Kriegszustand zu sein, oder vermittelst einer neuen Compo-

[illegible] oder auch indem derselben [illegible] gegeben wird, immer [illegible] und also zu einer [illegible] zu machen. So wie [illegible] tödtet, so sollte es [illegible] *). Sie sollten beur- [illegible] handelnd und das [illegible] sie unvermögend sind [illegible], daß man sie [illegible].

[illegible] nach außen ist zu- [illegible]. Doch scheinen Un- [illegible] dem Kriegszustand vor- [illegible] auch positive Ver- [illegible]. Doch ist beides aus [illegible]. [illegible] sind immer von [illegible] ursprünglich [illegible] Verkehr statt zwischen [illegible] leben, son- [illegible].

[illegible] Schleiermacherschen Aufzeichnungen ab. Den [illegible] aus einem der im J. 1[illegible] nachgeschriebenen Hefte:

[illegible] mehrerer Staaten voraussezen, und [illegible] zwei Gesichtspunkten denken. [illegible] welche bestehen sollen unter Vorbehalt der eigenthümlichen Selbständigkeiten, oder feindliche Zurückstoßungen. Es giebt nun hier zu betrachten die materielle Seite der Thätigkeit im Staat und die geistige Entwicklung. In dem Zustand des einen Staates kann eine Garantie liegen oder

*) Ist die Gesittung weit fortgeschritten: so kann es leicht geschehn daß bei einem harten Verfahren die Verbrecher als Märtyrer erscheinen, ganz gegen das Interesse des Staats.

auch eine Gefahr für die Zuſtände der andern. Je mehr das allgemeine Verkehr ſich verbreitet, deſto weniger ſind die Staaten durch die bloße Nachbarſchaft begrenzt; die Bewegungen der materiellen Seite der Thätigkeit theilen ſich unmittelbar mit. Nun kommt es darauf an was ein Staat für Gewicht legt auf den Einfluß des materiellen Verkehrs. Es kann aber aus der Beſorgniß daß ſich etwas falſches dadurch fortpflanzen könnte eine politiſche Spannung entſtehn, deren gelindeſte Spuren die ſchüzenden Abgaben ſind. Wenn mehrere Staaten dahin gekommen ſind den Schauplaz der Naturbildung anzuſehn als etwas völlig gemeinſchaftliches und alſo das äußere Verkehr nur wie ein inneres zu betrachten: ſo wird eine Trennung wie ein ſehr gewaltſames Mittel erſcheinen und nur durch höchſt wichtige politiſche Gründe möglich werden. Wenn nun Staaten zwiſchen dieſen Maaßregeln ſchwanken: ſo iſt es offenbar ein Mangel an Bewußtſein, indem der Staat noch nicht weiß was er eigentlich will und ſoll. — Man redet von natürlichen Freundſchaften und Feindſchaften der Völker, was, wo es Sinn hat, auf geſchichtlichen Thatſachen beruht, wie z. B. die Feindſchaft von England und Frankreich ſeit der normänniſchen Eroberung; Preußen und Oeſtreich ſind durch Localverhältniß Feinde geworden, als Preußen im Bewußtſein ſeiner intelligenten Kraft ſich zu einer höhern Macht erheben wollte und ſich auf Koſten Oeſtreichs bereicherte. Die Feindſchaft erliſcht allmählig, wenn die Hoffnung des Wiedergewinnens aufhört und die abgeriſſenen Theile ſelbſt keine Neigung haben zum frühern Staat zurükkzukehren. Natürliche Verbindungen ſind an gegenſeitige Bedürfniſſe und Befriedigung derſelben geknüpft, aber das Verhältniß kann ſich ändern. Jene Freundſchaft und Feindſchaft als weſentlich anzuſehen iſt Vorurtheil. Aber je mehr Staaten in Berührung kommen und je mehr ihr Verhältniß ſich dem nähert daß ſie ihr Naturbildungsgebiet als gemeinſchaftlich betrachten, deſto weniger werden daraus feindliche Verhältniſſe entſtehen können. — Wo nun noch feindſelige Verhältniſſe möglich ſind, da kann es im Intereſſe des Staats ſein dieſelben zu hemmen oder auch zu beſchleunigen, indem der günſtige Augenblikk vorübergehen kann. Es fragt ſich aber, ob nicht vielleicht die Nothwendigkeit des Kriegführens überhaupt aus Mißverſtand und Leidenſchaftlichkeit hervorgeht. Denn wenn auch der Staat wirklich Vortheil davon haben kann: ſo leidet doch die ruhige

Entwikklung darunter, es wird zu viel gestört; und daher auch der Widerwille der geschäftführenden gegen den Krieg. Diese vereinigten menschlichen Interessen müssen über ein einseitiges politisches Interesse doch zulezt den Sieg davon tragen. In dem Maaße als die Entwikklung noch zurükk ist, muß der Staat das Interesse der einzelnen vertreten. Das richtige Verfahren hängt dabei offenbar ab von dem Bewußtsein des Gesammtzustandes. Denn wenn auch der Krieg von mancher Seite angesehen im besondern Falle erwünscht sein könnte: so muß doch überschlagen werden, wie viel vom Nationalreichthum verloren geht und wie viel für denselben gewonnen wird durch den glükklichsten Erfolg. Nun sind wir freilich noch nicht auf der Stufe der Entwikklung daß sich alle Spannungen auf friedliche Weise durch Verhandlungen auflösen ließen. Aber die Fortschritte sind doch sehr offenbar und sehr groß. Zeiten wo Verhältnisse zwischen Staaten Ausnahmen waren; dann wo diese Verhältnisse nur darin bestanden daß ein Staat den andern zu überlisten suchte. Dieses alles ist doch in der offnen Weise der jezigen Diplomatie verschwunden, und daher ist die Annäherung zu jenem Verhältniß stark indicirt. Hieher gehört der Umstand daß jeder Staat bei den andern sich repräsentiren läßt durch seine Gesandten. Es ist dies ein beständiges Verhältniß von Gastfreundschaft, gegen welche der Krieg nur als Ausnahme angesehen werden kann. Es dient dazu den Gesammtzustand zum richtigen Bewußtsein jedes einzelnen Staats zu bringen. Die Staaten können darin wie einzelne zwar nicht unter bürgerliche, aber unter schiedsrichterliche Gerichtsbarkeit treten. Davon sehen wir in der neuern Diplomatie schon Beispiele genug. Je mehr das ganze innere Staatsleben der europäischen Staaten ein ganzes bildet, desto mehr muß die Meinung verschwinden, als ob der Krieg von Zeit zu Zeit nothwendig wäre um innern Zuständen der Erschlaffung vorzubeugen. Das gilt nur auf untergeordneten Entwikklungsstufen.

Was der Staat mit den Unterthanen des andern in dieser vertheidigenden Hinsicht zu thun hätte, wäre daß er entweder Bewegungen derselben unterdrükkte, indem er davon für sich fürchtet, oder daß er sie erregte, um den andern Staat zu schwächen. Dieses leztere gehört offenbar einer kleinlichen unsittlichen Politik zu. Jenes aber ist lange genug Maxime gewesen. Von einem Rechte kann nicht die Rede sein, indem das Recht nur aus Vertrag entstehen

könnte. Aber ein Intereſſe könnte doch in den andern Staaten daran ſein. Es liegt darin daß die Staaten noch nicht alle Entwikklungsknoten durchgemacht haben, daß man noch nicht beſtimmt ſagen kann, wie ſie ſich geſtalten werden. Daher ſucht man das friedliche Verhältniß zu erhalten, doch ohne wo möglich die Selbſtändigkeit der einzelnen zu verlezen.

Die bewaffnete äußere Vertheidigung oder das Kriegsweſen haben wir in beſtimmte Verbindung mit der Diplomatie gebracht. Nicht deshalb als ob es nur zwiſchen dieſen beiden allein ein Verhältniß gäbe, worin eins das andere erſezt, wiewol das freilich für gewiſſe Stufen richtig iſt. Wir gehen aber wieder auf unſern Anfangspunkt zurükk, und ſezen eine Maſſe welche ganz und gar einen beſtändigen Kriegsſtand beibehält, ein Raubvolk. Dies iſt eine der unterſten Stufen der menſchlichen Entwikklung, wiewol ſie einen Uebergang bietet zu dem bürgerlichen Gegenſaz von Befehl und Gehorſam. Oft iſt das Staatwerden ſelbſt mit dem Krieg verbunden, wie wir ſchon geſehen haben. Denken wir nachher civiliſirte und barbariſche Völker neben einander: ſo entwikkelt ſich in jenen ein Nationalreichthum welcher die Begierde der leztern reizt. So entſteht Krieg; wo er ſchon einen überlebten Staat antrifft, kann derſelbe ganz zu Grunde gehen und es entſteht dann auf den Trümmern aus der neu eingedrungenen Kraft eine neue Entwikklungsreihe. Solchen Erſchütterungen haben wir die ganze Bildung unſers Welttheils zu verdanken. Daran ſchließt ſich der Wanderungskrieg, eine Begebenheit welche wir nicht verſtehn, weil wir ihren Urſprung nicht vermögen nachzuweiſen. Alle dieſe Kriege ſind aus Inſtinct entſtanden der auf einen höhern Grad der menſchlichen Gemeinſchaft gerichtet iſt. Das Ende der Wanderungskriege war die große europäiſche Staatenbildung, und daß man dabei ſtehen blieb, zeigt daß das urſprüngliche Bedürfniß befriedigt war. Eine andere Form des Kriegs iſt der Religionskrieg, welcher aus der theokratiſchen Vermiſchung des bürgerlichen und religiöſen entſteht. Dahin gehört jezt noch der Zuſtand des Kirchenſtaats und des türkiſchen Reichs. Lezterer war aus einem Religionskrieg entſtanden, der zugleich Wanderungskrieg war. In dem hierarchiſchen Charakter der römiſchen Kirche iſt immer noch eine Tendenz, die Theokratie aufrecht zu erhalten. — Außerdem iſt der Krieg auch ein innerer, ein Krankheitszuſtand des Staats in ſich, Bürgerkrieg.

Dieſer iſt nichts anderes als eine Organiſation von politiſchen Verbrechen. Es ſezt aber derſelbe eine bedeutende politiſche Bewußtloſigkeit voraus. Die lezte Form von Kriegen iſt diejenige welche mit den diplomatiſchen Verhandlungen zuſammenhängt. Sie beziehen ſich deshalb entweder auf Handels- und Verkehrsverhältniſſe, wo ſie aber, wenn nur der zu erlangende Vortheil recht erwogen würde, leicht gelaſſen werden könnten; oder auf verſchiedene Entwikklungszuſtände in zwei Staaten; alſo Kriege aus der Eiferſucht langſam ſich entwikkelnder Staaten gegen die ſich ſchneller entwikkelnden. Hier iſt wiederum ein Mangel an Bewußtſein, da ja mit der Entwikklung die Macht ſteigt, und dieſe nur gefördert werden ſollte. — Noch zulezt ſchließt ſich daran die lezte Art der Kriege welche zum Ziel haben das politiſche Gleichgewicht der Staaten. Dieſes iſt der Angelpunkt geworden um welchen die jezige Politik ſich dreht. Zum Grunde liegt dieſes, daß bei einer gewiſſen Vertheilung der Macht am beſten der Kriegszuſtand aufhören würde. Nun wäre das kürzeſte alle Staaten gleich zu machen (gleichſam wie durch ein agrariſches Geſez). Das geht nicht, und ſo iſt alſo eine Ungleichheit ſchon gegeben. Wenn die Vollkommenheit eines Staates mit der Größe deſſelben doch nicht zuſammenhängt und fremdartige Elemente im Staate dazu nicht beitragen: ſo liegt doch die Sicherheit nur in dem Grade der Abhängigkeit in welche ſie ſich gegen einander ſezen. Je mehr ein Staat ſich iſolirt aus dem Verkehr, deſto weniger Sicherheit giebt er. So entſteht ein Gemeingeiſt unter den Völkern in Beziehung auf die Cultur und dadurch wird der Kriegszuſtand am beſten vermieden. Jenes quantitative Abwägen und Ausgleichen iſt offenbar das falſche in der Maxime des Gleichgewichts. Wenn nachher in einem einzelnen Staate ſich neues entwikkelt und es ſoll dann das ganze übrige Staatenſyſtem aus ſeinem ruhigen Zuſtande herausgehn um das Gleichgewicht von neuem zu ſtiften: ſo erkennt man darin das nichtige des ganzen Grundſazes.

Was die Art des Kriegführens betrifft: ſo iſt es ein Extrem wenn das ganze Volk den Krieg führt (Wanderungskriege ꝛc.). Das iſt offenbar ein Zuſtand der Rohheit und kann nur auf den erſten Stufen der Entwikklung ſtattfinden. Das entgegengeſezte Extrem wäre, wenn das Volk ſich durch fremde vertheidigen ließe. Das kann nur ſein, wenn das Intereſſe am Kriege gering iſt und

wenn der Gegenſtand des Kriegs nicht tief in das Leben des Volks eingriffe; denn ſonſt kommt die Gewalt in die Hände der Vertheidiger und ſie werden aus Söldnern Herren. Bei Religionskriegen iſt ein inneres wirkſam welches nicht aus der Idee des Staats hervorgeht, und ſo könnte dies auch eine Art des Kriegführens veranlaſſen welche ebenfalls nicht der Idee des Staats entſpricht, eine unregelmäßige Form des Kriegs. — So lange das ganze Volk Krieg führt, iſt die Naturbearbeitung völlig gehemmt; beim Söldnerkriege bleibt der Culturprozeß völlig ruhig; in dem unordentlichen Kriege wird ebenfalls derſelbe geſtört (wie im dreißigjährigen Kriege). Soll nun der Culturprozeß doch die Baſis bleiben: ſo finden wir alle dieſe Formen unpaſſend. Ein Zuſtand wie der der franzöſiſchen Revolution, wo ſich ganz Europa gegen das Fortgehn dieſer Entwikklung waffnete, erlaubte eine ruhige Naturbearbeitung nicht; die Staaten ſelbſt waren gefährdet in ihrer Exiſtenz und daher nahm wieder die ganze Maſſe des Volks Theil (Landſturm). Das iſt aber auch die Richtſchnur welche angelegt werden muß. Ein Krieg welcher durch Söldner bloß geführt würde, iſt gar nicht werth geführt zu werden; ſondern nach Maaßgabe der Gefährdung des Staats muß ein größerer oder kleinerer Theil des Volks ſelbſt den Krieg führen. Da aber darin die genaueſte Ordnung ſein muß: ſo fällt dies noch der Staatsthätigkeit anheim. [Die Tapferkeit iſt eine Tugend welche im Kriege geſtärkt wird. Wenn nun dieſer immer mehr zurükktritt: ſo ſcheint es als wenn jene Tugend ganz verſchwinden müßte. Soll ſich alſo deshalb das Volk immer auf den Kriegszuſtand rüſten? Aber es iſt gar nicht ſo, daß der Krieg die alleinige Schule der Tapferkeit wäre, ſondern dieſe wird in vielen Gewerbsthätigkeiten ebenfalls erhalten ꝛc. Dieſe ethiſche Betrachtung alſo macht den Krieg nicht nothwendig.]

Es fragt ſich nun, Iſt die Kriegführung als beſonderer Beruf oder bloß als Nebengeſchäft zu betrachten? Im leztern Fall würde es zu verſchiedenen Zeiten verſchiedene Kräfte und Zeit in Anſpruch nehmen. Nun kommt noch dazu daß das Kriegführen Kräfte koſtet welche nur in der ἀκμὴ des Lebens ſtehen. Wird das Geſchäft als beſonderer Beruf angeſehen: ſo wird dieſer dann eben ſo ſehr als Gewerbe oder Kaſte beſtehen wie das übrige des Staats; und da es nicht producirend iſt: ſo muß dieſe Kaſte vom Staat aus erhalten werden. Eine einfache Art die Frage zu beantworten giebt

[illegible] und einige mechanische Fer-
[illegible] es füglich als Neben-
[illegible] Kriegführung eine Kunst mit
[illegible] weniger. Jenes ist offen-
[illegible] bei der Reiterei ist
[illegible] am allermeisten in dem
[illegible] gehört. Je nach-
[illegible] hervortritt, desto
[illegible] Organisationen.
[illegible] und das kann auch
[illegible] Aber die Kriegführung
[illegible] So kann denn
[illegible] aus beiden Arten der
[illegible] zwischen
[illegible] ein Hinderniß lie-
[illegible] über das Volk
[illegible] dagegen wird
[illegible] bestimmt übertra-
[illegible] In diesem Fall
[illegible] — Ein Volk
[illegible] Fertigkeiten er-
[illegible] dann wurde das Neben-
[illegible] der Kern welcher
[illegible] sein müssen.

[illegible] Sinne der Masse
[illegible] Personen und mit
[illegible] und militärische
[illegible] Kern
[illegible] doch auch
[illegible] Friedenszeiten. Da
[illegible] dieser
[illegible] beigelegt, und
[illegible] die Sicherheit des
[illegible] müssen, je grö-
[illegible] Kern [illegible] Monarch
[illegible] sich hierzu verschieden. [illegible] welche sich ganz
vorzüglich dem Kriegerstande zugesellen, andere welche dies im
Friedenszustand nie thun. Wo der Staat sich durch Krieg oder

Waffengewalt überhaupt ſein Anſehn erhalten muß, da muß dies auch im öffentlichen Bewußtſein hervortreten, und alſo auch der Monarch als Repräſentant deſſelben ſo erſcheinen. Zu Zeiten langen Friedens hat es dagegen, etwa die Zeiten der militäriſchen Uebungen ausgenommen, keinen Sinn. Es deutet offenbar dann dahin daß dieſes beſondere Geſchäft einen großen Primat über die übrigen Geſchäfte ausübt. Oft ſind es die politiſchen Erinnerungen welche ein ſolches Benehmen herbeiführen. — Je mehr das Volk ſelbſt Theil nimmt an der militäriſchen Thätigkeit, deſto mehr wird dadurch das lebendige politiſche Bewußtſein rege gemacht; es wirkt die Uebung als Geſchikklichkeit auf die übrige Gewerbsthätigkeit zurükk. Und ſo wirkt beides auf einander, indem auch wiederum das Bewußtſein daß etwas zu vertheidigen da iſt, den kriegeriſchen Muth erhöht. — Dagegen eine beſtehende Kriegsmacht durch lange Friedenszeit hindurch erzeugt nur Unzufriedenheit in der übrigen Maſſe des Volks. Je mehr alſo die Ruhe überhand nimmt, deſto mehr wird das Kriegsweſen auf jenen nationalen Fuß erhoben werden müſſen.

So ſehen wir auf allen Seiten mit der allmähligen Entwikklung immer mehr von der urſprünglichen Bewußtloſigkeit ſich verlieren. Auch die Staaten unter einander kommen dadurch immer mehr in die Lage wo die Nothwendigkeit des Kriegs aufhört. Und ſo kommen wir von unſerer natürlichen Betrachtung aus dahin zu ſehen, daß alles was von der Leitung aus geſchehen kann, nur einzeln und fragmentariſch iſt, daß das weſentliche nur ausgeht von der Entwikklung der Geſammtheit in Geſinnung und Geſittung, welche durch häusliches religiöſes und wiſſenſchaftliches Leben herbeigeführt wird. Hier zu wirken, wird einen ganz andern Erfolg haben, als je durch abſichtliches wirkliches Eingreifen in die Leitung geſchehen könnte.

Anmerkungen.

1. Das Minimum [illegible] das bloße Verbieten; alle Handlungen [illegible] Gesammtheit. Rechtszustand. Das Maximum [illegible] Obrigkeit. Letzteres zugleich das Maximum von [illegible].

Im [illegible] die Einsicht. Aber keine Obrigkeit, wenn sie nicht [illegible].

2. [illegible] aus dem andern hervor daß die Bestimmungen [illegible] Gesetz.

Minimum von [illegible] Maximum von Freiheit.

[illegible] Behandlung ist [illegible] Selbstbestimmung in Handlungen, [illegible] Staats fallen. Am größten wo die Obrigkeit [illegible] wenn viele Handlungen aus dem [illegible] des Staats ausgeschlossen werden.

Kanon. Was nicht kann unter der Form des Gesetzes zu Stande kommen, das muß ausgeschlossen werden. Verhältniß zu Wissenschaft, Kunst, Religion. — Publication kann darunter fallen, das Innere nicht.

[illegible] Ein Punkt zu suchen der gewiß unter dem Staate steht. Das Bodenverhältniß. Alle Entwicklung, wie sie vom Staate ausgeht, lehnt sich hier an. Von hier aus Interesse an Wissenschaft, Religion und Kunst; aber diese haben ihre Entwicklung und Organisation in sich.

[illegible] Dieselben Correlata. Religion und Wissenschaft als Organ. Geschmack und persönliche außerstaatliche Verhältnisse hätten wir in der Ethik systematisch gefunden. Indem nun der Begriff ausgefüllt ist, kommt es auf die Behandlung an. Die Theilung ist gegeben; mehr formales Element ist Verfassung, mehr materiales wird Verwaltung. Als drittes entwickelt sich noch die Vertheidigung.

(4) Ableitung der Staatsvertheidigung aus Ungleichheit der politiſchen Erregung. Unvollkommene Grenzbeſtimmung gegen die anderen Organiſationen. Berührung anderer Staaten.

Wie es bei unſerer Anordnung mit Geſezgebung und richterlicher Gewalt wird.

Ueber die Anordnung. Voran Verfaſſung, freilich ohne abſolutes Maaß, welches wir nicht haben können, aber nach der Maxime, Jede iſt unter den Umſtänden die beſte, unter denen am beſten nach ihr verwaltet werden kann.

(5) Ueber die antike Theorie; über die anglikaniſche Theorie. Wir müſſen anfangen bei der Geneſis, zu verſuchen wie Uebergang ins Bewußtſein mit Entſtehung des Gegenſazes zuſammenhängt.

Der vorbürgerliche Zuſtand iſt formell eine Gleichheit des Impulſes, materiell entweder einfache Lebensweiſe, Jagd, Fiſcherei, oder zuſammengeſezte. In der erſteren natürlicher Weiſe weniger Ungleichheit als in der lezten.

(6) a. Zum Entſtehen gehört außer der inneren Richtung auf bürgerlichen Zuſtand auch eine Veranlaſſung, die mannigfaltig ſein kann. Annehmen können wir eine Gefahr, die dem Fortbeſtehen droht, wenn Umſtände von ungewohnter Art eintreten, unter denen die Identität des Handelns nicht von ſelbſt zu erwarten iſt.

Von dieſem Unterſchiede zwiſchen Gleichheit und Ungleichheit ausgehend und ihn als Endpunkt geſtaltend, finden wir alle gleich im Entſtehen, alſo auch alle gleich im Gegenſaz, d. h. alle beides. Da aber nicht folgt daß ſie auch gleich ſind in dem materiellen: ſo muß das Ausſprechen entſtehen durch Austauſch. Alſo in dieſem Act ſind ſie Obrigkeit und dann führen ſie aus. Dies iſt der reine Begriff der Demokratie. Zugleich alſo bedingt durch die Möglichkeit eines allgemeinen Geſprächs aller Familienhäupter. Wächſt ſie darüber hinaus: ſo theilt ſich die Verſammlung in Sectionen, wo dann Zuſammenſtimmung nur zufällig ſein kann und alſo Majorität eintreten muß, d. h. Schwächung des Princips. Oder es theilt ſich die Zuſammengehörigkeit und aus den Sectionen werden beſondere Staaten. Wird die Demokratie repräſentativ: ſo iſt Ungleichheit ſchon da, wenn die Wahl auf Vorzügen beruht. Das Princip erhält ſich nur künſtlich durch kurze Termine und Loos.

b. Vom andern Endpunkte aus entsteht eine ebenso beschränkte Monarchie. Denn wird sie so groß daß Zwischenglieder eintreten müssen: so geht schon die Gleichheit der einzelnen unter sich verloren. Diese Genesis ist ganz nahe an Usurpation und Vertrag, aber keines von beiden.

Einige zugleich als erwachend gesetzt, giebt, wenn sie sich monarchisch betrachten, Anlaß zu Zerfällung, und wenn die Theile nicht selbständig sein können, zu Conflicten. Betrachten sie sich demokratisch, d. h. setzen sie das gleiche bei allen voraus und dies ist richtig: so sind sie auch nur die zufälligen ersten Punkte. Müssen sie sich gegenseitig suchen und verständigen, dann sind sie König als moralische Person. Darin aber ist ein Schwanken zwischen der Richtung auf verfassliche Monarchie, wenn Einer bedeutend überragt.

(7) Die Monarchie ist in diesem Staat aber selbst nur untergeordnet, da der Unterschied zwischen dem aussprechenden und dem gleich annehmenden nur ein Minimum ist. Daher die Monarchie schwach und leicht in Demokratie zurücktretend.

Gehn wir zu einem Complexus von kleinen Gesellschaften: so ist hier das Staatwerden Entwicklung des Volksbewußtseins. Der zuerst aussprechende wird Obrigkeit; wenn demokratisch, dann Aristokratie; wenn selbst monarchisch, dann auch hier Monarchie; aber so daß der Monarch im Verhältniß zu den Aristokraten ein primus inter pares ist. Dies tritt noch stärker hervor, wenn der Centralstaat nicht sofort Zustimmung findet, sie aber, weil er nicht unter nichtpolitisirten leben will, erzwingt. Vertheilen sich dann die Aristokraten als Herrscher unter einem militärischen Oberhaupt in die beherrschten Theile: so entsteht das Lehnswesen. Also Staaten niederer Ordnung überwiegend demokratisch, Staaten höherer Ordnung überwiegend aristokratisch, wenngleich in monarchischer Form.

Daß die großen auf diese Weise organisirten Staaten die Volkseinheit nicht erfüllen, sondern entweder übergreifen oder zurückbleiben, ist nur die Folge gestörter Entwicklung und gehört zur natürlichen Differenz zwischen Princip und Erscheinung.

(8) Es scheint als ob wir für den Staat höherer Ordnung eine Gewalt zugeben, die wir für den niederer Ordnung geläugnet haben. Allein auch hier wirkt nicht physische Gewalt, sondern

Auctorität, geistiges Uebergewicht der sich politisirenden Masse. So wie wenn ein aus einer im Staatsprozeß begriffenen Masse vertriebener in eine vorbürgerliche kommt und man sich ihm, um von ihm anzueignen, unterwirft. Dies ist eine weit stärkere auch in der Familie bleibende Monarchie, aber eigentliche Gewalt hier völlig unmöglich. So ist es auch dort. Die Massen lassen sich die Zustimmung abdringen, die sich ohne das nicht einstellen wollte.

Denken wir uns nun mehrere zu derselben Volkseinheit gehörige kleine Massen politisirt und auf der einen Seite unter einander, auf der andern mit fremden in Berührung: so wird (nicht gerade ein neuer organischer Prozeß, aber wohl) ein Verhältniß von Anziehung und Abstoßung zu Stande kommen, welches sich allmählig organisirt zu einem Staatenbund, wodurch die Organisation der einzelnen Staaten nicht beeinträchtigt wird, auch nicht wenn sie theils demokratisch theils monarchisch sind.

(9) a. Staatenbund steht eigentlich in der Mitte zwischen den Staaten der niedern Ordnung, weil die kleinen Gesellschaften nicht isolirt sind, und der höhern, weil die größere nicht vollständig Staat, sondern vertragsmäßiger Zusammenhang ist. Frankreich und Deutschland waren eine Zeitlang ziemlich gleichmäßig Staaten der höhern Ordnung in aristokratisch-monarchischer Form. Frankreich wurde Monarchie von einem uns noch unbekannten Gepräge durch eine Tendenz die Differenz zwischen dem herrschenden Stamme (Franken) und der Masse (Galliern) auszulöschen. In dieser unter Ludwig XIV sich vollendenden Richtung griff aber der Staat über die Volkseinheit hinüber. In Deutschland monarchisirten sich die aristokratischen Häupter durch die Wahlcapitulation, und das Ganze wurde zu einem Staatenbund herabgedrükkt, verlor aber dabei auch die Natureinheit.

Um nun aber zu wissen, ob wenn die Natureinheiten erfüllt wären, alsdann der Staatsbildungsprozeß absolut vollendet wäre, müssen wir fragen, ob unsere Elemente uns noch weiter führen. Die beiden Entwikklungsstufen sind uns geworden unter der Form von Gleichheit und Ungleichheit. Es fragt sich, Ist dieser Gegensaz fest oder wandelbar? Monarchie und Demokratie wechseln schon mit einem Uebergewicht der leztern in den kleinen Staaten. Aber sobald sich ein Gegensaz zwischen Stadt und Land bildet, entsteht

Ungleichheit durch das regere ſtädtiſche Leben und daraus herkömmliche Oberherrſchaft der Stadt, ſo daß die Stadt beide Seiten des Gegenſazes in ſich trägt, das Land aber nur unterthan iſt; alſo wandelbar. Der eingewanderte Bildungskönig bringt eine dauerhaftere Ungleichheit hervor, deſto länger dauernd, je langſamer der Bildungsprozeß vor ſich geht. Aber wenn die Aneignung allgemein geworden iſt, hört auch die Ungleichheit auf; die ausſchließende Auctorität beſtände nur fort aus Gewöhnung, mithin mechaniſch, oder aus idololatriſcher Dankbarkeit. In beiden Fällen iſt ſie politiſch verfallen. Hierdurch kann ſich dann eine Dynaſtienfolge oder auch eine ariſtokratiſche Revolution entwikkeln.

b. In dieſem Falle überwindet das innere Princip, wenn es ſich in der Maſſe entwikkelt, die vorhanden geweſene innere Ungleichheit. Wenn im Staat kleiner Ordnung Ungleichheit zwiſchen Stadt und Land entſtanden iſt und die regierenden thun etwas poſitives um die Ungleichheit zu erhalten: ſo hört die Zuſammenſtimmung auf, und wenn jene Tendenz bemerkt wird, muß auch früher oder ſpäter der Krankheitszuſtand ausbrechen. Denn die Geſundheit des Staats iſt nur im Fortwirken der Thätigkeit, durch welche er entſtanden iſt. Das innere Entwikklungsprincip muß aber die Ungleichheit allmählig überwinden. Denn alle geiſtige Mittheilung überall geht hierauf aus. Daſſelbe gilt nun auch vom ariſtokratiſchen Staat der höhern Ordnung. Allmählig muß das politiſche Princip in den Maſſen erwachen, und dann iſt ein Mißverhältniß zwiſchen Form und Weſen, welches keinen Grund des Beſtehens für ſich hat. Aber da der Rükktritt in die reine Demokratie unmöglich iſt, die aufgehobene Ungleichheit aber keine neue Form beſtimmt andeutet: ſo kann es ein Fortbeſtehen der alten Form geben, welches aber nur ein Warten auf beſtimmte Indication iſt. — Im Staatenbund werden leicht Conflicte entſtehen zwiſchen dem Einzelleben der Staaten und dem was ſich als Geſammtintereſſe geltend machen will, weil durch das Anziehungs- und Abſtoßungsverhältniß centrale und peripheriſche Maſſen und auch die lezten unter ſich auf entgegengeſezten Seiten ungleich afficirt werden; und hieraus muß entweder eine Neigung zum Auseinandergehn entſtehn, oder zu einer ſtärkern das Einzelleben der Partialſtaaten ſich beſtimmter unterordnenden Einheit. So daß alles bis jezt gefundene nur als Durchgangspunkt anzuſehen iſt.

(10) Das bisher gesagte ändert sich nicht, wenn auch alle kleinen Massen welche die Volkseinheit bilden, in dem Staat zweiter Ordnung sind. Wie also kommen wir zu etwas anderem, und zwar ohne durch einen Zustand, in dem der Staat eigentlich nicht ist, durchzugehen. Im Staatenbund können wir uns allmählige Annäherung zum Bundesstaat, eigentlicher Staatenstaat, denken. Das höherste empirische Kennzeichen, daß die Aenderung vollzogen ist, wird immer sein, wenn die Centralregierung das Geld schlägt. Das Wesen ist Einheit nach außen und feste Trennung der Attribution nach innen, welche aber das Mittel sich selbst zu modificiren in der Form beider Gewalten haben muß. Wenn nun im aristokratischen Staat die Ungleichheit aufhört, mithin alle Massen gleichen Antheil an der Gesammtleitung bekommen: so müssen sie auch zu diesem Behuf bestimmt organisirt werden, mithin entsteht auch Bundesstaat (gänzliches Zerfallen wäre Aufhören des höhern Einheitsbewußtseins, und ist nicht denkbar).

Bundesstaat ist also der nächste Punkt.

Die Leitung von allen Staaten zu gleichen Rechten, also durch aus ihnen genommene und sie repräsentirende Elemente. (Dies ist der wahre Begriff der Repräsentation, daß eine Organisation repräsentirt wird. Die numerische französische beruht auf der Zerstörung der Organisation.) Sie ist also dem Wesen nach demokratisch, aber sie kann eben so gut monarchisch sein, ohne daß das Verhältniß anders wäre als in dem Staat der niedern Ordnung.

(11) Daß wir hier, indem wir bei dem vollkommenen Staat ankommen, von der Geschichte abkommen, welche sich für die erbliche Monarchie erklärt, muß gelöst werden. Unsere Idee, daß der höchste Staat zur ursprünglichen Form zurükkehrt, realisirt sich überall, wo Alle sich ein Urtheil über die Obrigkeit anmaaßen und wo sich eine öffentliche Meinung constituirt. Die Andeutung der aus gebildeten Ankömmlingen gewordenen Könige bleibt innerhalb des kleinen Staates stehen, und kann die Erblichkeit nur auf wenige Generationen verbürgen; dann muß der Aneignungsprozeß beendet sein. Der aristokratische Staat kann monarchisch bleiben der Vertheidigung wegen, aber die Erblichkeit wird daraus nur hervorgehen, so lange keine Minderjährigkeit eintritt, d. h. also ohne sichere und feste Ordnung. Die geschichtliche Genesis ist die, daß im aristokratischen Staat die Herrschaft zugleich Obereigenthum

wird und als ſolche erblich. Aber dies iſt keine Geneſis aus geſunder Entwikklung; denn Eigenthum iſt nur an Dingen, an menſchlichen Thätigkeiten nur durch Vertrag. Jedes Obereigenthum kann daher auch nur Uebergangszuſtand ſein, und das urſprünglich volle Eigenthumsrecht muß da wieder eintreten, ſobald der politiſche Sinn gewekkt und die Aneignung vollzogen iſt. Mithin hört auch der Grund der Erblichkeit der Regierung auf. Indeß haben uns dieſe Betrachtungen ein neues Element gebracht, nämlich Beziehung der Verfaſſung auf Verwaltung und auf Vertheidigung, und in dieſem werden wir allerdings auch die rechtmäßige Vertheidigung der erblichen Monarchie finden müſſen.

(12) a. Da nun beides, öffentliche Meinung und wahre Monarchie, zuſammenbeſteht und aus demſelben Zuſtand geworden iſt, muß auch wol die lezte zu erklären ſein aus der Beziehung des Staatbildungsprincips auf die beiden andern Functionen. Dies führt zurükk auf das Verhältniß zwiſchen dem politiſchen Intereſſe und dem des Einzellebens. Im urſprünglichen Staat ſind die Extreme Ehrbegierde, welche das Privatintereſſe vernachläſſigt, und politiſche Apathie, welche die obrigkeitlichen Functionen nicht ausüben will. Im ariſtokratiſchen Uebergangszuſtand kann eintreten Führung der Herrſchaft im Intereſſe des ariſtokratiſchen Privatlebens und Streben der Untereigenthümer nach politiſcher Thätigkeit mit Argwohn verbunden. Heilmittel iſt hier nur, daß in höchſter Inſtanz die die politiſche Thätigkeit übende Perſon von allem Privatintereſſe enthoben ſei. Beim ariſtokratiſchen Monarchen iſt immer ſchon ein Uebergewicht des Herrſcher-Intereſſe, und es kommt nur darauf an dieſes zu ſteigern. Es bekommt eine Richtung gegen die Ariſtokratie, wenn durch das geſteigerte Gewerbe und die intellectuelle Entwikklung die Maſſe an politiſchem Gehalt gewinnt, die Ariſtokraten aber das Verhältniß feſthalten wollen. Iſt aber der Monarch vom Privatintereſſe ganz befreit: ſo muß er auch erblich ſein; denn ein anderer käme doch mit Privatintereſſe hinein.

b. Wie nun der Monarch von allem Privatintereſſe gelöſt wird, bildet dieſe Form den reinſten Gegenſaz zur urſprünglichen Demokratie, wo alle welche die Obrigkeit conſtituiren, zugleich im Privatintereſſe ſind. Dieſe beſteht daher auch nur, ſo lange dieſes Intereſſe ohne Conflict in allen daſſelbe iſt. Entſteht der Conflict:

so besteht sie auch nur im beständigen Wechsel von Sezen und Aufheben. — Im aristokratischen Uebergangszustand erfolgt das zunächst dadurch daß die Aristokraten in die Industrie durch den Güterhandel, also die fabricationsmäßige Betreibung des Akkerbaues (eingehen), d. h. durch Annäherung an die Untereigenthümer, und durch die vom Monarchen ausgehende Standeserhöhung, d. h. durch Annäherung der Untereigenthümer an die Obereigenthümer. Die Abstufung hört dadurch auf; der Monarch steht allen gleich gegenüber und keine Parteilichkeit ist weiter von ihm zu erwarten. Es fehlt nur noch, daß da er erblich sein muß, mithin auf einen starken Geist ein schwacher folgen kann, die Sicherheit da sei, daß auch die Einsicht in das allgemeine Wohl diesem Punkt immer zugeführt werde.

(13) Die Entstehung der reinen Monarchie aus dem aristokratischen Uebergangsstaat ist weder Usurpation noch Vertrag, sondern freie Zustimmung, und Gewalt welche König und Volk gegen den Adel anwendeten, wäre immer ein nicht zur Sache gehöriger Krankheitszustand. Die dazwischen liegenden Momente (Mißtrauen) sind jedes Abweichen vom Zustande der freien Zusammenstimmung, aber doch nur als sich ausgleichende Agitation. Ehe wir aber nun die Frage über Zuführung der Einsicht beantworten, müssen wir auch die andere Seite bis hieher führen. Zusammenwachsen kleiner Staaten unter dem Typus der Gleichheit zu Staatenbund und Bundesstaat ist immer ein Schwanken zwischen Neigung zur großen Einheit und Neigung zur Trennung. Beispiel an Deutschland als Staatenbund mit einer Tendenz zur größten Einheit, wobei aber die partielle Selbständigkeit gefährdet wird. Nordamerikanische Freistaaten (secondäre Staatenbildung aus Colonien), Bundesstaat mit bisweilen hervortretender Neigung zur Trennung, welche als Recht auch anerkannt ist.

(14) Mit dieser großen Demokratie ist es nun wie mit der ursprünglichen. Sobald die Interessen der einzelnen sich theilen, tritt eine zufällige Majorität an die Stelle der ursprünglichen Einstimmigkeit, und diese repräsentirt den allgemeinen Willen nur wenn man sie als wechselnd denkt. Bei dem großen Staat aber kann dieses so schnell nicht erfolgen; man hat also eine andere Compensation erdacht, nämlich ein suspensives Votum auch gegen die Majorität einem einzelnen zu geben, damit erkannt werden könne ob

ſie ſich ſpäter bei erneuerter Ueberlegung eben ſo ſtelle. Hier alſo kommt auch alles darauf an, daß dieſem die rechte Ueberzeugung zugeführt wird.

Um nun die Aufgabe, *wie die richtige Ueberzeugung vor der Faſſung des Beſchluſſes zu bewirken ſei*, zu löſen, müſſen wir die urſprüngliche politiſche Thätigkeit noch einmal genau betrachten an dem urſprünglichen Staate. In der Volksgemeine iſt die Geſammtheit in dem Moment des Beſchlußfaſſens eine Willenseinheit, Eine moraliſche Perſon. Auseinander gegangen ſind ſie in der Ausführung oder Vollziehung wieder die Vielen. So iſt es auch in der kleinen Monarchie, wo den Beſchluß der Eine Herrſcher faßt (oder vielmehr er wird auch erſt Einer nach wechſelnden Berathungen und Anſichten). Die Vielen werden nur Eins unter Vorausſezung des Gemeingeiſtes; bleiben ſie dabei im Privatintereſſe ſtekken: ſo entſteht entweder ſophiſtiſche Ueberredung oder leidenſchaftliches Zerwürfniß. Der Gemeingeiſt aber iſt zur unparteiiſchen Erwägung geſchikt.

(15) Sezen wir nun den Gemeingeiſt voraus: ſo entſpricht die Ausführung dem Geſez und der politiſche Lebensprozeß vollendet ſich in dieſen beiden Momenten ohne Zwiſchenglied. Die Gemeinde oder der Monarch *geben das Geſez*, und das Volk die Geſammtheit der einzelnen *vollzieht* es. Dies ſind alſo die beiden Gewalten. Aber freilich das Ausſprechen des Geſezes iſt ſchon der Anfang der Vollziehung. Alſo *Ende der Geſezgebung und Anfang der Vollziehung iſt im Regenten, Ende der Vollziehung im Volk*. Wie kommt aber der Regent zum Geſez? Er muß den Geſammtzuſtand ins Bewußtſein nehmen. Das kann er aber nur aus den Aeußerungen der einzelnen, wie jeder die gemeinſame Aufgabe aus ſeinem Standpunkt ſieht. Alſo *Ende der Vollziehung und Anfang der Geſezgebung im Volk*.

Zwiſchenglieder finden ſich ſchon in der urſprünglichen Demokratie (Archon, Landammann) als Erſcheinung des politiſchen Lebens zwiſchen den Ekkleſien, theils um die Vollziehung zu bewachen, alſo aus Vorausſezung unzulänglichen Gemeingeiſtes, theils um im Nothfall eine Zwiſchenekkleſie zuſammenzurufen, alſo aus Vorausſezung unzulänglicher Einſicht. Hier iſt im Archon daſſelbe was im Monarchen, nur daß er unter der Gemeinde

ſteht. Alſo der Unterſchied beider Formen auch hier ein Minimum. — Beiderlei Zwiſchenglieder kann nun auch der Monarch einrichten, nur um ſeinen Organismus zu vervollſtändigen. Verlangt man aber daß ſie ſollen getrennt ſein, die welche die Geſezesanfänge zuführen als Volksrepräſentanten, die welche die Vollziehung bewachen als Staatsdiener: ſo iſt das hier grundlos. Denn die lezten müſſen ja auch die Bedürfniſſe am beſten bemerken, und die erſten müſſen ja alles wahrnehmen woraus Abirrungen vom Geſez und Zurükkbleiben hinter dem Geſez entſteht. Die Trennung würde alſo hier nur ſchwächen.

(16) Anders ſtellt ſich die Sache, wenn in dem Zuſtande des Mißtrauens ein Compromiß getroffen wird. Dann bleibt die Ariſtokratie nur Vollziehungsorgan, wenn ſie nicht ſchon mitgeſezgebend war und die Volksmaſſe bekommt ein Geſezgebungsorgan für ſich. Dieſe Trennung kann aber auch nur ſo lange beſtehn als das Mißtrauen beſteht. Dann werden die Organe wieder unter irgend einer Form vereinigt. (Parenthetiſch über England. Entſtehung der Conſtitution aus zwei Compromiſſen nach anarchiſchen Zuſtänden, einem ariſtokratiſchen und einem demokratiſchen: alſo nicht als Muſter anzuſehn; aber doch auch keine reine Trennung. In Norwegen allein die Geſezgebung gewiſſermaßen vom König gelöſt.) Die reine Entwikklung geht nur vom König aus, wenn ſein Intereſſe am Volk erwacht. Die Punkte zur Auflöſung der Ariſtokratie ſchon angegeben; aber eine Organiſation muß doch folgen von unten auf.

Daſſelbe iſt auch dadurch bedingt, daß wenn die Gleichförmigkeit der Thätigkeit nicht mehr beſteht und das Aufgehen jedes einzelnen in einem vollkommen erleuchteten Gemeingeiſt noch nicht beſteht, an welche immer nur angenähert werden kann, auch keine allgemeine Zuſammenſtimmung und noch weniger ein Bewußtſein von derſelben vorhanden iſt.

(17) Die Aufgabe in ihrer Allgemeinheit lautet alſo, Wie entſteht, ſobald wegen Theilung der Arbeit die urſprüngliche Zuſammenſtimmung nicht mehr da iſt, die Sicherheit daß das rechte Geſez werde? Auch in der Demokratie giebt es unter ſolchen Umſtänden ſchon nur eine zufällige Majorität. Sezen wir nun, die Berathungsgegenſtände ſeien bekannt: ſo werden auch Vorberathungen entſtehen. Dazu giebt es zweierlei Formen, die Standesgenoſſen,

daraus Zünfte; die Geſelligkeitsgenoſſen, daraus Nachbarſchaften, Diſtricte. Iſt der Staat zu groß als daß alle an der Volksgemeinde Theil nehmen können: ſo kann dann auch ohne Rückſicht auf die Perſonen abgeſtimmt werden, nach Zünften oder nach Diſtricten. Das erſte giebt ein zufälliges Zuſammentreten von durch Gewerbsintereſſen afficirten Meinungen. Die Diſtricte haben alle Geſchäftszweige in ſich; ihre Stimme iſt alſo ſchon eine Ausgleichung von jenen. Kommt alſo der allgemeinen Zuſammenſtimmung näher.

[NB. Wie viel oder wenig man in die Vorberathung legen will. Analogie mit Staatenbund, wenn in der lezten Verſammlung keine fruchtbare Berathung mehr ſtattfindet.]

([18]) Sind nun dieſe Vorvereine organiſirt: ſo fragt ſich was ihnen und was der Volksgemeinde zukommt. Wenn die zu derſelben Deputirten nicht anders ſtimmen dürfen als in dem Vorverein beſchloſſen worden: ſo iſt jede Discuſſion in der Gemeinde leerer Schein und dieſe alſo Null. (Hieraus nachgewieſen der Unſinn der darin liegt, wenn die Deputirten ſich gegen ihre Wähler verpflichten.) Umgekehrt ſind die Vorvereine Null, wenn ſie ohne auf einer Organiſation zu beruhen bloß nach der Elle zugeſchnitten ſind (wie die franzöſiſchen Departemente, nach Zerſtörung der Provinzen) und dann nichts anderes zu thun haben als Deputirte zu wählen. Auch bei dieſer Organiſation behält die Demokratie ihren Charakter, daß die Sicherheit, die zufällige Majorität werde ſich ausgleichen, nur in der Leichtigkeit die Geſezgebung zu ändern beſteht.

So lange der unter der Form der Gleichheit entſtandene zuſammengeſezte Staat noch Staatenbund iſt, ſind natürlich die zur Centralverſammlung berufenen von ihrem Staat inſtruirt, und dies kann nicht fortbeſtehen, wenn irgend ſchnelle Entſcheidungen nöthig werden.

Wenn im ungleichen monarchiſchen Staat die Ariſtokratie im Verfall iſt: ſo kann ſie (mißtrauiſch nach unten und oben) auf zweierlei Weiſe die im Volk ſich bildenden Geſezanfänge abfangen. Direct, wenn ſie allein die nicht zu umgehende Rathsverſammlung der Krone bilden (Oberhaus ohne Unterhaus); indirect, wenn ſie allein die perſönliche Umgebung des Monarchen bilden. Dieſer Zuſtand iſt überall vorhanden wo die Regierung als Hof bezeichnet wird.

(19) Um die Heilung, nämlich die Sicherheit daß das Geſez gut ſei, zu finden, muß man das Uebel kennen. In jedem iſt die Duplicität des Gemeingeiſtes und der Perſönlichkeit. Mit dieſer kommen ſchon die demokratiſchen Staatsbürger in die Volksgemeinde; und wenn der ariſtokratiſche König in ſeiner Richtung für das Volk doch Despot wird: ſo iſt dieſelbe Duplicität davon Urſache. Das erſte bewirkt der Gemeingeiſt in ihm, das andere die Perſönlichkeit, die hier noch Familiengeiſt und Corporationsgeiſt iſt. Wäre in den Ariſtokraten dieſe Duplicität nicht: ſo würden ſie rein die Volksentwikklung fördern. Wäre ſie nicht in den in der Entwikklung begriffenen Maſſen: ſo würden ſie nicht deswegen gegen die Ariſtokraten mißtrauiſch ſein, weil dieſe ihre Erinnerungen feſthalten und alſo auch ihren Einfluß bewahren wollen. Gegen dieſes beiderſeitige Mißverſtändniß kann nun niemand wirken als der Monarch, wenn er über den Corporationsgeiſt weggehoben iſt. Das kann aber nur ſein, wenn er ſein Obereigenthum ganz in den Staat hineingiebt. Dies iſt kaum eher möglich als bis durch großes Verkehr zuſammengeſeztere Abgaben und alſo eine andere Baſis entſtanden iſt.

(20) Iſt nun der Monarch indifferent gegen Ariſtokratie und Maſſe: ſo wird er den Hof laſſen, nachdem das Regierungsmonopol der Ariſtokratie aufgehoben iſt. Dieſer Zuſtand kann lange fortbeſtehen. Wird aber ein Gegengewicht gegen den Hof nöthig: ſo liegt es in einem organiſirten allgemeinen Petitionsrecht. Verhältniß zwiſchen dieſem und einer geſezgebenden Verſammlung. Hat die leztere nur über vorgelegtes ſich zu erklären: ſo iſt jenes mehr, zumal wenn jenes ſchon auf Organiſation von Städten, Zünften, freien Eigenthümern beruht, dieſe aber wie in Frankreich atomiſtiſch iſt. Mehr bedeutet ſie, wenn ſie um Geſezesvorſchläge bitten darf; aber dann iſt ſie auch eigentlich nur eine Form des Petitionsrechts.

Allgemeine Anmerkung. Der Monarch wird hier immer in ſeinem Rath gedacht, ſo daß es an der Einſicht nicht fehlt. Hat er ſie perſönlich nicht: ſo kann er freilich leicht den Privatintereſſen einzelner anheimfallen.

(21) Das Maximum auf dieſer Seite iſt nun, wenn die Verſammlung ſelber Geſezesvorſchläge einbringen darf. (Nicht nur ſcheinbar mehr als das vorige, ſondern in der Wahrheit, weil die

b. Vom andern Endpunkte aus entſteht eine ebenſo beſchränkte Monarchie. Denn wird ſie ſo groß daß Zwiſchenglieder eintreten müſſen: ſo geht ſchon die Gleichheit der einzelnen unter ſich verloren. Dieſe Geneſis iſt ganz nahe an Uſurpation und Vertrag, aber keines von beiden.

Einige zugleich als erwachend geſezt, giebt, wenn ſie ſich monarchiſch betrachten, Anlaß zu Zerfällung, und wenn die Theile nicht ſelbſtändig ſein können, zu Conflicten. Betrachten ſie ſich demokratiſch, d. h. ſezen ſie das gleiche bei allen voraus und dies iſt richtig: ſo ſind ſie auch nur die zufälligen erſten Punkte. Müſſen ſie ſich gegenſeitig ſuchen und verſtändigen, dann ſind ſie König als moraliſche Perſon. Darin aber iſt ein Schwanken zwiſchen der Richtung auf perſönliche Monarchie, wenn Einer bedeutend überragt.

(7) Die Monarchie iſt in dieſem Staat aber ſelbſt nur untergeordnet, da der Unterſchied zwiſchen dem ausſprechenden und dem gleich annehmenden nur ein Minimum iſt. Daher die Monarchie ſchwach und leicht in Demokratie zurükktretend.

Gehn wir zu einem Complexus von kleinen Geſellſchaften: ſo iſt hier das Staatwerden Entwikklung des Volksbewußtſeins. Der zuerſt ausſprechende wird Obrigkeit; wenn demokratiſch, dann Ariſtokratie; wenn ſelbſt monarchiſch, dann auch hier Monarchie; aber ſo daß der Monarch im Verhältniß zu den Ariſtokraten ein primus inter pares iſt. Dies tritt noch ſtärker hervor, wenn der Centralſtaat nicht ſofort Zuſtimmung findet, ſie aber, weil er nicht unter nichtpolitiſirten leben will, erzwingt. Vertheilen ſich dann die Ariſtokraten als Herrſcher unter einem militäriſchen Oberhaupt in die beherrſchten Theile: ſo entſteht das Lehnsweſen. Alſo Staaten niederer Ordnung überwiegend demokratiſch, Staaten höherer Ordnung überwiegend ariſtokratiſch, wenngleich in monarchiſcher Form.

Daß die großen auf dieſe Weiſe organiſirten Staaten die Volkseinheit nicht erfüllen, ſondern entweder übergreifen oder zurükkbleiben, iſt nur die Folge geſtörter Entwikklung und gehört zur natürlichen Differenz zwiſchen Princip und Erſcheinung.

(8) Es ſcheint als ob wir für den Staat höherer Ordnung eine Gewalt zugeben, die wir für den niederer Ordnung geläugnet haben. Allein auch hier wirkt nicht phyſiſche Gewalt, ſondern

Auctorität, geiſtiges Uebergewicht der ſich politiſirenden Maſſe. So wie wenn ein aus einer im Staatsprozeß begriffenen Maſſe vertriebener in eine vorbürgerliche kommt und man ſich ihm, um von ihm anzueignen, unterwirft. Dies iſt eine weit ſtärkere auch in der Familie bleibende Monarchie, aber eigentliche Gewalt hier völlig unmöglich. So iſt es auch dort. Die Maſſen laſſen ſich die Zuſtimmung abdringen, die ſich ohne das nicht einſtellen wollte.

Denken wir uns nun mehrere zu derſelben Volkseinheit gehörige kleine Maſſen politiſirt und auf der einen Seite unter einander, auf der andern mit fremden in Berührung: ſo wird (nicht gerade ein neuer organiſcher Prozeß, aber wohl) ein Verhältniß von Anziehung und Abſtoßung zu Stande kommen, welches ſich allmählig organiſirt zu einem Staatenbund, wodurch die Organiſation der einzelnen Staaten nicht beeinträchtigt wird, auch nicht wenn ſie theils demokratiſch theils monarchiſch ſind.

(9) a. Staatenbund ſteht eigentlich in der Mitte zwiſchen den Staaten der niedern Ordnung, weil die kleinen Geſellſchaften nicht iſolirt ſind, und der höhern, weil die größere nicht vollſtändig Staat, ſondern vertragsmäßiger Zuſammenhang iſt. Frankreich und Deutſchland waren eine Zeitlang ziemlich gleichmäßig Staaten der höhern Ordnung in ariſtokratiſch-monarchiſcher Form. Frankreich wurde Monarchie von einem uns noch unbekannten Gepräge durch eine Tendenz die Differenz zwiſchen dem herrſchenden Stamme (Franken) und der Maſſe (Galliern) auszulöſchen. In dieſer unter Ludwig XIV ſich vollendenden Richtung griff aber der Staat über die Volkseinheit hinüber. In Deutſchland monarchiſirten ſich die ariſtokratiſchen Häupter durch die Wahlcapitulation, und das Ganze wurde zu einem Staatenbund herabgedrükkt, verlor aber dabei auch die Natureinheit.

Um nun aber zu wiſſen, ob wenn die Natureinheiten erfüllt wären, alsdann der Staatsbildungsprozeß abſolut vollendet wäre, müſſen wir fragen, ob unſere Elemente uns noch weiter führen. Die beiden Entwikklungsſtufen ſind uns geworden unter der Form von Gleichheit und Ungleichheit. Es fragt ſich, Iſt dieſer Gegenſaz feſt oder wandelbar? Monarchie und Demokratie wechſeln ſchon mit einem Uebergewicht der leztern in den kleinen Staaten. Aber ſobald ſich ein Gegenſaz zwiſchen Stadt und Land bildet, entſteht

auch ſchon traditionelle politiſche Intelligenz vorfinden, die durch Theilnahme an den untergeordneten Organiſationen der Local- und Provinzialgeſezgebung und Vollziehung erworben wird. Je ausgebildeter alſo dieſe in der Abſonderung von der Regierung vorhanden iſt, um deſto mehr Stoff zu einer ſolchen Verſammlung. Kommt aber die urſprüngliche Volksverſammlung in den Zuſtand einer größeren Ruhe, dann kann auch jene überflüſſig werden. Man darf alſo auch dieſe Form nicht für etwas conſtantes halten. Die Enterbung der Pairie in Frankreich iſt ſchon ein Schritt zur Aufhebung. Aber da dort in der zweiten Kammer die Ruhe nicht zu erwarten iſt: ſo kann dies leicht wieder zur Anarchie führen.

Ueber die Zukunft unſerer Monarchien. Wenn ſie alle auf richtigem Wege zur vollen Ausbildung gelangen: ſo muß auch das Intereſſe am Kriege aufhören und ein Zuſtand eintreten, wo jedes Volk lieber einen kleinen Verluſt erleidet als Krieg führt. Unterhandlungen, ſchiedsrichterliches Verfahren. Dann verſchwindet die Nothwendigkeit der Monarchie. Hat ſich aber die Verfaſſung unter dem Schuz der Monarchie entwikkelt: ſo iſt zumal in den neu ariſtokratiſchen Familien eine Liebe entſtanden welche bindet, ſo daß der poſitive Anſtoß zum Umwerfen der Monarchie fehlt. Dieſer kann aber entſtehen, wenn die Monarchie, theils des Hofes theils der diplomatiſchen Repräſentation wegen, zu theuer wird. Die Aufgabe ſie zu erhalten wird alſo die Aufgabe der....

(25) a. Entwikklung des demokratiſch entſtandenen Staates. Entſtehung des Präſidenten, nach Analogie der kleinen Demokratie. Wie nothwendig ihm zukommt ſeine Zuſtimmung zum Geſez zu geben, weil er überzeugt ſein kann, daß es ſo nicht zu vollziehen iſt. Bei voller Entwikklung verlieren ſich dieſe als die ariſtokratiſche Geneſis, der Präſident und der volksthümliche König, in allmähligen Uebergängen, und es bleibt nach der vollkommenen Entwikklung nur ein Minimum von Differenz übrig.

b. Ueberſicht des dermaligen Zuſtandes der Menſchheit von denjenigen Familienhaufen an, die wir in den Polarlanden noch im vorbürgerlichen Zuſtande finden, bis zu der größten Annäherung an den völlig ausgebildeten und die Volkseinheit erfüllenden Staat. Die Bedingungen der ruhigen Fortentwikklung liegen vor Augen; aber auch alles tumultuariſche Fortſchreiten durch anarchiſche Bewegungen begreift ſich hieraus. Ob in der neuen Welt die

republikaniſche Form dauernd bleiben wird und in der alten die monarchiſche ſo feſt wurzeln und ſich ſo bequemen daß kein Motiv aufkommen kann ſie aufzuheben, läßt ſich nicht beſtimmen.

c. Nicht einmal dieſes, ob alle Staaten die Naturgrenze finden werden. Denn die Naturgrenzen verlieren ſich von der intellectuellen Seite durch Sprachmiſchung und Sprachgemeinſchaft, vom Verkehr aus durch Connubium. Dies wird auch die großen Differenzen der Racen treffen. Sonach ſtehen zwei Enden vor uns, Univerſalſtaat und Rükkehr in den Naturſtand. Erſterer wird angebahnt durch Compromiß unter mehreren Staaten, und wenn der politiſche Mechanismus ſich ſo vervollkommnet wie alle anderen: ſo kann auch die Unmöglichkeit aufhören welche im quantitativen liegt, und zwar je mehr die Thätigkeit ſelbſt dem Einzelleben übergeben wird und der politiſche Gegenſaz ſich materiell zurükkzieht. Steigerung und Senkung deſſelben. Hiernach werden auch die Regeln für die Staatsverwaltung zu beſtimmen ſein.

(26) Nachgeholt 1) daß von Conſtitution wenig oder gar nicht die Rede geweſen. Verſteht man darunter den Complexus aller Inſtitutionen zur Geſezbildung: ſo iſt dieſer im allgemeinen dargeſtellt; aber auf die einzelnen Varietäten konnten wir uns nicht einlaſſen. Das Papier aber iſt gar nichts nuz. 2) Daß ich Verantwortlichkeit der Miniſter ganz übergangen. Dieſe geht zurükk auf Unverantwortlichkeit des Königs und dieſe auf Souveränität des Volks. Lezteres ein verkehrter Ausdrukk. Der Sinn ſoll ſein, daß alle Gewalt vom Volk ausgeht. Verſteht ſich von ſelbſt daß alle Gewalt im Volke iſt. Aber da Volk nur im Staat iſt: ſo geht die politiſche Macht vom Volke nur aus, wenn der Staat als Demokratie erſcheint. Im zuſammengeſezten aber verſchwindet auch dieſer Schein und es bleibt ihm nur, nicht als Einheit, ſondern ſehr getheilt, die Vertreter zu wählen. Das wahre iſt, beide zuſammen ſind ſouverän, und das drükkt ſich aus in den beiden Säzen, Das Volk kann den König nicht zur Verantwortung ziehen und Der König kann das Volk nicht veräußern. So lange aber Krieg möglich iſt, müſſen auch Abtretungen möglich ſein, und ſo lange der König dem Blödſinn ausgeſezt iſt, muß es auch Mittel geben ihn zu entfernen durch Geſez oder durch Familienrath.

Staatsverwaltung. Innerhalb der aufgeſtellten Endpunkte fragt ſich nun, Was ſoll durch das Geſez geſchehen, was durch

den Privatwillen? Die Extreme ſtehen ſo, Wenn die regierenden Hand und Auge überall haben wollen und die regierten alles frei: ſo ſind beide im ſpeciellen Intereſſe. Wenn umgekehrt, dann im Gemeingeiſt.

(27) Denken wir uns alſo als mögliches Ende, daß nach vollendeter Entwikklung und bei vorherrſchendem Gemeingeiſt vom Geſez gar keine materielle Willensbeſtimmung ausgehe: ſo iſt das eine Rükkehr zum Anfange der Form nach, weil beim primitiven Staatwerden ſich in der materiellen Thätigkeit nichts ändert. Aber die ganze Entwikklung liegt dazwiſchen, und es fragt ſich, wie dieſe vor ſich geht.

Zuerſt alſo die Theilung der Arbeit, entſteht ſie aus dem Geſez oder dem Privatleben? Erblichkeit und Kaſtenweſen deutet auf ein Zuſammenſchmelzen verſchiedener Maſſen, die verſchiedene Hauptgeſchäfte hatten. (Wiewol noch immer eine Neigung zur Erblichkeit iſt, die mit dem ariſtokratiſchen Familiencharakter zuſammenhängt.) So entſteht ſie alſo im Staatbilden mehr mit dem Geſez zugleich als aus dem Geſez. Sie entſteht aber auch, wenn das Hauptgeſchäft, beſonders Akkerbau, nicht in der Theilbarkeit fortſchreitet mit der Vermehrung der Familien, dann aus Noth, mithin aus dem Privatleben.

(28) Die nächſte Folge, daß wenn das erſte ſchon kann ſo auf beide Arten entſtanden ſein und bei der höchſten Vollendung auch beide Arten das gleiche Reſultat geben müſſen: ſo folgt daß wir überhaupt bei der Staatsverwaltung auf den Punkt auf welchem die Staatsbildung entwikkelt iſt, an und für ſich keine Rükkſicht zu nehmen haben. Der ganze Prozeß bezieht ſich auf Selbſterhaltung und Entwikklungstrieb. Dahin gehört aber nicht nur die eigentliche Naturbildung, ſondern auch die Ausbildung der leiblichen Natur des Menſchen, aber auch die Erwerbung der Naturkenntniß welche zur Beherrſchung der Natur nöthig iſt, und beſonders auch, wegen des Wechſels der Individuen, die Heranbildung der neuen Generation zum Gemeingeiſt und zu derſelben Entwikklungsſtufe. Beides aber fällt in die ausgeſchloſſenen Gebiete der Wiſſenſchaft und der Kirche, und dem Staat fehlt alſo etwas weſentliches, wenn er nicht zwekkmäßige Concordate mit dieſen abſchließt. Innerlich iſt nun die nächſte Aufgabe, daß Selbſterhaltungs- und Entwikklungstrieb des einzelnen als ſolchen und ſein Antheil an beiden des Staats, vollkommen in einander aufgehn.

(29) Von Theilung der Arbeiten und Verkehr aus bildet ſich nun der Tauſch, aus dem aber bald das Geld entſteht. Vorher kann auch der Staat keinen Antheil nehmen an Streit über den Tauſch. Das Geld wird es erſt durch die Sanction des Staats. Aber mit demſelben entſteht auch der Conflict der Gewerbe, indem jedes Anſpruch macht an Intervention zu ſeinen Gunſten. Bald entſteht nun der eigentliche Handel, der unter gewiſſen Umſtänden mächtiger als die anderen Elemente werden kann. Urſprünglich ein dreifacher Conflict zwiſchen Producenten, Fabricanten und Handel, immer unter dem Vorwand eines Intereſſe des Staats an dem Wohlſtand eines leidenden Theils.

(30) Der Staat muß 1) ſelbſt über dem Conflict ſtehn. Dies iſt nicht möglich ſo lange die Domänen noch ein bedeutender Theil des Staatseinkommens ſind; aber wohl wenn auch die nächſten Räthe einſeitig beim Akkerbau betheiligt ſind. (Daß auch Fabricanten und Handelsleute hineinkommen, iſt erſt eine neuere Erſcheinung, aber nicht nothwendig). Denn das collegialiſche erregt die Präſumtion des überwiegenden Gemeingeiſtes, geſezt die Domänen beſtehen noch aber nur in einem unbedeutenden Verhältniß. Er muß 2) die allgemeine Zuſtimmung bewirken. Dieſe entſteht bei Repräſentativ-Organiſation durch Concurrenz zur Erreichung (?) der Majorität.

(31) Platon will ſie durch das Proömium bewirken, welches aber nur nachweiſen kann daß der Staat gleich geſchlichtet hat. Dies kann aber nie abgewogen werden, weil die Verhältniſſe unbekannte und veränderliche Größen ſind. Er muß alſo im Gegentheil nachweiſen, daß er aus dem Geſichtspunkt der Totalität des Staatszwekkes, d. h. aus anderen Gründen als die innerhalb des Conflicts liegen, entſcheidet, mithin aus ſeinem Selbſterhaltungs- und Entwikklungstrieb, vornämlich dem lezten. Da nun die rohe Production die Entwikklung nicht begünſtigt: ſo wird aus dem Intereſſe derſelben immer für die Fabrikation zu entſcheiden ſein, bis der auch für die Staatsbildung entſcheidende Punkt eintritt, daß Production und Fabrication nicht von einander zu unterſcheiden ſind.

(32) Wenn der Handel einmal in einem gewiſſen Sinn Welthandel geworden iſt, ſteht er in dieſem Streit immer auf der leidenden Seite eben ſo gut als auf der gewinnenden, neutraliſirt ihn alſo und fordert dadurch die Aufhebung der Beſchränkungen.

Er ſelbſt tritt nur in Conflict mit der Regierung (da er weſentlich von kleinem Vortheil beſtehen muß und Transport für ihn die Hauptſache iſt), wenn ſie Hemmungen eintreten (läßt), die aber größtentheils in dem Abgabenſyſtem gegründet ſind, wovon wir hier noch nicht reden können.

(33) Ueber die Rechtsverhältniſſe in der Gewerbthätigkeit. Der revolutionäre Charakter der Aufhebung muß vermieden werden um allgemeine Zuſammenſtimmung zu erreichen. Die Maxime daß die Regierung ſich gar nicht hineinmengen ſoll, paßt nur auf Staaten die unter der Form der Gleichheit geworden ſind, oder in denen die Gleichheit ſchon hervorgebracht iſt. In dem Akkerbau vorzüglich das Verhältniß der Hörigkeit und Eigenthumsloſigkeit. Die engliſche Weiſe erhält der Ariſtokratie länger ihren politiſchen Charakter als die deutſche. Beide können allmählig ohne Zuthun des Staats ſich entwikkeln. Aber in Zeiten wo ſchnelle Kraftentwikklung nöthig iſt, darf die Regierung die Sache nicht ſich ſelbſt überlaſſen; aber Entſchädigung, wie überall wo Privateigenthum zum allgemeinen Beſten hergegeben werden muß. — In den Gewerben entſtehn die Zünfte mit den Städten, gleichſam hinter dem Rükken der höchſten Gewalt. Feſt zu unterſcheiden die Zunft als Gewährleiſtung und als excluſiv. Jenes nur nüzlich, dieſes ein zwiefacher Drukk gegen die Conſumenten und gegen die Arbeiter. Conflict zwiſchen Zünften und Gewerbfreiheit. Die Nachtheile der lezten für die Unkundigen und für die Commune, bei der Leichtigkeit der Ueberfüllung. Man muß das Staatsintereſſe vom Communalintereſſe trennen. Hiebei auch für künftige Fälle. Ueber das Verhältniß zwiſchen Centraliſiren und Localiſiren. Ganz abhängig vom Stand der politiſchen Intelligenz und des Gemeingeiſtes. In allen ungleichen Staaten muß früher das Centraliſiren dominiren. Von da gehen für das Gewerbe noch aus Hereinziehn von privilegirten fremden; Monopolien; zulezt bleibt das Patent übrig als Sporn für die Erfindungsgabe. Die Begünſtigung der Gewerbe hört auf, wenn das Gleichgewicht zwiſchen Fabrication und Production hergeſtellt iſt. Doppeltes Maaß dafür, 1) Verſchwundenſein des Unterſchiedes, wenn der Akkerban Fabrication wird; 2) Aufgehn beider in einander, ſo daß die Fabrication die Producte und der Akkerbau die Fabricate conſumirt. Denkt man ſich dies immer ſteigernd: ſo iſt dies die behauptete unendliche Reproductivität

des Naturbildungsprozeſſes, wobei aber als ein eigner Factor noch die Reproductivität des menſchlichen Lebens eintritt, welche beide überflügeln kann.

(34) (Ueber die Theilbarkeit des Bodens. Gemeinheitstheilung. Majorat. Zerſtükkelung bis ins unendliche.) Ueber die zwiefache Form den Boden zu vererben, im Zuſammenhange theils mit dem ariſtokratiſchen Zuſtand, theils mit dem zwiefachen Familiencharakter. — Wie der Beſiz auch urſprünglich Communaleigenthum iſt. Gemeinheitstheilung wird nothwendig zur Entwikklung der Intelligenz im Akkerbau.

Sorge für die Bevölkerung, d. h. für das Verhältniß der Menſchenzahl zum Boden. Der natürliche Ueberſchuß reicht nicht hin für dürftigere Zuſtände in Entwikklungsknoten. Begünſtigung der Bevölkerung a) durch fremde Einwanderung. Das fremde Element iſt an ſich nachtheilig; alſo muß Amalgamirung bevorwortet werden (wie Amortiſation bei einer Schuld); b) durch vortheilhaftere Vertheilung. Dies alles kann nur vom Centrum ausgehn. c) Sorge gegen die mit der Zunahme verbundene Verarmung. Wie iſt ſie zu centraliſiren und zu localiſiren?

(35) Nur gleichmäßig mit den dazu gehörigen Maaßregeln über die Niederlaſſung. (Princip der Armenpflege. Bei der Localiſirung muß eine beſtimmte Verpflichtung eintreten. Daher auch gemeinſame Principien.) d) Sorge für die Geſundheit und die Eigenthumsſicherheit. Beides analog, weil es auf den Kraftbeſtand ankommt. Auf alles techniſche dabei nicht eingelaſſen. Die Frage nur zwiſchen Staatsanſtalt und Privatvereinen. Die lezten können erſt eintreten bei entwikkelter Intelligenz, und auch nur wo die Gefahr local beſchränkt iſt unter Sanction. Alſo nur auf Eigenthum anwendbar, nicht auf Geſundheit. — Abhängigkeit der Geſundheitspolizei von mediziniſchen Hypotheſen iſt zu mäßigen, indem man die Folgen die aus den Maaßregeln entſtehn mit in Anſchlag bringt.

Intereſſe des Staats an dem was in das Gebiet der Wiſſenſchaft und der Kirche gehört. Verhältniß zu Wiſſenſchaft und Religion — ethiſch zurükk. Ob der Staat Eigenthum für Wiſſenſchaft und Kirche gründen darf. Lezteres muß immer ſchon früher da ſein. Erſteres nur in Entwikklungsknoten.

Erziehung als Obervormundſchaft des Staats.

Im vorbürgerlichen Zuſtande Gleichförmigkeit ohne Bewußtſein. Alſo ununterſcheidbar, ob von der Gemeinſchaft oder aus der Familie. Auch nachher kann die Familie wol dem Selbſterhaltungstriebe des Staats genügen. Die Aeltern theilen alles mit was ſie haben, aber nicht dem Entwikklungstrieb. Denn dabei müßte vorauszuſezen ſein, daß ſie mehr ſehen, als ſie ſelbſt haben. (Im Kaſtenzuſtand die Differenz am geringſten. — Conflict zwiſchen Gewerb und Erziehung. — Unvolksmäßige Erziehung aus dem Kreiſe des Welthandels.)

A. Finanzen. Gegenſaz von Dienſtleiſtung oder Lieferung und Abgabe. Gegenſaz von phyſiokratiſch und allſeitig, direct und indirect, von Staats und Local. Gegenſaz zwiſchen beſtändigem Abgabenſyſtem und wechſelndem Budjet.

Wechſel und Beſtändigkeit im Finanzweſen, worauf ſie deuten. Erſterer das natürliche Ende. Von Anleihen.

B. Eintheilung der Vertheidigung in innere und äußere. Jene prävent. Polizei und executiv. Aeußere eben ſo. Verbrechen gewaltſam und heimlich. Gegen Perſon und gegen Dinge. Begriff der Nothwehr.

Aus Schleiermacher's Vorlesungen über Politik. Sommersemester 1833.

Zu Anmerk. 1. — Die Kunst der Regierung muß nach Verschiedenheit der Form des Staats verschieden sein. — Der vorgebliche Normalstaat wird entweder erfahrungsmäßig nachzuweisen oder aus Principien abzuleiten sein. In ersterer Weise konnten die Griechen nicht verfahren; in lezterer Weise verfahrend, mußten sie aus ethischen Principien ableiten, da der Staat aus einer Reihe freier menschlicher Handlungen besteht. — Aber wie verhält sich der Staat zu dem Menschen selber und zu der Bestimmung desselben? aus welchen Handlungen soll er bestehn? .... Ueberhaupt, wenn ein Ideal, so würden alle Staaten dieselbe Form haben, alle Verschiedenheiten unter den Menschen aufhören müssen. So wie die Menschen, müssen auch die Staaten verschieden sein ....

Da der Staat ein beharrliches in der Zeit fortbestehendes ist: so muß in der Wiederholung der Handlungen in ihm ein gleichmäßiges sich finden. Physiologie des Staates hat seine einzelnen Thätigkeiten in ihrer Einheit aufzufassen ....

Nach der Erklärung der Alten ist der Staat eine Gemeinschaft von Hausweſen; denn eine Gemeinschaft von einzelnen hat den Zwekk und die Bedingung des Fortbestehens nicht in sich. — In der Familie nun finden sich nicht bloß die Elemente des Staates, sondern auch der Kirche. Der Staat aber nimmt ein fremdartiges in sich auf, wenn er die Kirche in sich aufnimmt.

Entsteht der Staat durch Vertrag, mithin auch aus Familien die ursprünglich nicht zusammengehört haben? Nein; denn durch Vertrag wird die Anarchie begründet, indem zugleich mit der Vereinigung das Streben einzelner begründet würde das bestehende zu verändern oder umzustürzen ...

So lange noch kein Oberhaupt vorhanden ist, Horden. So wie ein Complexus von Familien die Form des stätigen Gegensazes

von befehlen und gehorchen annimmt, Staat, der daher aufgelöst wird durch Anarchie und Despotie. — Wir sehen den Staat als vergrößerte Familie an. Landesvater und Landeskinder. Wenn aber die gehorchenden willenlos sind, kein Staat; ebenso ist ein aus Usurpation hervorgehender Staat nicht haltbar; der Staat muß vielmehr auf dem Gesammtwillen beruhen und ist nicht mehr, wenn die Gesammtheit willenlos ist. Der Gesammtwille ist da, muß jedoch erst geweckt werden. ...

Der Gegensaz zwischen Obrigkeit und Unterthan verschieden von dem zwischen lehrenden und lernenden. Obrigkeit nur, wenn zugleich mit Gewalt bekleidet. Die Vorschriften der Obrigkeit nicht einzelne an einzelne, sondern durch ein allgemeines; dadurch werden sie zu Gesezen. Je mehr sich der Staat in der Analogie des Hauswesens erhält, desto weniger tritt der Begriff des Staates noch rein hervor; wo er rein hervortritt, muß der leitende Wille die Form des Gesezes an sich tragen, also allgemein, nicht individuell sein.

Ein Minimum des Gebietens findet statt, wenn die Impulse zu den Thätigkeiten von der Gesammtheit ausgehen, aber zur That ohne Zustimmung des gebietenden nicht gelangen können. Ist die Zustimmung des gebietenden stillschweigend vorausgesezt: so wäre das Minimum vorhanden, — sofern als die Gewalt nur verbieten könnte. Also ist das Minimum des Gebietens die Negation, das Verbieten. Hier sind wir bei einer Theorie angekommen die häufig angenommen ist, Im Staate herrsche allgemein die Freiheit und die Obrigkeit habe nur zu verbieten; was nicht verboten, sei recht und nur das unrecht was sie verbiete. Dann wäre die Obrigkeit nur da um das Recht zu erhalten. — Auf der andern Seite ist das Maximum da wo alle Bestimmungen zu Thätigkeiten von der Obrigkeit ausgehen und der Wille der untergebenen nur in der Zustimmung sich zeigt, hier aber vollständig; denn von einem Zwange der wenigen über die vielen kann nicht die Rede sein. Je reiner wir uns nun die Zustimmung denken, desto vollständiger haben wir das Leben (des Staats). Hier ist also die Ungleichheit zwischen Obrigkeit und Unterthan gleichsam absolut; dort erscheint sie eher als etwas zufälliges. Hier ist der Wille der Gesammtheit gebun-

den und dieſes Gebundenſein iſt ein Maximum, wenn alle Impulſe von der Obrigkeit ausgehen und nur das geſchieht was geboten iſt; dort iſt die Thätigkeit des Willens der Obrigkeit immer da, kommt jedoch nur zur Erſcheinung wo verboten wird. Die Ungleichheit iſt alſo nur im Erfolg und dieſe Form nur möglich, wenn ſo viele Thätigkeit zu Stande kommt als zum Leben nothwendig iſt. Wenn die Obrigkeit inhibirt: ſo thut ſie es nur weil ſie beſorgt, das inhibirte werde das Zuſammenleben auflöſen und ſchaden. Alſo iſt hier eine Verſchiedenheit der Einſicht geſezt. Die Obrigkeit ſoll ſo conſtituirt ſein daß der Irrthum bei ihr mehr wie bei dem Unterthan ausgeſchloſſen iſt. Jedoch geht der Begriff von Obrigkeit uns verloren, wenn ſie beim Inhibiren bloß auf das Ueberzeugen ſich beſchränken ſoll und keine Gewalt hat. Dieſe beſteht in der rein phyſiſchen Obermacht und geht zurükk auf den Zwang. Die Obrigkeit entſteht nur, wenn zugleich eine Gewalt geſezt iſt. Die Maſſe der befehlenden iſt immer bei weitem die geringere gegen die Maſſe der gehorchenden. Deshalb können die Vorſchriften der Obrigkeit nicht einzeln an einzelne gehn; ſondern es muß durch ein allgemeines geſchehen und dies iſt das was das Gebot der Obrigkeit zum Geſez macht. Wenn gar nichts allgemeines geſezt wird: ſo iſt die Auflöſung des Staates vorhanden; oder wenn er noch ſcheinbar beſteht: ſo iſt da Despotismus.

Zu Anmerk. 2. Ein großer Unterſchied, wenn wir ſagen, Der Menſch im Staate iſt inſofern frei als die Thätigkeit von ihm ausgeht, oder ob vieles vom Staate ganz ausgeſchloſſen wird. Lezteres kann mit einem Minimum der Freiheit beſtehen. Was gehört nun in den Staat? Thätigkeiten die durch die Form der Gewalt gar nicht geregelt werden können, müſſen ausgeſchloſſen ſein. Giebt es nun Thätigkeiten von denen wir ſagen müſſen, der einzelne könne ſie gar nicht vollziehen außer durch ſeine individuelle Selbſtbeſtimmung? — — Die Obrigkeit kann nicht gebieten oder verbieten etwas für wahr anzunehmen was wir nicht für wahr halten. Hier alſo ein außerhalb des Staates liegendes. Verſchieden hiervon iſt die Aeußerung; die Freiheit der Mittheilung kann der Staat beſchränken ohne deshalb aufzuhören Staat zu ſein. Wenn wir aber einen Staat uns denken, denken wir ihn immer auf einem

Theil des Bodens feſt geworden. Selbſt bei den Nomaden findet eine gewiſſe Beſtimmtheit zwiſchen den Perſonen und dem Boden ſtatt. Völkerwanderungen ſind Uebergänge, in denen nicht Staat ſondern Heer ſich findet. — Ein Staat kann nicht beſtehen, wenn er das Verhältniß der Perſonen zu dem Boden ganz der Willkühr der einzelnen überließe, ſelbſt nicht ein Veto ſich vorbehielte; denn aus der Beſtimmung jenes Verhältniſſes entſteht das Eigenthum. —

Zu Anmerk. 4 und S. 16 f. — Der Grund warum die Staatsvertheidigung nicht als Theil der Staatsverwaltung behandelt wird, liegt darin, daß wir ſie nur als eine vorübergehende anſehen können. Ihre Aufgabe muß bei Vollkommenheit des Staats verſchwinden, was bei den beiden früheren Theilen nicht der Fall iſt ....

Sehr häufig iſt der Saz aufgeſtellt, die verſchiedenen Formen des Staates ſeien gleichgültig und es komme nur darauf an, daß gut verwaltet werde. Aber er beruht auf der Vorausſezung daß bei jeder Staatsverfaſſung dieſelbe gute Verwaltung möglich ſei. Eine zweite Anſicht iſt die, die Staatsverfaſſung ſei die beſte, worin ſo wenig als möglich verwaltet werde, d. h. wobei die individuelle Thätigkeit, die Freiheit der einzelnen vom Staate, die größte ſei. Das wahre von dieſem Saze wäre daß der Staat immer für eine Unvollkommenheit und die Freiheit der einzelnen für das vollkommene zu halten. Dies widerſpricht der urſprünglichen Vorausſezung.

Zu Anmerk. 5 und 6. — Was durch Entſtehung des politiſchen Gegenſazes geſchieht, kann auch ſchon vorher geſchehn ſein; aber es geſchieht nicht auf dieſelbe Weiſe; denn entſteht der Staat: ſo ſagt die Obrigkeit, Dies ſoll geſchehen, und der Unterthan, Es muß geſchehen. Denken wir uns den vorbürgerlichen Zuſtand: ſo bemerken wir daß dort individuelles nicht verſchieden von anderm iſt; die Individuen würden dies (oder jenes) nicht wollen, wenn nicht die ganze Geſellſchaft es auch wollte. Das nennen wir relative Unbewußtheit. Wenn aber der Staat etwas thut: ſo können weder die Obrigkeit noch die Unterthanen ihren Willen mit dem allgemeinen identificiren; beide müſſen ſich immer ihres Einzelwillens bewußt ſein und dieſer muß von dem allgemeinen im Bewußtſein getrennt ſein. Wie entſteht nun das Bewußtſein des Ge-

ſammtwillens? Die Mannigfaltigkeit der Veranlaſſungen zu erſchöpfen iſt unmöglich. Daher wollen wir uns einen Fall ſtatt aller denken. Es wird einer Geſellſchaft die einen äußern Stoß erleidet unmöglich zuſammenzubleiben, wenn nicht ein Mittelpunkt in der Geſellſchaft iſt. Da wird das Bewußtſein entſtehen daß der eine dies der andere das thun könne, und hierdurch wird das Bewußtſein der Nothwendigkeit entſtehen daß der Wille als ein gemeinſamer ausgeſprochen werde. Es iſt möglich daß die Beſtandtheile der vorbürgerlichen Geſellſchaft ganz gleich ſeien an Talent, Macht u. ſ. w.; aber es iſt auch möglich daß Einer vorzüglich über die andern hervorrage. Dies wäre das Maximum und Minimum der Ungleichheit. Beide Extreme wollen wir anwenden auf die Entſtehung des Staates u. ſ. w. (vgl. S. 23).

Zu Anmerk. 11 und 12. — Es kann eine Ariſtokratie auch ſo entſtehen oder ſich ſo bilden daß die Ariſtokraten nicht zuſammenbleiben ſondern ſich theilen. So entſteht daraus das Lehnsweſen. Hiermit iſt dann auch eine Veränderung in dem Eigenthum verbunden und es entſteht eine neue Combination; doch werden wir ſie nicht als bleibend betrachten dürfen. Denn je mehr die Ungleichheit aufhört, deſto mehr hört auch die Differenz auf; und dann müſſen wir uns auch das Verhältniß nach dem Beſiz aufgelöſt denken. In dieſem Staat tritt das Regieren unter den Begriff des Eigenthums, da es mit dieſem zuſammenhängt und davon abhängt. Das Eigenthum aber gehört mehr den Familien als dem einzelnen Menſchen an; denn es bleibt in der Familie, wenn auch der Hausvater geſtorben iſt. Wenn nun alſo die Herrſchaft unter den Begriff des Eigenthums fällt und ſelbſt Eigenthum geworden iſt: ſo iſt ſie erblich. Die politiſirte Maſſe dient als Kriegsheer um ſich die andern Maſſen zu unterwerfen; dann breiten ſich die einzelnen über das Land aus und werden Obereigenthümer und die urſprünglich freien Eigenthümer, die erſt noch politiſirt werden ſollen, verlieren einen Theil ihres Rechts. Im Maximum iſt das der Zuſtand der Leibeigenſchaft. Da aber die kriegeriſche Organiſation erforderlich iſt, damit ſich jeden Augenblikk wieder ein Kriegsheer bilden könne: ſo iſt die monarchiſche Form nöthig. Aber wenn die Demokratie ſich vergrößert: ſo finden wir im weſentlichen daſſelbe,

da dann nur die ſich verſammeln die den größern Beſiz haben; ſo daß Beſiz und Herrſchaft im Zuſammenhang ſtehn. Zwiſchen Eigenthum und Herrſchaft iſt jedoch im Grunde kein Zuſammenhang und es muß dieſe Form wieder aufgehoben werden, ſobald der ungleiche Zuſtand aufgehoben iſt. Erwacht die politiſche Function und verſchwindet die innere Ungleichheit: ſo entſteht ein Conflict zwiſchen dem Eigenthum der beherrſchten Maſſe und dem Obereigenthum, auch in Bezug auf die Geſeze, inſofern ſie die Verwaltung betreffen. Wie kann nun wol dieſer Durchgangszuſtand aufgehoben werden? Wenn wir ſagen, es hänge zuſammen mit der politiſchen Thätigkeit und dem Intereſſe des Einzellebens: ſo müſſen wir beides von einander trennen; die Obrigkeit muß von dem Intereſſe des Einzellebens ganz getrennt werden. Dies nun iſt nur bei dem Monarchen möglich, ſofern er aufhört Obereigenthümer zu ſein. Soll er aber gewählt werden: ſo muß er durch das Privatintereſſe gewählt werden; da kommt die Form zu ſtatten die urſprünglich aus einer Krankheit hervorging, die Erblichkeit.

Zu Anmerk. 13. — Wenn die Ariſtokratie gänzlich verſchwindet: ſo liegt darin noch keine nothwendige Veränderung des Staates. Es iſt nur eine Veränderung der Mittelgewalt hinſichtlich der Perſonen.

Zu Anmerk. 20. — Welcher iſt der Unterſchied zwiſchen dem Petitionsrecht und der geſezgebenden Verſammlung? Dieſe Verſammlungen ſind ſehr verſchiedener Natur. Denken wir uns nun eine ſolche Verſammlung, gleichviel wie ſie berufen und zuſammengeſezt iſt, welche die Geſezesvorſchläge, die von oben ausgehen, vor der Sanction zu prüfen habe: ſo iſt dies eigentlich weniger als das Petitionsrecht, wenn es gehörig eingerichtet und gebraucht wird; denn ſie hat nur eine negative Wirkung und auch die iſt etwas vorübergehendes, da der Vorſchlag erneuert werden kann und der Regierung viele Mittel zu Gebote ſtehen Privatintereſſen hervorzurufen um ſo die Geſeze durchzubringen. Hat nun die Verſammlung nicht bloß das Recht Geſeze zu verwerfen, ſondern auch die Regierung zu bitten gewiſſe Geſezesvorſchläge vorzubringen: ſo iſt dies nur das Petitionsrecht. Aber iſt nicht ein großer Vorzug darin enthalten daß von einer berathenden Verſammlung und

nicht von einzelnen das Petitionsrecht ausgeübt wird? Allerdings, wenn die Zuſammenſezung der Verſammlung zwekkmäßig iſt und wenn das allgemeine Petitionsrecht etwas atomiſtiſches und formloſes iſt, d. h. wenn in der Maſſe noch gar keine Organiſation iſt. Aber in dieſem Falle wäre es auch nicht anders möglich als daß auch die Verſammlung nur zufällig zuſammengeſezt würde. So iſt es noch jezt in der zweiten Kammer in Frankreich. Denken wir uns aber das allgemeine Petitionsrecht in der Maſſe organiſirt: ſo hat es ſchon einen entſchiedenen Werth. Ueberall wo die Ariſtokratie das erſte Bildungsmoment war, hat die Bildung der Maſſe mit den Städten angefangen und dieſe wurden gleich als Organiſationen anerkannt. Die Organiſation kann beſſer und ſchlechter ſein, aber immer wird auf dieſem Wege das allgemeine Petitionsrecht mehr Gewähr leiſten als eine atomiſtiſch zuſammengeſezte Verſammlung. Schon früher haben wir uns gegen die Berathung nach Zünften erklärt; aber das Petitionsrecht können ſie haben; ſie werden Geſezesanfänge vorbringen die ein reales Fundament haben. Außer den Städten bilden ſich freie Grundeigenthümer aus der in der Entwikklung begriffenen Maſſe und auch dieſe müſſen eine Organiſation mit ſich oder mit dem Lande bilden, und ſo geht die Organiſation immer weiter, ſo daß nicht bloß die Städte das Petitionsrecht haben, ſondern auch das Land. Wenn das ſo entwikkelte Volk nur in dieſer Richtung bleibt: ſo kann es ruhig der Entwikklung des Staates entgegenſehen; denn wenn die Ariſtokratie auch noch Einfluß hat: ſo wird ſie dauernd doch nicht nachtheilig wirken können.

Zu Anmerk. 21. 22. — In Schweden beſteht der Reichstag aus vier abgeſondert berathenden Verſammlungen; ein eigentliches Ausgleichungsverfahren iſt hier unmöglich, weil keine Verſammlung erfährt was in der andern geſchieht; jede Verſammlung giebt nur das Reſultat ihres Standes. In der Zuſammenſtimmung iſt die Majorität etwas zufälliges. Stimmen drei gegen einen: ſo iſt es Geſez und offenbar gegen das Intereſſe eines Standes; ſtimmen zwei gegen zwei: ſo iſt das unzulänglich, aber doch noch das beſte; denn es können nun die Intereſſen ausgeglichen werden, indem eine Commiſſion ernannt wird. Das iſt alſo etwas ſehr unvollkomme-

nes. Daſſelbe aber in geringerm Grade wird ſein, wenn dieſe vier Stände in einer Verſammlung berathen und dann jeder für ſich ſtimmt. Beſſer wäre es weil ſie die gegenſeitigen Discuſſionen erfahren. Aber ſie werden ſich doch als Repräſentanten eines gewiſſen Standes anſehen und inſofern Privatintereſſe hinzubringen. Wollten wir auf eine volksthümliche Weiſe die Verſammlung zuſammenſezen aus dem Nähr-, Wehr- und Lehrſtand: ſo wäre das nicht viel beſſer; beſſer nur daß der Nährſtand als eins betrachtet würde. Der Lehrſtand könnte als Kirchenlehrer gar nicht in Betracht kommen, wohl aber als Vertreter der Bildung, indem dann das geiſtige Intereſſe gegen das materielle repräſentirt würde. Der Wehrſtand kann als ſolcher gar nicht in die Verſammlung kommen. Iſt aber die Intelligenz ſelbſt ſchon in dem Nährſtand: ſo wird der auch dafür ſorgen daß Intelligenz in die Verſammlung komme, und da iſt die Vertretung des Lehrſtandes nicht nöthig .... Was iſt alſo die Organiſation einer ſolchen Verſammlung? Es wird ſchon immer Zwiſchenorganiſation vorhanden ſein, ehe eine ſolche Bildung der Geſezgebung vorhanden iſt. Es iſt in der Natur der Sache gar kein Hinderniß daß das Vollziehungsorgan nicht auch Geſezesorgan ſein ſollte, ſondern im Gegentheil es liegt in der Natur der Sache. Wir haben hierzu in der Entwikkelung des preußiſchen Staates ein anerkanntes Beiſpiel. Schon mit Friedrich Wilhelm I. entſtand ein Vollziehungsorgan welches angeordnet war die Geſezesanfänge vor den König zu bringen. Dieſes Organ war durch die Wahl des Königs aber aus dem Volke gewählt und ſeit dieſer Zeit, können wir ſagen, iſt es ſtäter Zwekk des Königs geweſen über die Privatintereſſen erhaben zu ſein, weil ſich auch zugleich das Abgabenweſen ausbildete. Dieſe (die Beamten) waren nun beſtändig, ſo lange ſie eine collegialiſche Verfaſſung hatten, auch ein wahres Organ (freilich jedes Collegium aus einer Provinz), und da ſie aus keinem beſtimmten Stande gewählt werden, auch über die Privatintereſſen erhaben. Wenn aber doch das Bedürfniß entſteht beſondere Geſezesorganiſation zu haben: ſo fragt ſich, wenn ſchon ſolche Organiſationen vorhanden ſind, wie ſie es in einem großen Staat ſein müſſen, — wie ſoll ſie zuſammengeſezt ſein, da ſie weder chaotiſch noch aus den ſtreitenden Privatintereſſen als ſolchen

zuſammengeſezt ſein darf? Die Städte haben faſt in allen Staaten früher eine Organiſation als ſie für das Ganze ſich bildet. Alle willkührliche Beſtimmung über die Bildung der Geſezesorganiſation, z. B. indem der Steuerſaz als Bedingung der Theilnahme beſtimmt wird, kann zu keinem gedeihlichen Reſultate führen. Ohne vorherige Organiſationen giebt es kein wirkſames Princip; wo dieſe aber ſind, da braucht weiter keine Beſchränkung hinzuzukommen; denn da wird das Gemeintereſſe ſich geltend machen. Wo bloß die Stände vertreten werden, kann es zu gar keiner wahren Vereinigung kommen, weil verſchiedene Privatintereſſen vertreten werden und dieſe ſich gar nicht vereinigen laſſen. Gehen Organiſationen voraus: ſo ſind auch Differenzen vorhanden; aber dieſe gründen ſich nicht auf beſtimmte Gegenſäze. Die einzelnen Organiſationen ſolcher Staaten haben eine eigene Geſchichte und ſo können nach der Vereinigung ſehr differente Anſichten zum Vorſchein kommen; aber ſie haben doch alle die verſchiedenen Intereſſen in ſich. Wenn wir uns dieſe Communication öfter wiederholt denken: ſo werden ſich die Differenzen verringern, je mehr ja ein Theil das Bewußtſein des ganzen in ſich aufnimmt und der Gemeingeiſt nach und nach überwiegt. Doch wollen wir noch zugeben daß das jedesmalige Reſultat nur durch eine zufällige Majorität entſtehe und wollen deshalb eine Compenſation dafür ſuchen. Es werden Geſezesvorſchläge von der Verſammlung ausgehen, welche nicht auf gleiche Weiſe von denen welche die Verſammlung bilden gebilligt und nicht gleichmäßig vollzogen werden. Bei jeder ſolchen Entſcheidung kann Irrthum zu Grunde liegen und wenn die Majorität bedeutend iſt: ſo wird er bald allgemein werden, und dann verſteht ſich die Compenſation von ſelbſt. Wenn es Theile des ganzen giebt welche dadurch benachtheiligt werden: ſo wird ſelbſt die Liebe zum ganzen in dieſen Theilen geſchwächt. Das aber kann den andern Theilen nie gleichgültig ſein, da das Kraftgefühl und die Vertheidigung dadurch geſchwächt werden. Kommt ein Theil durch ein Geſez zurükk: ſo kann er auch zu der allgemeinen Laſt weniger beitragen und die Laſt der übrigen Theile wächſt. Denken wir uns nun einen gewiſſen Grad der Intelligenz im Staate: ſo muß es ein allgemeines Intereſſe ſein, daß eine allgemeine Compenſation geſchehe, daß jeder

Theil ſoviel als möglich befriedigt werde. Und da bedarf es keiner weiteren Beſtimmungen; alles wird ſich nach Maaßgabe des Gemeingeiſtes und der Einſicht fortentwikkeln.

Ich habe noch gar nicht die Frage berührt, ob die Abgabe ein Act der Geſezgebung iſt oder nicht. Die Abgaben ſind ein Mittel im Staate zu gewiſſen Zwekken welche durch die Geſeze beſtimmt ſind. Der allgemeine Wille iſt ausgeſprochen und er ſoll vollzogen werden; mithin müſſen die Mittel dazu da ſein. ... Denken wir uns einen Bundesſtaat der noch etwas ſchwankte und es würde von der Verſammlung des ganzen die Thätigkeit beſtimmt, jedoch das ganze hätte noch keine Mittel: ... ſo könnte jeder einzelne Staat die Mittel auf ſeine Weiſe herbeiſchaffen. Ebenſo können wir uns denken, daß wenn von der Geſezgebung eine Aufgabe geſtellt iſt, vom Regenten die Beſtimmung ausgehe wie die Mittel herbeigeſchafft werden ſollen. ... Nur das Verhältniß der Organiſationen müßte beſtimmt ſein. ... Die Abgaben gehören alſo gar nicht in die Geſezgebung ſondern zur Staatsverwaltung; denn die Geſeze ſind Lebensthätigkeiten des Staates und das ſind die Abgaben nicht. In welcher Beziehung hat man ſie aber hierher gezogen? Man ſagt es liege darin eine Garantie. Das aber bezieht ſich noch auf den Zuſtand des vollkommnen Mißtrauens zwiſchen Volk und Regierung .... Daß die geſezgebende Verſammlung die Steuerbewilligung hat, iſt etwas zufälliges .... in England z. B. muß jedes Geſez durch Unter- und Oberhaus zum König gehn. Die Steuern werden im Oberhauſe nicht verhandelt.

Zu Anmerk. 23. — Wo iſt es natürlich dieſe Intelligenz zu finden? Offenbar bei denen welche mit dem Staat zu thun haben, an der Regierung Theil nehmen. Einem jeden muß ſich dieſes als das natürlichſte darbieten, aber allen denen die ſich jezt damit beſchäftigen als eine große Kezerei erſcheinen. Wenn wir einen Staat nehmen wie den unſrigen und ſagen von allen den Verſammlungen welche die Geſezesanfänge organiſiren ſollen, ſind die Staatsbeamten auszuſchließen: wo ſollte wol die Intelligenz herkommen? Wäre dagegen die Verſammlung ganz aus Staatsbeamten zuſammengeſezt: ſo wäre es ebenſo gut als wenn man es der Regierung ganz überließe. Ohne übrigens über die Organiſation des Beam-

kenſtandes im klaren zu ſein, iſt es ganz unmöglich etwas über die geſezgebende Verſammlung auszuſprechen. Wenn wir uns auf einen Punkt ſtellen wollen wo wir die Entwikklung betrachten können ohne ein Ideal aufzuſtellen: ſo werden wir doch finden daß eine ſolche Duplicität der Kammern nur in ariſtokratiſchen Uebergangs-Staaten ſtattfindet. Was liegt eigentlich in der Tendenz der Standeserhöhung? u. ſ. w.

Zu Anmerk. 26. — II. Staatsverwaltung, d. h. was iſt die wirkliche Thätigkeit des Zuſammenwirkens zwiſchen Obrigkeit und Unterthan? Es exiſtirt noch kein Staat, wenn nicht die perſönliche Freiheit der einzelnen als das eigentliche Agens angeſehen, ſondern nur durch den Ausſpruch der Obrigkeit in Bewegung geſezt wird. Hierin liegt aber daß der Ausſpruch kein Geſez ſei, ſondern ſich auf jeden einzelnen als beſonderes Organ beziehe. Auf der andern Seite iſt die Anarchie, wenn die Thätigkeit der einzelnen gar nicht durch den politiſchen Gegenſaz geht. Das iſt die Negation des Staates. Zwiſchen dieſen beiden Punkten iſt aber verſchiedenartige Mannigfaltigkeit und bei jedem iſt eine andere Verwaltung nothwendig und deshalb läßt ſich auch hier keine abſtracte Normalverwaltung darſtellen; nur in Beziehung auf die verſchiedenen Zuſtände kann ſie geregelt werden. Was vom Bereich der Geſezgebung ausgeſchloſſen iſt, thut der einzelne auch nicht als Unterthan und iſt die Sache der perſönlichen Freiheit ... Der politiſche Gegenſaz bezieht ſich auf das Zuſammenleben und beruht auf der allgemeinen Zuſtimmung. Das Einzelleben iſt ein eigenthümliches und darüber als ſolchem keine Zuſammenſtimmung möglich; deshalb iſt es freies Aus ſich herausbandeln. Wiſſenſchaft iſt etwas das allgemeine Zuſtimmung vorausſezt; dennoch ſchließen wir ſie vom Staate aus, weil dieſe Zuſammenſtimmung das Reſultat iſt, nicht das woraus dieſes zu Stande kommt. Ebenſo iſt es mit dem Religiöſen. Auf der andern Seite haben wir geſagt, die Thätigkeit des Menſchen auf den Staat fällt nothwendig in den politiſchen Gegenſaz. Betrachten wir das Leben welches dem bürgerlichen Zuſtand vorausgeht: ſo ſehen wir daß eine gewiſſe Zuſammenſtimmung in dieſer Beziehung da iſt. Durch den politiſchen Gegenſaz entſteht hierin keine Aenderung, indem nur das be-

wußtloſe in ein bewußtes verwandelt wird. Vorher geſchah die Einwirkung auf die Natur aus perſönlicher Freiheit oder durch Sitte. Sollte nach Bildung des Staates auch dieſe der perſönlichen Freiheit hingegeben werden: ſo wäre gar nichts vorhanden woran ſich der politiſche Gegenſaz realiſiren könnte. Denken wir nun, es entſtehe durch den Staat eine neue individuelle Einheit die wir moraliſche Perſon nennen: ſo müſſen wir ſie auch als ſolche betrachten. Da giebt es einen Selbſterhaltungstrieb und einen Entwikklungstrieb. Auch das geiſtige will ſich immer noch durch das leibliche ausdrükken; was man auch Vervollkommnungstrieb nennt. ... Die Staatsverwaltung beſteht nun aus allen durch das Geſez zu Stande kommenden Handlungen die ſich auf die Lebenseinheit des Staats beziehen. Es läßt ſich, wie wir geſehn haben, als ein Maximum und Minimum denken; was aber das jedesmalige Rechte ſei, hängt von dem Verhältniß zwiſchen Geſez und perſönlichem Rechte ab. Schon im Gegenſaz liegt die Form eines zwiefachen Geſezes im Gebote und Verbote. Was ſezt jede von ihnen voraus? Durch das Verbot geſchieht nichts; es ſezt alſo voraus, daß von ſelbſt geſchieht, daß alles durch die perſönliche Freiheit geſchieht. Durch das Gebot geſchieht etwas und es ſezt voraus, daß dies nicht durch die perſönliche Freiheit geſchehen würde. Das Verbot ſezt die Thätigkeit der Familie aber die Möglichkeit voraus, daß deren Wollen im Widerſpruch mit dem Staate ſtehen könne. Das Gebot ſezt ein Minimum von Freiheit in den einzelnen voraus.

Zu Anmerk. 27. — Bei den ariſtokratiſchen Familiencharakteren findet Unterordnen der Perſönlichkeit unter etwas höheres ſtatt, bei den demokratiſchen Familiencharakteren Unterordnen der Familien unter die Perſönlichkeit, ſo daß die Familie nur zur Entwikklung der Perſönlichkeit gebraucht wird. Je mehr alſo die Perſönlichkeit entwikkelt iſt, um ſo mehr wird der demokratiſche Familiencharakter entwikkelt; bei dem ariſtokratiſchen umgekehrt. Alſo iſt die Kaſteneinrichtung das Product einer ſchwachen Individualitätsentwikklung. Wenn wir uns nun die vorſtaatliche Zeit in Beziehung auf unſere Frage denken: ſo werden wir ſchwerlich eine andere hypothetiſche Erklärung finden als daß ein Zuſammenwachſen aus verſchiedenen Gewohnheiten ſtatt gefunden, die in ihrem

Typus blieben. Wenn der eine Fiſcher war und der andere Jäger und ſie vereinigen ſich: ſo können ſie ihre Beſchäftigung geſondert forttreiben. Wollten wir uns dies durch das Geſez entſtanden denken: ſo müſſen wir es unter der Form der Ungleichheit entſtanden denken; und vom einzelnen ausgehend können wir es uns ſo nicht denken. Wo wir alſo dieſe Zuſtände finden, können wir ſagen daß ſie nicht auf einem Prozeß der Theilung der Arbeit beruhen, ſondern auf einer Vereinigung von Menſchen die verſchiedene Lebensweiſen führten. Aber durch die Vereinigung verzichten ſie auf Verfertigung andrer Arbeiten. War nun in einer Maſſe ein Hauptgeſchäft und eine Füllarbeit: ſo wird bei jenem ein Verzichtleiſten auf die Füllarbeit ſtattfinden. Schwerlich wird das aber im Zuſtande der Gleichheit Beſtand haben können .... Die Akkerbauenden können immer das Verhältniß wieder auflöſen; aber die andern können es nicht; denn ſie haben keinen Grund und Boden. Sondern nur aus Noth bleiben ſie in ihrem Verhältniß; denn niemand wird ſich ohne Noth in eine abhängigere Lage verſezen als er urſprünglich hat. Dieſe Noth kann durch große Uebervölkerung entſtehen. Die Noth aber hat ihren Siz im Privatleben, und ſo iſt es wahrſcheinlich daß die Theilung durch Privatacte geſchehen könne. Daſſelbe Verhältniß wird auch bei den Nomaden, Jägern und Fiſchern ſtattfinden. Dies iſt der natürliche Urſprung der Theilung der Arbeit; aber zugleich mit ihr wird eine Ungleichheit entſtehen zwiſchen denen welche das Hauptgeſchäft treiben und den andern .... Ausgehen kann der Zuſtand alſo nur vom Privatintereſſe; aber wenn das Geſez entſteht: ſo muß dies mit hineingehn, es muß den Zuſtand entweder ſanctioniren oder aufheben; denn ſonſt treten Reibungen ein ... Entweder ſind dann diejenigen welche das Hauptgeſchäft treiben die eigentlichen Staatsbürger und die andern untergeordnet; oder es wird ſo beſtimmt daß wer von den untergeordneten einen gewiſſen Beſiz erworben hat, dem niedern der erſten Klaſſe gleichſtehen ſoll ... Die Nebengeſchäfte ſind im allgemeinen das was wir Fabrication nennen ... In jener zweiten Maaßregel liegt eine Richtung die Ungleichheit aufzuheben ....

Der Begriff des Eigenthums und der des Verkehrs ſtehen im

nothwendigen Zuſammenhang. In einem Zuſtande wo noch keine Theilung der Arbeit ſtattfindet, giebt es freilich Eigenthum, aber es iſt noch nicht ausgeſprochen. Die Theilung der Arbeit können wir uns aus Privatintereſſe und mit dem Staate zugleich entſtanden denken. Bei der vollendeten Entwikklung kann die Thätigkeit auch ganz in die Maſſe übergegangen ſein, und das Geſchäft der Obrigkeit nur darin beſtehen, das was die Maſſe thut zu beſtätigen, oder alle Thätigkeit kann von der Obrigkeit ausgehen. Hieraus folgt daß wenn wir weiter die Staatsverwaltung betrachten, wir ganz davon abſtrahiren können ob die Thätigkeit von der Maſſe oder von der Obrigkeit ausgehe und nur vorauszuſezen haben daß alles was geſchieht das Product der politiſchen Intelligenz und des Gemeingeiſtes iſt.

Durch die Entſtehung des Staates wird ein vorher inſtinctartiges Zuſammenſein ein bewußtes. Dieſes müſſen wir betrachten wie jede andere Lebenseinheit und ſagen daß ſie nur fortbeſtehen könne, indem in jedem Augenblikk das geſchehe was im Augenblikk des Entſtehens geſchah. Das Geſchäft der Staatsverwaltung beſteht darin daß der Selbſterhaltungstrieb und der Entwikklungstrieb in einer verhältnißmäßigen Thätigkeit bleibe .... Es beſteht nun die Selbſterhaltung des Staats darin daß der einzelne als einzelner nichts anderes wolle als was der Staat als ſolcher will. .... Fragen wir nach dem materiellen Inhalt dieſer Formel: ſo kommen wir auf eine große Mannigfaltigkeit und wir können dieſe nicht anders begreifen als indem wir auf den Entwikklungstrieb Rükkſicht nehmen.

Wenn wir uns den Menſchen denken in ſeiner urſprünglichen Exiſtenz: ſo iſt ein relativer Gegenſaz zwiſchen ſeinen geiſtigen Functionen und den animaliſchen und der Einheit derſelben in der äußern Natur. Die animaliſchen Functionen können nur erhalten werden durch die Natur, und die geiſtigen durch die organiſchen. Die geiſtigen Functionen ſind etwas der unendlichen Erweiterung fähiges; aber ein jeder Zuſtand iſt ein beſchränkter und darauf gründet ſich der Entwikklungstrieb. Er ſucht immer mehr als er hat und indem er darnach ſtrebt, entwikkelt er ſich. Bei den einzelnen tritt ein Culminationspunkt ein; aber bei den Staaten haben

wir darauf keine Rükſicht zu nehmen. Es giebt ſolche geiſtige Functionen die nicht in den Staat fallen, weil ſie nicht auf der allgemeinen Zuſammenſtimmung beruhen. Das Intereſſe am Wiſſen kann nicht in das Gebiet des Staats fallen, auch nicht das Religiöſe .... Weſentlich gehört in das Gebiet des Staates was das Verhältniß zur äußeren Natur betrifft. Der Staat aber iſt nichts andres als ein Zuſtand des geiſtigen Bewußtſeins .... Concordat des Staates mit der Wiſſenſchaft und der Kirche ... Der Staat ſtrebt das Maximum von Herrſchaft an deſſen was die geiſtige Totalität des Staates conſtituirt über das was die phyſiſche Totalität conſtituirt. Denken wir uns das unter den beiden Formen des Erhaltungs- und des Entwikklungstriebes und den lezteren als das eigentliche Ziel: ſo werden wir ſagen müſſen daß das lezte dieſes ſei daß der Menſch aller ſeiner Naturkraft und ſeiner Herrſchaft über dieſelbe ſich bewußt und ſie geübt werde .... So lange das Grundverhältniß feſt ſteht, ſo lange wird die Entwikklung ruhig fortſchreiten, obgleich nicht immer mit gleichen Exponenten. Hat der Staat ſein Maximum erreicht: ſo können wir uns keine höhere Entwikkelung denken und ſeine Aufgabe iſt gelöſt.

Zu Anmerk. 29. — In der europäiſchen Staatsbildung iſt das weſentliche der Akkerbau und dies müſſen wir auch als Hauptgeſchäft vor der Staatsbildung anſehen. So wie die Theilung begann, traten die Gewerbe den urſprünglichen Geſchäften entgegen ... Entſtehung einer Gemeinſchaft der Producenten und einer Gemeinſchaft der Fabricanten. So wie man ſich zwei Parteien denkt und eine ſteht in der Mitte: ſo wird jede der ſtreitenden Parteien die in der Mitte ſtehende für die zur andern Partei gehörende halten. Dies iſt die Täuſchung der Perſpective. Dieſe Reibung geht nun in ſoweit in das Staatsintereſſe über als die Parteien Antheil an den Staatseinrichtungen haben. So entſteht die erſte Frage, den Conflict der Gewerbe zu löſen und daß jeder die Ueberzeugung gewinne, durch das Geſez in gleiches Verhältniß geſezt zu ſein. Die Thätigkeit der einen Partei iſt ein Bedürfniß der andern, jeder wird aber wünſchen mit größtweniger Aufopferung ſeine Bedürfniſſe zu gewinnen. Die natürliche Art ſich die Bedürfniſſe zu verſchaffen iſt auf dieſer Stufe der Tauſch und

hierin kann die Regierung nicht füglich ſich miſchen. Dieſer Zuſtand beſteht aber nicht lange, ſo bringt er ein drittes hervor, worauf die Werthe aller übrigen Dinge ſich reduciren laſſen ... Durch das Geld verändert ſich das ganze Verhältniß. Das Geld erhält den Charakter des eigentlichen Geldes dadurch daß es vom Staate ausgeht ... Es bildet ſich ein neues Gewerbe, der Handel ... Der Handel hat wieder ein andres Intereſſe, nämlich die Freiheit in Hinſicht des Transportes ... Jemehr nun der Handel zugleich das Geld als das allgemeine Tauſchmittel in großen Maſſen beherrſchen muß, das Geld aber der allgemeine Stellvertreter für alle Erwerbung iſt: ſo wird auch der Handel, wenn er bedeutend wird, ſehr bedeutenden Einfluß auf den Staat ausüben ... Die antike Erklärung von Staat iſt daß er ein Zuſammentreten von Familien ſei, hinreichend um die Glükſeligkeit zu bewirken. Glükſeligkeit iſt ein weitſchichtiger Ausdrukk und wir können ihn mit Nationalreichthum vertauſchen. Dies ſezt voraus daß kein Bedürfniß entſtehe welches nicht im Staate ſeine Befriedigung erhalte .... Die allgemeine Frage wird ſo zu löſen ſein: der Staat müſſe in dem Maaß dafür ſorgen alle Bedürfniſſe in ſich ſelber zu haben, als es möglich ſei daß ihm der Verkehr abgeſchnitten werde. Jene Erklärung der Griechen iſt daher ihrem Zuſtande ganz angemeſſen. Denken wir uns aber den Welthandel: ſo braucht der Staat nicht alle Bedürfniſſe ſelbſt zu erzeugen ... Die Entwikklungsverhältniſſe des Staates haben zu verſchiedenen Zeiten verſchiedene Exponenten ... Es iſt eine allgemeine Erfahrung daß in Ländern wo ſeit langer Zeit die Production der rohen Stoffe das vorherrſchende iſt, alle Talente ſchlummern und eine gewiſſe Trägheit vorherrſcht; ehe dieſe nicht überwunden wird, iſt keine größere Entwikklung möglich. Die erſte Aufgabe der Regierung iſt daher dieſen Zuſtand ſo ſchnell als möglich zu verändern .... Wenn der Selbſterhaltung des Staates von außen keine Gefahr mehr droht, kann er von der Maxime alles in ſich ſelber zu finden, nachlaſſen u. ſ. w.

Zu Anmerk. 30. 31. — Wie hat der Staat die Conflicte zu löſen? Wir müſſen vorausſezen daß in der Regierung die größte politiſche Intelligenz ſei, daher ihr Blikk um ſo weniger beſchränkt. Dann wird ſich in der Maſſe auch höhere Organiſation gebildet

haben und durch dieſe wird ein Surrogat der Zuſammenſtimmung gegeben ſein. Wo dieſe Organiſation noch nicht ſtattfindet, da iſt es freilich ſchwierig. Plato will in ſeiner Republik daß jedes Geſez eine Einleitung habe worin der Grund deſſelben aus einander geſezt werde. Es ſoll alſo die Zuſammenſtimmung bewirkt werden und zwar dadurch daß gezeigt werde, die Regierung ſei über allen ſtreitenden Intereſſen und der Streit der Intereſſen liege im Weſen des Staates. Denken wir uns den Conflict der Conſumenten und Producenten und den Staat ſelbſt noch akkerbauend: ſo iſt die Regierung eigentlich nicht über dem Conflicte ... Auch wenn die Organe der Regierung an dem Streite mit betheiligt ſind: ſo wird das der Zuſammenſtimmung hinderlich ſein. Offenbar iſt die Thatſache nicht zu leugnen, wenn gleich die entſprechende Forderung nie aufgeſtellt iſt .... Daß hier kein Mißtrauen ſtattfindet, kann man daraus ableiten daß wo die Berathung hinzutritt, das partielle Intereſſe in den Hintergrund tritt, weil in ihr der Gemeingeiſt ſich geltend macht .... So lange der Staat noch nicht zu der Selbſtſtändigkeit gelangt iſt alle Producte und Bedürfniſſe in ſich zu haben, muß er die Fabrication begünſtigen, wenn auch die Production dadurch benachtheiligt wird. Das kann freilich auf verſchiedene Weiſe geſchehen. Einige behaupten daß die Regierung nicht auf eine directe ſondern nur auf indirecte Weiſe dazu wirken ſolle, namentlich durch Anregung zur Bildung. Hierdurch kann der Zwekk erreicht werden, aber ſehr langſam. Eine andere Art iſt, wenn ſie Künſtler und Fabricanten in den Staat hineinzieht durch Unterſtüzung oder durch Verbote ihre Fabricate von außen zu holen .... Darunter leiden die Conſumenten und der Handel ſchlägt ſich gleich auf ihre Seite. Es liegt in der Natur der Sache daß je mehr der Handel ſich entwikkelt, der Staat ſich zurükkziehn muß den Conflict nach den aufgeſtellten Principien zu entſcheiden ... Nothwendig aber iſt der Zuſammenhang zwiſchen den materiellen und intellectuellen Aufgaben des Staates und eins hält das andere.

Zu Anmerk. 33 ff. — Beſtimmung der Rechte in Beziehung auf die verſchiedenen materiellen Staatsthätigkeiten. Dieſe Aufgabe kann nur im Zuſtande der Ungleichheit entſtehen, mag dieſe nun eine urſprüngliche oder entſtandene

ſein. Hier müſſen wir uns die Zuſtände vergegenwärtigen; eine allgemeine Betrachtung über die Rechtsverhältniſſe muß vorangeſchikt werden. Wenn wir ſagen, die Regierung beſtimme neue Rechte von ſelbſt: ſo kommen wir immer auf den Begriff der Revolution, ſie mag ſo partiell ſein wie ſie will, weil es ein willkürliches Eingreifen in die im Staate beſtehenden Rechtszuſtände iſt. Der Begriff des Rechts in dieſer Beziehung iſt wol nichts anderes als die Grenzbeſtimmung der Individuen oder Corporationen. Recht entſteht mit dem Staate; in dem vorbürgerlichen Zuſtande geht alles in einer bewußtloſen Naturordnung fort ... Das Rechtsverhältniß iſt das Ausſprechen der beſtehenden Verhältniſſe ... Alles was im Staate zu Stande kommt, muß vom Staate ſanctionirt werden, wenn es gelten ſoll. Denken wir uns den Staat im ruhigen Fortſchreiten und alles was in ihm wird durch die allgemeine Zuſtimmung geſchehend: ſo iſt der Charakter des Revolutionären nicht vorhanden. Wir müſſen hierbei auf die verſchiedenen Punkte des Staats zurükgehn und ſagen: es mache einen bedeutenden Unterſchied ob die Organiſation vollendet iſt oder nicht; denn im erſten Falle iſt die allgemeine Zuſammenſtimmung leicht zu repräſentiren, im andern nicht. Laſſen Sie uns die gegenwärtigen Staaten betrachten. Wegen des ariſtokratiſchen Fundaments finden wir große Differenzen. In der Zeit der Culmination der Ariſtokratie war das Grundeigenthum in den Händen der Ariſtokraten, die Arbeit in der Maſſe; die Gewerbe in ihrer Sonderung waren noch nicht da. Aber dieſe entſtanden allmählig und das iſt anzuſehn als der Urſprung der Städte. Sie entſtanden gleichſam hinter dem Rüken des Staats und er konnte erſt Rükſicht darauf nehmen als ſie ſchon gewiſſermaßen geworden waren. Hier konnten nun Verhältniſſe entſtanden ſein die der Sanction des Staates bedurften; aber es war möglich daß ſie ſie erhielten und auch nicht. Die Entſtehung der Gewerbe iſt ein Anfang der Entwikklung in der Maſſe; — deshalb mußte die Regierung ſie in Schuz nehmen, und ſo haben ſich die Städte unmittelbar abhängig von der höchſten Gewalt entwikkelt. Auch die akkerbauende Maſſe kann ſich zum Bewußtſein entwikkeln und dadurch den Anſpruch erlangen ein lebendiges Mitglied des Staates zu werden. Hieraus entſteht der Trieb ſie

zu emanzipiren, ſie in die Organiſation des Staates zu verflechten und ihr ihre beſtimmten Befugniſſe einzuräumen. Es iſt ein großer Unterſchied zwiſchen der Arbeit mit welcher ein angemeſſenes Aequivalent verbunden iſt und der welche ohne das verrichtet wird. Denken wir uns nun das Obereigenthum und die Leibeigenſchaft: ſo war der Zuſtand der daß die Maſſe die Arbeit verrichten mußte und dafür jede Familie einen Theil des Grund und Bodens zu ihrem Unterhalte zu bebauen hatte. Das war freilich ein Aequivalent, aber da der Obereigenthümer die günſtigſte Zeit und ſo viel er wollte zur Arbeit verlangen konnte: ſo war das Aequivalent nur ein Minimum. Das muß allerdings die Entwikklung des Staates hemmen, und wenn die Obereigenthümer dies ſelbſt einſehen: ſo können dieſe Verhältniſſe geändert werden und zwar auf verſchiedene Weiſe. Aber es wird immer vertragsmäßig geſchehen und durch Emancipation, ſo daß die Hörigen ſelber Mitglieder des Staates werden. Wenn nun die Obereigenthümer zu dieſer Einſicht nicht gelangen: ſo kann es ſein daß der Staat dazwiſchen tritt. Vollſtändig vertheidigen läßt es ſich nicht, aber um ſo mehr als der Staat in einer gewiſſen Kriſis iſt; denn dann läßt ſich vorausſezen daß wenn ſie auch nicht zuſammenſtimmen, dieſe Zuſammenſtimmung ſich doch nach und nach entwikkeln werde, indem in ihnen ein Kampf zwiſchen ihren Privatintereſſen und dem Gemeingeiſt vorausgeſezt werden kann. In England iſt dies unter der Form zu Stande gekommen daß die Obereigenthümer das ganze Grundeigenthum in eine Pacht verwandelt haben. Wenn die Sache die Geſtalt gewonnen hat daß das Obereigenthum nur noch in der Bodenrente ſich äußert: ſo kann das Verhältniß mit Zuſtimmung beider Theile zu Stande gekommen ſein. In der erſten Form dieſer Veränderung kann die Ariſtokratie ſich viel reiner behaupten; im zweiten Falle wird ſie die Maſſe ſich mehr aſſimiliren. Bei den Gewerben, wenn ſie ſich organiſirt haben, werden wir es natürlich finden daß das was anfangs nur aus Noth geſchah, durch angeſtrengte Arbeit den Charakter der Kunſt erhält. Das fordert aber auch einen Austauſch des Bewußtſeins. Deshalb haben ſich faſt alle Gewerbe ausgebildet in Verbindungen welche eine Organiſation erlangt haben, ohne Zuſtimmung des Staates.

Verſezen wir uns auf den Punkt des Anwachſens der Menſchenmaſſe: ſo fragt ſich wie ſoll dieſe ernährt werden? Sehen wir auf den Handel und die Gewerbe: ſo müſſen die Zünfte und Gewerbe frei werden; ſehen wir auf den Akkerbau: ſo muß der Akker getheilt werden. Lezteres hat ſeine eigenen Schwierigkeiten. Denken wir uns den vorbürgerlichen Zuſtand: ſo iſt der Grund und Boden das Eigenthum der Familie, und hierin iſt das Erbrecht ſchon einbegriffen, wenn auch noch nicht als Recht. Sind nun mehrere Glieder die in die Stelle des verſtorbenen treten: ſo kann dies auf verſchiedene Weiſe geſchehen. Die eine, daß das Familieneigenthum getheilt wird unter die welche fähig ſind eine eigene Familie zu haben; die Töchter gehen in der Regel leer aus. Es läßt ſich 2) denken daß der Grund und Boden nur an einen übergeht, gewöhnlich die älteſten (Majorat) und die übrigen Mitglieder nur in den Beſiz der andern Sachen eintreten. Die jüngern bleiben entweder bei den Erben und dienen, oder ſie verlaſſen das Grundſtükk und legen ſich auf andere Gewerbe. Dies begünſtigt die Theilung der Arbeit und das Princip kann ohne Schaden des ganzen fortgeführt werden. Bei der andern Form wird, wenn der Akkerbau noch in der Kindheit iſt, dieſer ſich heben; und ſo müſſen wir ſagen daß was das Majorat für Theilung der Arbeit wirkt, die Theilung des Grundbeſizes auf die Agricultur wirkt. So lange dieſe Wirkung beſteht, iſt die Theilung des Bodens ein Vortheil. Nun aber ſagt man: hier iſt doch ein gewiſſes Maximum .... die Theilung des Bodens kann ſogar Rükkſchritte bewirken und indem der Akkerbau zurükkſchreitet, verarmen die Familien, ... daher müſſe der Staat, wenn er den Rükkſchritt ſehe, Einhalt thun, d. h. das Rechtsverhältniß ändern; welches ohne die Zuſtimmung der dabei betheiligten einen revolutionären Zuſtand hervorbringen wird. Andere ſagen, dies ſei nicht nöthig, weil wenn die Familie nur einen kleinen Akker zu bebauen habe, ſo werde ſie in der übrigen Zeit andere Beſchäftigung treiben und dann werde ſich das doch wieder ausgleichen, indem dieſer Beſchäftigung einige ſich ganz hingeben und ihren Akker andern überlaſſen würden. Alſo verlangt man nur daß zur Theilung des Landes die Veräußerlichkeit hinzukomme. Dieſer Calkulus iſt richtig, wenn man von der Gewohnheit abſieht

und die Theilbarkeit noch zu rechter Zeit eintritt, bevor Rükkschritt ſtattgefunden hat. Iſt der aber vorhanden: ſo muß der Staat dafür ſorgen daß die Theilung nicht weiter gehe als auf Theile die zur Erhaltung einer Familie zureichen. Neben dem Akkerbau findet ſich in der Regel auch Viehzucht ... Sondereigenthum und Geſammteigenthum ... Veränderung nicht ohne Entſchädigung. Ebenſo in Beziehung zu den Obereigenthümern. Auch hier wird die Regierung zuweilen revolutionär handeln müſſen, indem ſie den Rechtszuſtand ändert ohne eigentliche Zuſtimmung. Wo der Grund und Boden nur in eine Hand kommt und die andern Mitglieder der Familie in Abhängigkeit von dieſer ſind, da iſt der ariſtokratiſche Charakter vorherrſchend; wo hingegen gleichmäßig getheilt wird, der demokratiſche. Der zweite Charakter der Familie iſt der Zunahme der Bevölkerung günſtiger; ſie wächſt je mehr der Gegenſaz zwiſchen Reichen und Armen ſchwindet und ein gewiſſer Mittelzuſtand herrſchend wird. Auch ſterben die alten ariſtokratiſchen Familien nach und nach aus, wie in England. In der Geſchichte jedes politiſchen Volkes finden ſich Kriſen in denen ſchnelle Entwikklung der Kraft nöthig iſt, wenn der Staat ſeine Stellung behaupten ſoll.

Denken wir uns nun iſolirte Staaten: ſo wird erſt bei eintretender Uebervölkerung die Regierung ihre Aufmerkſamkeit auf die Bevölkerung richten. Anders wenn der Staat mit andern Staaten in Verkehr ſteht; da können Fälle eintreten in denen er nur durch ſchnelle Entwikklung ſich erhalten kann und zu künſtlichen Mitteln zur Vermehrung der Menſchenmaſſe ſeine Zuflucht nehmen muß, wenn gleich ſie immer einen gewiſſen Nachtheil mit ſich führen. Es giebt deren zwei: 1) die Bevölkerung von außen her zu vermehren, 2) die Impulſe zur Zunahme der Bevölkerung im innern zu geben. Erſtere Maaßregel muß in allen Zuſtänden des Staates nachtheilig wirken, in denen auf politiſche Entwikklung der Maſſe gerechnet wird; dagegen wird es relativ unſchädlich ſein wo der Impuls noch vom Centrum ausgeht. Es gehört aber auch die ſichere Ausſicht dazu daß ſchon in wenigen Generationen die Differenz zwiſchen den Fremden und Eingebornen verſchwinden werde. König Friedrich II. zog viele Deutſche in Gegenden die von der

ſchwachen Bevölkerung nicht bebaut werden konnten. Einige Generationen früher waren Franzoſen eingewandert. Jene eingewanderten ſind mit den eingebornen ſo vermiſcht daß man ſie von ihnen gar nicht mehr unterſcheiden kann; während die refugiés ſich noch nicht vollkommen mit den eingebornen gemiſcht haben, offenbar wegen der größeren Zuſammengehörigkeit unter einander. Denkt man ſich das in größerer Maſſe: ſo kann es für den Gemeingeiſt nachtheilig werden. Die Zunahme der Bevölkerung von innen zu beſchleunigen hat auch ſeine Nachtheile ... Begünſtigung der Bildung von Familien ... Verbietet der Staat das klöſterliche Leben: ſo iſt das ein Eingriff in die Gewiſſensfreiheit ... Es giebt auch Fälle wo in einem Staate die Auswanderungsluſt zu groß wird. Der Menſch hat eine Beziehung einerſeits zu dem Grund und Boden auf dem er geboren iſt, andrerſeits zu der ganzen Erde. In natürlichen Verhältniſſen bildet erſterer die Regel und lezterer macht nur ausnahmsweiſe ſich geltend, bei Lokkerung der Vaterlandsliebe und des Gemeingeiſtes oder bei überhand nehmender Noth, welche nicht gerade in Uebervölkerung ihren Grund zu haben braucht. Beides kann nicht ohne vorangegangene Fehler ſtattfinden; daher denn auch nur durch einen neuen Fehler wieder eingelenkt werden kann. So iſt Auswanderungsverbot eine Gewaltthat; aber wir müſſen dem Staat einen gewiſſen Spielraum laſſen begangene Fehler wieder gut zu machen ... Im zweiten Falle muß der Staat der Noth abzuhelfen ſuchen. Auch Wiſſenſchaft und Religion können Motive zur Auswanderung herbeiführen, da ſie ſelbſt ſchon außerhalb des Staates liegen. Auswanderungen in Folge des Welthandels. Solche Auswanderungen aber ſind immer nur einzeln oder tranſitoriſch ... Verpflichtung des Staates der Noth zu Hülfe zu kommen; ſchon in der Entſtehung des Staates liegt eine gewiſſe Garantie des ganzen für die einzelnen, indem der einzelne von dem ganzen abhängig gemacht iſt. Selbſt wenn der einzelne durch Verſchuldung verarmt, verliert er nicht das Recht auf Unterſtüzung, da die Garantie nicht den einzelnen ſondern der Familie gegeben wird. Sowie wir das ganze Staatsweſen abſorbirt vom Centrum, centraliſirt, denken: ſo muß auch dieſe Garantie centraliſirt ſein ... In England iſt die Sorge für die nothleidenden gänzlich localiſirt .... Sehr verwikkelte Frage, welche Verfah-

rungsweiſe die beſte ... Geſundheitspflege ... Dieſe Begriffe gehören unter den des obervormundſchaftlichen Rechts des Staates. Soll die künftige Generation und der Kraftbeſtand erhalten werden: ſo gehört dahin auch die Sorge für die geiſtige Entwicklung (vgl. S. 121 ff.) und von dieſer haben wir doch geſagt daß ſie nicht in den Staat gehöre. Ferner hängt der Kraftbeſtand mit der Geſinnung zuſammen; dieſe aber hat in der Religion ihre Gewähr, die außerhalb des Staates liegt. Der Staat muß daher, wenn er ſeinem Selbſterhaltungstriebe genügen will, Concordate mit der Wiſſenſchaft und Kirche ſchließen ... In welchen Grenzen ſteht die Garantie der einzelnen durch die Geſammtheit, daß nicht der einzelne dem andern Schaden zufüge? ... Feuersgefahr ... Verhältniß der vom Staat organiſirten Sicherheit zu Privatſicherungsgeſellſchaften .... Anders verhält ſich's mit den Sicherungsmaaßregeln für die Geſundheit. Zunächſt müſſen die Grenzen geſichert werden. Die Grenzbewohner aber haben in der Regel einen geringen Gemeingeiſt, weil ihre Wurzeln theils im Staate theils außerhalb deſſelben. Daher Centkaliſation nothwendig; wenigſtens das Localiſiren in gewiſſen Grenzen zu halten.

Zu Anmerk. 35 und S. 125 ff. — Welches iſt alſo das Intereſſe des Staates an der Erziehung der Jugend? Vermöge des Selbſterhaltungstriebes muß er ſorgen daß die ſpätere Generation die jezige erſeze; vermöge des Bildungstriebes, daß die jüngere Generation noch weiter entwikkelt werde, weil er nur dadurch ſelber weiter entwikkelt werden kann. Nur fragt ſich, Kann der Staat ſich auf die Pietät der Aeltern verlaſſen, die Kinder auf den Punkt der geiſtigen Entwikklung zu bringen? .... Sehen wir auf den vorbürgerlichen Zuſtand: ſo finden wir keinen Fortſchritt, ſondern die ſpätere Generation wird gerade ſo wie die frühere. Entſteht der Staat: ſo ändert ſich materiell freilich nichts, aber es entwikkeln ſich mannigfaltigere Verhältniſſe, namentlich die Theilung der Arbeit und hiermit eine verſchiedene Anſicht des Lebens. Auch iſt zugleich damit das Princip der Ungleichheit gegeben. Selbſt wenn der Staat unter der Form der Gleichheit entſteht, muß ſich doch die Ungleichheit daraus entwikkeln, wenigſtens wenn der Staat ſich zum Umfang des Volks erhebt. Wenn nun die Aeltern nicht

weiter ſehen als ſie ſelbſt gekommen ſind und alſo die Kinder nicht weiter führen wollen und können, muß dann nicht das Centrum einſchreiten und die Erziehung zu einem von ihm ausgehenden Gegenſtand machen? Vorausgeſezt die Ungleichheit auch in der Einſicht, ſo muß dies ein permanentes Intereſſe des Staates ſein. Maximum .... Es iſt ein Conflict zwiſchen der Gewerbsthätigkeit und der Erziehung, indem die Aeltern die Kinder ſchon früh in ihr Gewerbe ziehn. Hier muß die Regierung einſchreiten und thut es jezt überall. Aber ein ſolcher Zuſtand iſt doch nur als Durchgangspunkt anzuſehen und es geſchieht nicht alles mit Zuſtimmung aller, obgleich es in ihrem Intereſſe geſchieht. So wie mit der Entwikklung der Gewerbe die Entwikklung der Maſſe beginnt und dieſe die ariſtokratiſche Maſſe zurükkzudrängen ſucht: ſo erhält die Regierung den Impuls, eine andere Stellung, die des primus inter pares, zu gewinnen. Wenn nun die Regierung eine andere Stellung eingenommen hat: ſo iſt es ihr erſtes Intereſſe die geiſtigen Kräfte der Maſſe zu entwikkeln und es entſteht die Nothwendigkeit in Hinſicht der Erziehung die Rechtsverhältniſſe zu ändern und der ariſtokratiſchen Maſſe dieſelbe zu entziehen, da dieſe ein Intereſſe hat die Entwikklung zurükkzudrängen. Dieſe Maaßregel hat nun zwar wieder einen revolutionären Charakter, aber dies iſt auch nicht ganz zu vermeiden. Wenn wir auf den Zuſtand der großen europäiſchen Staaten ſehen: ſo finden wir bedeutende Differenzen. Es iſt eigentlich die Beſtimmung des Staats ein Volk zu umfaſſen, aber in der Wirklichkeit wird dies nicht erreicht, indem manche darüber hinausgehen, andere dagegen hinter demſelben zurükkbleiben. In beiden Fällen iſt es Intereſſe des Staates die Differenz erlöſchen zu machen welche das Bewußtſein der Zuſammengehörigkeit hindert, und ſo haben ſolche Staaten Aufgaben die die andern nicht haben und die auch nicht aus der Familie hervorgehen, weil in ihr immer der Volkscharakter vorherrſcht und die fremdartigen Elemente ſich zu ſubordiniren ſucht. Die Verſchiedenheit der Theile läßt ſich aber gar nicht ausgleichen, wenn jeder an ſeine Sprache gebunden iſt. In dieſem Falle hat der Staat noch ganz andere Intereſſen an der Erziehung. Es iſt gewiß daß eine ſolche aus nicht natürlichen Zuſtänden ſich ergebende Aufgabe nicht unter der Form

der allgemeinen Zuſtimmung gelöſt werden kann .... Der Staat hat an der Erziehung nicht bloß das allgemeine Intereſſe welches in dem Entwicklungstrieb liegt, ſondern noch ein ſpecielles, nämlich daß ein immer mehr ſich verzweigender Organismus entſtehe, in dem ſich die Geſezesanfänge bilden und die Vollziehung der Geſeze zu Stande kommt. Dieſe Organe müſſen eine gewiſſe Bildung haben ....

Zu S. 126 ff. — Compromiß mit der Wiſſenſchaft ... Conflict ... Sobald die Idee des Staats wiſſenſchaftlich behandelt wird: ſo muß er immer betrachtet werden als in der Entwicklung begriffen; und wenn nun hierin die Wahrheit nicht beobachtet wird: ſo können dadurch gefährliche Impulſe entſtehen und ein revolutionäres Verfahren angegeben werden. Dagegen muß der Staat eingreifen; aber ein Mißverſtändniß iſt es, wenn er das damit zu heben glaubt daß er die freie Forſchung hemmt; denn darin hat er gar nicht einzugreifen, ſondern er kann nur dafür ſorgen, daß die einzelnen nicht ins Staatsleben eingreifen. Wenn alſo feſtſteht daß niemand einen Einfluß haben kann welcher nicht eine gewiſſe Stellung hat: ſo kann der Staat dem innerlichen Prozeß ganz ruhig zuſehen. Die Regierung muß aber dieſe Zuſtände richtig beurtheilen; ſieht ſie kritiſche Zuſtände wo keine ſind: ſo entſteht zwiſchen der Intelligenz und dem Staat ein Conflict. Sind aber wirkliche kritiſche Zuſtände da: ſo ſind auch dem Staat revolutionäre Maaßregeln geſtattet. Welches ſind nun die Fälle, wo die Regierung Veranlaſſung hat gegen die Intelligenz auf ihrer Hut zu ſein? .... Betrachten wir die Geſchichte: ſo finden wir daß ſehr viel Zeit dazu gehört daß das Erkennen auf die Maſſe einen Einfluß ausübe. So lange dies aber noch nicht iſt, hat es auch noch keinen Einfluß auf das Staatsleben und deshalb iſt noch kein Grund vorhanden von Seiten des Staates in die Entwicklungen der Wiſſenſchaft einzugreifen, dieſe mögen ſo falſch ſein wie ſie wollen. Wo noch gar keine Art der literariſchen Oeffentlichkeit iſt, da iſt gar keine Verbindung zwiſchen der Maſſe und denen welche ſich der Wiſſenſchaft widmen, ſondern nur auf indirecte Weiſe wird ſie darauf wirken können, und hier iſt es dem Staat leicht die Verbindung zu hindern, ohne in das wiſſenſchaftliche Leben ſelbſt einzugreifen. Wo aber ſchon eine gewiſſe literariſche Oeffentlichkeit ſich findet, d. h.

wo das Volk Bücher lieſt: da wird er doch nicht nöthig haben ſeine Thätigkeit auf das wiſſenſchaftliche Leben zu richten; aber dieſe Verbindung kann er aufheben, wenn er ſich in kritiſchen Zuſtänden befindet. Der ſchwierige Punkt iſt nur der daß der Staat in dem ordentlichen Gange der Geſeze bleibe und nicht auf willkührliche Weiſe eingreife .... Zunächſt muß er Einfluß ausüben auf die Organe der Geſezbildung und Vollziehung. Es fragt ſich nun, ob der Staat noch beſondere Inſtitute zu errichten hat ſeine Organe zu bilden, wenn nämlich literariſche Oeffentlichkeit ſtattfindet? Nein, z. B. England hat ſolche Inſtitutionen von Seiten des Staates gar nicht. Wenn der Staat nun doch ihrer noch bedarf: ſo iſt das ein Zeichen daß die Bildung der Organiſationen für das wiſſenſchaftliche Leben nicht gleichen Schritt gehalten hat ... Der Staat hat Intereſſe an den auf Organiſation des Wiſſens gerichteten Corporationen, um mittelſt derſelben der Maſſe nachzuhelfen und die Ungleichheit aufzuheben, welche immer noch vorhanden iſt wo die Regierung einzuſchreiten anfängt. Hierbei tritt noch ein anderer Umſtand ein die Schwierigkeit zu vermehren. Was wir in Rükſicht auf den Staat Maſſe nennen, bildet bei dieſen Corporationen das Publicum, und nun kommt es darauf an daß der Einfluß der Organiſation auf das Publicum in Uebereinſtimmung ſei mit dem Einfluß des Staates auf die Maſſe. Das leichteſte wäre, wenn die Regierung bloß ihre Aufgabe verfolgte und die Wiſſenſchaft ihre Wege gehen ließe, außer wo ſie in das Gebiet des Staates einſchreiten wollte. Aber es wird hier ein doppelter Aufwand von Kräften nöthig ſein und deshalb muß ein Compromiß geſtiftet werden, wobei beide gewinnen. Gehen aber beide zu ſehr aus einander: ſo wird das nicht möglich ſein. Wenn die wiſſenſchaftliche Erkenntniß inſoweit der Maſſe beiwohnt daß ſie ihre Wichtigkeit erkennt: ſo iſt kein Compromiß nöthig. Dies iſt größtentheils in England der Fall. Wenn noch kein Argwohn ſtattfindet: ſo wird der Compromiß leicht zu Stande kommen und es wird zwiſchen der Freiheit der Gedankenmittheilung und der Regierung keine Colliſion ſtattfinden. Wo aber Argwohn iſt, da iſt es ſchwierig einen Compromiß zu ſtiften, und beide hemmen ſich gegenſeitig. Die Maaßregeln welche die Regierung in Beziehung

auf das Verhältniß der freien Gedankenmittheilung treffen kann, ſind zweierlei, die einen präventiv, welche ſchon einen größern Argwohn vorausſezen, die andern ſolche welche nach der That folgen. Der Argwohn der Regierung beruht auf der Meinung daß durch Schriften Mittheilungen gemacht werden die eher weit kommen als ſie ſtrafend eintritt. Das iſt aber immer ein Bekenntniß der Noth. Es muß die Geſezgebung ſo beſchaffen ſein daß durch die auf die That folgenden Maaßregeln kein Schaden veranlaßt werde; dann ſind präventive Maaßregeln unnöthig. So lange nun noch ein leidliches Verhältniß ſtattfindet, iſt der Klugheit nicht gemäß präventive Maaßregeln eintreten zu laſſen, da die Regierung dadurch die freie Mittheilung aufhält und vor allem die Stimmen unterdrükt die ſelbſt für ſie ſich erheben könnten. Wenn aber die Cenſur einmal beſteht: ſo muß ſie wenigſtens in die Hände ſolcher Männer gelegt werden welche das allgemeine Vertrauen beſizen und die dann nichts weiter zu thun haben als der allgemeinen Meinung zu folgen. Je lebhafter die Mittheilung zur Verbreitung der Wiſſenſchaft iſt, deſto mehr werden die wiſſenſchaftlichen Perſonen eine doppelte Function haben, der Wiſſenſchaft zu leben und an dem Unterrichtsſyſtem des Staates zu arbeiten. Hieraus folgt daß diejenigen welche am meiſten anerkannt, auch vom Staate an die Spize des Unterrichtsweſens geſezt werden. Dieſes iſt die Bedingung daß diejenigen welche über die Wiſſenſchaft nachſinnen um praktiſche Mittheilung zu machen, Mittel und Wege finden am energiſchſten die Wiſſenſchaft mitzutheilen. Und hieran muß dem Staat viel liegen ... Wo das Unterrichtsweſen und das religiöſe von der Regierung ausgeht, muß eine Ungleichheit ſtattfinden und in dieſem Fall wird es wohlthätig ſein, wenn die Regierung fremde Elemente hereinzieht um einen Reiz in die Maſſe zu bringen. Aber ſowie ſie in ähnlichem Falle bei der Gewerbsthätigkeit vorſichtig ſein muß: ſo auch hierin. Je mehr die Maſſe eigenes Gefühl der Wichtigkeit der Verbreitung des Wiſſens hat, deſto mehr wird das Localiſiren möglich und nüzlich ſein. Das lezte Reſultat iſt daſſelbe wie bei dem andern, d. h. wenn der Gegenſtand zu ſeiner wahren und höchſten Höhe gekommen iſt: ſo wird man nicht mehr unterſcheiden können ob die Einrichtungen von dem Staat oder von der

Maſſe ausgehen. B) Im vorbürgerlichen Zuſtand findet ſich ein patriarchaliſcher Cultus der von einer Generation auf die andere übergeht. Für das äußere Leben iſt das wichtig, weil der Cultus doch immer mit Regeln verbunden iſt. Tritt nun der Staat ein: ſo bleibt alles beim alten und inſofern Gemeinſchaft und Oeffentlichkeit des Cultus ſtattgefunden hat, wird auch die bleiben. Wir finden nun daß die meiſten Staaten anfangs theokratiſch geweſen ſind, d. h. Staat und Religion verſchmolzen und häufig die höchſte prieſterliche Perſon zugleich die höchſte politiſche. Dieſe Vermiſchung wird aber auf die eine oder andere Weiſe aufgehoben, indem oft durch Revolution der welcher die prieſterliche Obergewalt hatte, von der andern, der politiſchen, verdrängt wird. Die Vereinigung entſteht aus dem dunkeln Gefühle daß die Religion mit dem Gemeingeiſt im Bunde gegen das Privatintereſſe ſei. Deshalb finden wir auch noch da wo die Gewalten getrennt ſind, daß die politiſche Gewalt die Religion als einen wichtigen Gegenſtand betrachtet. Sehen wir nun auf die gegenwärtigen politiſchen Zuſtände, auf die Staaten in welchen das Chriſtenthum herrſcht. Obgleich es nicht überall anerkannt wird daß es im Weſen des Chriſtenthum liege ganz und gar getrennt zu ſein von der politiſchen Gewalt: ſo beruht es doch in den deutlichſten Ausſprüchen des Stifters. Für alle dieſe Staaten war das Chriſtenthum der Punkt wovon die Ausbildung der geiſtigen Kräfte überhaupt ausgegangen iſt, und ſo kam es daß das Chriſtenthum mit der weltlichen Herrſchaft ſich vermiſchte. Der Kaiſer war die höchſte weltliche Macht, der Pabſt die höchſte geiſtliche. Hier war es getrennt, aber die Biſchöfe waren zugleich Fürſten. Wo es nun einen bürgerlichen Zuſtand giebt und geordnete religiöſe Gemeinſchaft, wie iſt da das richtige Verhältniß beider zu einander? Jenachdem ſie auf eine locale Weiſe beſtimmt ſind oder nicht, iſt das Verhältniß ein ganz verſchiedenes. Wo ſie auf eine locale Weiſe beſtimmt ſind, haben ſie dieſelbe Grenze wie das Volk ſelber und es wird darin eine Neigung liegen beides zu identificiren. Dagegen wo die religiöſe Gemeinſchaft auf eine rein intelligente Weiſe beſtimmt iſt, da wird nicht ſo leicht dieſe Verwechſelung ſtattfinden. Denken wir uns nun den lezten Fall: ſo werden wir ſagen müſſen daß dieſer ſich

vermannigfaltigen kann, aber die Verſchiedenartigkeit wird ſich an andere geiſtige Differenzen ſchließen, nicht an das Weltliche. Daher kann es kommen daß Genoſſen verſchiedener Religionen den Staat bilden, und hier wird nicht die Neigung ſein Kirche und Staat zu identificiren; leichter dagegen wo alle Bürger des Staates Eine Religion haben. Das Intereſſe des Staates an der Religion kann auf verſchiedene Weiſe befriedigt werden. Es muß dem Staat daran liegen daß ein jeder welcher ein ſelbſtſtändiges Glied des Staates ſein will, zu einer religiöſen Gemeinſchaft gehöre; ich habe geſagt, das Intereſſe des Staates, nicht der Regierung. Das kommt aus dem Bewußtſein daß es keine Garantie gebe für das Uebergewicht des Gemeingeiſtes über das Privatintereſſe außer im religiöſen: dies iſt das allgemeine Bewußtſein, die Stimme des Volks. Der Staat muß aber einem jeden anheim ſtellen ſich ſeine religiöſe Stellung zu geben; dies iſt Gewiſſensfreiheit. Wenn alſo der Staat beſtimmt daß jeder einer religiöſen Geſellſchaft angehören ſoll: ſo iſt das für den in welchem das religiöſe Princip Null iſt, Gewiſſenszwang. Wie iſt dieſer Streit zu löſen? Geſezt es mehren ſich die Fälle daß das religiöſe Moment Null ſei, aber die darin begriffenen dies in ſich verſchließen: ſo könnte es doch ſein daß es bekannt würde. Beharrt der Staat auf ſeinem Geſez: ſo wird er beſtimmen daß jeder documentire zu einer religiöſen Gemeinſchaft zu gehören. Hierdurch wird die negative Unwahrheit zu einer poſitiven und es tritt eine noch ſtärkere Verlezung der Gewiſſensfreiheit ein. Will der Staat ganz frei von Gewiſſenszwang bleiben: ſo muß er ſeine Stüze in etwas anderm ſuchen als in dem religiöſen. Der Staat hat ja immer noch ein andres Mittel im Gemeingeiſt ſich zu erhalten, die Strafgeſezgebung, und dies wird hinreichen wo es nur einzelne Beiſpiele giebt die des religiöſen Moments entbehren. So wie aber jener Mangel etwas allgemeines wird, können auch die Eingriffe in die Gewiſſensfreiheit nicht helfen; es wird nur die poſitive Unwahrheit dadurch vermehrt werden. Alsdann ſind andere Maaßregeln zu ergreifen; dieſe können aber nur darin liegen daß der Staat von dem religiöſen Leben ſelber Hülfe erwartet. Kann ſich der Staat in dieſem Fall der Eingriffe in die Gewiſſensfreiheit enthal-

ten: ſo auch da wo eine religiöſe Geſellſchaft vorhanden iſt deren religiöſe Principien er für minder kräftig hält. Allein es iſt eine ſehr verbreitete Anſicht daß eine ſolche Geſellſchaft nur geringere politiſche Rechte genießen dürfe. Wo erſt die Ertheilung der bürgerlichen Rechte gegeben wird, iſt das natürlich, z. B. wenn in einem Staat der Welthandel treibt fremde ſich niederlaſſen die ihre eigene Religion haben: ſo müſſen ſie geſchüzt werden, aber es iſt nicht nöthig daß ſie alle politiſchen Rechte erhalten, da ſie ja nur im Privatintereſſe dem Staat ſich angeſchloſſen haben, und ſelbſt dadurch daß ſie ihr Vaterland verlaſſen haben zeigen ſie daß ſie ihrem Privatintereſſe mehr folgen als dem Gemeingeiſt. Anders iſt es und muß es ſein wo mehrere Religionen in einem Volke ſich entwikkeln. Hier kann von einem Intereſſe des Staates nicht die Rede ſein; höchſtens von dem der Regierung, indem bei verſchiedenen Religionen ein verſchiedener Einfluß auf den Gemeingeiſt präſumirt wird. Man kann den Grundſaz aufſtellen daß ſowie ein Volk in verſchiedene Religionen geſpalten iſt, als Staat betrachtet ſich's indifferent gegen alle verhalten müſſe. Dies kann aber nur gelten, wenn die Religion ſtreng in ihrem Gebiete bleibt; denn dann iſt jeder Argwohn ein ungerechter ... Wenn das religiöſe Princip nicht rein ſondern theokratiſch iſt: ſo iſt ein anderer Gemeingeiſt vorhanden der im Widerſpruch ſteht mit dem Gemeingeiſt des Staates; man will das politiſche unter das religiöſe bringen. Das Judenthum hat immer eine theokratiſche Form gehabt ... Man kann deshalb ſagen, es liege nicht in der Natur der Sache die Juden als mitwirkend zum Wohl des Staates anzuſehn. Wenn man dagegen ſagt, ihre Anzahl iſt zu gering als daß ſie eine Wirkung auf das ganze hervorbringen könnten: ſo iſt das bloß eine Veränderung des Quantums; aber das Sachverhältniß bleibt daſſelbe. Etwas anderes wäre es, wenn ſie erklärten, ſie verzichteten auf das theokratiſche Prinzip gänzlich und darauf ein ſelbſtſtändiges Volk zu bilden. — Wie verhält es ſich nun mit den verſchiedenen chriſtlichen Confeſſionen? Die Proteſtanten können ſagen daß die chriſtliche Religion in der katholiſchen Kirche ſo gut wie untergegangen ſei, daß ein theokratiſches Princip in ihr herrſche ... ſie mithin eine Oppoſition gegen den Gemeingeiſt in ſich enthalte.

Daher die Neigung die Katholiken in ihren politiſchen Rechten herabzuſezen. Die Katholiken dagegen ſagen, Der Proteſtantismus iſt durch einen anarchiſchen Zuſtand entſtanden, durch eine Revolution gegen die Kirche ... daher gefährlich die Proteſtanten in die Organiſation aufzunehmen oder ſie an der Regierung Theil nehmen zu laſſen. So lange dieſe Anſichten in den Gliedern beider Kirchen feſtſtehen, iſt ein feſtes Zuſammenwirken nicht möglich, ſondern jede wird mit einem gewiſſen Mißtrauen auf die andere ſehen. Daher entſteht die Neigung wo die eine die Oberhand hat, die andre zu bedrängen; wenn beide Theile in einer gewiſſen Gleichheit ſich finden: ſo beſteht dies Verhältniß nur durch ein zufälliges oder künſtliches Gleichgewicht. Aber es kann dem nicht anders abgeholfen werden als wenn entweder das Beiſammenſein in einem Staatskörper aufhört oder die Anſicht beider Theile ſich ändert. Wie hat ſich nun die Regierung zu verhalten? Die Staatsverwaltung muß darauf ſehen daß in allen ihren Handlungen nichts ſich finde was dieſen Zuſtand unterhält .... Die Anwendung dieſer Regel iſt allerdings ſehr ſchwierig. In der römiſchen Kirche findet eine Abhängigkeit des Gewiſſens von einem Punkt ſtatt welcher außerhalb des Staates liegt. Das erſcheint in ſo weit different von dem was wir geſagt haben, weil es ſowol auf die katholiſche wie auf die proteſtantiſche Regierung einwirken muß. Hier nun erſcheint zweierlei als möglich, die Regierung erkennt den Einfluß an oder ſie muß ihn aufzuheben ſuchen. Lezteres iſt die Abſicht aller Compromiſſe welche ſowol katholiſche als proteſtantiſche Regierungen ſchließen. Je mehr nun die Concordate dieſen Zwekk erreichen, d. h. je vollſtändiger ſie fremden Einfluß abwehren und der Kirche vollſtändige Garantie geben daß die religiöſen Intereſſen nicht bedrängt werden ſollen, deſto beſſer ſind ſie. Eine reine Löſung kann ſich aber doch nicht eher ergeben als wenn der Einfluß von dem Punkte außer dem Staate von der Art iſt daß er ſich gar nicht mehr auf das politiſche erſtrekken kann. Dies könnte aber nur geſchehen, wenn die geiſtliche Autorität in Bezug auf alles was auf das bürgerliche Leben ſich bezieht, für incompetent ſich erklärte; denn ſo lange ſie noch das Gewiſſen in politiſcher Hinſicht bindet, findet ſie ſich gegen den Gemeingeiſt in Oppoſition. Das

Mißtrauen der Katholiken gegen die Protestanten in Beziehung auf die anarchische Entstehung läßt sich nur beseitigen durch die deutlichste Erklärung daß die Geistlichen keinen politischen Einfluß haben; und solche Erklärung kann nur durch Trennung des Kirchenregiments von der politischen Gewalt Nachdruk erhalten. Nun giebt es aber eine Menge von Gegenständen in der Gesezgebung welche in diese Verhältnisse so eingreifen daß es fast unmöglich ist beide Theile zu befriedigen, z. B. die gemischte Ehe. Die katholische Kirche hat das bestimmte Princip daß keiner seine Kinder in einer andern Religion als der seinigen erziehen lassen dürfe. Hier ist eine Gesezgebung welche befriedigen könnte ohnmöglich; sie könnte nichts weiter thun als die gemischte Ehe zu verbieten; aber das wäre ein Eingriff in die persönliche Freiheit. — Wenn es nun in einem Staate mehrere Religionsparteien giebt: so erscheint die strengste Unparteilichkeit des Staates gegen beide beiden als Parteilichkeit, nach den Gesezen der Perspective. Hiergegen giebt es kein andres Mittel als daß es jeder der Parteien überlassen werde für sich selber zu sorgen und der Staat sich aller Einmischung enthalte und sich ganz und gar auf das Negative zurükziehe. —

Collision des Staates mit der persönlichen Freiheit ... Wir haben im Gebiete des Streits die einzelnen in Beziehung auf das Staatsleben zu betrachten. Indem der Staat hierauf Rükksicht nimmt, entsteht die Civilgerichtsbarkeit. Jedoch giebt es auch Umstände und Zustände, unter denen der Staat sich nicht darauf einläßt; sogar Staaten hat es in früheſter Zeit gegeben welche sich gänzlich weigerten auf diesem Gebiet das Recht zu pflegen. Dagegen ist auch nichts einzuwenden, sofern jeder selbst sich vor Schaden hüten kann bei seinen Transactionen. Wir haben aber gesezt, das Eigenthum entstehe mit dem Staate und dies sezt voraus, der Staat gebe Bestimmungen, und wenn es sich nun so stellt daß die einen die Bestimmungen anders verstehn als die andern, dann kann der Staat der Cognition sich nicht entziehen. Aber allerdings kann das nur eine Pflicht des Staates sein und kein Recht. Hier sehen wir wie sich verschiedene Wege den Unterthanen eröffnen, die Streitigkeit unter sich abzumachen und sich an den Staat

zu wenden. Dazu bedarf es einer Function und dies ist die Civilgerichtsbarkeit ... Wenn wir nun die beiden Wege ins Auge fassen und denken uns daß in einem Staate die einen Mitglieder diesen Weg die andern den andern wählen: was wird dadurch entstehen? Durch die Entscheidung der Gerichte wird entstehn was wir Jurisprudenz nennen, authentische Erklärung der Gesetze. Durch das schiedsrichterliche Verfahren wird nichts festgesetzt; aber es ist ein Zeichen daß die Masse schon ein Vertrauen zu ihrer Intelligenz hat. Wenn sich in einem Staate das allgemeine Verfahren in dieser Beziehung ändert, indem früher Alle ihre Streitigkeiten vor Gericht ausmachten, später vor Schiedsrichtern: so ist das ein erfreuliches Zeichen. Aber wenn das erste ganz aufhörte: so würde auch die Bestimmtheit der Gesetze verschwinden. Wenn der Staatsgewalt daran gelegen ist den Gerichten eine Thätigkeit zu erhalten: so muß sie auch die Sachkunde in die Gerichte hineinziehn; also Sachkundige müssen dem Gerichte beigegeben werden. Gesezt nun daß demohnerachtet die Neigung vorwaltete das schiedsrichterliche Verfahren zu suchen, was muß dann zu Grunde liegen, wenn die Rechtspflege doch auch in die Gerichte verpflanzt ist? Dies ist die Neigung eine schnelle Entscheidung zu haben welche bei den Gerichten nicht zu erreichen ist; denn in ihnen ist eine Menge von complicirten Formen zur Cautel der Parteien eingeführt. Will der Staat nun die Gerichtsbarkeit in Thätigkeit erhalten: so muß er den Gerichtsgang zu beschleunigen suchen. Das ist freilich immer eine schwierige Aufgabe und es besteht die Weisheit der Regierung darin daß sie beides neben einander lebendig zu erhalten sucht und an der Vereinfachung der Formen arbeitet. Am übelsten ist es wo die Gesezgebung eine sehr zusammengesezte ist, wie es bei den meisten europäischen Staaten der Fall ist, indem bei ihnen das römische Recht eingeführt ist und dieses doch noch andere Gesetze nöthig macht.

Zu Anmerk. 35. A. und S. 130 ff. — Von Finanzwesen und Abgabensystem ... Worin liegt die Nothwendigkeit das System der Abgaben einzuführen? Wir müssen hiervon anfangen, weil es offenbar nur als secundäres erscheint und durchaus nicht als das ursprüngliche. Jezt ist es uns schon auf eine solche

Weiſe gewohnt geworden daß es uns gar nicht anders ſein zu können ſcheint; doch müſſen wir geſtehen daß wir immer noch auf Staaten ſtoßen in denen es fehlt. Nehmen wir die Bürger in der Ekkleſia und dann die Bürger als Unterthanen: ſo werden wir ſagen, es finde darin eine Ungleichheit unter den Bürgern ſtatt daß einige unter ihnen leichter vom Privatintereſſe ſich abmüſſigen können als andre. Das finden wir ſchon in den alten Republiken. Wenn das Wegbleiben aus einem wirklichen Bedürfniß entſteht: ſo kann es nicht beſtraft werden, und belohnt kann das Erſcheinen nicht anders werden als wenn die wohlhabenden zuſammenſchießen. Auf der andern Seite zeigen diejenigen welche in die Verſammlungen kommen daß ſie Intereſſe an dem allgemeinen Wohl nehmen, und wenn dieſe nun noch zu jenen Belohnungen beitragen ſollen: ſo erſcheint das offenbar als unbillig. Schon aus dieſem einfachen Beiſpiele erhellet daß es höchſt ſchwierig iſt auszugleichen. Die Gleichheit iſt nur in den kleinen Staaten der erſten Ordnung, in allen großen Staaten nicht; es kann daher auch nur von der Vorausſezung der Ungleichheit die Sache behandelt werden. Hier ſind alſo Ehrenämter möglich, aber nur bei einer gewiſſen Klaſſe von Staatsbürgern. Denken wir an die urſprüngliche Republik und ſolche Perſonen denen die Thätigkeit in der Zwiſchenzeit anvertraut iſt. Hier iſt ſchon eine Ungleichheit und dieſe Thätigkeit kann nicht jedem zugemuthet werden. Es mußte eine Regelmäßigkeit eintreten; aber das ſezt voraus daß auch jeder fähig iſt dieſe Thätigkeit zu übernehmen. Wo das aber ohnmöglich iſt, wie immer bei den Staaten höherer Ordnung, kann auch dieſe Ausgleichung nicht ſtattfinden und eine andere muß an ihre Stelle treten.

Zu S. 136 ff. — Verſchiedenheiten in der Anordnung des Abgabenſyſtems. Auch hier iſt völlige Zuſammenſtimmung anzuſtreben, daher verhältnißmäßige Gleichheit der Abgaben nach dem Vermögen oder nach dem Einkommen; nur bei lezteren kann Gleichheit ſtattfinden ... Auch die Grundſteuer iſt eine Abgabe vom Ertrag, nur nach dem Durchſchnitt ... Forderung der Staaten an die unmittelbaren Leiſtungen und an Abgaben ... Für die Thätigkeit an der Geſezgebung giebt der Staat keine Entſchädigung, wol aber für die an der Vollziehung, weil der Zeitaufwand verſchieden iſt.

Ob Thätigkeit oder Geld als Abgabe gegeben werden ſoll, hängt von der verſchiedenen Ausdehnung des Geldverkehrs ab. In den meiſten unſerer europäiſchen Staaten fand anerkannte Ungleichheit in den Abgaben ſtatt, die doch keine Unzufriedenheit bewirkte, bis die Maſſe auf einen beſtimmten Punkt der Entwikklung ſich fand. Die Obereigenthümer waren frei von Abgaben, welche die den Boden bebauenden beibringen mußten. Dies ward nicht als Ungerechtigkeit betrachtet, weil das Obereigenthum noch als wirkliches Eigenthum von Grund und Boden angeſehen ward; wo dieſes aufhört und das Obereigenthum in der Gewerkthätigkeit untergeht, iſt der Wendepunkt... Wie ſoll aber das Einkommen geſchäzt werden, von dem die Abgaben zu geben ſind? ... Einfaches und complicirtes Abgabenſyſtem ... Directe und indirecte Abgaben; leztere beziehen ſich auf den Verbrauch, erſtere auf die Thätigkeit und Gewerbe. Jene offenbar viel gleichmäßiger als dieſe; aber ſie haben den Nachtheil daß zu viel Thätigkeit aufgewendet werden muß um ſie zu heben und ſie dadurch geſchmälert werden. Daher Vereinigung dieſer beiden Abgabenſyſteme. Manche Staaten haben ein feſtes Abgabenſyſtem, andere dagegen ein ſolches das bei jedem Pulsſchlag einer Reviſion unterworfen werden kann. Lezteres haben die Staaten in denen die Geſezgebung von der Maſſe, durch Repräſentation ausgeht ... Wo die Schäzung vom Centrum ausgeht, muß wegen der Unſicherheit das Syſtem der indirecten Abgaben den Vorzug haben. Wenn die Schäzung von den Communen ſelber ausgeht: ſo iſt dies das ſicherſte Mittel eine Kenntniß vom Gewerbe zu erlangen und ſchon deshalb muß das Syſtem der directen Abgaben aufrecht erhalten werden, weil man dadurch eine Kenntniß des Geſammtzuſtandes erhält. Diejenigen bei denen die Differenz des Einkommens und der Conſumtion die geringſte iſt, ſind das Volk, und wo ſie am bedeutendſten iſt, die wohlhabenden; alſo wird bei den indirecten Abgaben das Volk am meiſten gedrükkt und wenn es nun keine directe Abgaben giebt welche dies ausgleichen: ſo iſt das Abgabenſyſtem unvollkommen und kann die allgemeine Zuſtimmung nicht erhalten. Je reger wir uns das Leben denken, deſto mehr wird ſich der Zuſtand ändern, und ſo muß auch das Abgabenſyſtem veränderlich ſein. Bei dem feſten Syſtem iſt die Hauptabgabe

vom Grund und Boden; die Gewerbe werden nur durch indirecte Abgaben beſtimmt. Das kann bei einem unentwikkelten Zuſtande ſtattfinden; bleibt es aber auch im entwikkelteren Zuſtande: ſo kann es die allgemeine Zuſtimmung nicht mehr haben. Daher iſt das in der Regel der Punkt auf dem die Geſezgebung in das Volk kommt, um eine allgemeine Zuſtimmung zu erlangen ... Ungleichheit der Zeitabſchnitte rükkſichtlich des Gebrauchs der Staaten, z. B. großer Mehrgebrauch durch Krieg; wie da zu verfahren? Theſauriren, Anleihen .... Je mehr der Staat entwikkelt iſt, um ſo mehr ſind die einzelnen Inſtitute claſſificirt und localiſirt und es iſt ein weniges was dem Centrum übrig bleibt. Je nachdem nun die politiſche Theilnahme in untergeordneten Kreiſen ſtattfindet, müſſen auch die Abgaben entweder dem Staate oder der Commune geleiſtet werden. Je mehr dieſe Organiſation ſich vervollkommnet und je mehr die größere Organiſation ihre Forderung vertheilt, um ſo mehr fällt rükkſichtlich der Vertheilung der Leiſtungen den Communen anheim; ſelbſt auch die Koſten der großen Organiſation werden ſie vertheilen, weil ſie das Vermögen der einzelnen am genaueſten kennen. In dieſem Fall wird auch die Abgabe die allgemeine Zuſtimmung erhalten. Wenn man ſagen wollte, hierin liege eine große Analogie mit dem und ein Rükkgang zu dem Naturzuſtand: — ſo iſt das im ganzen wahr.

Zu Anmerk. 35. B. und S. 143. — Vertheidigung des Staats. Der Staat iſt eine wirkliche Lebenseinheit und eine jede ſolche hat einen Selbſterhaltungs- und Entwikklungstrieb. Aber jedes einzelne Leben ſteht im Conflict, ſowol geiſtig als leiblich. Jeder Organismus iſt ſchon in natürlichem Conflict mit den Elementen, und auf dieſen Conflict bezieht ſich die Vertheidigung gegen außen, d. h. dem Begriffe nach, nicht den geographiſchen Grenzen nach. Im vorbürgerlichen Zuſtande iſt kein Gegenſaz zwiſchen Privatintereſſe und Geſammtintereſſe; ſobald aber der Staat geſezt wird: ſo beſteht das Bewußtſein dieſes Gegenſazes und alſo auch die Möglichkeit des Conflictes .... Die Criminalgerichtsbarkeit ſezt voraus daß mit Wiſſen und Willen gegen die Geſezo gehandelt ſei. Hier haben nun die Staaten ſehr verſchiedene Praxis. Einige Staaten haben das Syſtem daß der Staat

nur einſchreitet, wenn der verlezte ihn anſpricht; andre, daß er immer einſchreitet, ſobald er nur Notiz von der Handlung erhalten hat. Lezteres iſt das vollkommen organiſirte Vertheidigungsſyſtem ... Sobald Gewaltthätigkeit vorliegt, tritt der Staat ein; aber bei der Liſt wartet er auf Antrag ... Bei Gewaltthätigkeiten wo die Wiederherſtellung unmöglich iſt, muß ein präventives Verfahren ſtattfinden. Aber auch hier befolgen die Staaten verſchiedene Syſteme. Die Sicherheitspolizei ſoll präveniren; was eingetreten iſt verfällt der Strafgerichtsbarkeit. Das Verfahren gegen die Tendenzen iſt ein ſolches wo das Strafverfahren bei der Abſicht eintritt als wenn die That ſchon geſchehn wäre. Dies und alles was dahin führt muß vermieden werden, weil gar nicht berechnet werden kann wie weit die Eingriffe in die Privatfreiheit dadurch getrieben werden können. Deshalb ſcheuen ſich auch manche Staaten vor der Sicherheitspolizei .... Wie entſteht das Straffyſtem? (vgl. S. 145 ff.)

Zu S. 155. — Es läßt ſich ſchwer denken daß in einem Staat in welchem der Welthandel überwiegt, Neigung zur Vertheidigung ſei, und da kann der Fall eintreten daß er ſeine Truppen miethet. Das ſezt aber beſtimmte Verhältniſſe voraus und läßt ſich nur da denken wo der Kriegszuſtand ſchon zu den Ausnahmszuſtänden gehört .... Denken wir uns, ein Staat fordert zur Vertheidigung Geld, aber will ſich auch nicht in die Hände von fremden geben und erwartet alſo daß freiwillige aus der Maſſe zur Vertheidigung ſich finden. Dies Syſtem gilt im ganzen noch in Großbritannien und beruht auf der Vorausſezung daß im Staate ſich genug Menſchen finden werden, bereit die kriegeriſchen Leiſtungen zu übernehmen, d. h. ſolche die ein ungewiſſes Einkommen haben ... Das Syſtem der geworbenen inländiſchen Truppen kann ſich auch deshalb in England lange halten, weil es dort keiner ſo großen Maſſe von Vertheidigern bedarf. Der Staat kann nun durch Geſeze beſtimmen, wie die Bürger zur Vertheidigung aufgerufen werden ſollen, ohne daß die gewohnte Thätigkeit geſtört werde oder doch ſo wenig wie möglich .... Das Syſtem der ſtehenden Heere iſt im ganzen noch ſehr jung ... Das angemeſſene Syſtem nicht ein einfaches ſondern ein zuſammengeſeztes; theilweiſe hat der Staat Leiſtungen zu fordern, theilweiſe Abgaben ... Das Kriegführen iſt

eine Kunſt, aber nur in den Führern ... Je mehr der Gemeingeiſt herrſcht, deſto weniger braucht die Maſſe geübt zu werden .... Es wird noch immer ein bedeutender Theil der Abgaben zur Vertheidigung verwendet werden müſſen, theils wegen des Materials theils zur Unterhaltung und Entſchädigung des Heeres an welches die andern Bürger ſich anſchließen können .... Die ganze Angelegenheit der gegenſeitigen Beziehungen der Staaten zu einander hat ſeit der Bildung der Staaten in Europa verſchiedene Momente gehabt, ſo daß daraus verſchiedene Theorien entſtanden ſind (zu S. 150 ff.) .... Fragen wir nun, Was iſt das wahre an der Sache? Wenn wir uns einen iſolirten Staat denken: ſo kann der den Prozeß ſeiner Entwikklung ohne Störung machen. In einem Complex von Staaten entwikkelt ſich auch jeder in ſich ſelber; aber ſofern ihre Entwikklung nicht denſelben Exponenten hat, finden wir den Keim zum Kampfe gegen einander ſchon gegeben und einen Krieg aller gegen alle möglich. Sobald die Verhältniſſe öffentlich ſind und ein Staat der langſame Entwikklung hat, den andern Staat ſchneller ſich entwikkeln ſieht: ſo iſt es möglich daß Mitglieder des erſten Staates mit dem andren in Verbindung treten und ſo der ſich langſam entwikkelnde Staat feindſelig gegen den andren geſtimmt wird. Auf der andern Seite hat der Staat welcher ſich ſchneller entwikkelt ein erhöhtes Lebensgefühl und den Trieb andre in ſich aufzunehmen. Dieſe Möglichkeit des Krieges kann durch kein Gleichgewicht gehoben werden, ſondern nur dadurch daß eine gleiche Entwikklung allen eingeimpft werde. Das iſt aber nicht möglich, weil jeder ein eigenes Individuum iſt. Wenn ein Staat in ſich nicht die Sufficienz hat: ſo kann er auch durch freundſchaftliche Verhältniſſe beſtehn. Meiſtens ſind das Handelsſtaaten. Es iſt aber möglich daß einen ſolchen aus Handelsintereſſen ein größerer Staat an ſich zu ziehn ſucht. Hier iſt nicht der Mangel an Gleichgewicht Urſache des Krieges; der Reiz zum Kriege liegt vielmehr in der Inſufficienz. Aber zurükkgehalten wird er durch die Eiferſucht der andern Staaten; und dieſes iſt nicht die Tendenz die Staaten in ein Gleichgewicht zu bringen, ſondern es kann nur ſtattfinden, wenn ein Gleichgewicht da iſt. In ſofern iſt alſo etwas wahres an der Sache, daß Staaten welche im Gleichgewicht

ſtehn aus Neigung zur Ruhe die andern und ſich im Zaum halten. Wo alles fremde als feindſelig erſcheint, ſehen wir den Zuſtand der Roheit und die äußert ſich durch Gewalt Mißtrauen und Krieg aller gegen alle .... Der ſittliche Grund der Staaten muß ſich zu freundſchaftlichen Verhältniſſen geſtalten .... Wo ein eigentlicher Rechtszuſtand nicht ſtattfindet, kann nur ſchiedsrichterliche Austragsinſtanz die Streitigkeiten ſchlichten und den Grund zum Kriege entfernen ... Die gegenwärtige civiliſirte Staatenwelt nähert ſich einem ſolchen Zuſtande, in welchem die Ungleichheit der Entwikklung auf dem Wege der Mittheilung ausgeglichen und der materielle Grund zum Kriege auf dem Wege des Compromiſſes geſchlichtet wird ... Wenn auch wahrſcheinlich daß unruhige Zuſtände von Zeit zu Zeit noch dazwiſchen treten werden, — das ſittliche Princip des Menſchen wird im Staate immer mehr Grund und Boden faſſen. (Geſchloſſen den 6. Auguſt 1833.)

Aphorismen über den Staat.

1. Weil kein Wort einen absoluten Werth hat, darum ist es unendlich schwer und eigentlich die größte Prätension, Aphorismen zu schreiben. Daher möchten wol schwerlich andere Aphorismen möglich sein als die zugleich antithetisch oder in einer andern Form streng witzig sind und gewissermaßen den Umfang der Worte selbst ausmessen. So sind die meisten Schlegelschen.

2. Auf der einen Seite muß im Staate allerdings alles Gegenstand des Commerzes werden, ablöslich, Geldes werth. Auf der andern alles Sitte, individualisirt, fixirt. Beides auf die rechte Art zu verbinden und zu trennen, ist die höchste Aufgabe. Jede mechanische Lösung ist nur untergeordnet und unvollkommen. So in England die zeitliche Beschränkung des entail, in Deutschland die räumliche Trennung zwischen Lehn und Allodium.

3. Das Bestreben nach der Sitte ist die Ursache von der Verbindung der Kirche mit dem Staat. Daher auch der Schein daß die Kirche müsse rein national sein. Bei den Alten war alles was auf die Sitte wirkte, die ganze Geselligkeit, religiös. Abwägung der Frage, ob der Katholicismus politischer ist oder der Protestantismus.

4. Läßt ſich das ganze eintheilen nach den verſchiedenen Actionen welche in der Idee der Cultur liegen? Nämlich 1) das Herbeiſchaffen und Erhalten des zu bearbeitenden Stoffes, und hier wieder abgetheilt nach der menſchlichen und nach der äußern Natur; 2) das Bearbeiten deſſelben unmittelbar nach gleicher Eintheilung. Die wichtigſten Differenzen in der Richtung der geſammten Thätigkeit gingen wenigſtens hieraus hervor. Hierbei wäre dann zu ſehn auf die univerſelle Seite und auf die individuelle in ihrem reſpect. demokratiſchen und ariſtokratiſchen Charakter. Die Idee des Nationalreichthums auch im weiteſten Umfange repräſentirt nur die univerſelle Seite. Es muß noch hinzukommen die Idee der Nationalbildung, ebenfalls im höchſten Umfang. Hierin liegen die weſentlichen Aufgaben des Staates im allgemeinen.

Dann iſt erſt Zeit von ſeiner Form zu reden, nämlich von der weſentlichen Einheit und dem relativen Gegenſaz zwiſchen Volk und Regierung.

Endlich iſt dann zu beſtimmen, welcher und unter was für Umſtänden der Antheil beider differenten Glieder an den weſentlichen Aufgaben iſt.

---

5. Die Abgaben ſind gleichſam nur das wovon ſich die Regierung, in wiefern ſie beſonders heraustritt, nährt; gehören alſo unter Nr. 2.

---

6. Die Idee des wahren Königs. Er muß Alles haben und Nichts. Nichts in der Form des Eigenthums, aber den idealen Beſiz von Allem. (Idee des alten Feudalſyſtems.) Darum iſt der Wahlkönig nicht der rechte, ſondern nur der Erbkönig.

---

7. Die Polizei und das Militär iſt das Maſſewerden der

Regierung, (darum, wenn die Regierung ſich iſolirt, treten zwei Maſſen gegen einander.) Die Parlamente ſind das Regierungwerden des Volkes.

---

8. Drei Theile, Staatsbildung, Staatsverwaltung, Staatserhaltung. Bei der Ankündigung derſelben ein Anhang über die ſogenannte Staatsklugheit. Italieniſch kleinlich die gewöhnliche Anſicht. Ueber die wahre Idee davon. Wie man ſagen kann daß Klugheit im ſittlichen Sinne das allgemeine Pflichtſchema iſt.

---

9. In der Einleitung über die Idee der Theorie, auf welcher Stufe ſie eigentlich ſteht.

---

10. Kommt die Polizei unter die Staatsverwaltung? und wie wird dieſe überhaupt abgetheilt?

Schwer zu beſtimmender Begriff der Polizei. Tiefſtes Hinabſteigen der Geſezgebung in das Gebiet der Familie und des Eigenthums; Supplement, wo die bürgerliche Freiheit ſich nicht ſelbſt genug beſchränkt durch das inwohnende gemeinſame Intereſſe. Oft iſt ſie eine Maſſe von willkührlichen Punkten um die Geſezgebung zu ſuppliren. So etwas kann natürlich in England nicht ſein. Die Polizei iſt in England ſchlecht, weil es keine ſtufenweiſe Geſezgebung gibt. Dieſe Idee iſt ächt deutſch. Annäherung dazu in unſern Provinzialgeſezbüchern. — Als Supplement ſollte eigentlich die Polizei gar keine Strafen auflegen können, ſondern nur die Handlungen des nachläſſigen mit ſeinen eignen Kräften ergänzen.

Polizei als Auge der Regierung um die Uebertretungen zu entdekken. Wo Gegenſaz zwiſchen Regierung und Volk iſt, wird ſie geheim und höchſt verderblich. Wo beide eins ſind, kann es nie eine geheime Polizei geben. Auch da wo ſie ſcheinbar

nüzlich ist, wird sie nur dadurch nothwendig daß die Angeberei verhaßt ist, und dies ist nur da wo die Gesezgebung selbst verhaßt ist.

---

11. Für Diebstahl ohne Gewalt hat die Regierung gar keine Verpflichtung einzustehn; wohl aber für allen Raub. —

---

12. In Fichtes politischem Handelstaat ist die Masse das Nichtich. Darum wird ihr alle politische Existenz abgesprochen.

---

13. Je roher noch die Masse ist, um desto mehr muß alles individualisirende geschüzt und geheiligt sein, damit das schon gebildete nicht wieder in rohe Hände komme. Die Tendenz des Staates muß aber immer sein den strengen Gegensaz aufzuheben.

---

14. Herrliche Construction des englischen Parlaments im ganzen, als Einheit der Regierung und des Volks, weil einige schon als Regierungsglieder darin sind, andere solche erst durch Wahl hineinkommen müssen, dadurch also das Urtheil der Regierung gleichsam anerkannt, und andere durch ihre Wahl Regierungsglieder zu werden pflegen.

---

15. Ein Mittelzustand zwischen unserem bisherigen und dem der wahren Repräsentation ist der, die Sprache der öffentlichen Meinung in ein förmliches aber bloß consultatives Organ zu formiren. Ist aber nicht haltbar.

---

16. Abgaben und als ihr wenn gleich falsches Correlatum Prämien (das richtige, Gehalte), dargestellt als die Circulation zwischen Regierung und Volk.

---

17. Einſeitigkeit der verſchiedenen Syſteme vom Staatsreichthum. Worauf die Relativität der verſchiedenen Zweige beruht.

---

18. Was man eigentlich Politik nennt, geht mehr vom empiriſch einzelnen aus. Höher angeſehn entſpricht es mehr der Pflichtenlehre. Die Kunſt, in der Hinſicht auf das einzelne nicht die auf das ganze zu verlieren. Daher nicht mit Unrecht Klugheit. Wir geben nur die Principien dazu.

---

19. Standpunkt der modernen Staatsklugheit (in der Staatserhaltung), hiſtoriſch im Zuſtand der Staatenbildung gegründet. Vielleicht die erſten Spuren unter den Alexandriniſchen Reichen.

---

20. Zwei verſchiedene Gefühle, daß der Geiſt überall der Maſſe auf eine ewige Weiſe eingeboren iſt, und daß er überall zeitlich nur in einzelnen Erſcheinungen heraustritt, ſind in ſcheinbarem Streit und müſſen mit einander vereint werden.

---

21. Wenn man geſezgebende Gewalt und ausführende Gewalt gegen einander ſtellt: ſo hat offenbar die geſezgebende Gewalt die Regierung und die ausführende Gewalt das Volk.

---

22. „Polizei ſoll gehn auf Erhaltung der Sicherheit und Rechtlichkeit und auch auf Beförderung der Sittlichkeit und Glükkſeeligkeit.“ So werden auf der einen Seite alle Schul- und Kirchen-Anſtalten Polizei-Anſtalten, auf der andern Seite iſt keine feſte Grenze gegen die Geſezgebung zu ziehn. So auch Pöliz.

---

23. Pöliz trennt auch Nationalökonomie von Staatswirthſchaft. Leztere iſt ihm theils Leitung der Nationalökonomie, theils Finanzwiſſenſchaft. Andere wollen noch mehr den Staat

als etwas besonderes sezen und ihm auch nicht einmal die Leitung der Nationalökonomie zuschreiben. Sie sehen also das ganze unmittelbare Culturgeschäft als etwas an was rein von der Nation als solcher ausgehen muß. Dies ist aber nur auf einer gewissen Entwikklungsstufe wahr. Zur Glükkseeligkeit zureichend, geht auch auf die Totalität der Cultur. — Das alle andere unter sich Befassen, schließt auch die Idee des öffentlichen Lebens in sich. Vollkommene Gemeinschaft, so daß es keiner andern bedarf.

---

24. Es giebt Staaten die ihr rohes Material auf keine andere Weise als durch Eroberung herbeizuschaffen wissen. Raubstaaten. So in gewissem Sinn Rom, in gewissem Athen; lezteres deshalb, weil die Totalidee der Kunst als Nationalbildung den Athenern eigenthümlich war. Tollheit eines Raubstaates von großem Länderumfang. Auch menschenraubende Staaten gehören hierher.

---

25. Nur wo der politische Instinkt in der Masse ganz negativ ist, das Gefühl daß sie für sich nicht zusammenhalten kann und doch zusammenhalten muß, nur da kann eine Regierung ganz einseitig und willkührlich sein.

---

26. Die Regierung kann nicht ausgeschlossen sein von der Nationalökonomie, sonst hätte ja die eine Seite des formellen Gegensazes keinen Theil an der materiellen Seite. — Dies wollen die Oekonomisten im weitern Sinne und wollen also die Thätigkeit der Verfassung ganz auf sich selbst und auf die Erhaltung beschränken.

---

27. Das einzige wahre des stehenden Heeres ist wol das

Beſtreben daß durch die erhaltende Function die verwaltende nicht ſoll unterbrochen werden. —

---

28. Daß die verwaltende Function nicht beſtehen kann ohne die Verfaſſung, und daß ſie alſo die Verfaſſung ſelbſt hervorbringen müßte, wenn ſie nicht ſchon da wäre, d. h. ſie erhalten, das wird zugleich ſymboliſch dargeſtellt durch die Abgaben. Daher müſſen dieſe eigentlich aus jedem Zweige hervorgehn und ſo zugleich auch das Auge der Regierung ſein.

---

29. Gewöhnliche Darſtellung der Organiſation unter der Mannigfaltigkeit der drei Formen und der drei Gewalten. Willkührlichkeit darin. Der weſentliche Unterſchied zwiſchen Ariſtokratie und Demokratie verſchwindet bei näherer Betrachtung. Polen ſah aus wie Ariſtokratie, iſt aber Demokratie. Einzelne Amerikaniſche Staaten wegen der Menge von Schwarzen. Die Triplicität der Gewalten iſt gar nicht zu deduciren.

---

30. Das abſteigende von der Regierung zum Volk iſt die Hierarchie der ausübenden Gewalt; das aufſteigende vom Volk zur Regierung iſt die Hierarchie der geſezgebenden Gewalt.

Der relative Gegenſaz iſt nicht urſprünglich als ein perſönlicher gegeben. Er kann recht gut auch ein functioneller ſein.

Der König iſt die Einheit und Allheit der Einwohnung der Idee des Staates. Das Volk die Totalität der Aufnahme der Idee.

---

31. Die reine Demokratie beruht auf dem Princip der Allgegenwart der Idee. Sie ſoll durch die Reibung der Einzelnen unter einander erregt und integrirt werden. Wenn dieſer Reibungsact vorbei iſt, werden ſie wieder bewußtlos. In den permanenten Organen wird nicht die Idee ſpecifiſch geſezt, ſon-

dern nur die Erinnerung (denn sie sind nicht gesezgebend), aber sie sind isolirt, functionell wenigstens, von dem was die Bewußtlosigkeit hervorbringt. — Offenbar tritt hier der relative Gegensaz am wenigsten auseinander; aber in jenem Isolirtsein liegt schon der Uebergang zu den andern Formen.

---

32. Sobald irgend eine Klasse von der Bildung des gemeinen Willens ausgeschlossen ist, existirt schon eine Aristokratie.

---

33. Wenn ein Staat als Demokratie entstanden ist, strebt er nach der Monarchie. Wenn er als Monarchie entstanden ist, strebt er nach Demokratie, bis sich beide einander saturirt haben.

---

34. Der wahre König muß ganz isolirt sein von dem was in die Bewußtlosigkeit der Idee verwikkelt. Dies kann eigentlich nur der Erbkönig, der Wahlkönig nicht.

---

35. Die regierende Familie muß allerdings die individuellste sein und also auch am meisten aristokratisch constituirt. Natürlich muß es auch eine Abstufung von ihr zum reinen Demokratismus der Gemeinen geben. Die Form des Erbadels ist aber hiermit nicht vollständig gesezt. Nur diejenige Familie sei aristokratisch, die es sein will.

---

36. Die königliche Familie muß immer im höchsten politischen Leben bleiben, weil der wahre König aus ihr soll geboren werden, nicht weil schon so viele Könige aus ihr geboren sind; also gar nicht nach Analogie des Adels.

---

37. Der König ist seiner Natur nach bloß repräsentativ. Er ist die gemeinsame Spize der beiden Zweige. Darum durfte

nur irgend eine aus den gebildetsten und politischsten Familien genommen werden. Aber gewöhnlich ist die Familie selbst historisch. — Ueber die Wahl fremder Familien, namentlich deutscher.

---

38. Zwischen König und Volk müssen Mittelglieder sein; aber der Erbadel ist dazu nicht tauglich, weil er gleich nicht mehr als eine lebendige Production erscheint, sondern todt ist. Er kann das Steigern des Lebens der Idee nicht darstellen, weil er auf einer einmal für immer fixirten Form beruht. Sieht man das Leben der Idee als Talent an: so kann dies freilich in Familien verwachsen; allein man muß sich an die Erfahrung halten. England würde in dieser Hinsicht vollkommen sein, wenn es einen Census hätte der Familien wieder ausstreichen könnte.

---

39. Insofern das Volk sich als Product des Königs ansehen läßt, müssen auch die Mittelglieder vom Könige ausgehen; insofern der König als Product des Volks, müssen die Mittelglieder vom Volk ausgehn. England vor und nach der Revolution. Beides muß vereinigt sein.

---

40. Die reine Demokratie beschränkt sich ihrer Natur nach auf die Größe Einer übersehbaren Versammlung.

---

41. In einem größern Staate muß die Municipalverfassung demokratisch sein, die Provinzialverfassung gewissermaßen aristokratisch, die allgemeine Form monarchisch.

---

42. Das stufenweise Erheben des Volks aus einer ursprünglich despotischen Verfassung muß materialiter vom Volk anfangen, formaliter aber hernach von der Regierung ausgehn.

---

43. Ueber die Trennung der Gewalten noch einmal bei Gelegenheit der Monarchie.

---

44. Es ist keine Beseelung der Regierung durch das Volk, wenn lezteres nur von den einzelnen aus, Bitten wie sie aus dem Privatintereſſe des einzelnen hervorgehn, über die materielle Thätigkeit, an die Regierung bringt. Sondern es muß doch schon einigermaßen die Form der Gemeinsamkeit mit darin sein. — Die öffentliche Meinung ist die ungebildetste Stufe dieser Form.

---

45. Wo ein wahrhaft lebendiger Punkt ist, wenn auch nur ein untergeordneter, da muß eine Einheit der beiden Zweige sein, ein Element welches das Hinaufsteigen vom Volk zur Regierung repräsentirt, und eins das Hinabsteigen von der Regierung zum Volk.

Daß die Miniſter mit im Parlament sind, gehört nicht hierher, sondern ist nur ein Entgegenschikken der Regierung an das emporsteigende Volk, und es ist recht daß sie müssen wie alle andern gewählt werden.

Wo die Initiative noch lediglich von der Regierung ausgeht, ist nur ein sehr schwaches Emporsteigen des Volks angedeutet. Unterdrükkt ist es in Frankreich auch noch dadurch daß das Berathschlagen abgeschafft ist.

---

46. Das Wachen über das Gesez kann in der Demokratie allenfalls einem einzelnen übertragen sein, ohne Nachtheil der Form selbst, und so auch wenigen, ohne Aristokratie. Der wahre Uebergang liegt in der immer sich bildenden und schnell wechselnden Ungleichheit der politischen Talente.

---

47. Ueber die Sicherheit als Zwekk des Staates muß noch

einmal gesprochen werden, wenn von den Gewerben als Privatsache die Rede ist. Es ist anfangs zu sehr übergangen.

---

48. Quelle der rasendsten Einseitigkeit ist es den Staat als Gesellschaft von Akkerbauern anzusehn.

---

49. Wenn die einzelnen bloß der Sicherheit und der Freiheit wegen zum Staat zusammentreten, warum sollen sie nicht auch darin frei sein, daß sie sich ihre Sicherheit für den Grund und Boden bei einem angrenzenden Staat suchen können, wenn ihnen der erste nicht mehr gefällt.

---

50. Der Staat ist schon die Identität der Menschen und des Bodens, und darin liegt das Obereigenthum. Der einzelne kann diese Identität nur auf eine unvollkommene und unvollendete Weise darstellen, weil in seinem Gebiet immer gebildetes und ablösliches oscillirt, was sich im Staat selbst weit bestimmter trennt.

---

51. Von dem Gesichtspunkte aus daß Sicherheit und Freiheit Zwekk sind, erscheinen alle Vorschriften des Staates als Abgaben, nämlich von dem unbedingten zu sichernden Rechte zu schalten und zu walten wie jeder will. Von meinem Gesichtspunkt aus erscheinen auch die Abgaben als solche Thätigkeiten durch die der einzelne den Staat bilden hilft.

---

52. Die Kräfte des Staates werden erhöht bloß um der Sicherheit zu dienen. Hierin liegt ein furchtbares Princip von Feigherzigkeit.

---

53. Die Triplicität Gewerbspolizei, Bevölkerungspolizei

und Volksbildungspolizei, löst sich auf in meine Eintheilung, die aber weit reiner abgeleitet ist.

---

54. Wenn man den Luxus als Weichlichkeit oder Eitelkeit ansieht (Schmalz S. 24), kann man ihn doch unmöglich loben. Dies kommt aber heraus, wenn man nur vom persönlichen ausgeht.

---

55. Den Unterschied zwischen producirenden und zubereitenden Arbeiten schwärzt Schmalz ganz plözlich ein, ohne ihn genauer zu bestimmen S. 30. Hernach kommen bei den mittelbaren Arbeiten noch die dienstleistenden hinzu. So brauche ich wol in diese Unterschiede nicht hineinzugehn.

---

56. Kann es ein wesentlicher Unterschied sein, für Andere arbeiten und ihnen Sachen geben? Es ist dasselbe, nur in der Zeit weiter auseinander gezogen.

---

57. Vom Einkommen der einzelnen kann ich gar nicht ausgehen, sondern nur von der Nationalthätigkeit. Aber polemisch wird doch vielleicht dargestellt werden müssen, warum das erstere irre führt. Ich gehe davon aus daß die Eintheilung in die Persönlichkeiten immer zufällig bleibt.

---

58. Schmalz sezt in der Einleitung eine inspective Gewalt, aber ohne sie hernach auch nur im mindesten zu brauchen.

---

59. Giebt es denn einen wesentlichen Unterschied zwischen mittelbarem und unmittelbarem Werth? Insofern der Tausch selbst ein Bedürfniß ist, hat das Geld einen unmittelbaren Werth. Aber freilich nach Schmalz' Begriff ist er das nicht.

---

60. Smith's Gedanke daß Arbeit der allgemeine Maaßstab ist, beruht eigentlich darauf daß nur das gebildete einen Werth hat, und ist insofern sehr tief.

---

61. Daß das Geld aus Verpfändung entstanden sei, wird wol nie können historisch nachgewiesen werden. Vielmehr scheint zum Pfande wesentlich zu gehören daß der Inhaber es nicht veräußern darf und daß es den Werth übersteigen muß. Das Geheimniß liegt wol darin daß die Metalle die ursprüngliche Grundmasse sind und die edlen die Blüthe der ganzen Formation.

---

62. Der Unterschied zwischen Oekonomie und Industrie als unmittelbarem und mittelbarem Erwerb ist doch ganz verwerflich. Der Akkerbau muß ja auch Industrie werden, denn jeder muß ja mehr als seinen Bedarf bauen. Und so wäre auch wieder jedes Handwerk Oekonomie, inwiefern jeder auch für sich handwerkt.

---

63. Es klingt sehr bescheiden, wenn der Staatsmann sich dem Taglöhner gleich sezt; aber es kommt nur heraus, wenn man den Wohlstand und die Sicherheit des einzelnen als Zwekk des Staates ansieht.

---

64. Wo man von dem Grundsaz ausgeht daß kein Mensch Sklave sein soll, da ist eine reine Demokratie nicht möglich. Auch unsere neue Städteordnung ist keine. Bestimmte Stände oder Gewerbe auszuschließen ist aber falsch. Jedes veredelt sich, wenn es in einem gewissen Umfang betrieben wird. Daher muß der Unterschied aus dem Einkommen genommen werden.

---

65. Warum soll denn das Staatseinkommen grade aus dem Nationaleinkommen berechnet werden, da der Staat es ja

von den einzelnen nimmt, und es also dabei weit mehr auf den Umlauf ankommt als auf das Einkommen? Der Landmann ist ja auch, indem er für den Verkauf arbeitet, ein Dienstleistender der nur Zeit spart. Also wäre auch auf ihn anwendbar daß es für jeden Sparer einen Verschwender giebt und daß er nicht mehr erwirbt als er verzehrt. Also müßte man durchaus auf das Verzehren gehn, und für das Verzehren eines jeden gäbe es wieder keinen Maaßstab als das Einkommen eines jeden. Es kommt dazu daß weit mehr Fabricanten reich werden, also einen Ueberschuß haben, als Bauern. Man kann nun auch sagen, der Lohn mußte schon da sein, ehe er konnte bezahlt werden.

---

66. Werden nun alle Abgaben auf die Getraidefabrik gelegt und es ist dabei freier Handel: so wird der Inländer sein Getraide lieber beim Ausländer kaufen, wo es nicht so vertheuert ist, und die Getraidefabrik muß nothwendig abnehmen.

---

67. Das Geheimniß der Abgaben besteht eigentlich darin zu wissen wie viel jeder ohne Nachtheil seiner Fabrik noch auf seinen Arbeitslohn schlagen kann um die Abgaben mit zu bezahlen.

---

68. Geht man von dem Sicherheits-System aus: so müßten eigentlich die Abgaben nach dem Maaß vertheilt werden, wie jedem die Sicherheit die ihm der Staat gewährt, mehr oder weniger werth ist. Dem Landmann, wenn er erst bis zu massiven Scheuren und Gebäuden gekommen ist, ist sie dann am wenigsten werth, und dem der das Geld lange verwahren muß, am meisten. So kommt man wieder auf das Mercantilsystem, und ganz streng genommen muß man alle Abgaben auf die Banker legen, diese schlagen es auf ihre Tratten, die Kaufleute

auf ihre Waaren, der Consument auf sein Fabricat, und so geht es ganz herunter.

---

69. Geht man davon aus, daß alle Staatsdienste müßten persönlich geleistet werden und jeder nur aus Mangel an Zeit oder Einsicht den andern committirt: so muß natürlich jeder in dem Maaß bezahlen als er nicht selbst leisten kann. Im Militärsystem also der Bauer am wenigsten.

---

70. Ebenso, Wenn das Einkommen zulezt im Verzehren muß gesucht werden, ist es nicht natürlich daß der Staat sich an den Verzehrenden hält, so nahe und unmittelbar als möglich? Der Verzehrer muß ohnedies alle früheren Auslagen und Vorschüsse tragen, also auch den auf dem Staatsdienst liegenden. Dies ist der Grund für das System der indirecten Abgaben.

---

71. Die vorbereitenden Versammlungen sind auf der einen Seite Bildungsglied, auf der andern auch ein Mittel die Einheit der allgemeinen Versammlungen länger zusammenzuhalten als sonst geschehen könnte.

---

72. Da die Ekklesia das einzige wesentliche ist in der Demokratie: so ist auch alles übrige beständigen Veränderungen unterworfen.

---

73. Das demagogische Ansehn, wenn es aufhört fließend zu sein, ist der Uebergang zur Tyrannis. Die Parteiwuth in der Ekklesia, welche die Einheit verhindert, ist der Uebergang zur Auflösung und Anarchie.

---

74. Das vollziehende Mittelglied kann monarchisch constituirt sein, ohne daß die reine Form der Demokratie darunter leidet.

---

75. Nur unter sehr einfachen politischen Verhältnissen kann die Demokratie stattfinden; je verwikkelter, desto mehr sticht schon das Talent hervor.

---

76. Je mehr die Monarchie bloß auf eine Seite des politischen Talents fundirt ist, um desto weniger kann das Princip der Erblichkeit sich recht ruhig ausbilden.

---

77. Die alten östlichen Monarchien sind aus dem gleichen Princip wie die westlichen kleinen Tyrannien entstanden. Die Massenverhältnisse sind nur (nicht?) dieselben, wie beim Granit.

---

78. Das Streben eines jeden Staates nach dem Meer ist eine Folge von der wachsenden universellen Gemeinschaft.

---

79. Das Privatleben der Hellenen als Hellenen, d. h. als Subject der größern politischen Einheit, wurde dargestellt in den olympischen Spielen.

---

80. Die ganze Untersuchung über die Polizei gehört wol erst zu der Frage, was in der materiellen Thätigkeit von den Einzelnen ausgehn soll und was vom Ganzen. Hier wird aber vorzüglich was die Verbindung zwischen einzelnen Fächern betrifft, vom Ganzen ausgehend Polizei sein. Die ausübende Polizei ist dann das eigentliche Auge der Regierung.

---

81. Nur ein weniges über die Aristokratie. Sie läßt sich als ursprünglich gar nicht denken. Entweder Demokratie nach dem Untergang der Sklaverei oder Monarchie die auf einer bestimmten Bildungsstufe versteinert ist. Sonst nur Uebergang. Auch in Venedig ein monarchisches Element, welches nicht zu übersehen ist.

Stimmrecht nach einer bestimmten Schäzung ist nicht Aristokratie. Auch Repräsentation ist sie nicht rein. Rein ist nur die erbliche aus Amalgamirung entstanden.

---

82. Das Hervortreten der Einheit in der Monarchie neben dem Gegensaz ist allerdings eine Approximation zur Demokratie und Tendenz diese Form in jene untergeordnet aufzunehmen.

---

83. Aus den beiden entgegengesezten Zuständen der Monarchie lassen sich auch die beiden entgegengesezten Ansichten vom Könige verstehen, daß er eine höhere Natur ist, und daß er eine bloße Figur ist.

---

84. Die Vertheilung der Arbeiten ist allgemeines Princip, weil sonst nur Aggregatzustand stattfindet.

---

85. Die Totalität der Objecte kann entweder streng unmittelbar genommen werden oder mittelbar, so daß sie auch durch Tausch von andern Staaten können herbeigeschafft werden. Jeder dieser Ansichten einseitig genommen giebt einen unvollkommnen Staat.

---

86. Herbeischaffen des Stoffes und Bearbeiten ist auch ein fließender Gegensaz, streng genommen; denn alles ist wieder Stoff was weiter bearbeitet wird; und jede Handlung ist auch schon wieder eine Bearbeitung die eine Form producirt.

---

87. Möglichste Unabhängigkeit des Geschäftes vom einzelnen bei der gänzlichen Abhängigkeit vom ganzen. Begünstigung des Uebergangs der Handwerker in Fabricanten. Wer persönlich abhängig ist muß mit zur Familie gehören.

---

88. Bestimmte Organisation eines jeden Geschäftes als Garantie der Güte. Kastenwesen, Zunftwesen, absolute Freiheit. Der Staat kann die Güte der Arbeit im einzelnen nicht garantiren. — Die Unabhängigkeit der Consumenten darf nicht leiden. Ohne ein gewisses Princip der Ehre ist nichts auszurichten.

---

89. Ueber die Verwendung der Menschen als animalischer Kräfte außer der Familie. Tagelöhner, angrenzend an Lastthier. Tagelöhner müßten Handwerker werden, Virtuosen eines bestimmten Geschäftes.

---

90. Diejenigen welche dem Staat keinen positiven Antheil an den Gewerben zuschreiben wollen, gehen davon aus daß der Eigennuz alle Menschen verständig mache.

---

91. Zuerst ist die Frage davon, Was muß vom Staat ausgehn und was vom Einzelnen? Zweifache Ansicht der Gewerbe als Erwerbsmittel und als Staatsgeschäft. — Die Frage, Was von der Regierung und was vom Volke, folgt hernach erst. Volk wird nämlich hier angesehn als die Nationalneigung, Talente und Beschränkungen repräsentirend.

---

92. Der Gegensaz zwischen universeller und individualisirender Thätigkeit ist auch nur ein relativer, ein fließender Uebergang. Der wahre Unterschied von Werth und Preis beruht hierauf. Preis sollte man für das universelle brauchen. Das individualisirteste ist National-Monument. Domänen im wahren Sinne auch hierher. Magazin und Haus. Schimpf der darauf liegt mancherlei zu verkaufen. Ueber den Güterhandel. Ebenso Häuser in den alten Städten.

---

93. Alles muß ablöslich ſein, aber keine Ablöſung muß können erzwungen werden. Jeder darf nur für ſeine Perſon etwas aus dem Verkehr ſezen. Die Opulenz iſt eigentlich danach zu berechnen, wieviel einer aus dem Verkehr ſezt. — Dies muß aber nur Reſultat des höchſten und freieſten Verkehrs ſein.

---

94. Zuerſt, was aus dem Weſen des Staates folgt: 1) Totalität der Richtungen, nicht geſchloßner Staat in Abſicht auf Producte; 2) Gemeinſchaft. Daraus Eigenthum und Vertheilung der Arbeiten. Dann die Mannigfaltigkeit der Richtungen nach den Gegenſäzen. Endlich, Was muß von dem Einzelnen ausgehn und was von dem Ganzen? Und unter lezterem, Was vom Volk und was von der Regierung? Zulezt vom Zuſammenſein beider Factoren, in wiefern auch die Adminiſtration ihrer materiellen Seite nach vom Gewerbe abhängt oder von den Abgaben.

---

95. Die Totalität zuerſt allgemein geſezt. Dann als werdendes. Dann als Relativität. Nicht alles auf Einen Leiſten. Einheit in der Totalität. Kein beſchränkender Streit zwiſchen den einzelnen Gewerben; das natürliche Maaß eines jeden nur durch Oſcillation gefunden.

---

96. Ueber die Lage eines Staates der nur Fabricant für einen andern iſt. Colonienſyſtem.

---

97. Eigenthum. Verſchiedenheit des vorſtaatlichen vom ſtaatlichen. Verſchiedene Begründung deſſelben.

---

98. Bei der Totalität iſt die Relativität noch nachzutragen; ſo auch bei der Einheit des Eigenthums und Obereigenthums.

---

99. Die im zweiten Theile I, 1—3 geſtellten Aufgaben werden im III ſo gelöſt daß eben die Vielheit und die Differenz vom Einzelnen ausgeht, die Einheit aber vom Staate.

---

100. Die Aufgabe iſt, die möglichſte Vertheilung der Arbeit zu identiſiren mit der möglichſt größten Combination. Der große Styl des Fabrikweſens. Lebendige Oſcillation bleibt doch immer. Ineinandergreifende Tendenz nach Maſchinenweſen im Fabrikweſen und nach Handarbeit in der Agricultur.

Bei G. Reimer in Berlin sind erschienen:

Wilhelm von Humboldt's
gesammelte Werke.
1r bis 4r Band. 8 Rthlr.

Handbuch der
Geschichte der griechisch-römischen Philosophie
von
C. A. Brandis.
1r Bd. und 2r Bd. 1ste Abth. 5 Thlr. 7½ Sgr.

Die
Philosophie des Aristoteles,
in ihrem inneren Zusammenhange, mit besonderer Berücksichtigung des philosophischen Sprachgebrauchs, aus dessen Schriften entwickelt
von
Fr. Biese.
1r Bd. Logik und Metaphysik. 3 Rthlr.
2r Bd. Die besondern Wissenschaften. 3 Rthlr. 7½ Sgr.

Forschungen
auf dem
Gebiete der Attischen Redner
und der
Geschichte ihrer Zeit.
Von
K. G. Böhnecke.
Erster Band. 1ste und 2te Abthlg. 3 Rthlr. 7½ Sgr.

Die

Geſchichten des aetoliſchen Landes, Volkes und Bundes,

in drei Büchern nach den Quellen dargeſtellt, nebſt einer hiſtoriographiſchen Abhandlung über Polybius

von

F. A. Brandſtäter.

2 Rthlr.

Polybius

ex recognitione

Immanuelis Bekkeri.

2 Vol. 5 Rthlr.

Fragmenta

comicorum graecorum.

Collegit et disposuit

Augustus Meineke.

Vol. I—IV. 18 Rthlr. 7½ Sgr.

Babrii fabulae Aesopeae.

Carolus Lachmannus et amici emendarunt. Ceterorum poetarum choliambi ab Augusto Meinekio collecti et emendati.

Geh. 25 Sgr.

Censorini

de die natali liber

recensuit et emendavit

Otto Jahn.

Geh. 20 Sgr.

DATE DUE

DEMCO INC 38-2931